

Das III. Kapitel.

Von der politischen Beschaffenheit derer Lande des niederrheinwestphälischen Kreises.

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>§. 1. Einwohner.</p> <p>§. 2. Sprache.</p> <p>§. 3. Postwesen.</p> <p>§. 4. Allgemeine politische Verfassung dieser Kreisprovinzen.</p> <p>§. 5. Landescollegia und Judicia im Herzogthum Engern und Westphalen.</p> <p>§. 6. Landescollegia und Judicia in den Herzogth. Jülich und Berge, auch Ravenstein.</p> <p>§. 7. Landescollegia und Judicia in herzogth. Clev- und gräfl. Märkischen Landen.</p> <p>§. 8. Landescollegia und Judicia des Fürstenth. Minden, und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.</p> <p>§. 9. Collegia und Judicia des Fürstenthums Mörs.</p> <p>§. 10. Collegia und Judicia im Fürstenthum Ostfriesland.</p> <p>§. 11. Landescollegia und Judicia des Fürstenth. Verden, und der Grafschaft Hoya und Diepholz.</p> <p>§. 12. Collegia und Judicia derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.</p> <p>§. 13. Collegia und Judicia in gräfl. Schaumburg- und Lippischen Landen.</p> <p>§. 14. Collegia und Judicia in den Nassau-Dillenburg- und Sigenschen Landen.</p> <p>§. 15. Collegia und Judicia in den gräfl. Saynschen Landen.</p> | <p>§. 16. Landescollegia und Judicia im Hochstift Lüttich.</p> <p>§. 17. Landescollegia und Judicia im Hochstift Münster.</p> <p>§. 18. Collegia und Judicia im Hochstift Osnabrück.</p> <p>§. 19. Collegia und Judicia im Hochstift Paderborn.</p> <p>§. 20. Reichstädtische Collegia.</p> <p>§. 21. Justizverfassung im Niederrheinwestphälischen Kreise.</p> <p>§. 22. Polizeywesen.</p> <p>§. 23. Münzwesen.</p> <p>§. 24. Hoher und niederer Adel in Westphalen.</p> <p>§. 25. Beschaffenheit der adelichen Güter und Lehen und deren Gerechtsame.</p> <p>§. 26. Von dem Kriegsstaat dieser Kreislande.</p> <p>§. 27. Geistlicher Staat, oder kirchliche Verfassung im westphäl. Kreise.</p> <p>§. 28. Jetziger Religionszustand.</p> <p>§. 29. Zustand der Gelehrsamkeit, der schönen Künste und Wissenschaften in Westphalen.</p> <p>§. 30. Einkünfte und Abgaben.</p> <p>§. 31. Manufactur- u. Fabrikwesen.</p> <p>§. 32. Commercienzustand.</p> <p>§. 33. Warum, und von wem die westphälischen Kreislande zu besuchen?</p> |
|---|--|

§. 1. Einwohner.

In den zwey vorhergehenden Bänden dieser unserer Staatsgeographie, in dem VI und in dem VII. nämlich, und daselbst in 1. *§pho* des III. und IV. Cap. haben wir bereits sehr vieles angemerket, was mit gutem Grunde hieher gezogen, dort aber auch, um des Zusammenhangs der Materie willen, mußte gesagt werden. Denn, da wir bey Beschreibung Ober- und Niedersachsenlandes, unserer Gewohnheit nach, die ältesten Einwohner gesamter Provinzen anzeigen mußten; so konnte es nicht anders seyn, als das; wir insonderheit derer alten Sachsen, dieser ehemals so berühmten und in ihren Nachkommen noch lebenden Völkerschaft, weitläufige Erwähnung thun mußten. Wir haben also daselbst sowol ihrer ersten Wohnplätze, als auch ihrer Auszüge, Herumwanderungen und Eroberungen gedacht, und gezeigt, daß sie die letztern von dem Weser- bis an den Rheinstrom, und also von Osten gegen Westen ausgebreitet, und ihre Wohnsitze in denenjenigen Landesbezirken ausgeschlagen haben, welche heutiges Tages den Umbegrif des Landes Westphalen, im engern, und des westphälischen Kreises, im weiten Verstande, ausmachen. [91] hat deswegen

auch diese Lande, die heutzutage Westphalen im weitesten Verstande heissen, vorzeiten Altsachsen genennet¹.

Inzwischen haben in diesen sogenannten altsächsischen Provinzen vorhero noch, ehe sich die alten Sachsen, nach ihren verschiedenen Umherzügen und getroffenen Bündnissen mit ihren Geschlechts- und Blutsverwandten, darinnen feste gesetzt verschiedene andere deutsche Völkerschaften ihren Aufenthalt gehabt, welche die Gegenden zwischen der Weser und dem Rhein theils zusammen nachbarlich, theils nach und nach, da immer eine Völkerschaft die andere verdränget, inne gehabt haben. So sind, nach Maßgebung der Geschichte, die Sigambrer, die Tenkterer, die Usipeten, die Bruckterer, die Ambisbarier, die Chamaver, die Tubanten, die Dulgibiner, die Chaucer die Angrivarier, die Friesen, die alten Franken, und denn zuletzt die alten Sachsen die Inhaber und Besitzer derer jetzigen Provinzen gewesen, welche wir jetzund zu den westphälischen Kreislanden, in ihrem ganzen Umfange, rechnen. An welchen Plätzen aber nun ein jegliches von genannten Völkern seinen eigentlichen Wohnsitz gehabt, lasset sich wol nicht anders, als nur wahrscheinlich, bestimmen, wobey man [92] diejenigen Nachrichten zu Hülfe nehmen muß, welche uns die Heerzüge des Cäsars, des Germanicus und des Drusus beschreiben². Aus der Vergleichung der alten Geschichte, so uns von diesen alten deutschen Völkern und ihren Kriegen mit denen Römern, auch mit ihren eigenen Bluts- und Bundsverwandten untereinander, bekannt, ergibt sich so viel daß der Sigambrer oder Sicambrer ihre Wohnsitze von der Wetterau und dem Westerwalde durchs Herzogthum Berge, einem Theil von dem eigentlichen Westphalen und von dem Paderbornischen, der Grafschaft Mark und Lippe, sich erstrecket³. Die Chamaver verdrängeten die Bruckterer, so um die Ems herum gewohnt, nahmen deren Sitze ein, und bewohnten auch zugleich die heutige Grafschaft Lingen, einen Theil des Stifts Osnabrück, des Märkischen und Lippischen Gebiets. Die Chaucer haben zwischen der Ems und Weser, im Ostfriesländischen, Oldenburgischen, Diepholtischen und Mindenschen gesessen, die Dulgibiner aber in dem heutigen Tecklenburgischen und daherum, und die übrigen anderswo in diesen vor uns habenden Kreislanden⁴; wobey wir uns aber nicht aufhalten, sondern auf die in der Note [93] bemerkte Schrift verweisen⁵. Nachdem sich nun die Römer mit vorhin

¹ Herr Steffens, in seiner Geschichte der alten Bewohner Deutschlands, pag. 392. in der Note, gedenket eines von Herrn Consistorialrath Grupen ihm mitgetheilten Manuscripts, in welchem Hr. Grupen zu behaupten sucht, daß Altsachsen (*Saxonia antiqua*) woraus, nach dem Zeugniß des Geographus von Ravenna und des Beda, die Sachsen nach Britannien übergestochen, das jetzige Westphalen sey; und zweifelt daran, daß die alten Bewohner der cimbrischen Halbinsel, oder der heutigen Holsteinischen Lande, vor dem 6ten Jahrhundert schon Altsachsen genennet worden.

Unterdessen darf man nur den Unterschied unter ihren ersten alten Wohnsitzen, und unter ihren, durch Eroberungen sich bereiteten nachherigen Wohnplätzen, bemerken, so wird man die verschiedenen Meinungen leicht vereinigen können.

² Hieher gehören bekanntermaßen, Jul. Cäsar selbst, in seiner Beschreibung des Gallischen Krieges; *Dio Cassius*; Tacitus; Cellarius de expedit. Drusi u. s. f. von den neusten aber der Herrn von Justi Abhandlung von den römischen Feldzügen.

³ Der Siegefluß, der Ort Siegburg an der Rör, die Stadt und Schloß Siegen, und auch Sieberg, können nicht nur als Denkmale dieser alten Völkerschaft, sondern auch als Merkzeichen ihrer ehemaligen Wohnplätze angesehen werden. Es sind diese Sigambrer als eine der tapfersten deutschen Völkerschaft in den Geschichten bekannt.

⁴ Es ist vermutlich ein Druckfehler, wenn bey Herr von Steinen *l.c. pag. 24* Dalgulinen, statt Dulgibiner stehet.

⁵ Auser Neuwalds Schrift: *de antiquis Westphal. colonis, 4to, Osnabr. 1674.* und des Winkelmanns seiner *Notitia Hist. polit. vet Saxo Westph.* gehöret hauptsächlich zum Nachlesen hieher, des von uns schon oftbelobten Hrn. J. H. Steffens Geschichte der alten Bewohner Deutschlands, in 8. 1752, welche wie in vorigen und auch schon in diesem Bande erwähnt haben. Man findet da alles in einen leicht zu übersehenden Zusammenhange, samt den bewährtesten Schriftstellern angeführet, wobey sich auch der Verfasser; Mühe gegeben, die eigentlichen Wohnplätze der alten Völker in diesen Kreislanden, zu bestimmen. Zwar will es Hr. von Steinen *l.c. p. 25.* für eine Vermessenheit halten, eine solche Bestimmung zu unternehmen; allein, wenn man die Arbeit des Hrn. Steffens unpartheyisch ansieht, so wird man bemerken, daß er seine Bestimmungen mehrentheils auf höchstwahrscheinliche Gründe, und auf die Vergleichung verschiedener Zeugnisse guter Geschichtschreiber

benannten deutschen Völkern lange Zeit, und mehrentheils nicht allzuglücklich, herum getummelt; so machte sich endlich auch die berühmte deutsche Völkerschaft der Franken bekannt, und kam in diese Gegenden, wo vorher die Bruckterer, die Chamaver, die Sigambrer, die Ambsibarier u.a. oben schon genannte Völker gesessen hatten; sie vereinigten sich theils mit denselben, theils auch mit denen Friesen und einen Theil der alten Sachsen, und agieren bald gegen die Römer, bald auch gegen ihre eigene Geblütsverwandte. Dies letztere geschahe nämlich, als sich die Franken unter ihrem König Meroväus, über alle ihre Nachbarn empor schwangen, das fränkische Reich stifteten, und es auf alle Art und Weise zu erweitern suchten; woher es denn gekommen, daß sie die Thüringer, die Alemanner und endlich auch die alten Sachsen, öfters überzogen, und, wo nicht gänzlich unters Joch gebracht, dennoch es so weit [94] bewirket, daß sie ihnen als Vasallen zinsbar seyn müssen. Die Sachsen machten es ihnen zwar rechtschaffen sauer, indem sie von Zeit zu Zeit versuchten sich der fränkischen Oberherrschaft zu entledigen, und die Verträge, die sie mit einigen fränkischen Königen, sonderlich dem Karlmann gemacht, zu schwächen und gar zu zerreißen, besonders da ihre Besitzthümer und ihre Macht, durch den Untergang des thüringischen Königreichs, eine ansehnliche Vergrößerung erhalten hatten⁶. Allein, sie mußten endlich doch, obgleich ihr fürnehmstes Haupt und Heerführer, der Wittekind, sich lange Jahre mit Karl dem Großen herumschlug, der größern Macht der Franken nachgeben, und sich beqvemen, mit denen Franken, unter einem höchsten Oberhaupte zu leben. K. Karl, um den unruhigen Geist der alten Sachsen zu zähmen, beliebte die Zertheilung, indem er ihrer viele, als Colonisten, in andere Länder versenden, hierher aber, in ihre alte Wohnsitze, in die heutige westphälische Provinzen nämlich, sehr viele von Einem fränkischen Leuten setzte, und ihnen gewisse Ländereyen anwies, welche denn unter denen noch übrigen alhier zurück gebliebenen Sachsen wohnten, sich mit ihnen vereinigten, und also vermischt ein Volk wurden. Der Name dieser Provinzen, welcher vorhero Altsachsen geheissen, wurde nun in Westphalen verwandelt, und zwar, wie wir oben im I. Cap. §. 3. bereits bemerket haben, von eben denen von Kaiser Karl hieher geführten fränkischen Fremdlingen, als welche in Ansehung der vorigen Einwohner, derer alten Sachsen nämlich, als fremde Leute (*Wala Leodi*) zu betrachten waren, die in Ländereyen, gegen Westen gelegen, geführt worden⁷.

[95] Von diesen Vorfahren nun stammen die heutigen Einwohner derer zum westphälischen Kreis gehörigen Lande, her, und bemerket an ihnen sowol die Tugenden als die Laster ihrer Urväter, nämlich derer alten Sachsen und mit solchen sich vermengten alten Franken; ja es hat das Ansehen, als wenn seit jenen alten Zeiten bis in unsere Tage, die Mischung von gut- und bösertig bey denen Westphälern in eine solche *Massam* gerathen sey, bey welcher das letztere das erstere, wo nicht zu verdrängen, doch immer hervor zu stechen beobachtet wird. Freylich begreift ein jeder Vernünftiger, daß dasjenige, was einer oder der andere, oder auch viele unter einer Nation schlimmes; und unartiges an sich haben, nicht der gesamten Nation, oder allen insgemein kan beygemessen werden. Inzwischen, wenn von hunderten 96. unartig, vier aber artig und tugendhaft sind: so nehmen tadelsüchtige Gemüther freylich von der Mehrheit gelegentliche Ursache, alle zu verschreyen; und so ist es auch denen Westphälern gegangen. Was in altem Zeiten der bekannte *Lipsius* von dieser Nation, oder vielmehr nur von denenjenigen, wo er sich damals aufgehalten, geschrieben, und was

stütze. *Schattenii Hist. Westphal.* ingleichen die *Monum. Paderb.* können hiebey auch mit guten Nutzen nachgelesen werden.

⁶ Was wir davon gesagt haben in dem VI. B. Cap. IV. §. 1. und dem VII. B. Cap. IV. §. 1.

⁷ Herr von Steinen in ersten Stück seines Versuchs einer westphälischen Geschichte, p. 27 hält des Wigand Gerstenbergers Gedanken, welche derselbe in seiner Frankenbergischen Chronike von der Benamung Westphalens hat, für nicht ungegründet, daß nämlich die Westphäler von ihren Landesherren, welche wegen eines im Wappen geführten weissen Pferdes oder weissen Falen, ein Herzog von Weissenphalen oder Westfalen genennet worden, also hießen. Man kann davon halten was man will, inzwischen sehe man unsere Note oben im I. Cap. p. 17.

ihm dagegen von ein paar Westphälern für Complimente gemacht worden, ist bekannt genug⁸; unterdessen hat es der berühmte [96] Bischof *Huetius* weit ärger gemacht, und es ist warlich keine appetitliche Beschreibung, welche er von den westphälischen Provinzen machet⁹. Ja wenn man der Westphäler ihren eigenen Landsmann, den berühmten Hr. von Bar anhöret, oder die Schilderungen lieset, welche er von [97] seinen Vaterlanden macht, so bekommt man gewiß kein liebenswürdiges Bild vor die Augen¹⁰. Es bleibt nun zwar diesen Schriftstellern allezeit dieses zum voraus, daß sie von Westphalen überhaupt, und nicht von der oder jener Provinz insbesondere, oder von einem jeden besondern Orte und dessen Einwohnern, reden und schreiben; inzwischen versichern diejenigen, die die westphälischen Provinzen kennen und selbst darinnen wohnen, von den Unartigen aber nicht angesteckt sind, aufs gewisseste, daß die Huetischen und Barischen Beschreibungen, im allgemeinen, gar abgemessen auf Westphalen passeten, ob wol hier und da einige Ausnahmen mußten gemacht werden. Und so ist es freylich. Jede Völkerschaft hat ihre gute und auch ihre schlimme Seite,

⁸ *Lipsius* schrieb, während seines Aufenthalts in Oldenburgischen, 4 Briefe an seine Freunde, und insonderheit an den *Dousa*, in welchen er über die elenden Wohnungen, schlechten Einwohner und noch schlechtere Speisen und Lebensart derselben spottet &c. *Doman* und *Hammelman*, wolten solchen Spott auf ihren Landesleuten nicht sitzen lassen, and erregten ein heftig Geschrey in Schriften gegen den *Lipsium*, den sie weidlich herunter hechelten, und viel ungesittetes Westphälisches verriethen. Der berühmte *Witthof*, in den *Duisburgischen Intelligenzzetteln* d.a. 1742. No. 42. erklärt *Lipsii* Briefe für Scherze, *Domans* und *Hamelmanns* Antworten aber für hart und ungesalzen.

⁹ In der Schrift, welche den Titel führet: *Huetiana ou Pensées diuerses de Mr. Huet, à Amsterd. 1723* liest man auf der 442. Seite gedachte Beschreibung, von welcher wir einige Zeilen hersetzen wollen:

*Proxima Vesphaliæ pergentibus arva terientur
Gens procera, aliis toto capite altior extat;
Aetnaeis olim dicas e fratribus ortam.
Ingens hinc peregre venientes excipit aula
Ignis ubi in medio; circum capraeque bouesque,
Immundique sues & non fine matribus agni,
Et pater, & fusi passim cum conjuge nati.
(Ist das nicht eine rechte pohlische Wirthschaft?)
Si vitam hanc mortale genus regnante trahebat
Saturno, ut perhibent; placeant mihi ferrea secla.
(Seit der Zeit, da Huet dieses geschrieben, hat sich vieles ins bessere geändert.)
Hic steriles campi, atque humiles ingratae myricas
(Huet hats nicht besser verstanden; es sind fruchtbare Felder auch da.)
Innumeris tellus fert dulcia pabula porcis.
Quos neque vel torrere veru, aut ferventibus ollis
Incoquere, ac summi suspensos fornice tecti
Aere siccatos, fumo durare sueti,
(Daher bekommen wir eben die westphälischen Schinken.)
Simplicibus totos gaudent imponere mensis &c.*

¹⁰ In seiner bekannten *Epitre a sa patrie* heisset es unter andern:

*Céans, ou l'ignorance élit fon domicile,
Céans, ou nos Grimauds, moins lettres, qu'impudens,
N'ont, que l'air & l'orgueil, qu' on reproche aux pedans
La Mère des procès, des fraudes & de ruses
La Chicane, en un mot, nous tiens lieu des neuf Muses.
C'est en vain, qu'en ces lieux l' indigence nous presse
Jamais la pauvreté n' y vaincra la paresse
Le peuple mal-adroit, lourd, pesant & tardif,
Toujours presomptueux, indocile & cetif,*

-- -- -- --
*Quel est ici le Sexe ? est ce un. Sexe enchanteur
Tout digne, qu'on l'adore au temple de l'honneur?
Nos femmes sans appas & froides en leurs mines
Ont la rusticité des antiques Sabines ;
Sans grace, sans esprit, sans feu, sans agrements &c.*

nur daß die eine vor der andern [98] manchmal mehr entblößt geschaut wird¹¹. Wir können nicht besser thun, in Schilderung des Characters der westphälischen Nation, als wenn wir einem der neuesten Schriftsteller aus ihr nachgehen, und dessen Beschreibung hier mittheilen. Es ist der **westphälische Beobachter**, welcher im zweiten Stück seiner sittlichen Wochenschrift auf der u.u.f, Seite, also schreibt: „Ich lobe an naiven Landsleuten ihr gutes Herze. Sie sind redlich, aufrichtig, treu, fleißig, ehrbar, und zur Falschheit und Schmeicheley ungeschickt. Sie sind mitleidig und offenherzig, aber in keinem so großen Grad, als andere Völker - - Sie sind auf eine gewisse ädele Art einfältig und natürlich. Sie üben die Tugenden ohne Geräusch aus - - bisweilen scheinen sie lasterhafter als andere Völker, weil sie ihre Laster unter dem Schein der Tugend nicht zuverbergen wissen. Ihre Keuschheit ist, gegen andere deutsche Provinzen, unbefleckt. Kein Laster ist bey uns schändlicher als das Buhlen. Das Frauenzimmer ist haushälterisch und eingezogen - - Der Verstand und die Gemüthsart meiner Landsleute sind fürtreflich; aber ungebaut und wüste. Ihr Witz ist so stark nicht als ihr Verstand; allein dies bewahrt sie für vielen Ausschweifungen - - Ich [99] tadle an meinen Landsleuten eine gewisse ursprüngliche Rauhigkeit, die sie mit einer gezwungenen und unanständigen Höflichkeit vermischen. Ihre Aufführung gegen Fremde ist hart. Sie verachten die Fremden, weil sie dieselben nicht kennen, und sind auch nicht begierig, dieselben kennen zu lernen, und sind allemal mißtrauisch gegen dieselben - - Die Kinderzucht in Westphalen ist sehr schlecht. An der Familienseuche kranket ganz Westphalen¹². In keiner Provinz von Deutschland werden die bloßen Verdienste weniger, und die Geburt höher geschätzt als in Westphalen. Nichts ist häßlicher als unsere Unmäßigkeit; wir halten fast in allen Dingen die Mittelstraße, nur in Essen und Trinken nicht. In vielen Gesellschaften isset man sich krank, und trinket sich podagrish¹³ - - Es ist eine wunderliche Sache mit unsern Gesellschaften; man findet fast in jeder die Sitten eines ungeschlachten Holländers, eines schäckernden Franzosen, eines vernünftigen Sachsen, und eines unverfälschten Westphälers - -. Die Westphäler haben wenig Liebe vor die schönen Wissenschaften - - Sie sind sehr steif und hartnäckig. Ihr Eigensinn zeuget die Proceßseuche, und ihre Zanksucht bringet sie oft um ihr ganzes Vermögen“¹⁴. Wir enthalten uns, [100] ein mehrers von den Sitten und Gemüthseigenschaften der Bewohner dieser Kreislande herzusetzen, und begnügen uns an dem, was wir, aus dem Munde ihrer eigenen Landesleute, davon angeführet haben. Man darf nur die neuesten Schriften davon lesen¹⁵. Noch etwas von ihren Kleidertrachten und einigen Gewohnheiten wollen wir beyfügen.

¹¹ Wenn also auf der einen Seite von den Westphälern jene Verse bekannt sind: *Westphalus est sine pi, sine pu, sine con, sine veri*, wie ihn Cohausen in seinen *Analectis Westphal.* in der 9ten *Dissert.* anführet; so hat man auf der andern Seite auch schöne Lobsprüche, welche ihnen auch Ausländer, ertheilen müssen. So schreibt z. E *Jo. Boemus Aubanus, de moribus, legibus & ritibus omnium gentium, 12 Lugd. Batav. 1561* also: *Bellicosi sunt indigenæ, atque ingeniosi*, ob er gleich alsbald dazusetzet: *unde inoleuit proverbium: Vestvalium vitiosos ac fallaces homines porius gignere quam stultos.* Und *Mercator in Atlante min.* sagt: *Gentem habet Westphalia venustam, elegantis & proceræ stature, fortem robustamque corpore & audacem mente.*

¹² Es verdient in der That gelesen zu werden, was der Hr. Beobachter von dieser Seuche in diesem und andern Stücken seiner Wochenschrift saget. Wer nicht zu dieser oder jener Familie gehöret, kommt selten in Ausehen.

¹³ Es ist nichts seltenes, sagt der Verfasser, daß in einer Mahlzeit 40 bis 50 Gerichte vorgesetzt werden.

¹⁴ Hr. von Steinen l.c. 28. und 29. führet den Nederhof, einen Scribenten vor 300 Jahren, an, welcher schon über die Streit- und Zanksucht der Westphäler geklaget, und setzt hinzu, daß dieses Uebel, leider! in unsern Tagen mehr zu als abgenommen. Unser Herr Beobachter erwähnt jedoch in dem 34. Stück, daß die Clever nicht in so hohem Grad zank- und proceßsüchtig wären als die Märker.

¹⁵ Es gehören hieher für allen Dingen: der westphälische Beobachter, eine Wochenschrift, I. Theil, gr. 8. Cleve, 1755. und 56. Ferner: die westphäl. Bemühungen zur Aufnahme des Geschmacks und der Sitten, 4 Theile 8. Lemgow 1753-1755. worinnen scharfe Beurtheilungen, aber auch recht getroffene Schilderungen zu lesen sond. Hrn. Joh. Diet. Franz Ernsts von Steinen Untersuchung, wie weit die Gruner'sche Vertheidigung von Westphalen Stich halte, 4. Halle und Leipz. 1753.

So rauh auch die Westphälinger und ihr Land insgemein, bey denen der Sachen nicht sattsam kundigen, beschrien sind; so wird sichs doch niemand in Sinn kommen lassen, daß die heutigen Einwohner etwa wie ihre Vorfahren, die alten Sachsen und Friesen, gekleidet giengen, und in ihrem Anzuge so aussähen, wie der plumpe Holzschnitt einen alten Friesen, in der Erfurtischen Bildergeographie, darstellt. Nein, die heutigen Westphälinger haben, wie ihre Nachbarn, die Niedersachsen und Holl- auch Rheinländer, und wie die übrigen Bewohner Deutschlands, ihre Kleidungen nach den Sinnlichkeiten der Menschen engerichtet, kostbar, und oft mehr zur Lust und Last, als zum Nutzen und Nothdurft; ausgenommen denjenigen Theil Einwohner, welcher in gebirgigen und rauhen Strichen dieser Kreisprovinzen, auf dem Lande in elenden Hütten und bey mühseliger Arbeit lebet, wo die groben Kittel und andere geringe Bedeckung freylich mehr zur höchsten Nothdurft, als zur Beqvemlichkeit eingerichtet sind. Einer Beschreibung von der gegenwärtigen Kleidertracht, so in diesen Landen [101] wahrgenommen wird, zu geben, lässet sich nicht wol thun. Die allzuöftere Abwechslung verbeut solches; indem sich die Westphäler, eben wie andere Deutsche, mehrentheils nach der fränkischen Mode¹⁶ richten, und, wie Hr. von Steinen schreibet¹⁷, wo nicht wöchentlich, doch so oft ihrer Tracht eine andere Gestalt geben, als es ihnen in den Sinn kömmt. Daß die sogenannten Regenkleider oder Regentücher¹⁸ allhier in verschiedenen Orten im Clevischen, Märkischen &c. gewöhnlich sind, haben wir aus sichern Nachrichten; und das Frauenzimmer, so nur in etwas vom Stande ist, gehet, an den hellsten und schönsten Tagen, als wie verummummet, darinnen über die öffentliche Straßen und Gassen der Städte, weil es die Mode nicht erlaubet, daß jemand in alltaglichen oder häuslichen Kleidern öffentlich über die Gasse gehen darf. Die Schlafröcke sind zwar überall als ein Stück der Beqvem- und Gemächlichkeit im Hause, gebräuchlich; alhier in Westphalen aber wird in verschiedenen großen und kleinern Städtgens diese Gemächlichkeit auf einen so hohen Grad betrieben, daß sich ansehnliche Bürger und andere in namhaften öffentlichen Aemtern stehende Personen, nicht schämen, am hellen Tage über die Gassen in Schlafröcken, in die Gasthäuser, oder zum Besuchen, oder sonst herum zu wandeln¹⁹. Sonst pflegt das Bauer- und [102] andere gemeine Volk im Clevischen und Mörssischen sich auch der benachbarten Holländischen Tracht, an Juppen, Jäckeln und dergleichen zu bedienen.

Solten wir von einigen besondern Gebräuchen und Gewohnheiten in Westphalen etwas erwähnen, so wäre es etwa dieses, daß man an verschiedenen Orten bey Hochzeitfeiern, des Morgens am Hochzeittage eine Suppe herum schicket, um zu erfahren, welcher von den Gästen erscheinen wolle. Denn wer nicht kommen will, lässet sie weitertragen. Doch müssen wir auch bemerken, wie die Fürnehmern bereits anfangen sich dieser Gewohnheit zu schämen. Jedermann weiß, was eine Kindbetterin ist; allein nicht jedermann wird wissen, wenigstens in Obersachsen so leicht jemand, daß eine Kramfrau eine Kindbetterin ist. Alhier aber, in Westphalen, heissen die Kindbetterinnen Kramfrauen. Eine Frau kramet mit ihren zweyten Kinde, das heißt: diese Frau hält schon zum zweytenmal Sechswochen, oder sie liegt schon zum andernmale im Kindbette. Bey solcher Gelegenheit sind Kramvisiten gebräuchlich, und bey denselben unterschiedlich im Schwange gehende Gewohnheiten, wobey wir uns aber nicht aufhalten wollen²⁰. Von der Speise und Trank in

¹⁶ gemeint ist hier die französische Mode (wdg)

¹⁷ *Loc. cit. pag. 32.* wo er auch des M. Joh. Kaysers Anmerkungen hierüber aus dessen Clevischen Musenberge *P. I. p. 46.* und *P. III. p. 40.* anführet, welcher, unter andern auch das Holländische Sprichwort applicirt hat: *Gode Modisten, quade Christen.* [Übersetzung: Gute Putzmacher, böse Christen. (wdg)]

¹⁸ auch als „Falge“ bezeichnet (wdg)

¹⁹ Im II. Theile der bel. westphäl. Bemühungen, im 12ten Stück lieset man ein Schreiben an die westphälische Menschen, in welchen sowol jener lächerlichen Gewohnheit mit der Vermummung in die Regentücher, als auch der gar zu übertriebenen Gemächlichkeit im Schlafröcke auf und über die Gassen in spatzieren, gespottet wird.

²⁰ *L. c.* im XI. Stück stehet, unter der Rubrik: Lob der westphälischen Visiten, eine ungemein gesalzene Satire so wol auf die häufigen Visiten in Westphalen, als auch auf die dabey gebräuchliche wunderliche und oft

Westphalen würden wir nichts gedenken, weil auch da, wie sich Herr von Steinen ausdrückt, niedliche Bissen und ein guter Trunk schmecken, woferne wir nicht alhier gelegentlich des bekannten Pompernikels, einer in Westphalen [103] gewöhnlichen Art Brotes, erwähnen müssen. Dieser Pompernikel, oder wie mans auch schreibet, Bonpournikel, ist eine Art schwarzen, nichtallzuklaren, festen, und wegen des langen Backens in Ofen, recht kompakten Brotes, so nicht allein etwa bey dem Pöbel und gemeinen Landvolk im Gebrauch ist, sondern auch wol von Bürgern, ja fürnehmern und ansehnlichen Personen genossen wird. Der gemeinsten Meynung nach soll die Benennung daher kommen, weil ein durch Westphalen reisender Franzose als ihm dies *panis grossior* oder der Pompernikel, nicht schmecken wollen, solches seinem Pferde (so Nickel von ihm genennet worden) gegeben, und gesaget: *Bon pour Nickel*, d. i. dies ist für mein Pferd gut²¹. Bey denenjenigen, die keine gebohrne Westphäler sind, und dieses Brotes nie gewohnt worden, ist dieser Pompernikel im mindesten nach ihren Geschmack, und C. Schneider in seiner Beschreibung des alten Sachsenlandes, an der 88. u.f. Seite, nennet es ein grob dick schwarz treiges Brod das, wegen seiner großen Spalzen, übel zu Halse gänge; allein Herr von Steinen schreibet „Wer unsern Bonpernikel, wie er in der ‚Grafschaft Mark und angränzenden Ländern gebacken wird, recht kennet, wird nicht anders sagen, als es sey eine schmackhafte, nahrhafte und gesunde Speise²²“. Er ist deswegen auch auf diejenigen [104] Ausländer nicht wol zu sprechen, die den westphälischen Bonpernikel so verschrieben haben, und die wol gar haben vorgeben dürfen, als wenn man nicht viel scho- nes gebeuteltes Rocken- und Weizenmehl in Westphalen anträfe, weil an den mehresten Orten keine Beutel in denen Mühlen gesunden würden, da doch denenjenigen, welche Westphalen recht durchreiset wären, das Gegentheil müsse bekannt seyn; wie man denn nicht nur zu Osnabrügk im Münsterschen, sondern auch in vielen andern westphälischen Städten Semmeln und weis Brot, von schönen Mehl gebacken, anträfe²³. Von den westphälischen geräucherten Schinken viel zu gedenken, halten wir für unnöthig, weil solche ohnedies schon bekannt genug sind, und nicht nur durch ganz Europa, sondern auch in andere Welttheile verschickt werden²⁴. Verschiedene Arten von Bieren werden in Westphalen angetroffen, [105] davon die eine Art, so ohne Hopfen, und nur mit Malzmehle zubereitet wird, Koet heisset. Daß übrigens auch hier, nebst dem etwanigen guten, auch schlechte Biere gebrauet, und nichtallezeit in annehmlicher Güte zubereitet werden, ist Westphalen schon lange, nebst andern Unbequemlichkeiten, vorgeworfen worden²⁵; allein dieser Vorwurf trifft auch, auser Westphalen, andere Provinzen in Deutschland.

ungeremten Gewohnheiten. Es wird erwähnt, daß es Gebrauch sey, gewisse Kerbhölzer zu halten, auf welchen die Visiten eingeschnitten sind; und welche Kerbhölzer, wenn z. E. ein Paar fürnehme Personen von guter Freundschaft einander heyrathen, gegen einander ausgewechselt werden &c.

²¹ Man sehe hievon mit mehrern Herr von Steinen *l.c.* wo er diese gemeine, aber auch eine andere Meynung des M. Zach. Götzens anführet, welcher zu Osnabrüg Ao. 1725. in einem *Program.* auf einem Bogen *de pane atro eoque Westphalico Bompernickel* geschrieben, und welche dahin ausläuft, daß dieses Brot für schlechte Leute, z. E. Küchenmägde, Aschenbrödel u.s.f. welche man insgemein Nickelchen zu nennen pflege, gut sey.

²² Winkelman in *Notita Hist. pol. vet. Saxo-Westph. p. 122.* schreibet von dem Bonpernikel: *Bompernickel panis in Westphalia, quem Terentius panem atrum vocat duplo, imo triplo plus nutrit & fami magis resistit, imo & firmior est &c.* und der berühmte Hallische Arzt Fried. Hofman hat *de pane grossiori Westphalorum vulgo Bonpournickel* geschrieben 1695. 1½ Bogen.

²³ Hr. von Steinen *l.c. p. 35-38.* tadelt dieserhalben den vorhin erwähnten Schneider, und insonderheit J. C. Knauthen, den Herausgeber des Schneiderischen alten Sachsenlandes, als welcher in seinen Anmerkungen schreibet, daß der Bompernikel denen, so seiner nicht gewohnt wären, das Zahnfleisch blutend mache, und wenn nicht ein gut *Vehiculum* von geräucherten Speck und gekochten Kohl dazu käme, übel zu Halse gänge. Schneider und Knauth, spricht Herr von Steinen, müssen auf ihrer gerühmten Reise in Westphalen nicht weit, oder wenigstens nur an solche Oerter gekommen sehn, wo wegen der rauhen Witterung nichts als Haber wächst, und geringe Leute aus Noth Haberbrod backen messen. Es wird fast kein Bauer in Westphalen seyn, setzt er hinzu, der nicht Brot von gebeutelten Mehle zu backen wisse, imd wirklich backete; deswegen aber schafften sie ihren Bonpernikel nicht ab.

²⁴ Dies bemerken wir noch, dass nach des von Steinen Anzeige, von den alten Menapiern die westphälischen Schinken *Pernæ Menapiæ* genannt worden.

²⁵ Der alte Vers, so schlecht er ist, so bekannt ist er:

Hospitium vile, grob Brot, dünn Bier, lange Mile

Wir konnten in Beschreibung des physischen und moralischen Charakters der westphälischen Nation, wenn wir zumal derselben politischen Zustand mit in Erwägung ziehen, noch ein mehreres beybringen. Wir könnten von der Lebensart und Sitten der Junker, der Bürger und des Landvolks, uns weiter auslassen²⁶; wir könnten von ihrer Bauart, ihren Häusern in Städten und auf dem Lande gedenken; wie könnten erwähnen, daß ein hübsch Glaß rheinischer Brantwein, ein roher Schinken und eine Kanne Bleichert drauf, von einer Menge Leute alda für das Paradies gepriesen werde, und daß einem Westphäler, wenn er eine Meile weg gewesen ist, eben so sehr nach seinen Bonpernikel wiederum verlange, als die Schweizer eine Sehnsucht fühlen, wenn ihnen das [106] Heimwehe anwandelt. Allein wir brechen hier ab, und lassen uns begnügen die Stellen anzzeigen, wo die Westphäler nach, ihren alten und neuen, gröbern und feinern Sitten, kurz, nach allen ihren Umständen und Verhältnissen geschildert werden²⁷.

§. 2. Sprache.

Die Sprache, welche in denen gesamten westphälischen Provinzen geredet wird, ist die deutsche, die niederdeutsche nämlich, im Gegensatz der hochdeutschen, oder, wie man sie auch sonst nennet, die plattdeutsche oder niedersächsische, im Gegensatz der obersächsischen. Es ist nicht nöthig, daß wir uns hier, in Betrachtung dieser altsächsischen Sprache, wie sie Herr von Steinen nennet, lange aufhalten, weil wir allbereit im VII. Bande, Cap. III. §. 2. S. 115. u. s. f. das nöthigste davon beygebracht haben. Wir wollen uns auch darauf nicht einlassen, daß diese altsächsische oder niederdeutsche Sprache unter allen denen Töchtern und Enkelinnen, so von der ehemaligen alten allgemeinen Sprache in dem alten Deutschlande herkommen, annoch die mehreste Majestät habe, und. in ihr mehr männliches, nachdrückliches und kraftvolles, als in andern deutschen Mundarten, gefunden werde, und daß hauptsächlich die obersächsische Mundart ganz [107] matt und weichlich dargegen laute, wie Hr. v. Steinen und der westphälische Beobachter vorgeben dürfen²⁸. Wer ihre Gründe davon genau erwägt, und bedachtsam überliefert, was sie selbst beyde von der Verachtung und Abnahme, in welche ihre gerühmte niedersächsische oder plattdeutsche Sprache, wie sie in Westphalen geredet wird, immer mehr und mehr gerathe, beybringen, und mit Exempeln bestätigen: der wird das Majestätische und das Männliche, auch wol das Sanfte und Angenehme in der westphälischen Sprache, als einer Mundart der niedersächsischen oder plattdeutschen nicht finden. So redet man, um ein Beyspiel zu geben, im Clevischen, im Märkischen, und übrigen angrenzenden Provinzen: „Korzwiel is dat! was heft mine Tochter mit den Bökern to dohn? da heft de Juffern neen Werk mit. Dat Spinnrad tükken de Beene, dat

sunt in Westphalia, si non vis credere, leb da.

²⁶ Wir dürften nur mit dem **Beobachter**, in seinem 28ten Stück S. 233. sagen: „Selbst der Vornehmere, der sich durch seine Geburt, sein Vermögen oder seine Ehrenstellen von dem Pöbel unterscheidet, wird doch allezeit in seinem Geschmack, seiner Bauart, Tafel, Kleidung, Geräthschaft und ganzen Lebensart etwas gothisches an sich behalten. Unsere Herren gehen entweder gar nicht auf Reisen, oder sie sind etwa ein paar Jahr auser Landes, und alsdenn fängt der Junker seine Wirthschaft mit Händen und Füßen an, und der Bürgerliche kauft sich ein Amt oder Titel - - der Landmann lebt so für sich weg - - und unser Landvolk ist zu hartnäckig und zu faul - -“

²⁷ Diese Stellen und diejenigen Schriften, welche wir oben schon beinennet, nämlich den westphälischen Beobachter, diese von uns schon oft gerühmte Sittenschrift. Der Verfasser derselben, welchen wir, da er es selbst noch nicht zu thun beliebt hat, auch nicht mit Namen nennen wollen, ob wir es gleich thun könnten, ist in diesem Stück der beste Gewährmann von allen dem, was wir von den Westphälängern angeführet haben, und seine Schrift ist werth, daß sie sinnig gelesen werde. Die westphälischen Bemühungen; die Schriften derer Hrn. von Steinen (Vater und Sohns,) die Schriften derer Hrn. Withofe (Vaters und Sohns,) die witzigen Werke des Hrn. Consbruchs sind andere, müssen hiebey nachgelesen werden.

²⁸ Ersterer *l.c. p 43.* u. f. und letzterer im 7. Stücke seiner Sittenschrift.

gehört für se! War miene Tochter wieten sall, will ick ehr wol sülvest lehren. Se is nu im groten Katechissem; wenn se den van buten kan, denn kan se genug, mehr heft se nich nödig. Mehr hebbe ick auk nich gelehrt, un hebbe doch enen braven Mann kregen - - “. Oder zur Abwechslung auf eine andere Art. „Juffer Annken, wo lat ick nu van Dage ansegen? - - Ik wert et nich, myn Fruwe - - O nu fällt et mir in, bey der Fru Doctorsche hebbe ik auk lange nich wesen - - “²⁹. Das mag schon artig in dem Munde eines Frauenzimmers klingen. Wie artig mag es vollends lauten, [108] wenn sich eine Versammlung Bauern in der Schenke berathschlaget, und sich mit einander auf gut westphälisch zanken? Sehr lustig, sagt der Hr. Beobachter im 8ten Stück; und wir glauben es auch; und wenn man in einem ausgelassenen, tollen und oft wütenden Affen einen kraftvollen Nachdruck und etwas pathetisches sucht, so wird man es bey dem obersächsischen Landvolk, wenn ihnen die bäuerische Galle überläuft, in ihrer Sprache so gut, als bey denen westphälischen, antreffen. Wer beurtheilt aber wol das Nachdrückliche, das Männliche, das Pathetische einer Sprache aus dem Munde des Pöbels? Doch, wir lassen das fahren, weil wir glauben, daß sowol Herr von Steinen, als der Herr Beobachter, vielmehr im Schein als im Ernste dasjenige wollen gesagt wissen, was sie von dem Männlichen, von der Annehmlichkeit, und von der Zärtlichkeit der westphäl. gemeinen Landessprache beygebracht haben, indem sie beyde gestehen, daß die niederdeutsche oder altsächsische Sprache mehr und mehr abnehme, die hochdeutsche aber mehr und mehr verbessert werde und zunehme³⁰; ja, der Herr Beobachter wünschet, daß sich seine Landsleute mehr, als bisher geschehen, der hochdeutschen Mundart befließen, und es recht reine sowol reden als schreiben lernen möchten: und so erhellet denn auch schon daraus, daß man stillschweigend der reinen hochdeutschen, oder, wie Herr von Steinen spricht, der meißnischen Mundart, den Vorzug einräume. Das aber, was diese beyde Herren von der alten sächsischen Sprache, so, wie sie noch in der Mark und angrenzenden Landen geredet wird, vorgeben, als ob sie nämlich die Mutter von der hochdeutschen Sprache sey, und daß sie die Grundsprache wäre, von welcher die obersächsische nur als eine zierlichere und reinere Mundart zu betrachten wäre³¹, das wird ihnen derjenige schwerlich einräumen, welcher ein gründlicher Kenner unserer vormaligen altdeutschen Sprache und derer von ihr abstammenden Töchter ist. Vielmehr ist es so, daß die alte allemanische oder fränkische Sprache die Mutter ist, von welcher unser heutiges Hochdeusch entsprossen³². Doch genug hievon; wir erwähnen noch, daß die Landessprache in ganz Westphalen ebenfals wiederum ihre besondere Mundarten und Aussprache habe, so gut als die hochdeutsche Sprache ihre Dialecte hat; und, wie ein Thüringer anders, als ein Meißner, und dieser anders als ein Voigtländer [110] Franke u. s. w. spricht so bemerkt man auch einen Unterschied unter

²⁹ Wir haben diese Stellen aus des Beobachters 3ten und 19den Stück genommen, da er in der erstern die lächerliche Zucht und Sorgfalt einer westphäl. Mutter von schon vornehmen Stande abschildert, welche nicht leiden kan, daß ihre Tochter von der großmütterlichen Weise abgethet, und durch Lesung eines guten Buchs ihren Verstand und Herz aufheitert.

³⁰ Unsere Sprache (heißt es zwar im Beobachter l. c. p. 64.) lautet in dem Munde eines wohlgezogenen Frauenzimmers gewiß fein und reizend, wenn es die Wörter manirlich, rein und deutlich ausspricht - -; Allein, wir halten dieses für ein blos Compliment. Wir haben mehr als einmal Gelegenheit gehabt, nicht nur verständige und wohlgezogene Frauenzimmer, sondern auch wohlgesittete Mannspersonen in dem Dialect des Clevischen und Märkischen reden zu hören; wir haben aber das Feine, Sanfte and Reizende nicht empfinden können, das man so sehr rühmet; wir haben vielmehr allezeit etwas Rauhes, oder auch, anstatt des Manierlichen; etwas Tändelndes und Kurzweiliges verspüret. Wir wollen übrigens nicht hoffen, daß beyde genannte Herren mit dem Verfasser der *Diss. de linguae saxoniae infer. neglectu arque comtemtu*, so unter Aepins Präsidio 1704. zu Rostock gehalten worden, einerley Sinnes und Meinung seyn sollen.

³¹ Herr von Steinen sagt solches l. c. p. 43. und im Beobachter im 8. ten St. gleich vom Anfange.

³² Man sehe davon mit mehrern die Beyträge zur kritischen Historie der deutschen Sprache, den II. Band, 7. St, wo über Schottels ausführl. Arbeit von der deutschen Hauptsprache geurtheilet wird, it. IV. Band, 13. St. da Wachers deutsches Wörterbuch recensiret wird. Von der plattdeutschen oder niedersächsischen Sprache sind besondere Mundarten: die holländische, brabantische, frießländische, westphälische, märkische, (brandenburg-märkische nämlich) pommersche &c. In dem I. Bande gedachter kritischer Nachr. p. 306-325 ist vorerwähnte Disp. beleuchtet und abgewiesen worden.

einem Märker und einem Oldenburger, und ein Paderborner spricht wiederum etwas anders, als ein Clevischer und ein Jülichischer Einwohner. Inzwischen werden auch hier, wie in den übrigen Provinzen Deutschlands, gewisse Wörter und so genannte Provincial-Redensarten gehöret, die derjenige nicht sogleich verstehet, welcher um die westphälische Phraseologie, dass wir uns so ausdrücken, nicht gute Kundschaft hat. So was wir im Hochdeutschen behorchen nennen, auf westphälisch belustern, oder, wie man auch in Obersachsen zu reden gewohnt ist belauschen. Pratten ist ein westphälischer Ausdruck, und bezeichnet das, was wir in Obersachsen keifen, zanken, oder auch maulen nennen. Das dickste Ende kommt nach, ist eine hier im Lande gewöhnliche Redensart, und von eben der Bedeutung, als die Redensart bey uns: das schlimmste kommt erst nach; oder man braucht es da, wo man vorher erst diesen oder jenem dies oder das vorgeworfen, die härtesten und bittersten Vorwürfe aber bis zuletzt sparet, und da alle Galle ausschüttet &c. &c. Sich verblüffen lassen, ist ebenfalls eine hiesige Provinzial-Redensart; wenn wir im Obersächsischen weinen, so flennen sie im Westphälischen³³; und wenn wir bey uns ein paar Hosen und ein paar Hosen und ein paar Strümpfe anziehen, so ziehen sie dort ein paar Bücksen und ein paar Hasen an; dort sochten sie, wenn wir bey uns seufzen; und was bey uns nach und nach vergehet und gleichsam wie eintrocknet das verqvinet dort. Ein Frauenmantel oder Mantille heisset dort ein Höycken. Mine Möme, wart en bätken, heisset: Meine Mutter wartet ein bisgen; und achtererß heisset [111] hinterrücks, u.s.w.³⁴ Das müssen wir noch bemerken, daß viele Westphälinger, sonderlich diejenigen, so an die holländischen oder niederländischen Provinzen grenzen, sonderlich die Clever, und andere, ihre Muttersprache mit dem Holländischen stark vermischen, und ein ziemlich Gewirre damit machen. Sonst ist es wol andern, daß die hochdeutsche Sprache und Mundart in den westphäl. Kreislanden, obgedachter maßen, immer mehr und mehr in Uebung kommt. Man schreibt mehrentheils hochdeutsch an einander; der Gottesdienst im Beten, Singen und Predigen wird in hochdeutscher Sprache verrichtet; und was Leute vom Stande, und sonst von einigem Ansehen, so wol männ- als weiblichen Geschlechts, sind, die bedienen sich des Hochdeutschen; nur den Pöbel in Städten und auf dem Lande höret man noch plattdeutsch, oder höchstens sehr Vermengtes und geradbrechtes Hochdeutsch reden³⁵.

[112] In Betreff der Gelehrten Sprachen, wohin wir auser der lateinischen griechische und ebräische rechnen, muss man diesen Provinzen zugestehen, daß gedachte Sprachen darinnen im mindesten vernachlässiget oder verabsäümet werden. Die hohen Schulen Duisburg und Rinteln, und die vielen Gymnasia und andere Trivialschulen, können davon zeugen. Und wer weiß nicht, daß der berühmte Funk, als ein großer lateinischer Sprachkundiger, viele Lehrsöhne erzogen, welche es in dieser gelehrten Sprache weit gebracht; anderer gelehrten Männer zu geschweigen, welche Westphalen, bis jetund noch, als solche aufzuweisen hat, die in der griechischen und ebräischen Litteratur sehr geübt sind. Was die französische und italienische, als auch ausländische Sprachen anlangt, so fehlet alhier es nicht an Leuten, die

³³ Wir merken hiebey an daß der Ausdruck: flennen auch anderwärts, auser Westphalen, gebräuchlich sey. In der Lausitz, z. E. und in Schlesien flennen die Leute auch.

³⁴ Wir könnten mehr dergl. besondere westphäl. Wörter anführen; verweisen aber, um der Kürze willen, auf Hrn. von Steinen, welcher l. c. p. 45-47. ein ganz Verzeichniß davon mitgetheilet hat. Der Hr. Rect. Strodthmann im Osnabrückischen, hat, kurz vor seinem Tode, nach Art des Hamb. Richeyischen *Idiot. Hamburg. ein Idioticon Osnaburgense* herausgegeben.

³⁵ Der Herr Beobachter bemerket dieses, an seinen lieben Clevischen Landsleuten, welche zwar meistens hochdeutsch, solches aber ungemein falsch sprechen. Er tadelt sonderlich eine doppelte Unrichtigkeit an ihm. Einmal, daß sie die Beywörter: von, durch, mit, bey &c. fast allezeit falsch brauchen, z. E. Er ist bey **mich** gewesen, er hat an **mir** geschrieben u.s.w. Hernach, daß sie zu denen Zeitwörtern einen falschen Casum setzen z.E. Er hat **mir** besucht, sie haben **mich** das Geld gezahlet und dergl. Er will dieses den Clevianismus nennen. Da der Hr. Beobachter, wie billig, wegen der Unrichtigkeit in der Sprachlehre und der Wortfügung, eifert, so halten wir es für einen Druckfehler, wenn auf dem Titel seiner Sittenschrift stehet: zu finden - - bey die Buchhändlers - - da es heissen solte; bey denen Buchhändlern.

solche sowol reden als schreiben; und wenn man die Handlung und Kaufmannschaft in Erwägung ziehet, die an verschiedenen Orten dieser Kreislande, wegen vieler auswärtigen Versendungen, in großen Umtrieb stehet, so lasset sich die Kenntniß und der Gebrauch beyder vorhin benannten Sprachen, und auch der englischen, sehr leicht nicht nur vermuthen, sondern gewiß glauben; welches auch von der holländischen gilt, da solche ohnehin, als nahe benachbart, gar bekannt, und von vielen mit unter die Landessprache gemischt wird. . Einheimische haben auch gute Gelegenheit, sowol französisch als italienisch zu lernen, jedo das erstere mehr als das letztere. Im übrigen braucht derjenige, so kein Westphälinger ist, hieher aber, in die westphäl. Kreislande, reisen, und sich darinnen umsehen will, weiter nichts, als nur Deutsch, es sey Hoch- oder Niederdeutsch zu können; er wird überall verstanden werden und fortkommen.

[113]

§. 3. Postwesen

Bey der Verfassung des Postwesens in den niederrhein-westphälischen Kreisprovinzen uns lange aufzuhalten, finden wir um deswillen nicht für nöthig, weil alles dasjenige, was im VIIten Bande von der Verfassung des Postwesens im niedersächsischen Kreise gesagt worden, auch hieher gezogen, und deshalb dort nachgesehen werden kan³⁶. Man hat da Kaiserliche und Reichspost, z.E. in den Reichsstädten Aachen, Cölln, Dortmund; man hat aber auch, und zwar mehrentheils, die landesherrl. Posten und deren Expeditionen, z.E. Königl.Preußische im Clevischen, Märkischen, Ostfriesländischen und Ravensbergischen, K. Großbritannische und Churbraunschweig-Lüneb. im Verdischen und Hoyaischen, K. Dänische im Oldenburgischen, Churfürstl. Pfälzische im Jülich- und Bergischen, u. s. f.

Was die Postwechsel und Stationen in diesen Kreislanden anbetrifft, so ist es damit, wie in den niedersächsischen Provinzen beschaffen. Auch die Meilen sind von der Stärke wie in Ober- und Niedersachsen, und rechnet man die deutsche Meile, wie bekannt, auf 4000 Schritte; doch hat man in Ansehung derer westphäl. Meilen zu merken, daß sie etwas stärker als in Ober- und Niedersachsen ausfallen, und fast zu Schweizerischen Meilen gerechnet werden, davon eine 5000 Schritte beträgt. Wie uns ist berichtet worden, so soll man an einigen Orten in Westphalen auch nach holländischen Meilen rechnen, deren 1. Stunde ausmacht. Das Porto von Personen, Briefen und Waaren, ingl. die Bezahlung der [114] Extraposten, ist eben so, wie wir bereits loc. cit.³⁷

Die vornehmsten und Haupt-Postämter und Expeditionen in den westphäl. Kreisprovinzen sind:

I. Die Kaiserl. und Reichs-Postämter

- 1) zu Aachen,
- 2) zu Cölln³⁸
- 3) zu Dortmund.

II. Die Königl. Preußischen und Churfl. Brandenburgischen

- 1) zu Cleve, wo ein Postmeister, ein Postcommissarius und ein Secretarius bedient sind,
- 2) zu Bilefeld, wo eben dergleichen Officianten samt den Subalternen,
- 3) zu Minden

³⁶ Im 3. §pho des III. Cap. S. 121 bis 151.

³⁷ Im VII. Bande nämlich, III. Cap. §.3. p. 126. womit auch dasjenige muß verglichen werden, was wir im V. Bande Cap. III. p. 80. in einer Tabelle angeführet haben.

³⁸ Von diesem Postamte sehe man den angezogenen Vten Band l.c. p. 83.

4) zu Mörs, u. s. w. davon hernach ein mehres.

III. Die Königl. Großbritannienischen und Churfl. Braunschweig-Lüneburgischen,

- 1) zu Nienburg,
- 2) zu Osnabrügk,
- 3) zu Hoya.

IV. Churfürstl. Pfälzische Postämter sind:

- 1) zu Düsseldorf,
- 2) zu Elbefeld, u. s. w.

Um unsern G. L. auf einmal die Oerter überschauen zu lassen, woselbst sich Postexpeditionen in denen westphälischen Kreislanden befinden; so wollen wir die Postmeister und Posthalter, wie sie sich in diesen Provinzen bey denen hauptsächlichsten Postämtern und in westph. Stationen befinden, allhier verzeichnen. Zuerst bemerken wir die **[115]**

1. Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Postmeisters und Posthalter befinden sich an nachstehenden Oertern:

Zu Aurich, in Ostfriesland.

- Bielefeld, in der Grafschaft Ravensberg.
- Calcar, im Clevischen.
- Cleve, ebendasselbst.
- Duisburg, ebendasselbst.
- Embden, in Ostfriesland.
- Emmerich, im Clevischen.
- Hamm, in der Grafschaft Mark.
- Hervorden, im Ravensbergischen.
- Lingen, in der Grafschaft gleiches Namens.
- Lippstadt, in der westphäl. Mark.
- Lühnen, in der Grafschaft Mark.
- Minden, in dem Fürstenth. gleiches Namens.
- Mörs, in dem Fürstenth. gleiches Namens.
- Rees, im Herzogthum Cleve.
- Schwelm, in der Mark.
- Söst, ebendasselbst.
- Tecklenburg, in der Grafschaft gleiches Namens.
- Wesel, im Clevischen.
- Xanten, ebendasselbst.

NB. Unter diesen Postämtern ist das zu Bielefeld eins der wichtigsten, und eine der stärksten Expeditionen in den gesamten preußisch. Provinzen im westphälischen Kreise, indem aus ganz Preussen und Brandenburg die reutende sowol als die fahrende Posten, über Lippstadt, Soest, Hamm, nach Niemegen [Nimwegen] und ganz Holland, hier durchgehen. Gegenwärtig, da wir dieses schreiben, ist Herr Gelpke dirigirender Postmeister.

[116]

II. Königl. Großbritannienische und Churfl. Braunschweig-Lüneburgische Postofficianten finden sich in diesen westphälischen Kreislanden

Zu Bährenburg, in der Grafschaft Hoya

- Diepenau, ebendasselbst.
- Hoya, ebendasselbst.
- Nienburg, ebendasselbst.
- Osnabrügk, im Bisthum gleiches Namens.
- Ottersberg, im Verdischen.
- Verden, im Fürstenth. gleiches Namens.

- Visselhöve, ebendasselbst.
- Wildeshausen, im Hoyaischen.
- Zeven, im Verdischen.

Ein langes Verzeichniß von verschiedenen Postanzeigern von diesen oder jenen vorbenannten Postämtern und Expeditionen, und mit solchen die gewöhnlichen Posttouren, oder Routen und Stationen, alhier mitzutheilen, wie wir etwa in einigen der vorhergehenden Bänden gethan haben, halten wir nicht für nöthig. Denn, auserdem daß dergleichen Postrouten bekannt gnug, und die Anzeigen davon auf den fürnehmsten Postämtern zu haben sind; so darf man auch nur den V. und den VII. Band unserer Staatsgeographie nachsehen, wo wir aufs zuverlässigste unterschiedene Postanzeigen eingeschaltet und die Stationen bemerkt haben, und welche Anzeigen auch hier in den westphälischen Provinzen mit Recht können gebraucht, und daraus die Stationen und Reisetouren, welche die reutenden und fahrenden Posten in westphäl. Landen halten, können ersehen werden³⁹.

[117] Solten wir die Entfernung einiger der fürnehmsten und Hauptörter, sowol innerhalb dieser Kreislande, als auch dieser inländischen von, einigen auswärtigen, angeben, so wären es etwa folgende:

Von Iserlohn	bis	Hamen [Hamm]	4	Meilen
— Osnabrügk	—	Münster	6	—
— Lemgo	—	Paderborn	4	—
— Stadthagen	—	Bückeberg	2	—
— Nienburg	—	Osnabrügk	12	—
— Minden	—	Bilefeld	5	—
— Hervorden	—	Bilefeld	2	—
— Lemgo	—	Pyrmont	6	—
— Stadthagen	—	Hannover	4	—
— Bückeberg	—	Hannover	6	—
— Hoya	—	Hannover	8	—
— Düsseldorf	—	Elberfeld	3	—
— Jülich	—	Aachen	3	—
— Aachen	—	Lüttich	5	—
— Jülich	—	Leipzig	85	—
— Dortmund	—	Soest	4	—
— Unna	—	Iserlohn	2	—
— Unna	—	Dortmund	1 ½	—

Ein mehreres wollen wir nicht hersetzen, sondern die geneigten Leser unten ins V. Capitel der Topographie weisen, alwo wir allezeit die Distanz der Oerter im Lande bezeichnet haben.

³⁹ Man sehe davon in dem angezogenen V. Bande C. III. §. 3. S. 80 u.f.f. nicht nur die Cöllnische Postroute über Düsseldorf, Elberfeld, Aachen und Lüttich, sondern auch den Postanzeiger von der Reichsstadt Cölln, und im VII. Bande den Hannöversich. Postanzeiger, Cap. III. §. 3. S. 127. *seqq* wo die Brabanter- Bremer- Hameler- und Paderbornischen Postcourse durch die westphäl. Lande genau verzeichnet stehen; ingl. den Lüneburger Postanzeiger pag. 134. und 135. und insbesondere den Postweiser von der Stadt Bremen, S. 145 – 147. alwo die Minder fahrende Postrouten genau verzeichnet stehen, wie sie durch ganz Westphalen gehen. Es sind diese Postrouten, wie sie von dem Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Postamte in Bremen abgehen, um deswillen besonders zu merken, weil besagte Reichsst. Bremen in die westphäl. Lande einen starken Handel treiben.

[118] Was die Wege und öffentlichen Landstraßen in den westphälischen Kreislanden betrifft, so ist die Lage mancher Gegenden und Oerter so beschaffen, daß Reisende sehr schlimme Wege zu paßiren haben. Gebirge, felsigte und mit Gestrüppe bewachsene Striche, mosigte Haiden, viele Sümpfe, und ein falscher Boden, machen die Wege, an theils Orten dieser Lande nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch gefährlich⁴⁰. Einige gute Anstalten von denen Landesherren, sonderlich von Preuß. und Churbrandenburg. Seite, haben zwar solchen Unbequemlichkeiten abzuhelfen gesucht, jedoch hat es die Art und Beschaffenheit mancher Gegenden und Oerter nicht allezeit leiden wollen; und, nach der Aussage vernünftiger Westphälinger selbst, ist die Nachlässigkeit derer Einwohner am meisten mit Schuld, daß Reisende so ein schlimmes Fortkommen auf ihren Wegen antreffen⁴¹. Inzwischen wird einem noch so ein ziemliches Fortkommen [119] verschaffet, wenn man das Glück hat, gute Pferde und Wagen, und dabey einen guten Fuhrmann, oder auf den Posten, gute Postillions zu überkommen; und die Poststrouen sind doch mehrentheils noch so ziemlich.

Die öffentlichen Herbergen in denen Gast- und Wirthshäusern, und die Accommodirung derer Reisenden, ist von vielen gar arg beschrien worden, so, daß einem keine allzuvortheilhafte Idee beygebracht wird, wenn man ein westphalisch Wirthshauß, und in demselben die Herberge und ein bequemes Unterkommen und Verpflegung, erwähnt. Jedoch ist, der schlimmen Beschaffenheit in diesem Punkte unerachtet, auch dieses wahr, daß Reisende verschiedene wohleingerichtete Gasthöfe, und in demselben ein gnügliches Accommodement, in Westphalen, antreffen.

§. 4.

Allgemeine politische Verfassung dieser Kreisprovinzen.

In diesem Abschnitte wollen wir kürzlich die allgemeine politische Verfassung derer niederrheinwestphälischen Kreislande betrachten. Unserer einmal beliebten Methode zu folge, sehen wir zuerst

I. Ueberhaupt auf dem gesamten Kreis, und dessen zu- und einghörige hoch- und wohlhlöbl. die Kreisstandschaft besitzende Stände. Dieselbigen sind, bekanntermaßen, Geist- und Weltliche. Oben im I. Cap, §. 3. an der 8-10ten Seite haben wir zwar die Lande namentlich angegeben, welche in dem Bezirk von Westphalen, im weitläufigsten Verstande genommen, sich befinden, und es ist richtig, daß alle dort [120] benannte Lande in Westphalen liegen, deswegen sie auch, in solchem Verstande Kreislande könnten genennet werden; dieserwegen aber haben die Inhaber und Besitzer solcher Lande nicht gleich die

⁴⁰ Herr von Loen führt bittere Klagen über die bösen und schlimmen Wege und Straßen, so er auf seiner Reise aus den Niederlanden, durchs Bisthum Münster und Oldenburgische, nach Bremen, angetroffen, im IV. Theil seiner kleinen Schriften p. 422 -426. und er führet an, daß er erfahren habe, was Thuan in seiner Geschichtserzählung im 43. B. gesaget, welche Stelle des Thuani wir hersetzen wollen. *In Westphalia*, heißt es, & *vicinis locis campi sunt fallaces, in quibus cum cespes ille usti bilis effonditur* (er redet vom Torfe und desselben Grabung) *aqua restagnat, & succrescente herba, solidum extrorsum folium apparet, ut qui illuc iter faciunt, nisi locorum gnaros duces habeant, prius in lutosas voragine inextricabili lapsu impignant, quam periculum agnoscere queant.*

⁴¹ Wir wollen hievon den schon oftgelobten Hrn. Beobachter, als einen Landsmann, reden lassen. So spricht er im 29 St. pag 241 „Wie schlimm sieht es nicht in vielen Gegenden um die Landstraßen aus, daß man kaum ohne Lebensgefahr durchkommen kan. Ich weiß es wol, manche stehen nicht zu bessern; allein bey andern liegt es bloß an der Faulheit der Einwohner; und ist es wahr, daß man gleich an den Straßen sehen kan, was für Leute in einem Lande wohnen: so haben die preuß. Provinzen hier einen besondern Vorzug; hier sind die Straßen noch wol zu paßiren. Und, wie kläglich steht es nicht am die öffentlichen Wirthshäuser &c. &c.

Kreisstandschaft, d. i. Sitz und Stimme auf denen westphälischen Kreistägen⁴². Wie wollen derohalben alhier die Hoch- und Wohllobl. sowol geist- als weltlichen Kreisstände verzeichnen⁴³.

I. Geistliche Kreisstände sind:

- 1) Der Bischof in Münster, als Mit-Kreisdirector und ausschreibender Fürst.
- 2) Der Bischof zu Osnabrügk.
- z) Der Bischof zu Paderborn.
- 4) Der Bischof zu Lüttich.
- 5) Das Stift Stablo und Malmedi.
- 6) Das Stift Corvey⁴⁴.
- 7) Das Stift Cornelii Münster, bey Aachen.
- [121] 8) Das Stift Thorn.
- 9) Der Prälat zu Werden.
- 10) und 11) Die Aebtißinnen zu Hervorden, und zu Essen⁴⁵.

II. Weltliche Kreisstände sind:

- 12) Der Churfürst von Pfalz, wegen des Herzogth. Jülich, und Mit-Kreisdiector und ausschreibender Fürst.
- 13) Der König von Preussen und Churf. von Brandenburg, wegen des Herzogth. Cleve. Kreis-Mitdirector und ausschreibender Fürst.
- 14) Ebenderselbe wegen des Fürstenthums Minden, Ostfriesland &c.
- 15) Ebenderselbe wegen Tecklenburg.
- 16) Der König von Großbritannien und Churf. von Braunschweig-Lüneb. wegen Verden,
- 17) Ebenderselbe wegen der Grafschaft Hoya, Diepholz, und Spiegelberg⁴⁶,
- [122] 18) Der König von Dännemark, wegen Oldenburg und Delmenhorst.
- 19) Der Marggraf von Brandenburg-Onolzbach, wegen Sayn-Altenkirchen.
- 20) Der Landgraf zu Hessencassel, und der Graf von der Lippe- Schauenburg-Bückeberg, wegen der Grafschaft Schauenburg⁴⁷.
- 21) Der Fürst von Waldeck, wegen Pyrmont.

⁴² So stehen z.E. oben im I. Cap. Seite 9 und 10. das Herzogth. Engern und Westphalen, die Grafschaft Arensberg, die Grafschaft Schwalenburg, die Burggrafschaft Stromberg &c. &c. allein die Besitzer solcher Lande, der Churfürst zu Cölln, der Bischof zu Münster &c. haben dererwegen nicht Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistägen.

⁴³ Eben nach diesem Verzeichnis wollen wir das obige im I. Cap. 1.c. nämlich den Ständen nach, beurtheilet wissen, obschon jenes Verzeichnis derer Lande auch seine Richtigkeit hat. Der 27 Theil des Mosers Staatsrechts kan von diesen hier beniemten Ständen nachgelesen werden; und deren Verzeichniß gründet sich auf die Aufrufzettel von denen letztern westphälischen Kreistägen. Köhlers Münzbelustigungen können von einigen westphälischen Ständen auch zur guten Nachricht nachgelesen werden.

⁴⁴ Paderborn sucht Corvey in geistl. Dingen zu eximiren, und sich selbigen zu unterwerfen. Der Kaiser aber hat sich dessen angenommen, weiln nach erfolgter Exemption in geistl. Sachen, er, der Prälat zu Corvey, kein Reichsstand mehr seyn könnte.

⁴⁵ Oben im I.Cap. §. 3. an der 14 S. No.9. haben wir bey Bemerkung des Reichscontingents des Stiftes Essen 100 Fl. zum Kammerzieler angegeben; es ist des aber irrig, wie es auch Hager also in seiner Geographie angiebt; vielmehr haben wir, auf nähere Erkundigung gefunden daß dies Stift 162 Rthl. 29 Kr. contribuiert. Ingl. wollen wir auch alhier beyläufig bemerken, daß es kein Benedikinerstift sey, wie wir oben I. c. übereilt geschrieben, sondern ein freyes weltl. katholisches Stft. Siehe ein mehrers unten Cap V.

⁴⁶ Zur Verbesserung und Ergänzung dessen, was wir im I. Cap. §. 3. S. 9. No. 27. und S. 27. Note von der Grafschaft Spiegelberg gesagt, so bemerken wir, daß zwar solche ein Besitzthum Churbraunschweigs ist, *ratione* der Landeshoheit, daß aber Nassau-Oranien oder Nassau-Diez gegenwärtig dieselbe als ein Lehn von Hannover inne hat. Man sehe mit mehrern Strubens Nebenst. IV. Th. p.162. ingl.Köhlers Münzbelust. VIII.Th. p. 252.

⁴⁷ Deswegen ist auch die Benennung: Hessen-Schaumburg, und Schaumburg-Lippe, gewöhnlich.

- 22) Der Fürst von Anhaltbärnburg, wegen der Grafschaft Holzapfel.
- 23) Der Fürst zu Salm, wegen der Herrschaft Anholt.
- 24.) Der Fürst von Schwarzenberg, wegen der Herrschaft Gimborn-Neustadt.
- 25) Der Burggraf zu Kirchberg, wegen Sayn-Hachenburg.
- 26) Die Grafen von Wied, zu Wied-Runkel und Neuwied.
- 27) Die Grafen von der Lippe.
- 28) Der Graf von Bentheim-Bentheim.
- 29) Der Graf von Bentheim-Steinfurt.
- 30) Die Grafen von Löwenstein, wegen der Grafschaft Virneburg.
- 31) Die Grafen von Schäsberg, wegen der Grafsch. Kerpen-Lummersum.
- 32) Die Grafen von Manderscheid-Blankenheim.
- 33) Die von Aspermont, wegen der Grafschaft Reckheim⁴⁸.
- 34.) Der Graf zu Metternich-Beilstein, wegen der Herrschaft Winneburg.
- 35) Die Grafen von Plettenberg, wegen der Herrschaft Wittem.
- [123] 36) Die Grafen von Limburg-Styrum⁴⁹, wegen der Herrschaft Gehmen.
- 37) Die Grafen von Berleps, wegen der Herkschaft Mylondonk.
- 38) Die zu der Mark, wegen der Grafsch.Schleiden.
- 39) Die von Nesselrode, wegen der Herrschaft Reichenstein.
- 40) Der Freyherr von Qvadt, wegen der Herrschaft Wickerad.
- 41) 42) 43) Die freyen Reichsstädte: Aachen, Cölln, Dortmund.

Alle bisher benannte sind Stände des westphälischen Kreises, und haben, auser allem Zweifel, Sitz und Stimme auf den westphäl. Kreistägen, gehören auch, *politice*, allerdings hieher⁵⁰. Uebrigens aber giebt es, nach der Bemerkung einiger gelehrten und der Landesverfassung kundigen Freunden, welche mit uns geneigt communicirt haben⁵¹, noch andere [124] Herrschaften, welche zum westphäl. Kreise gehören, und unmittelbar sind, von welchen es aber, in Betracht der Kreisstandschaft, noch ungewiß ist, ob sie zu Sitz und Stimme bey) den Kreistägen gelanget sind; oder auch, wegen der Unmittelbarkeit und Kreisstandschaft noch Streit ist; wohin, in Ansehung des letztern, die Herrlichkeiten **Jever** und **Kniphausen** gehören⁵².

In Ansehung des Kreisdirectoriums hat man drey Herren Directores; und Kreisausschreibende Fürsten, nämlich: den Herrn Bischof zu Münster, den Herrn Churfürsten

⁴⁸ Oben, im I. Cap. S. 9. stehet der Druckfehler Peckheim, welcher in Reckheim zu verändern.

⁴⁹ *Loc. cit.* unter No. 19. haben wir oben Limburg genennet. Es sind die Grafen von Limburg wirkliche Kreisstände; nur hat man einen Unterscheid zu merken: Von Limburg an der Lenne ist Limburg-Styrum ganz unterschieden, und heisset ersteres, zum Unterscheid vom letztern: Hohenlimburg an der Grafschaft Mark. Limburg an der Lenne, bey Unna, ist auch Herr zu Rheda; allein, beyde haben wegen Limburg keine Stimme auf Kreistägen.

Ergänzung: Dem Verfasser scheint einiges durcheinander geraten sein. Unna liegt weit entfernt von der Lenne und Herren von Rheda waren zu dieser Zeit die Grafen von Bentheim-Tecklenburg. (wdg)

⁵⁰ Wir erinnern dieses deswegen, weil schon bey Beschreibung der Oberrheinischen Kreislande, im IV. Bande Cap. I. §. 3. und 5. auch Cap.V. ingl. im V. Bande im V. Buche, vom Chur- oder Niederrheinischen Kreise, Cap. V. einige Lande- z. E. Wiedrunkel, Holzapfel, Manderscheid-Blankenheim, Virneburg, Kerpen &c. &c. *geographice* von uns angegeben worden, so aber, *politice*, nicht dorthin, sondern in Ansehung ihrer Inhaber und Besitzer, hieher, zum Niederrheinwestphäl. Kreise, gehören.

⁵¹ Unter solchen befinden sich die *Tit. pl.* Herren Esior in Marburg, Büsching in Göttingen, und Seyfart in Erlangen; welchen Gönnern besondern Dank abzustatten wir uns für verbunden achten, da Sie einige uns nöthige und behägliche Nachrichten mitzutheilen, beliebt haben.

⁵² Von Jever und Kniphausen haben wir das nöthigsie unten im V. Cap. beygebracht. Sonst bemerken wir noch, daß Hr. Prof. Reinhard, in seiner Einleitung zur Staatswissenschaft &c. Cap. IV. §. 357. zwar auch den Gafen von Platen, als einen westphälisch. Kreisstand, wegen der Grafschaft Hallermund, beniemet; allein, wir sind ungewiß, ob wir dieses für zuverlässig annehmen sollen. Wir haben deshalb unsern Zweifel schon geäußert, und unsere Meinung entdeckt im VII. Band C.V. p. 727. 728.

von Brandenburg, wegen Cleve, und den Herrn Churfürsten von Pfalz, wegen Jülich; „welche beyde letztern, wegen der genannten Jülich-Clevischen und angehörigen Lande, das Directorium gesamter Hand neben IHro Fürstl. Gnaden dem Hrn. Bischof zu Münster⁵³, mitführen, und unter sich deswegen alterniren sollen; jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bey diesem Directorio beyde Churfürsten nur ein *Votum* zu zusammen haben, und ein zeitlicher Bischof zu Münster, wie bishero, also auch ferner auf allen universal- und particular- [125] Kreiszusammenkünften, wann und so oft unter denen ausschreibenden Fürsten allein, oder mit andern Kreisständen samt und sonders des Kreises halber etwas zu berathschlagen, *primum Votum* und den Vorsitz behalte“; wie hievon der Clevische beständige Erbvergleich zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und Pfalzgraf Philip Wilhelm, d. d. 9. Sept. 1666. mit mehrern besaget⁵⁴. Nach gedachten Vergleiche ist auch versehen, daß niemand von denen drey Herren Directoren einigen *Actum Directorii circularis* einseitig verrichten, sondern unter sich Vorhero alles, dem Herkommen gemäß, communiciren wollen; ingleichen, daferne in denen *Votis* oder Meinungen sich einige Disparität eräugete, solle man sich bemühen, durch freundliche Unterhandlungen und andere gütliche Wege in einen Verstand zukommen, oder, wenn es, wider Vermuthen, nicht dahin zu bringen seyn möchte so solten solchen Falls der Bischof zu Münster mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, oder mit dem Churfürsten zu Pfalz, die *Majora* machen, und den Ausschlag geben; in denen übrigen *Actibus* des *Directorii*, und was dem anhängig, wie auch in der Seßion und Vortrage, ingleichen in der Umfrage (welche beyden Churfürsten allein zustehet) soll *per dies & vices* alterniret werden, u.s.w. Bey allen Kreiszusammenkünften hat der Bischof zu Münster (dero geistl. Stande gemäß, wie es in dem Vergleich lautet) im Sitzen, Gehen, Stehen, *Votiren*, Schreiben, Siegeln, und sonst in jeden und allen [126] *Actibus* in Kreissachen, die Präcedenz und Vortzug. Beym Kreisarchiv ist ein vereideter Kreissekretär, so das Protocoll führet; und die ausgefertigten Schreiben werden durch den Kreissynodicum oder Pfennigmeister an die Stände bestellet. Was das Amt eines Kreisobristen anlanget, so ist davon der zweyte Band unserer Staatsgeographie nachzusehen, und auch das, was wir in den übrigen Bänden bey solchem Punkte erwähnt. Wer solches in vorigen Zeiten, in diesen Kreislanden, als eigentlich bestimmter Kreisobrist, verwaltet, ist nicht sogleich zu bestimmen; auser daß man von denen alten Herzogen zu Cleve etwas dergleichen liest. In Betreff der westphälischen Kreistäge und Convente, die alhier eben so, wie in andern Kreisen, doch in ältern Zeiten öfterer als in neuern, ausgeschrieben und gehalten worden, finden wir nicht eben nöthig, uns lange dabey aufzuhalten⁵⁵; Düsseldorf, Münster, und besonders Cölln, Duisburg und Dortmund, und auch Bielefeld, waren in vorigen Zeiten die Oerter, wo die Kreiszusammenkünfte geschahen, und dahin ausgeschrieben wurden⁵⁶. In Betracht derer Kreis-Recesse und Abschiede, so bey diesem Kreise von dessen hoch- und [127] wohlhobl. Ständen publiciret worden, hat man deren gar verschiedene zu merken⁵⁷, dabey wir uns aber

⁵³ Wir führen hier *iptissima verba* der bald zu nennenden Urkunde an, als zu deren Ausfertigungszeit damals Christoph Bernhart von Galen Bischof zu Münster war.

⁵⁴ Dieser Erbvergleich ist die vorhin von uns erwähnte Urkunde, welche man, andere Ursachen zu geschweigen, auch um der Uebereinkommung willen wegen des Kreisdirectoriums zu Rathe zu ziehen hat. Dieser Erbvergleich gründet sich auf verschiedene vorgängige Interims- und Provisionalverträge und Vergleiche. Man liest solche so wol besonders, als auch in Abels Pr. und Brandenburg. Staatsgeogr. II. Th. Cap. III.

⁵⁵ Man sehe davon Mosers Staatsrecht, an oben angeführten Orte, S. 88. u. f. wo von denen Kreistägen in neuern Zeiten eine Anzeige stehet. Von ältern Kreistägen sind dir vom Jahr 1667. und vom Jahr 1682. zu merken, auf welchem letztern der Fürst zu Schwarzenberg wegen Gimborn-Neustadt, zu Sitz und Stimme bey westphälischen Kreistägen gelanget. Ao. 1715. und 1718. waren auch merkwürdige Kreistäge.

⁵⁶ So findet man, daß im Jahr 1488. zu Dortmund die Bischöfe in Münster und Osnabrück, ingl. der Herzog zu Cleve, wegen des Münzwesens zusammen gekommen, wobey auch die Deputirte der Städte Söst, Essen &c. mit gewesen. Zu Cölln war 1667. im Octobr. ein Reichstag; und zu Duisburg wurde 1682. eine Kreisversammlung gehalten.

⁵⁷ Der Kreisabschied d.d. 18 Apr. 1682 ist besonders merkwürdig, und der de ao. 1715. wie auch d.a. 1718.

nicht aufhalten, sondern zu denen Sammlungen, wo solche einverleibt zu finden, weisen⁵⁸. Endlich hat man auch auf das Verhältniß zu sehen, darinnen dieser westphälische Kreis mit andern Kreisen stehet, und in Ansehung dessen gehöret er mit zu denen correspondirenden Kreisen der ersten Classe⁵⁹.

Jetzt gehen wir von dem Allgemeinen aufs Besondere, und kommen näher zur innern Staatsverfassung dieses Kreises, da wir nämlich

II. Insonderheit auf die zu diesen Kreis eigentlich gehörige Lande unser Augenmerk richten, und dabey eines jeglichen Landes allgemeine politische Verfassung und Einrichtung; in Erwägung ziehen. Wir wollen zuerst die geistlichen Staaten dieses Kreises bemerken, und deren Staatsverfassung kürzlich berühren.

Das Hochstift Münster bemerken wir zuerst, und dessen L.Stände, welche sich, wie auch anderwärts gewöhnlich ist, in drey Klassen theilen, nämlich,

- I.) in Prälaten, so E.H. Domkapitel der hohen Stiftskirche zu Münster ist; ferner
- II.) in Ritterschaft, welche ganz ansehnlich in diesem Hochstifte ist; und endlich
- III.) in Städte, davon folgende zu denen Landtäggen pflegen verschrieben zu werden: Ahlen, [128] Beckum, Bocholt, Borken, Cösfeld, Dülmann, Haltern, Münster, Vreden, Warendorf, Werne, und Telget⁶⁰.

Von diesen benannten Ständen wird, bey angelegentlichen die gesamte Landschaft concernirenden Sachen, ein Ausschuß formiret, welcher, nebst E.H. Domkapitel und der Stadt Münster, aus einigen Deputirten der Ritterschaft bestehet. Solcher Deputirten pflegen gemeinlich aus iedem Quartier, darein das Hochstift eingetheilet ist⁶¹, zween, auch wol drey genommen zu werden. In Betreff der Münsterischen Landtäge, (welche vor Alters unter freyen Himmel, nachhero aber in der Hauptstadt Münster gehalten worden, welches letztere auch noch zu unsern Zeiten geschiehet) hat man diese Observanz, daß solche Landtagshaltung von dem Landesfürsten E. H. Domkapitel und dem Rath der Stadt Münster zu erkennen gegeben, und auf erfolgte Beystimmung der Landtag ausgeschrieben wird. Diese Ausschreibung geschiehet in der hochfürstl. Kanzley, und wird darauf E. H. Domkapitel und dem Rath der Stadt Münster zugefertigt, welche ihre absonderliche Ausschreibung unter ihren Insiegeln beyfügen⁶², und zur landesherrl. Kanzley remittiren; worauf denn sofort solche Ausschreiben durch landesherrliche Botenmeister und Beamten denen übrigen Ständen von der Ritterschaft und Städten zugefertigt [129] werden. Der landesherrl. Sekretär führet das Landtagsprotocoll, und werden in solches auch diejenigen aus der Ritterschaft auf- und eingezeichnet, welche als *Deputati* zu erscheinen schuldig sind, wenn, um Kosten und andere Ungelegenheiten zu vermeiden, kein allgemeiner Landtag, sondern nur ein Ausschuß verschrieben wird. Auf Landtagen hat der Erbmarschall des Hochstifts Münster, welche Würde jetzo dem gräflichen Hause **Plettenberg** ist⁶³, das Directorium, und muß auch sonsten

⁵⁸ Diese sind die Moserischen hieher gehörigen und diesen Punct betreffende Schriften, die wir schon mehrmals in unserer Staatsgeographie angemerket. Lünigs Reichsarchiv, an verschiedenen Orten, gehöret auch hieher, u.a.m.

⁵⁹ Man sehe davon mit mehrern den II. Band dieser Staatsgeographie in der Einleitung, S. 121.

⁶⁰ In vorigen Zeiten sind auch die Städte: Meppen, Haselünen, Vechta, Frysoyta mit zu Landtäggen verschrieben worden, wie aus einer Urkunde d. a. 1466. erhellet; heutzutage aber ist solches abgekommen, und sie werden nicht mehr dazu convociret.

⁶¹ Deren sind vier. S. oben I. Cap. § 5. wo wir diese Quartiere namentlich angeben.

⁶² E.H. Domkapitel und der Rath in Münster sind, welches hiebey anzumerken, nebst dem Landesherrn, mit ausschreibend.

⁶³ Diese Herren Grafen von Plettenberg sind zu dieser Erb-Landmarschalls-Würde gelanget nach dem Aou. 1691. erfolgten Ableben derer von Morrian oder Morrie zu Nordkirchen, und nach dem mit denen Grafen und

bey solennen Begehungen des Hofes, die dazu gehörigen Ceremonien und Verrichtungen in Person versehen, ohne jemand substituiren, oder, an seiner Statt, schicken zu können; im Verhinderungsfalle aber ruhet entweder dies Amt, oder es wird von dem gesamten Collegio derer Stände vertreten.

Die Landstände des Hochstifts Oßnabrügk bestehen ebenfals, wie die Hochstift Münsterischen, aus drey Klassen, nämlich aus

- I.) Prälaten, so E.H. Domkapitel des hohen Stifts Oßnabrügk ausmachen; aus
- II.) der Ritterschaft, welche auch gar ansehnlich ist an Gütern, und sonsten zahlreich, sonderlich in denen Aemtern: Iburg, Fürstenau und Hunteburg: und endlich aus
- III.) der Stadt und Rath Oßnabrügk.

[130] Was die Landtäge dieses Stifts, deren Ausschreibung und übrige Verfassung derer Landstände anbetrifft, so giebt davon die perpetuirliche Kapitulation, von welcher weiter unten ein mehrers, die beste Belehrung; deswegen wir uns alhiee dabey nicht aufhalten.

Des Hochstifts Paderborn Verfassung, in Betreff dessen Stände, hat mit den vorerwähnten Stiftern gleiche Bewandniß, indem E.H. Domkapitel und E.L. Landschaft von Ritterschaft und Städten die Stände desselben sind, nämlich:

- I.) Prälaten, so E.H. Domkapitel ausmacht,
- II.) die Ritterschaft, welche ziemlich stark ist,
- III.) die Städte, worunter Paderborn, Warberg, Brackel und Borgentryk die vier vornehmsten sind; auserdem werden die Stadte Borchholz, Neheim, Steinheim, Vörden, Beverungen, Lügde, Lippspring, Lichtenau, Salzkotten &c. auch mit zu den Landtagen verschrieben.

Von der allgemeinen Landesverfassung des Hochstifts Lüttich bemerken wir hier nur so viel, daß dem Fürsten Bischof E. H. Domkapitel zu Lüttich zur Seiten ist, und daß nebst genannten Kapitel, die Stadt Lüttich, oder die Herren von Lüttich, in Landesangelegenheiten mit zur Stelle sind, welche denn, samt der Landschaft, die Stände dieses Stifts ausmachen.

Des Stifts Corvey Stände sind ebenfals

- I.) Prälaten, oder E.-H.Domkapitel,
- II.) Ritterschaft, und
- III.) Städte.

[131] Von denen geistlichen Staaten wenden wir uns zu denen weltlichen, und beleuchten auch da ein wenig deren Landesverfassung im Allgemeinen.

Die L. Stände derer Herzogthümer Jülich und Berge theilen sich in 2 Klassen, nämlich in

- I.) Ritterschaft, welche in diesen beyden Landen wohl angesessen, und gar ansehnlich ist; und dann in
- II.) Städte, darunter die 4 Landstädte Jülich, Linnich, Dürsen, und Gmund, im Jülichschen, die fürnehmsten sind; im Bergischen aber hat Lennep unter denen übrigen Städten den Rang, welche Düsseldorf, Sollingen und Elberfeld sind.

Freyherren von Weichs, ingl. mit denen von Morrian zu Falkenhof und Horstmar deshalb geführten Proceß; von welchem Streite man mehrere Nachricht findet in Hrn. von Ludolfs *Symphor. Consult. & Decis. Forens. T. I. Symph. 3. pag. 55 seqq.*

Was die Landtäge und Versammlungen derer Jülich-und Bergischen Landstände anlanget, so werden den solche zu Hambach, meistens aber zu Düsseldorsf gehalten. Der Landmarschall führet auf solchen das Wort, und befindet sich sowol bey der Jülichischen als auch bey der Bergischen Landschaft dieses Amt und Würde, welche allezeit auf einem Adelichen im Lande Eingesessenen haftet. Nächstdem sind auch die Landcommissarien zu merken, derer drey im Jülichischen, und auch so viel im Bergischen sind, welche ebenfals Adelige, und die aus des Landes Ritterschaft sind. Beyder Jülichischen Landschaft stehen auch 2 Landschreihier; einer des Ober- und einer des Unterquartiers Jülich.

Eine L. Landschaft des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark bestehet ebenfals aus 2 Klassen, welche sind:

- I.) die Ritterschaft, so in beyden Landen gar stark und ansehnlich ist,
- [132] II.) die Städte, deren im Herzogthum Cleve sieben zu Landtagen verschrieben werden, namentlich: Cleve, Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Santen, und Rees; In der Grafschaft Mark sind folgende sechs Städte landtagsfähig: Hamm, Iserlohn, Unna, Camen, Schwerte und Luynen oder Lünen⁶⁴.

Nächstdem hat man von denen beyden Städten Söse [Soest] und Lippstadt zu merken, dass solche nebst ihrem Zubehör gleichfalls mit zu denen Ständen gehören, und ihre Abgeordneten mit auf die Landtäge schicken. Diese Landtäge sind sonst zu Duisburg, zu Calcar, auch wol zu Unna, Hamm, Camen &c. die mehresten aber zu Cleve, gehalten worden, welches auch zu unserer Zeit noch geschiehet. Es darf aber im Clev- und Märkischen bey dem Ritterstande keiner auf Landtäge erscheinen, wird auch keiner zu adelichen Officien admittiret, als welcher sich mit 8 Ahnen oder rittermäßigen Quartieren, sowol von Vater- als Mutterseite und einem Rittersitz von 6000 Rthl. bey dem Ritterstande qualificiren kann⁶⁵. Diese *Qualificationes* geschahen sonst durch schriftliche Zeugnisse zweyer oder dreyer ritterbürtigen Zeugen; nachher wurden die schriftlichen Zeugnisse abgeschaffet, und geordnet, daß die zwey Zeugen sich bey der Ritterschaft persönlich stellen, und an Eidesstatt mit Handgelübden zeugen müssen. Zuletzt hat die Clev- und Märkische Ritterschaft [133] festgestellt, keinen unter die Ritterschaft aufzunehmen, es ware denn, daß zweyen ritterbürtige über die präsentirte Wapen einen leiblichen Eid im Rittercollegio ausgeschworen, zu welchem Ende dann aufm Landtage 1648. ein Eidesformular verfertigt worden, welches noch gebräuchlich ist⁶⁶. Heutzutage muß also derjenige, welcher in die Ritterstube und Versammlung aufgenommen zu werden verlanget, zwey Jahr vorher seinen Stammbaum vorlegen, und die Aufschwörer benennen, da denn, wenn die Wapen bey vorwährenden Landtügen zur Schau gelegen, und keinen Widerspruch gefunden haben, bey dem dritten Landtage die Aufschwörung vorgenommen wird. Als landschaftliche Bediente sind noch zu bemerken: der landschaftliche Syndicus, sowol der Clevisch- der Märkischen Stände, und der Land-Renthmeister. Aus der Landesgeschichte ist zu ersehen, daß

⁶⁴ Es giebt zwar mehrere Städte sowol im Clev- als Märkischen; allein, unsers Wissens sind sie nicht Landtagsfähig, sondern nur die obgenannten.

⁶⁵ Es hat zwar im vorigen Jahrhunderte noch, nämlich Ao. 1647. die Märkische Ritterschaft keine zu Landtügen admittiren wollen, als die ihre 16 Ahnen beybringen würden; es ist aber nachhero, durch beschehene Fürstellung, daß die eidliche Aufschwörung von 16 Ahnen zu fordern, unchristlich, indem in denen Aufschwörern dasjenige, was vor 200 Jahren geschehen, unbekannt sey.

⁶⁶ Diese Eidesformel lautet also: „Daß obstehende acht Quartieren, sowol an Mutter- als Vaterseite, gute Rittermäßige, auch wohl nach einander gesetzte Wapen, und nicht von Bastarden seyn, sondern *successive* folgen, auch dem wohläldegeborenen N. N. competiren und zustehen, solches zeugen wir Endesbenennte bey unsern adelichen Ehren, Trewen und leiblich ausgeschworen Eyde diesergestalt bekräftigend, daß jetzo oder inskünftige dem ganzen ritterlichen *Corpori* jedesmal derhalben responsabel seyn, und unter Strafe des Meyneids und schimpflicher Demembrirung *a Corpore* derselben dieser aufgeschwornen Quartieren halber völlige Satisfaction zu geben, schuldig und gehalten bleiben wollen und sollen“.

verschiedene merkwürdige Landtagsabschiede publiciret worden, z.E. *d.a.* 1522. *d.a.* 1538. *d.a.* 1649. *d.a.* 1660. Und so fort, welche demjenigen, so solche nachzusehen Gelegenheit hat, vieles Licht wegen der Landesverfassung geben können.

Hiebey fügen wir noch an, daß die Landschaft des kleinen Fürstenthums Mörs aus einem oder zwey [134] adelichen Landständen, und dann aus den Städten Mörs und Crevelt, bestehe.

Die Stände des Fürstenthums Minden, wozu auch die Landschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen gehören, bestehen aus drey Klassen, nämlich:

- I.) Prälaten, welche E.—H. Domkapitul zu Minden, zwey Collegiatstifter daselbst, ein Collegiatstift zu Lichte, drey adel. Fräuleinstisfer, und eine Johanniter Commende sind.
- II.) Ritterschaft, welche eben nicht allzuzahlreich ist; doch befinden sich im Mindischen und Ravensbergischen die mehresten adelichen Familien, im Tecklenburgischen und Lingischen aber gar wenige.
- III.) Die Stadt Minden.

Die Landräthe, welche jedesmal aus der Ritterschaft genommen werden, und auch ihren Sitz mit in der Kriegs- und Domainenkammer haben, sind ihrer sechs. Zween nämlich im Fürtenth. Minden, zween in der Grafschaft Ravensberg, einer in der Grafschaft Tecklenburg, und einer in der Grafschaft Lingen.

Die Stände des Herzogthums Engern und Westphalen bestehen in

- I.) Prälaten, dazu auch auser E.H. Domkapitul zu Cölln, der Official zu Werle gehört, wiewol auch derselbe selbst ein Glied gedachten Kapitels ist,
- II.) Ritterschaft, welche gar zahlreich und ansehnlich ist,
- III.) die Städte, davon Arensberg, Werle, Hallenberg, Winterberg, die fürnehmsten sind.

Andere benennen nur, wenn sie von der Landschaft des Herzogthums Engern und Westphalen reden, die [135] Ritterschaft und Städte; allein, wenn Engern und Westphalen als Churcöllnische Landeshohheit betrachtet werden, wie man es denn so betrachten muß, so ist allerdings E.H. Domkapitul der erste Landstand⁶⁷.

Sonst ist auch bey den hiesigen Landtäggen zu bemerken, dass der Landdrost des Herzogthums Westphalen viel zu dirigieren hat, dem die adelichen Rätthe von der Ritter- und Landschaft zur Seiten sind. Schon Ao. 1601 ist durch einen Schluß festgestellt worden, dass in Engern und Westphalen keine von dem platten Lande auf Landtäggen zu erscheinen Fug und Erlaubnis haben, als welche ihre Ahnen, vier von Vater- und vier von Mutterseiten, vorbringen und beweisen können; in der Folgezeit hat man es dahin gebracht, dass 16 Ahnen beschworen werden müssen. Die Landtagsversammlungen geschehen entweder zu Arensberg, oder zu Bonn, oder meistens zu Cölln.

Die Landstände in der Grafschaft Lippe bestehen aus

- I.) Ritterschaft, so noch ziemlich beträchlich in ihren Besitzithüern ist; und
- II.) Städten, welche Lippstadt, Lemgow, Detmold &c. sind.

⁶⁷ Man kann deswegen einige Erläuterung suchen und sich verständigen aus der Churcöllnischen Erblandesvereinigung d.a. 1463. it. Aus der 1538. gedruckten Reformation des Churfürstens Hermann von Weda.

Die Stände in der Grafschaft Schauenburg aber bestehen aus

- I.) Prälaten, wozu, nebst denen zwey lutherischen Fräuleinstiftern, die Universität Rinteln gehöret,
- II.) Ritterschaft, und
- III.) Städte, worunter Bückeberg, Stadthagen und Rinteln die fürnehmsten sind.

[136] Was die Stände des Fürstenthums Ostfrießland anlanget, so bestehen solche aus

- I.) Ritterschaft, die ziemlich stark ist,
- II.) drey Städten, nämlich Emden, Norden und Aurich,
- III.) Sieben Vogteyen oder Herrlichkeiten, worunter verschiedene Städtlein und Flecken begriffen sind, und insgemein der dritte Stand der Landschaft genennet werden.

Man muß hiebey sein Augenmerk auf das königl. landschaftliche *Collegium Administratorum* mit richten, welches sich zu Aurich befindet, und sich alle 14 Tage auf dem Collegienhause daselbst versammelt. Es bestehet, nach dem königl. Inspector, welcher allezeit, nach preußischer Manier, ein Glied von der Kriegs- und Domainenkammer ist, aus zween adelichen Administratorm der Landschaft, zween Administratorm derer Städte, nämlich:
einer der Stadt Emden, und
einer der Städte Norden und Aurich,
zween Administratorm wegen des dritten Standes.

Hiezu kommen noch ein landschaftlicher Syndicus, und ein Landrenthmeister, samt Sekretärs und Kanzellisten.

Sonst befand sich der landschaftl. Rentkasten in der Stadt Emden; ob er ietzo noch da, oder aber in Aurich ist, können wir nicht so gewiß sagen. Die Landtage werden in einer der drey obbenannten Städte gehalten.

Die Landschaft oder Stände des Herzothums Verden sind die

- I.) von der Ritterschaft, und
- II.) von der Stadt Verden.

[137] Zu Landtügen schicken diese benannte Stände ihre Deputatos, welche sind ein adel. Landrath Namens der Ritterschaft, und einer Namens der Stadt Verden.

DieHoyaische Landschaft bestehet ebenfals aus

I.) Ritterschaft, und II.) Städten, wozu auch die Grafschaft Diepholz mit gehöret, und vertritt solche Landschaft, auf Landtügen, ein adel. Landrath.

In denen fürstl. und gräfl. Nassau-Sigen-Dillenburg- und Hadamarischen, wie auch gräfl. Saynschen Landen, sind, so viel wir wissen, keine Stände.

Wir gehen derothalben zur Bemerkung einiger Gerechtsame und Privilegien aller dererjenige L. Stände über, die sich in westphälischen Kreislanden befinden, und welche wir bis hieher beniemet haben. Es sind freylich unterschiedene Vorrechte und Freyheiten, und bey diesen und jenen Ständen bald in mehrerer bald in geringerer Maße anzutreffen, je nachdem das Herkommen, oder die vorhandenen *Pacta* und Verträge, und der dabey von der höchsten Landesobrigkeit gelassene Genuß, mit sich bringen. Unterdessen ist es doch nützlich bey Kenntnis eines Landes, auch die Vorzüge und Frehheiten derer Stände, (wo solche noch obtiniren) kennen zu lernen.

Die Freyheiten und Gerechtsame derer Stände in denen Hochstiftern Münster, Oßnabrügk, Paderborn und Lüttich, sind beträchtlich, sonderlich derer Domkapitel, als fürnehmsten Land und Mitstandes. Die regierenden Landesherren dieser Stifter können, ohne der Domkapitel und übrigen Stände von Ritterschaft und Städten Bewustseyn und Einwilligung, keine neue Schatzung im Lande anlegen, keinen Krieg anfangen, noch Bündnisse schließen, u. s. w. Es werden diese Stände mit zu denen wichtigsten [138] Regierungsgeschäften gezogen; haben auch sonst für ihre Personen und Güter beträchtliche Freyheiten. Es kann dieses am besten aus denen sogenannten Capitulationen, und aus denen von Landesherrschaft und Ständen zwischen einander errichteten Verträgen, ertheilten Reversalien u.s.f. erkannt werden, welche man dießfalls zu Rathe zu ziehen hat, weil darinnen versehen ist, was sowol der Landesherr für sich alleine, als auch nicht anders, als mit Zuziehung derer Stände thun kann⁶⁸.

Was die Jülich- und Bergische Landstände für Gerechtsame und Freyheiten genüsse, ist ebenfalls aus verschiedenen Verträgen zu ersehen, die wir unten im IV. historischen Cap. mit angemerket. Man sehe auch, wie sie ihre Rechte und habende Freyheiten im Jahr 1627. gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm vertheidiget, bey *Londorp* in *Act. publ. T. VI. p. 247.*

Daß die Clev- und Märkischen Stände und Landschaft, insonderheit die von der Ritterschaft beträchtliche Vorzüge und große Freyheiten genüsse, ist nicht zu leugnen, und haben wir weiter unten in 24. und 25ten *§phis* ein mehreres davon beygebracht. Die Landschaft des Herzogthums Engern und Westphalen hat sich auch großer Privilegien und Vorzüge zu erfreuen, welche am besten aus der Erblandesvereinigung zu [139] erkennen sind, so dieserhalben errichtet worden; welche Erblandesvereinigung auch Ao. 1702. zum Grunde geleyet wurde, als sich mit dem Churfürst Joseph Clemens ein und anderer Vorgang eräugete, welcher der westphälischen Landschaft Gerechtsame zu beeinträchtigen schien⁶⁹. Von denen Ostfrießländischen Ständen und ihren Befugnissen ist Brenneisens Ostfriesische Historie und Landesverfassung nachzulesen⁷⁰.

Der Lippischen Stände Vorrechte und Freyheiten ersiehet man aus einem Ao. 1667. zwischen Simon Heinrich und Jobst Hermann Grafen zu Lippe errichteten Vergleich⁷¹, ingleichen kan man zu Rathe ziehen, was Ao. 1745. das Kammergerichte in Sachen der Lippischen Landstände, wider Detmold-Lippe erkannt hat⁷², daß nämlich dem Lande und Ständen kein mehrerer Unterhalt der Miliz aufzubürden, als welchen die Reichs- und Kreisschlüsse erfordern, u.s.w.

Wenn es übrigens die Erfahrung bestätigt, was Hr. Göbel in helmstädtischen Nebenstunden III. St. p. 109. *Not. m* saget, da er schreibt: „Heutzutage concurriren in wenig Ländern die Landstände als rechte wahre Mitursachen, welche nebst dem Fürsten ein *votum decisivum* haben, zu den Handlungen der Ober-Landesbothmäßigkeit, sondern sind an den

⁶⁸ In Ansehung des Stifts Oßnabrügk gehörte hieher besonders die *Capitulatio perpetua* in den 36. 37. 39. 42. und 56. Artikel. Man sehe auch die *Desideria Civitat. Osnabrug.* d.a. 1647. bey Hrn. von Meyern in *Act. Pac. Westph. P. VI. pag 253 it.* bey Lünig *Cont. Spicil. Eccles. p. 627. und 642.* In Ansehung des Stifts Münster sehe man Bischof Johannis daselbst Deklaration derer Landes- und Lehnsprivilegien d.a. 1570. bey Lünig in der *Cont. Spicil. Eccles. p. 57.* Vom Stift Lüttich *Zantfliet in Chron.* bey Martene in seiner *Collect. Script. vet. Tom. V. p. 174. und 210.* Von Paderborn des Schattenii hieher gehörige Schriften &c.&c.

⁶⁹ Man sehe von dieser Erblandesvereinigung Lünigs Reichsarchiv, *Part. Special. I. Abth. p. 450 seq.* Ingleichen Fabri Staatskanzley P VI.

⁷⁰ Und zwar *Tom. II. pag. 350. seq.* wo der Haagense Accord d.a. 1603. befindlich, dessen 12. Art. besonders merkwürdig.

⁷¹ In Lünigs Reichsarchiv 6te Abtheilung pag. 563.

⁷² S. Strubens Nebenstunden P. II p. 491. seq.

meisten Oertern nichts anders als jedes Fürsten Landrätthe anzusehen; wiewol sie an einem Orte mehr *umbræ influxus in quosdum actus majestaticos* als an [140] andern haben“; so überlassen wir unsern geneigten Lesern die Anwendung zu machen, wie sie, aus Kundschaft der Landschaft, es im Stande sind, und wie sie wollen. Wir empfehlen nur hiebey des Herrn geh. Justizrath Strubens Nebenstunden, den I. und II. und IV. Theil, wo von den Domkapituls Gerechtsamen, derer sogenannten Erd-Grundherrschaften und dergleichen gehandelt wird, welche Materie und deren Erläuterung bey diesen Kreislanden wohl zu gebrauchen ist, da in denselben sich so viele Stifter und Kapitul befinden. Diese Abhandlung, so die erste in dem I. Theile ist, kan mit der Abhandlung von den Landständen und deren Befugnissen, verbunden werden, so die zehende in dem II. Theile ist.

Den Schluß dieses §phi soll eine Anzeige derer Erb-Landesämter machen, welche in diesen westphälischen Kreislanden angetroffen werden, indem eine dergleichen Bemerkung auch nützlich seyn kan.

Bey dem Hochstift Münster sind Erbdroste, die Freyherren von Droste; Erbkämmerer, die Freyherrl. Familie von Galen.

Bey dem Hochstift Paderborn sind: Erbmarschalle, die von Spiegel; Erbschenken, eben dieselben, Erbhofmeister, die von Harthausen; Erbküchenmeister, die von Westphalen; Erbthorwärter, die von Schilder. Hiernächst sind auch die sogenannten IV. Säulen und ädele Meyer des Domkapitels anzumerken, so die Familie von Stapel, von Brenken, von Kreutt, und von Harthausen sind.

Beym Stift Corvey sind die von Stockhausen Erbmarschalle, und die von Malsburg Erbschenken.

Bey dem Stift Essen bekleiden die Freyherren von Dobbe das Erbmarschallamt; die Freyherren von Vittinghoff genannt Schell, sind Erbdroste; die [141] Freyherren von Dungen, Erbschenken; und die Freyherren von Schirp Erbkämmerer.

Bey dem Stift Werden sind die von Drymborn Erbmarschalle.

Bey dem kaiserl. freyweltl. immediaten Canonissen-Stift Nienheerße im Hochstift Paderborn, sind die von der Asseburg zur Hindenburg, Erbhofmeister; die von Harthausen, Erbmarschalle; Erbkämmerer die von und zu Schachten; und Erbschenken die von Imbsen zu Wewern.

Bey dem Herzogthum Jülich sind die Freyherren von Bongardt zu Paffenheim Erbkämmerer; und die Grafen von Nesselrode zu Reichenstein, Erbmarschalle des Herzogthums Berge.

Die Freyherren von Wylich sind des Herzogthums Cleve Erbhofmeister, und die von Spirding Erbmarschalle.

§. 5.

Landescollegia und Judica im Herzogthum Engern und Westphalen

Wir kommen nun der Absicht dieses dritten Capitels noch näher, indem wir zur specialen politischen Verfassung derer Lande dieses Kreises schreiten, und die Collegien und Judica in jeglichen derselben, samt deren Bestallung bemerken. Das Herzogthum Engern und

Westphalen ist das erste, wovon wir reden. Man erinnere sich hier, dass dies Herzogthum Churcöllnischer Hoheit, und ein zeitiger Churfürst und Erzbischof des Erzstifts und Churfürstenthums Cölln, auch allemal Landesherr von Engern und Westphalen sey. Auf solche Weise wird man leicht begreifen, daß die höchsten Gerichte so über das Land Engern und Westphalen erkennen, zu Bonn, als der Churfürstlichen Residenz, in weltlichen, und zu Cölln, als den Sitz des Domkapitels, in geistlichen Sachen [142] anzutreffen sind; am erstern Orte nämlich der Churfürstliche Hofrath und Regierungscollegium, und am letztern das Officialat. Inzwischen sind doch im Lande selbst, außer denen Aemtern, zwei besondere Collegia, nämlich:

- I.) Das Officialat zu Werle, worunter Hallenberg und Winterberg gehören. Es ist zwar auch dieses Collegium das Consistorium in Engern und Westphalen, und gehörte also nach unserer Methode, weiter hinunter in 27 §phum, wo wir den Kirchenstaat beschreiben; da aber auch an dieses Officialat neben den geistlichen, ebenfalls alle weltlichen Sachen mit gehen, so behauptet es hier seinen Platz. Der Chef dieses Collegii ist der Official, ein Geistlicher, und Rat des Churfürsten, und schreibet sich *Judex ordinarius per Westphalam*, weswegen auch, gedachtermaßen, alle geist- und weltliche Sachen aus dem Herzogthum an ihn gehen. Zu mitgliedern hat er einige Beysitzer, nebst einem Secretair, und ein paar Kanzellisten.
- II.) Die Regierung zu Arensburg, bestehet aus einem Kanzler, oder auch Director, einigen Regierungsräthen sowohl von adelichen als bürgerlichen Standes, einen Secretair, und einigen Kanzellisten. Dieses Collegium hat mit dem Official zu Werle *concurrentem Jurisdictionem* in weltlichen Sachen; die Rüge- oder Straffälle aber respiciret die Regierung alleine.

Nach Voraussetzung dieser beiden fürnehmsten Collegien im Lande, wenden wir uns zur Anzeige derer Beamten und Unterrichter samt ihren Aemtern und Gerichten. Ehe wir aber die Aemter selbst benennen, so schicken wir erst folgende Bemerkung voraus. [143] Die Richter oder Beamten haben nur eine *Notion* und führen die Protokolle, oder nehmen was schriftlich eingereichte wird, zu denen Acten. Diese Acten, wenn vorher der Richter oder Beamte, auf Verlangen der einen oder beyder Partheyen zugleich, ein Urthel eingeholet, werden leserlich geschrieben, geheftet, und an den Official zu Werle eingeschicket. Von hier nun gehet die Appellation, in geistlichen Sachen, an den Official in Cölln, in weltlichen Sachen aber an dem Hofrath zu Bonn. Kein Richter oder Beamter kan strafen, oder exequiren, sondern er führet nur, erwähntermaßen, das Protocoll; es kommt aber zur gesetzten Zeit ein Regierungsrath aus Arensburg auf die Aemter; dieser gehet die Protokolle durch und setzt die Strafen an. Hierauf taidigen die Unterthanen, d.i. sie bitten entweder gar um Erlaß oder Milderung. Alsdann erhält der Richter Befehl, was er eintreiben soll.

Nach dieser Voraussetzung benennen wir nun die Aemter und Dicasterien auf dem Lande in Westphalen. Wir haben oben im I. Cap. § 5 an der 47. S. gesagt, dass dies Herzogthum in vier Quartiere eingetheilet würde, und in diesen sich die Drostämter, Gowschaften, Richter u.s.w. befänden; diese zeigen wir hier nun namentlich an. Es sind nämlich:

XV. Drostämter, und diese heißen:

1) Werle, 2) Menden, 3) Oestinghausen, 4) Bilstein, 5) Waldenburg, 6) Fredeburg, 7) das Lenneamt, 8) das Ruhramt, 9) Balve, 10) Eversberg, 11) Medebach, 12) Marsberg, 13) Volkmarsen, 14) Neheim, 15) die Richter: Meschede, Reiste, Kalle, Renlichhausen, O[e]dingen und Stockum, machen zusammen auch ein Drostenamt aus.

[144]

IV. Gowgrafschaften, welche sind:

- 1) Erwete, 2) Geisecke, 3) Rüden, und 4) Brilon.

XIV. Gerichte, namentlich:

1) Oedingen, 2) Körbecke, 3) Allagen, 4) Melrich, 5) Beleck, 6) Bodefled, 7) Meschede, 8) Schliprüden, 9) Eßloe, 10) Stockum, 11) Hellefeld) 12) Oberkirchen, 13) die Städte: Olpe und Drolshagen machen nebst dem Kirchspiel Werden⁷³ ein Gerichte, 14) die Kirchspiele: Kalle, Remlichhausen und Reiste, constituiren auch ein Gerichte.

XXX. Freygrafschaften oder Freystühle; diese sind:

1) Arnsberg⁷⁴, 2) Bilstein, 3) Waldenburg, 4) Medebach, 5) Düdinghausen, 6) Grumbach, 7) Hallenberg, 8) Fredeburg, 9) Brilen [Brilon], 10) Oestinghausen, 11) Kalle, 12) Hummelte, 13) Eversberg, 14) Bodefled, 15) Züschenau, 16) Astinghausen, 17) Hundemen, 18) Elspe, 19) Bamenoll, 20) Waldenburg, 21) Almen, 22) Canstein, 23) Pattberg, 24) Geisecke, 25) Stirpe, 26) Bockenförde, 27) Mönnighausen, 28) Summern, 29) Höllinghofen, 30) Bettinghausen.

Von vorhin genannten Drostentämtern hat jegliches seinen Drost, oder (nach obersächsischem Stil,) seinen Amtshauptmann; ingleichen haben alle vorgenannten Gowgrafschaften ihre besonderen Drostent, Richter und Gowgräfen⁷⁵, und die Gerichte, ein [145] jegliches seinen besondern Richter. Auch pfleget in jeglichen Drostentamte und Gowgrafschaft, ja auch in jeglicher Stadt ein besondere landesherrlicher Richter zu sitzen, welche denn theils unter den Drostent, theils unter der Regierung in Arnsberg, theils auch unter besonderen Herren stehen. Denn es werden in diesem Herzogthum V. Herrschaften gerechnet, welche ihre absonderlichen Herren haben, nämlich: 1) Pattberg, 2) Canstein, 3) Almen, 4) Fredehartskirchen, und 5) Summern.

Man muß aber in Ansehung der obgemeldten Freygrafschaften oder Freystühle bemerken, dass dergleichen westphälische Frey- oder heimliche Gerichte an den meisten Orten dergestalt vermischet sind, dass sie heutzutage ihr Ansehen fast gar verlohren haben und das nicht mehr darstellen, was sie in vorigen Zeiten waren⁷⁶.

§. 6.

Landescollegia und Judicia in den Herzogth. Jülich und Berge, auch Ravenstein.

Die Collegia und Dicasteria Sr Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, in denen Höchstedenenselben unterworfenen Landen zu Jülich und Berge sind combiniret, nämlich Jülich und Berge werden zusammen von einem geheimen Rathscollégio, von einer Regierung und Kammer dirigiert, und finden sich genannte Collegien zu Düsseldorf. Die höchste und oberste Direction hanget alsdenn von dem Churfürsten und dessen geheimen Staatsconferenz zu Manheim ab, wohin *in fine* alles gelanget. Zuerst stehet also:

⁷³ Damit ist das Kirchspiel Wenden gemeint. Dieser Fehler ist allerdings schon in der bei von den Steinen abgedruckten Vorlage des C.C. Voigt von Elspe zu finden. (wdg)

⁷⁴ Hier ist ein Hauptfreystuhl, und gehört dem Landesherrn.

⁷⁵ Was hier ein Gowgräf heisset, heißt an anderen Orten ein Zentgraf, und dessen Gerichtsbarkeit begreift auch *Jurisdictionem criminal. Conf. V. Band VI. Buch, C.III. § 11.*

⁷⁶ Man sehe davon mit mehrern, was wir weiter unten im 21. §pho von den westphäl. Gerichten gesagt haben.

- I.) Das geheime Rathscollegium, dessen Glieder sind: Ein Kanzler, ein Vicekanzler, 6 bis 7 geheime Rätthe auf der adelichen, und 10 bis 12 auf [146] der gelehrten Bank. Die Subalternen sind 2 Sekretarien, einer in Ansehung der Jülich- und einer in Betreff der Bergischen Sachen; 2 Registratores, 1 Botenmeister, und verschiedene Kanzellisten.

Unter diesem Collegio stehen unmittelbar die Steuer- Finanzen- und Militärofficianten, welche sind: 2 Steuer- und Finanzsekretärs; 2 Steuer-Rechnungscommissarien; 2 Registratores; 1 Kriegs- und Proviantcommissär; ein Pfennigmeister im Jülich- und einer im Bergischen; darneben noch 2 Bauschreibere, ein General-Landmesser, 2 Casserneninspectores, und verschiedene Steuerkanzellisten.

- II.) Das Jülich- und Bergische Hofraths-Dicasterium und Regierung hat: Einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten; 5 bis 6 Hofrätthe auf der adelichen- und 10 bis 12 auf der gelehrten Bank; Sekrekarien, Referendarii und Registratores sind die Subalternen, dazu noch verschiedene geschworne Advocaten und Precuratores kommen.
- III.) Bey dem Kammercollegio, oder der Jülich- und Bergischen Hofkammer, wie es dort heisset, befinden sich: Ein Präsident, ein Vicepräsident, ein Kammerdirector, verschiedene Kammerrätthe; und an Subalternen: 2 Sekretärs, 2 Registratores, verschiedene Rechnungscommissarien, Receptores, Expedikores, und dergl.

Unter dieser Kammer stehen die Officianten beym Rheinzolle, welche sind: Ein Zollcollector, ein Zollschreiber, ein Beseher, ein Controlleur, ein Kellermeister; alsdenn ein Bergvogt im Jülich- und einer im Bergischen, nebst 2 Bergmeistem, und einem Bergschreiber.

[147] Wir kommen nun auf die Bemerkung derer Aemter und Dingstühle auf dem platten Lande im Jülich- und Bergischen, und zugleich auf die dabey befindliche Jurisdictionen- Civil-Kammer- und Steueratbeamten.

Die Aemter im Herzogthum Jülich sind:

1) A. Aldenhoven, 2) A. Brügggen, 3) A. Bergheim, 4) die Aemter Boßlar und 5) Linnich⁷⁷; 6) A. Caster, 7) A. Coßlar, 8) A. Dahlen, 9) A. Düren, 10) A. Eußkirchen, 11) A. Eschweiler, 12) A. Gladbach, 13) A. Grevenbroch, 14.) A. Gülich, 15) A. Geilenkirchen, 16) A. Heinsberg; 17) A. Heimbach, 18) A. Jüchen, 19) A. Monjoye [Monschau], 20) A. Münsteriefel, 21) A. Millen, 22) A. Niedecken⁷⁸, 23) A. Norwenich, 24.) A. Neuenahr, 25) A. Randerath, 26) die Aemter Synzig und 27) Reemagen, 28) die A. Sittart und 29) Born, 30) A. Tomberg, 31) A. Wassenberg, 32) A. Wilhelmstein. Hierzu kommen noch die beyden Dingstühle Pyr und Merken; und wenn man will, kan man auch noch das Hofgeding zu Zülpich und die Vogtey Schönforst, wie auch die Kellerey Hambach, mit hieher rechnen

Die Aemter und Vogteyen des Herzogthums Berge sind folgende:

1) A. Angermund, 2) die Aemter Bamen und 3) Beyenburg, 4) A. Blankenburg, 5) die Aemter Bornefeld und 6) Hückeswagen, 7) A. Burg, 8) A. Düsseldorf, 9) A. Elverfeld, 10) Landsberg, 11) A. Löwenberg, 12) A. Lülldorf, 13) A. Mettmann, 14) A. Miselohe, 15) A. Monheim; [148] 16) A. Porz, 17) A. Sohlingen, 18) A. Steinbach, 19) A. Windeck. Die Vogteyen und Gerichte sind: Mülheim, Scheller und Morsbach.

⁷⁷ Wir haben die Aemter allezeit durch und verbunden, welche von einem Amtmann administrirt werden.

⁷⁸ Dieses Amt wird in das obere und untere Amt eingetheilet.

Bey allen vorhin genannten Aemtern stehet an jeglichem: ein Amtmann, so allezeit einer von Adel ist; ein Amtsverwalter, ein Gerichtsschreiber, und bey verschiedenen noch ein Vogt und ein Keller, u.s.w.

Die Ober- und Unterbeamten der Herrschaft Ravenstein sind: Ein Landdrost, ein Vicedrost, ein Land-Renthmeister, ein Land- und Gerichtsschreiber, ein *Advocatus fisci* und ein Schultheiß.

§. 7.

Landescollegia und Judicia in herzogth. Clev- und gräfl. Märkischen Landen.

Das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark stehen; bekanntlich unter Kön.Preuß. und Churbrandenburgischen Zepter, und beyde Lande zusammen unter einer Regierung und Kammercollegio, so die Clev- und Märkische Regierung, und die Clev- und Märkische Krieges- und Domainenkammer heissen.

- I.) Das Regierungscollegium, in der Hauptstadt Cleve, bestehet aus 2 Präsidenten, davon einer die Direktion in Hoheitsachen, einer aber die Direktion im Justizdepartement hat. Ferner: aus einem Regierungsdirector, und aus verschiedenen geheimen Regierungsräthen. Die Referendarien, Secrätors, Registratores und Kanzellisten sind, wie gewöhnlich, bey der Kanzelley, dazu zwey oder drey Botenmeistere noch gehören.

Die Sitztäge dieses Collegii sind Montags und Donnerstags, von 8 Uhr Morgens bis zu Mittage um 1 Uhr, auf dem Kanzleyhause. Der Hoheits-Senat aber sitzt nur Dienstags.
[149]

- II.) Das *Consilium Ecclesticum*, oder das Consistorium, ist weiter unten §. 27. beschrieben, und die Glieder. daselbst angezeigt.
- III.) Die Kriegs- und Domainenkammer⁷⁹ hat zu Gliedern: Einen Präsidenten, zwey Directores, und eine große Anzahl Kriegs- und Domainenräthe, wobey gemeiniglich ein oder zwey Auscultatores mit zu sitzen pflegen. Die Subalternen sind: Secretärs, Rechenmeister, Registratores und Kanzellisten.

Die Versammlung dieses Collegii geschiehet ordentlicherweise auf dem Schlosse zu Cleve, und zwar Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, von 9 Uhr, Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter diesem Collegio stehen: Die Ober-Steuerkasse, dabey ein Oberempfänger, dessen Adjunctus, ein Kaßirer und ein Calculator stehen. Desgleichen die Ober-Salzkasse in Cleve, wobey sich auch ein Oberempfänger, ein Oberspediteur, ein Salzinspector und ein Calculator befinden. Noch stehen unter der Kammer; das Acciseamt und dessen Bediente, wie auch die *Commissarii Locorum*, die Forst- und Wald- die Post- die Zoll- die Weg- auch Wasserbau-Bediente, welche wir aber hier eben nicht zu specificiren brauchen.

Von dem Pupillencollegio⁸⁰ haben wir an seinem Orte, nämlich unten §. 22.; und von dem Criminalcollegio §.21.gedacht.

⁷⁹ Dieses Kammercollegium respiciret nicht nur das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, sondern auch das Fürstenthum Mörs.

⁸⁰ Das Pupillencollegium war für Vormundschaftsangelegenheiten und Waisen zuständig. (wdg)

Was nun die Dicasterien oder Aemter, ingleichen die Vogteyen in den Städten und auf dem platten Lande, und zwar im Clevischen, anlangt, so ist jetzund [150] die Einrichtung so, daß nach der neuen preußischen Justizverfassung dies Herzogthum Cleve nach denen Landgerichten, Cleve, Dinslacken &c. eingetheilet wird, unter welchen die Aemter und Städte im Lande stehen⁸¹. Man hat aber folgende Aemter im Clevischen zu merken: Asperdon, Bisligk, Cranenburg, Dyffelt, Dinslacken, Emmerich, Gennep, Goch, Heissen, Holt, Hetter, Isselburg, Lobith, Moyland, Orsoi, Reez, Ringenburg, Santen, Schermbeeg, Uden, u.s.w.

Die Aemter und Gerichte in der Grafschaft Mark, welche ebenfalls unter denen dortigen Landgerichten, samt denen Städten &c, stehen, sind nachstehende:

- I.) Amt **Hamm**; wozu gehören;
 - 1) die Stadt Hamm,
 - 2) die Kirchspiele: Berge, Bönen, Drechen, Flyrich, Heringen, Hilbeg, Mark, Pilkum, Rinern.
 - 3) Das Gericht Haaren, wozu das Kirchspiel Untrop gehöret
 - 4) Die Jungfernklöster: Kentrop und Rinern
- II.) Das Amt **Unna**; dazu gehören:
 - 1) die Stadt gleichen Namens
 - 2) die Kirchspiele: Aplerbeck, Affeln, Boßengagen, Kurrll, Delwig, Fröndenberg, Hemmerde, Lünern, Metler, Opherdick, Wickede.
 - 3) Die Gerichte: Frömmern und Heeren.
 - 4) Die adelichen Stifter: Fröndenberg und Scheda.
- [151] III.) Das Amt **Camen**, begreift
 - 1) die Stadt Camen,
 - 2) einige Bauerschaften,
 - 3) das Gerichte Reck
- IV.) Das Amt **Iserlon**, hat unter sich:
 - 1) Die Stadt gleiches Namens,
 - 2) das Kirchspiel Deylinghoven,
 - 3) das Gericht Hemeren.
- V.) Das Amt **Schwerte**, begreift:
 - 1) die Stadt Schwerte,
 - 2) die Freyheit Westhoven,
 - 3) das Kirchspiel Syberg.
- VI.) Das Amt **Lünen**, hat
 - 1) die Stadt gleiches Namens, samt Altlünen,
 - 2) das Kirchspiel Derne.
- VII.) Das Amt **Hörde**; wozu gehören:
 - 1) die Freyheit Hörde,
 - 2) die Kirchspiele: Barop, Brakel, Eickelinghofen, Kirchhörde, Rüdinghausen, Wellinghofen,
 - 3) das adeliche Stift Klapenberg.
- VIII.) Das Amt **Altena**, ist von weitem Umbegrif, und wird getheilet in
 - A) Drey Gowgerichter, welche sind:
 - 1) Altena, wozu gehören:

⁸¹ Weiter unten im 21. §*pho*, wo die Justizverfassung beschrieben ist, hat man davon ein mehreres nachzusehen.

- a) die Freyheit Altena mit dem Kirchspiel,
 - b) das Kirchspiel Wiblingwerth,
 - c) das Kelleramt.
 - 2) Lüdenscheid, begreift
 - a) Stadt und Kirchspiel Lüdenscheid,
 - b) die Kirchspiele Herschede und Hülschede
 - 3) Breckerfeld, wozu gehöret:
 - a) Stadt und Kirchspiel Breckerfeld,
 - b) die Kirchspiele Haldern und Kirspe.
- [152] B) Drey besondere königl. Gerichte als:
- 1) Meinerzhagen,
 - 2) Rönsael,
 - 3) Valbert.
- IX.) Das Amt **Nienrade**, begreift:
- 1) die Stadt gleiches Namens,
 - 2) die Kirchspiele: Ohl und Werdohl.
- X.) Das Amt **Plettenberg**, hat die Stadt und Kirchspiel gleiches Namens.
- XI.) Das Amt **Wetter** ist auch von ziemlichen Umfange, und begreift;
- 1) das Gericht Wetter, worunter gehören
 - a) die Freyheit Wetter,
 - b) die Freyheit Herdick,
 - c) die Kirchspiele: Kirchende, Oberwengern, Volmerstein.
 - d) das adeliche Stift Herdick..
 - 2) Das Gowgericht Schwelm, welches begreift:
 - a) die Stadt gleiches Namens,
 - b) das Kirchspiel Gevelsberg, und etwas vom Kirchspiel Vörde.
 - c) das adeliche Stift Gevelsberg.
 - 3) das Gericht Hagen, wozu gehören:
 - a) die Freyheit Hagen, und das Kirchspiel,
 - b) die Kirchspiele Boele, Dael, etwas vom Kirchspiele Vörde, und die Waldbauer.
- XII.) Das Amt **Blankenstein**, begreift:
- 1) die Freyheit Blankenstein,
 - 2) die Stadt Hattingen,
 - 3) die Kirchspiele: Langenberg, Lingen, Sprockhövel, Niederwengern.
- XIII) Das Amt **Backum**, hat:
- 1) die Stadt gleiches Namens,
 - 2) die Freyheit Wattenscheid,
 - 3) die Kirchspiele Gelsenkirchen, Grimberg, Harpen, Krange, Lüme, Lütgendortmund, Steel, Ummingen , Wetmar,
 - 4) die Richter:
 - a) Kastrop,
 - b) Strünkede, wozu das Kirchspiel Herne gehöret,
 - c) Eckel,
 - d) Langendrер.
- XIV.) Das Amt Neustadt⁸², wozu gehören:
- 1) die Stadt Neustadt, samt Wiedenest,
 - 2) die Kirchspiele: Gummersbach, Libberhausen, Müllenbach, Runderodt.

⁸² Dieses Amt gehöret dem Fürsten von Schwarzenberg, und wird auch die Herrschaft Gimborn-Neustadt genannt. Man sehe davon ein mehrers unter im V. Capitel, unter Gimborn und Neustadt.

3) das Kloster Marienheyde⁸³.

Von denen besondern Freygerichten, die sich noch hier finden, haben wir schon oben im I. Cap. §. 5. auf der 50. Seite gedacht,

Was die Beamte und übrigen Officianten denen Dicasterien im Clevischen und Märktischen anlanget, so sind solche: Droste oder Amtshauptmänner, Landrichter, Amtmänner, Richter, Gerichtsschreiber &c. wovon, und von deren Functionen der 21. §us nachzusehen. Bey dem Fürstl. Schwarzenbergischen Amte Neustadt stehen: ein Oberamtmann, ein Vogt, und 13 Landschöffen, nebst einem Bergvogt und Renthmeister.

[154] Bey Betrachtung der politischen Verfassung des Fürstenthums Minden, und derer Ravensberg- Tecklenburg-Lingischen Lande, hat man zu bemerken, daß Minden und Ravensberg, von einem Regierungscollégio zusammen, so wie Tecklenburg und Grafschaft Lingen ebenfalls von einer besondern Regierung dirigiret werden; alle benannte Lande zusammen aber stehen unter der Mindischen Kriegs- und Domainenkammer. Man hat also zu sehen auf

- I.) Die Mindisch-Ravensbergische Regierung, welche aus folgenden Gliedern besteht: Zween Präsidenten, davon einer Hoheits- Lehns- und Consistorialsachen, einer aber die Justizsachen, dirigiret, ferner: zween Directorn, einigen Regierungsräthen, ein oder zween Referendarien; und bey der Kanzley zween Secretarien, davon einer Hoheits und Justiz-, einer aber Consistorial- und Pupillensachen respiciret; hiezu kommen Registrators, Kanzellisten, Pedellen und Boten.
- II.) Die Lingisch-Tecklenburgische Regierung, hat einen Präsidenten *in Publicis* und *Ecclesiasticis*; einen Director, so die Justizsachen respiciret, einige Regierungs- und Justizräthe, nebst Secretarien und Kaniellisten.

Die Mindisch-Ravensbergische Regierung versammelt sich auf dem Collegienhause zu Minden, und zwar täglich, auser Montags und Sonnabends, als an welchen beyden Tagen Commiissions und andere *Extraordinarien* vorgenommen werden.

- III.) Das Consistorium, welches sowol die Minden- als Ravensbergischen Lande, und das, so die beyden Grafschaften Lingen und Tecklenburg [155] respiciret, ist weiter unten §. 27. nach denen Gliedern und Sitztügen beschrieben.
- IV.) Das Criminalcollegium, welches unter der Regierung, und aus deren Gliedern, eben wie
- V.) Das Pupillencollegium beliebt, haben wir weiter unten im 21. und 22. §§is bemerkt.
- VI.) Die Kriegs- und Domainenkammer, welche das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, zusammen, respiciret, besteht aus: einem Präsidenten, einem Director, einem oder zween Oberforstmeistern, und 10 oder 12 Kriegs- und Domainenräthen. Bey der Kanzley ist ein Director, einige Secretärs, Registratoren und Kanzellisten.

Die Sitztäge dieser Collegii sind täglich. Sommers um 8. und Winters um 9 Uhr, auser Montags und Donnerstags. Im Collegienhause zu Minden geschehen die Versammlungen,

Von diesem Collegio dependiren die Landräthe, welche, bekanntermaßen, in der Kammer Sitz haben, die *Commissarii Locorum* im Mindischen, Ravensberg- Tecklenburg- und Lingischen, die Steuer- und Renthbediente, die Accise, Postamt, Intelligenzcommiission &c.

⁸³ Sonst pflegte die Eintheilung des Amtes Neustadt in 12 Bauerschaften gemacht zu werden, welche heissen: 1) Ober- 2) Niedergimborn, 3) Ober- 4) Niedermühlenbach, 5) Gummersbach, 6) Strombach, 7) Nußbach &c.

Was nun die Aemter und Vogteyen, samt denen darunter begriffenen Städten, Flecken und Dorfschaften, und zwar im Fürstenthum Minden, begreift; so sind dieselben nachstehende:

I.) Amt **Hausberge**, dazu gehören: «

- 1) die Stadt gleiches Namens,
- 2) die Vogteyen: Landwehr, Ubern, Stiege und Gohfeld,

[156] 3) die Dörfer: Elsbergen, Veltheim, Holzhausen, Holtrup, Vossen, Lohfeld, Wittersheim, Dankensen, Papinghausen, Lütgenbremen, Lehrbeck, Göllenbeck, Eydinghausen, Löhne, Mennighuffen, Bergkirchen, Volmardingsen, Dehme, Rothenuffeln, Hattenhausen, Dützen, Barkhausen, Haverstette, Frylle.

II.) Amt **Petershagen**, hat unter sich:

- 1) die Stadt gleiches Namens,
- 2) die Vogteyen: Windheim, Börde und Hofmeister.
- 3) die Dorfschaften: Windheim, Lahde, Ovenstetten, Lahr, Hille, Harthum, Hahlen, Südhern, Friedewalde, Khonhausen, Kутtenhausen

III.) Amt **Reinenberg**, begreift:

- 1) die Vogteyen: Overnheim, Gehlenbeck, Lavern, Alwede, Schnathorst, Blasheim.
- 2) die Dorfschaften: Blasheim, Gehlenbeck, Overnheim, Lennigern, Lavern, Schnathorst, Alswede, Hülhorst.

IV.) Amt **Rhaden**, hat:

- 1) die Vogteyen Rhaden, und Stemmwederberg.
- 2) die Dorfschaften: Rhaden, Wehden, Dielingen, Ströhen.

V.) Amt **Schlüsselburg**, begreift:

- 1) den Flecken Schlüsselburg,
- 2) Die Dorfschaften; Buchholz, Heinsen, Döhren, Ilwese, Neuenknick.

NB. Die beyden Städte: Minden und Lübbecke stehen nicht unter denen Aemtern.

[157] Die Aemter und-Vogteyen im Ravensbergischen sind:

- 1) Sparenberg, wozu 13 Kirhdörfer gehören sollen.
- 2) Ravensberg, dazu man 10 Kirhdörfer rechnet.
- 3) Vlotho, wozu 3 oder 4. Dörfer gehören.
- 4) Limberg, soll 4 Kirhdörfer begreifen.

Unter diesen Aemtern sind noch die beyden Vogteyen Halle und Oldendorf zu merken.

Die Vogteyen in der Grafschaft Lingen haben wir oben Cap. I. §. 5. an der 51. Seite schon angegeben, wie auch die Kirchspiele, so sich im Tecklenburgischen befinden. Hier bemerken wir noch, daß such in der Grafschaft Lingen zwey Amtmänner, einer in der Ober- und einer in der Niebergrafschaft befinde; ingleichen bey denen Vogteyen Vögte, und bey denen Kirchspielen Kirchspielsvögte. So ist auch ein Hausvogt in der Grafschaft Lingen bestallt⁸⁴. Oben, bey denen Mindisschen und Ravensbergischen Aemtern stehen Droste, Amtmänner, Richter und Vögte nebst Gerichts- und Amtschreibern. Von dem Landgerichte in Tecklenbnrgischen siehe den 21sten §*phum*.

⁸⁴ Was die Funktionen eines Hausvogts sind, haben wir schon im VII. Bande, Cap. III §. 10, pag. 215. Not. bemerkt.

§. 9.

Collegia und Judicia des Fürstenthums Mörs.

Bey dem kleinen Fürstenthum Mörs und dessen Staatsverfassung, hat man auf folgende dabei; errichtete Collegia zu sehen:

- I.) Die Regierung, so aus zwey Präsidenten bestehet, davon einer in Hoheits- Lehn- und Kirchensachen, der andere aber in allen Proceß- Civil- Criminal- Fiscal- und Matrimonialsachen, [158] die Direktion hat; Ferner: einige Regierungsräthe: und dann zwey Secretarien, Von welchen einer die Landeshoheits- Lehns- Criminal- Fiscal- und Matrimonial-, der andere aber die Civil-Proceßsachen expediret. Einer von diesen Secretarien ist zugleich über das Archiv.

Die Versammlungstäge, an welchen die Regierung zusammen kommt, sind des Dienstags von 9 bis 12 Uhr, auf dem Schlosse in der Kanzley, und zwar in der Landeshoheit- und Lehnssachen; In allen "Proceß- Civil- Criminal- Fiscal- und Matrimonialsachen aber des Montags, Mittwochs und Donnerst. auf dem Stadthause.

- II.) Das Provincial-Pupillencollegium siehe unten §. 22
- III.) Die Kriegs- und Domainenkammer-Deputation, hat einige Glieder aus der Regierung, nebst einen Steuerrath und *Commissario Loci* zu Mörs und Crevelt welcher Sitz und Stimme bey dieser Deputation hat, wozu noch ein Secrekair, kömmt. Die Schloß- Bau- und Serviescommißion, die Ober-Steuer- auch Serviescasse, die Accisecasse, Salzcasse und Faktorey, Postamt und Forstamt stehen unter dieser Deputarion.

Von denen Aemtern oder sogenannten Herrlichkeiten im Mörsischen, siehe oben Cap. I. §. 5.

§. 10.

Collegia und Judicia im Fürstenthum Ostfriesland.

Die Landescollegia und-Judicia in dem Fürstenthum Ostfriesland, sind folgende:

- I.) Die Regierung, zu Aurich, welche bestehet: Aus einem Kanzler, Präsidenten, Director und verschiedenen Regieruigräthen;. alsdenn [159] sind einige Secretarien, Registratores, und Kanzellisten bey der Kanzley.

Die Versammlungen dieses Collegii geschehen dem Schlosse zu Aurich, Montags, Mittwochs und Donnerstags, Morgens um 8 Uhr.

- II.) Das Consistorium, und
- III.) Das Pupillencollegium, suche weiter unten, §. 22. und 27.
- IV.) Die Kriegs- und Domainenkammer, hat einen Prasidenten, nebst unterschiedl. Kriegs- und Domainenräthen; zu Subalternen zwey Secretarien, einige Registratores und Kanzellisten und einen Bothemeister.

Die Sitztage dieses Collegii sind alle Tage auf dem Schlosse im Sommer um 8, und im Winter um 9 Uhr.

Die Bau wie auch die Forst- und Jagdbediente stehen, bekanntermaßen, unter der Kammer.

Bey denen Aemtern und Gerichten stehen Droste, Amtmänner, und Amts- oder Gerichtsschreiber und werden einige von denen Aemtern wiederum in absonderliche Districte abgetheilet. Die Aemter heissen namentlich:

1) Aurich, 2) Berum, 3) Emden, 4.) Esens, 5) Friedburg, 6) Gretsiel, 7) Leer, 8) Norden, 9) Posum, 10) Stickhausen, und 11) Wittmund.

§. 11.

Landescollegia und Judicia des Fürstenth. Verden, und der Grafschaft Hoya und Diepholz.

Die Collegia und Judicia welche das Fürstenthum Verden respiciren, sind die nämlichen, welche sich bey dem Herzogthum Bremen befinden; und da wir schon im VII. Bande, im III.Cap. §. 7. an der 193. und 194. Seite solche vorstellig gemacht haben, so weisen wir die geneigten Leser dorthin. Eben so [160] haben wir auch *l. c.* an der 186. u.s.f. Seite die Collegia bereits bekannt gemacht, unter denen die Grafschaften Hoya und Diepholz stehen. Wir brauchen hier also weiter nichts zu thun, als die Aemter zu benennen, welche sich im Verdischen, im Hoyaischen, und Diepholzischen befinden. Im Fürstenthum Verden sind: Amt Baden, darinnen den Flecken Langwedell und verschiedene Dorfschaften sind; Amt Rothenburg, so den Flecken gleiches Namens und unterschiedene Kirchdörfer hat. Die Stadt Verden ist vor sich, und stehet unter keinem Amte.

Die Aemter der Grafschaft Hoya, und zwar im Oberhoyaischen, sind:

1) Bahrenburg, 2.) Diepenau, 3) Ehrenburg, 4) Harpstedt, 5) Heiligenrode, 6) Siedenburg, 7) Stolzenau, 8) Steyerberg, 9) Wildeshausen⁸⁵.

Im Niederhoyaischen sind:

1) Alt- und Neubruchhausen, 2) Hoya, 3) Liebenau 4) Nienburg, 5) Syke und 6) Westen.

Also zusammen XV. Aemter. Diepholz und Lemförde sind die beyden Aemter im Diepholzischen.

Die Officianten sowol bey den Verdischen als übrigen Aemtern sind: Droste, Amtmänner, und Amtschreiber.

§. 12.

Collegia und Judicia derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Die unter Königl. Dähnischen Zepter stehenden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst werden von einem Statthalter dirigiret, welcher gegenwärtig [161] ist: Sr. Excellenz Herr Rochus Friedrich Graf zu Lynar, Ritter von Dannebrog, geh. Coferenzrath &c. Dieser Herr Statthalter ist *Chef* und Präses von der

- I.) Oldenburgischen Regierungskanzley. Nebst demsetben stehen dabey: ein Kanzleydicector, verschiedene Justiz- und Regierungsräthe, ein paar *Assessores auscult.* und dann ein oder zwey Sectetärs, ein Archivarius, nebst einigen Kanzellisten. Unter diesem Oldenburgischen Regime stehet auch Delmenhorst.
- II.) Das Consistorium dieser beyden Grafschaften ist unten §. 27. beschrieben.
- III.) Die Landgerichte zu Oevelgünne im Stadt- und Budjadingerland, und in der Grafschaft Delmenhorst, suche man, samt deren Verfassung, weiter unten §. 21.

Was nun die Aemter und Vogteyen in diesen beyden Grafschaften anbertiffet, so sind dieselbigen:

1) Amt Alpen, 2) A. Neuenburg, 3) A. Oevelgünne, 4) A. Radstede.

⁸⁵ Dieses Wildeshausen soll aber, wie einige wollen, nicht mit zu denen Hoyaischen Aemtern gehören, sondern zu Bremen; s. unten das V. Cap.

Die bey neben benannten Aemter befindliche Vogteyen sind:

1) Hausvogtey Oldenburg, 2) Hausvogtey Delmenhorst, 3) Vogtey Wustenland, 4.) Vogtey Morien, 5) Oldenbrock, 6) Struckhausen, 7) Hamelwarden , 8) Wartenburg, 9) Hatten, 10) Jahde, 11) Zwischenahn, 12) Buxhorn, 13) Zette, 14) Golzwarden, 15) Rothkirchen, 16) Abehusen, 17) Blexen, 18) Burhave, 19) Eckwarden, 20) Stollham, 21) Stuuhr, 22) Berne, 23) Altenesch, 24.) Schwey.

Bey diesen jetzt erzählten Vogteyen sind die vier Marsch- und die vier Geestvogteyen mit anzumerken, [162] bey welchen ein Landvogt und 2 Gerichtsschreiber besonders, als Officianten, stehen; da bey denen vorhin genannten Aemtern und Vogteyen, bey erstern ein Landvogt und Secretär, bey letztern aber an jeglichen ein Amtsvogt, als Hebungsbediente, stehen; wie denn auch der Amtsverwalter im Lande Würden mit hieher zu rechnen ist; wie nicht weniger auch der Teichgräfe und Teichschreiber in beyden Grafschaften.

Die Herrschaft **Jevern**, und deren politische Verfassung, welche sonst bey Beschreibung der Grafschaft Oldenburg pflieget mit betrachtet zu werden, haben wir unten im V. Capitel der Oerterbeschreibung, unter dem Artikel: **Jevern**, mit mehrern behandelt, und nach dem jetzigen Bestande beschrieben.

§. 13.

Collegia und Judicia in gräfl. Schaumburg- und Lippischen Landen.

Der Gräflich-Lippischen Lande Verfassung ist, welches wir im voraus erinnern, wegen der Erbtheile derer nicht regierenden Herren, ziemlich verworren, und man muß dabey die Schriften nachlesen, welche bey Gelegenheit der Erfolge in dem **Brakischen** Anfall zwischen Detmold und Bückebrg gewechselt worden⁸⁶. Man hat hiebey auf die regierende ältere Hauptlinie, welche Detmold ist, besonders zu sehen, als welche das meiste besitzt. Weil wir aber in diesem §o, nebst den Lippischen, auch die Schauenburgische Grafschaft behandeln, indem an derselben die Grafen von der Lippe ebenfals einigen Anteil besitzen, obgleich Hessencassel den wichtigsten davon hat; so wollen wir zuerst die Schauenburgischen beyden Antheile betrachten; und da sehen wir:

[163]

- I.) Die Hessen-Schauenburgische Regierungskanzley, zu Rinteln, welche aus einem Director, einigen Räthen, und denen gewöhnlichen zur Kanzley gehörigen Subalternen besteht. Dieser Kanzley sind, auser denen Magistraten derer Städte Rinteln, Oldendorf, Oberkirchen, Rodenberg und Saxenhagen, alle Aemter, auch die Ritterschaft, samt den Klosterstiften Visbeck und Obernkirchen, unterworfen. Die Aemter heissen namentlich: Schauenburg, 2) Rodenberg, und 3) Saxenhagen; ferner gehören unter diese Rintelische Kanzley die Aemter: 4) Ucht, 5) Freudenberg, und 6) Auburg⁸⁷.
- II.) Die Schaumburg -Lippische Regierungskanzley, zu Bückeburg, bestehet aus einem Director und drey Räthen, nebst einem Secretär und Kanzellisten. Die hieher gehörigen Aemter sind: Stadthagen, Bückeburg, und die Vogtey Steinhude.

Was nun das regierende Lippische Haus in der Grafschaft Lippe anlanget, so hat man zu sehen auf

⁸⁶ Die gründliche Nachricht von der innerlichen Verfassung der Grafschaft Lippe und des gräfl. Hauses, Welche Ao. 1738. in Fol. gedruckt worden, ist vor andern nachzulesen.

⁸⁷ Diese drey Aemter gehören zwar eigentlich zur Grafschaft Hoya; sie sind aber Hessen-Casselischen Antheils und gehören hieher.

III.) Die Regierung und Kammer zu Detmold, welche aus einem Kanzler oder Director, verschiedenen Hof- und Kammerräthen, und dann denen gewöhnlichen Subalternen bestehet. Die gräfli. Lippischen Aemter, Detmold-regierender Linie, sind:

1) Amt Detmold, mit 3 Vogteyen, 2) A. Schötmar, 3) A. Oerlinghausen, 4) A. Varenholz von 2 Vogteyen, 5) A. Horn, 6) A. Bracke, 7) A, Barndorf.

Hierzu kommen noch die drey mit Paderborn gemeinschaftliche Aemter, nämlich:

[164] 8) Schwalenberg , 9) Oldenburg, und 10) Stapelberg;

wovon weiter unten §. 19. nachzusehen. Endlich gehöret auch hieher:

11) das Amt, oder wie es auch sonst heißt, die Grafschaft Sternberg, welches aber gegenwärtig an Churhannover versetzt ist, und von demselben durch einen Drost, Amtmann und Amtschreiber administrirt wird. Die drey Aemter in dieser Lippischen Grafschaft, nämlich:

12) Lipperode, 13) Blomberg⁸⁸ und 14) Schiedes, besitzt der regierende Graf zu Schauenburg-Lippe-Bückerburg, unter Detmoldischer Hoheit; und die abgetheilte Linie von Schauenburg-Lippe, Alverdisen nämlich, besitzt

15) Alverdissen,

welche Linie ihr *Camerale* durch einen Amtmann besorgen lässet.

§. 14.

Collegia und Judicia in den Nassau-Dillenburg- und Sigenschen Landen.

Die politische Verfassung der Nassaudielenburg und Sigenschen Lande, welche bekanntermaßen, dem Hause Nassaudietz oder Prinzen von Oranien gehören, war ehemals so, daß auch zu Dielenburg, Sigen, Hadamar und Dietz, besondere Kanzleyen befanden, davon jegliche die unter ihr stehende Landschaft respicirte. Es sind aber sämmtlich vorhin ernannte Kanzleyen aufgehoben, und befinden sich dermalen alle Landescollegia zu Dielenburg⁸⁹.

Diese sind:

- 1.) Die Regierung. welche aus einem Kanzler, Director und verschiedenen Regierungsräthen, nebst zugehörigen Kanzleybedienten, bestehet.
- 2.) Die Justizkanzley, wovon §. 21.
- 3.) Die Renthkammer, welche einen Director und etliche Kammerräthe hat; unter dieser stehet auch
- 4.) das Forstamt, so sämmtlich Dielenburg-Siegensche und Hadamarische Förste und Holzungen respiciret. Ueberdem sind auch noch zu Siegen, und zu Hadamar besondere Amtscollégia.

Im Betreff der Aemter und Gerichte, welche sich in diesen Nassauischen, zu diesem westphälischen Kreis gehörigen Landen befinden, darf man nur oben, das 1. Cap. §. 3. an der 31. und 32. Seite nachsehen, wo die Aemter und Gerichte, samt zugehörigen Kirchspielen, alle namentlich von uns sind verzeichnet worden; weswegen wir es hier nicht zu wiederholen brauchen.

⁸⁸ Man muß dies nicht mit der Stadt gleiches Namens vermengen. Denn die Stadt besitzt Lippe-Detmold; Lippe-Bückerburg aber das Amt aus dem Brakischen Anfall.

⁸⁹ Es hat nämlich der ehemals in Dielenburg gestandene geheime Rath von der Lühe in Fürschlag gebracht, alle oben benannte Kanzleyen aufzuheben, und die Einrichtung nach dem Hannöverschen Fuße zu machen; welches denn auch so erfolgt ist, und die Collegia alle nach Dielenburg verlegt worden; obgleich die Unterthanen gar übel damit zufrieden sind, indem sie, wegen der weiten Gänge nach Dielenburg, vieler Versäumniß ausgesetzt sind.

§. 15. Collegia und Judicia in den gräfl. Saynschen Landen.

Was die politische- oder Staatsverfassung der Grafschaft Sayn anlanget, so hat man zwar des Herrn geh. Rath Mosers Schrift hievon, welche eine gute Belehrung giebet⁹⁰; da wir aber, auf eingezogene Erkundigung, benachrichtiget worden, wie eins, und das andere gegenwärtig abgeändert und nur dem [166] vorigen nicht mehr einerley sey; gleichwol aber die jetzige Verfassung, uns noch nicht, da wir dieses schreiben, versprochenermaßen, zu Händen gekommen; müsseu wir, um Nichts unzuverlässiges und etwas voreilig herzusetzen, die eigentliche Nachricht davon bis in die Beyträge und Zusätze zu diesem Bande versparen. So viel wollen wir inzwischen bemerken, daß die eine Hälfte dieser Grafschaft dem burgräfl. Hause Kirchberg, die andere Halbscheid dem Markgräfl. Hause Brandenburg-Onolzbach, vermöge Anfalls und Erbschaftsrechte, zustehe⁹¹. Beyde Herren Besitzer haben ihre Regierungskanzleyen und Dicasteria in dieser Grafschaft, welche durch Directores und zugeordnete Kanzleyräthe, und in den Aemtern und Kirchspielen, durch Amtmänner, Vögte und Richter administrirt werden. Die burgräfl. Kirchbergische Kanzley ist zu Hachenburg, und die Brandenburg-Onolzbachische zu Altenkirchen. In Ansehung dieser letztern hat man zu merken, daß solche von dem hochfürstlich-Saynschen Administrationscollegio in Onolzbach abhänget⁹². Die Sayn-Hachenburgischen Aemter und Dorfschaften sind: [167] 1) Amt Sayn und darinnen das Kirchspiel Heimbach⁹³; 2) A. Hachenburg, und darinnen verschiedene große und kleine Zehenden; 3) die Dörfer: Irrlich, Flammersfeld, Wissen, Höchstenbach &c.

Zum Sayn-Altenkirchischen Antheile gehören:

1) AmtAltenkirchen, 2) A. Friedewald 3) Amt Freusburg &c. Die Kirchspiele: Daden, Kirburg, Altenkirchen, Mehren, Birenbach &c.

Von der politischen Einrichtung, die die Herren Grafen von Wiedrunkel und Neuwied, zu Dierdorf und zu Neuwied, (alwo sie nämlich residiren) in ihren Landesantheilen haben; ingleichen von der im Bentheimischen, im Pyrmontischen, Holzapfelischen, Gimborn-Neustädtischen, Gräfl. Plettenbergischen wegen Wittem, u.s.w. vorwaltenden politischen Verfassung, haben wir unten im V. Cap. der Oertereschreibung, an jeglichem Orte, die diesfals nöthigen Nachrichten ertheilet, welches wir auch von denen Herrschaften: Gehmen, Winneburg, Wickerad &c. ingleichen den Grafschaften Reckheim, Virneburg &c. gethan haben; daher man es dort nachzusehen hat.

§. 16. Landescollegia und Judicia im Hochstift Lüttich.

Des Fürsten Bischofs zu Lüttich dirigirende Landescollegia, und die unter solchem stehende Dicasteria, sind:

⁹⁰ Wir meynen dessen Staatsrecht der Grafschaft Sayn, *Fol.*

⁹¹ Die Herren Grafen in Sayn-Witgenstein, Wilhelmischer Linie, wolten zwar dafür halten, daß die ganze Grafschaft Sayn seit 1273. Churpfälzisch Lehn wäre, weswegen auch nach dem Tode Kaiser Karls VI. Churpfalz erwähnten Grafen ins Saynsche einzusetzen suchte; es war aber dies ohne Erfolg. Denn Sayn-Hachenburg und Sayn-Altenkirchen machten dagegen triftige Einwendungen; wie wir unten im 7. §o des IV. Capit. angezeigt haben.

⁹² Man sehe von diesem Collegio mit mehrern den V. Band dieser Staatsgeographie, VI. Buch, Cap. III. p. 824. 825.

⁹³ Dies Kirchspiel ist n Churtrierischen Händen, so wie auch Haus, Schloß und Vestung Sayn.

- 1.) Geheime Rathscollegium, bey welchem ein Premierminister und ein oberster Staats- und Conferenzminister, samt einem Kanzler, als präsidirende Staatsräthe sind; zu welchen dem [168] noch verschiedene geistliche und auch weltliche Räte kommen, welche letztern zugleich die Bedienung und das Prädicat als Bürgermeister und Schöffen von Lüttich haben. Ein oder zween geheime Secretarien und einige Kanzellisten sind die Subalternen.
- 2.) Die Hof- und Renthkammer hat einen Präsidenten, und dann unterschiedliche Lehen- und Kammerräthe, auch weltliche Lehenräthe zu Lüttich.
- Von dem Generalvicariat oder Consistorio ist weiter unten §. 27. Meldung geschehen.

§. 17.

Landescollegia und Judicia im Hochstift Münster.

Bey denen Hochstift Münsterischen Landescollegiis und Dicasteriis hat, man zuförderst auf den Statthalter des Herrn Bischofs zu sehen, welcher der oberste Minister von denen Landescollegien ist. Gegenwärtig bekleidet solche Stelle:

Ss. Excellenz Hr. Friedrich Christian Freyherr von Plettenberg, Geh. und Regierungsraths-Präsident, auch Hof-Kammerkommissarius, geh. Land- und Kriegsath, Oberjägermeister und weltlicher Hofrichter zu Münster, der Domkirche zu Münster Probst und *Canonicus Capitularis &c.*

Die Landesherrlichen Collegia sind:

- 1.) Die Regierung zu Münster, so aus einem Präsidenten, Kanzler, verschiedenen Regierungsräthen, und bey der Kanzley einen Secretär, Registratorm, und Kanzellisten, bestehet, wozu ein Botenmeister und einige Boten kommen.
- 2) Die Kammer, hat einen Präsidenten, oder auch einen Director, verschiedene Hof- und Kammerräthe und die gewöhnlichen Subalternen und Renthenofficanten.
- [169] 3.) Das Hofgerichte zu Münster ist weiter unten §. 21. bemerket, wo auch die Dicasteria des Domkapituls, oder dessen vier Civil- und Criminalgerichte samt deren Gowgrafen angezeigt stehen.

Das Verzeichniß derer Aemter in diesem Hochstifte, samt denen dabey und darinnen befindlichen Gerichten, Kirchspielen und Bauerschaften, ist dieses, wie wir solches, nach alphabetischer Ordnung, hier mittheilen:

- I.) Amt **Ahaus**, begreift
- überhaupt: A.) die beyden Landtagsfähigen Städte: Borken und Wreden.
B.) XXIV. Kirchspiele in allen.
- insonderheit: 1) das Richteramt zu Ahauß und Ottenstein,
2) das Gowgräfenamt ufn Braem, oder zu Hombern.
3) das Richteramt zu Borken⁹⁴,
4) das Richter- und Gowgräfenamt zu Werden,
5) das Weichbild Stadt-Loen,
6) die drey Hoheiten oder Unterherrlichkeiten:
a) Lembeck, mit 7 Kirchspielen,
b) Ostendorf, mit dem Kirchspiel Liprandorf,
c) Räßfeld, mit dem Kirchspiel gleiches Namens,

⁹⁴ Die Jurisdiction dieses Richters erstreckt sich nur innerhalb denen Stadtmauern.

welche drey Unterherrlichkeiten, mit Vorbehalt und unbeschadet der
bischöfl. Münsterischen Landeshoheit, *merum & mixtum imperium cum
iure gladii*, haben.

[170]

- II.) Amt **Bevergen**, ist mit dem Amt Rheine combiniret; davon weiter unten.
- III.) Amt **Cloppenburg** begreift
überhaupt: XIV. Kirchspiele,
insonderh. 5 Gerichter, als: Cloppenburg; Freysoyta mit Segerland; Lonnigen;
Castrup, und Essen.
- IV.) Amt **Bocholt**, begreift
1) die Landtagsstadt gleiches Namens, samt dem Kirchspiel,
2) die Kirchspiele: Rheden und Dingden.
- V.) Amt **Düllmann**, begreift
überhaupt: 1) die Landtagsstadt Düllmann und Haltern,
2) vier Kirchspiele,
insonderh. der Gowgraf an der Greinpaulen⁹⁵.
- VI.) Amt **Embsland**, begreift
überhaupt: 1) die Städte: Meppen und Haselüne,
2) XVI. Kirchspiele.
insonderh. VI. Gerichter, als:
1) Meppen, 2) Hore, 3) Haselüne, 4) aufm Hümmelink, 5) Drutze, 6)
Aschendorf.
- VII.) Amt **Horstmar**, ist von einem großen Bezirk, und begreift
überhaupt: 1) die Landtagsstadt Cösfeld,
2) XXXI. Kirchspiele.
[171] insonerh. ZweyGowgerichte, als
1) Sandwell, mit 13 Kirchspielen,
2) Hastehausen.
Drey Weichbilde, als: Horstmar, Billerbeck und Metelen.
Verschiedene Klöstergestifte, als: Varler, Lütkenbürlo, Borchorst,
Metelen, Notteln, Asbeck, Langenhorst, Hohnholt &c.
- VIII.) Amt **Lüddinghausen**⁹⁶, begreift Herrschaft oder Amt, Schloß und Stadt
Lüddinghausen, samt den Höfen Lüddinghausen und Förkenbeck.
- IX.) Amt **Rheine**. Dieses Amt ist mit dem Amte Bevergen combiniret, und wird
von einem Drost administriret. BeydeAemter begreifen:
1) die Stadt Rheine⁹⁷.
2) XII. Kirchspiele,
3) die Klostergestifte: Bentlage, Gravenhorst, und Wittmarsen.
- X.) Amt **Sassenberg**, begreift

⁹⁵ Greinpaulen ist *locus iudicii* in der Stadt Düllmann, und erstreckt sich des Gowgrafen Gerichtszwang über die untergehörige Dorf- und Bauerschaften.

⁹⁶ Dieses Amt und Zubehör ist Domcapitularisch, und hat einen Richter, samt noch einen Beamten.

⁹⁷ Diese Stadt gehöret mit zu den Landtagen, und muß also oben §. 4. p. 128. suppliret werden.

- 1) die Landtagsstadt Warendorf,
- 2) IX. Kirchspiele,
- 3) die Klöster: Marienfeld, Freckenhorst, Vinnenberg, und Rengerink.

XI.) Amt **Stromberg**, begreift
überhaupt: XII. Kirchspiele,
inssonderh. II. Gowgrafschaften, als:
[172] 1) Oelde, mit 9 Kirchspielen,
2) Herzfeld, mit 2 Kirchspielen, die Abtey Leißborn.

XII.) Amt **Vechta**, begreift
überhaupt: 1) die Stadt Vechta,
2) XVI. Kirchspiele,
insonderh. die drey Gerichte:
a) Vechta, mit dem Gowgericht Sudholz,
b) auf Dessumb,
c) Damme.

XIII.) Amt **Werne**, begreift
1) die Landtagstadt Werne,
2) XIII. Kirchspiele,
3) das Weichbild Olphen,
4) das Stift Cappenberg.

XIV.) Amt **Wolbeck**, ist das größte und weitläufigste Amt im ganzen Stifte, und
begreift überhaupt: 1) die drey Landtagsstädte: Ahlen, Beckum und Telget,
2) XLVII. Kirchspiele,
insonderh. drey Domkapitularische Gowgerichte, als:
a) Backenfeld,
b) Merste,
c) Telget⁹⁸;
drey fürstl. oder landesherrl. Gowgerichte,
1) Sendenhorst,
2) Ahlen, und
3) Beckum⁹⁹,
[173] die Unterherrlichkeit Herssen,
die Freyheit oder Flecken Steinfurt.

Bey einem jeglichen dieser Landesherrlichen Aemter stehet: ein Droste, ein
Renthmeister, ein Fiscal, ein Richter, ein Amt- oder Gerichtsschreiber, u.s.w.

§. 18.

Collegia und Judicia im Hochstift Osnabrück.

Die Landescollegia und Judicias des Fürsten Bischofs zu Osnabrück, welche dieses
Hochstift respiciren und administriren, sind unter dem Statthalter und Chef aller Collegien,
jetzo Sr. Excellenz Hr. Ferdinand von Keressenbrock, Herrn zu Brinke &c.

1.) Die Regierung, und

⁹⁸ Jedes dieser Gerichte hat einen Gowgrafen oder Richter zum Beamten.

⁹⁹ Der Beamte von jeglichem dieser Gerichte wird, in Ansehung der Städte, Richter, und in Ansehung der
darunter gehörigen Kirchspiele und Bauerschaften, Gowgräfe genennet.

- 2.) das Kammercollegium; bey beyden, indem sie mit einander vereinigt, ist der Statthalter Präsident, welchem verschiedene Geheime und Kammerräthe zur Seiten sind. Hiernächst stehen dabey: zween geheime Referendarien, ingl. ein Landrenthmeister; ferner ein geheimer und Kammersecretär, zween geheime und Kammerregistratores, ein geheimer und Kammerkanzelist.
- 3.) Die Hochfürstl. Land- und Justizkanzley hat: einen Präsident, den oben beniemten Herrn Statthalter; ferner, einen Kanzleydirector, und 3 oder 4 Kanzleyräthe; die Subalternen sind: zwey Secretarien, ein Registrator, und zwey Kanzellisten.
- 4.) Das Consistorium ist §. 27. mit seinen Gliedern bescl)rieben.

Die politische Eintheilung dieses Hochstifts wird in 7. Aemter gemacht, und jedes derselben wiederum in verschiedene Kirchspiele und Vogteyen; welche wir hier namentlich verzeichnen wollen.

[174] I.) Amt **Iburg**, begreifet

1) Schloß und Flecken Iburg, und wird diesrt Ort insbesondere die Hausvogtey genennet. Ferner, die Vogteyen und Kirchspiele,

2) Wallenhorst¹⁰⁰,
Lechtingen, Pihe, Hollagerberg.

3) Aule,

4) Belem,

Icker, Powe, Verthe, Wellingen, Haltern, Barum, Lustringen, Gretesch.

5a) Schledehausen,

Ilggen, Wulften, Kremhusen, Alstrup, Ellesbeck, Linne, Wißingen, Grombergen.

5b) Glane,

Sentrupp, Vitbeck, Ostenfelde.

6) Biesendorf,

Stockum, Wersche, Holsten, Mundrupp, Uphausen, Eisten, Nordberge.

7) Holte,

Himberge, Nenden, Drathum, Ausbrihre, Sunsebecke.

8) Hagen,

Altenhagen, Becke, Gellenbecke, Sudenfeld, Natrupp, Groteckheide, Montrupp.

9) Oesede,

Dröpen, Blegösedede.

10) Borglohe,

Wellendorf, Eppendorf, Urshöven, Allendorf, Ebbendorf

11) Lahr,

Muschen, Hördenstetten, Winkelstetten, Westerwieden, Remsede.

[175]

12) Glandorf,

Schierlohe, Sudendorf, Westendorf, Averböhrde, Schwenge.

13) Hilter,

Nartrupp, Bergleuten, Harkenberg.

14.) Dißen,

Asthen, Aschendorf, Erpen, Nolle.

Merke: In diesem Amtsbezirk Iburg lieget auch die Stadt **Osnabrügk**, so zu keinem Amte gehöret, sondern ein besonderes Regiment und Gebiet hat, auch folgende ihr zugehörige Dörfer besitzt: Atter, Gaste, Hasberge, Haste, Haderberg, Hörnern, Hellern, Holthausen, Malbergen, Nane, Ohrbeck, Schinkel, Vortrupp.

II.) Amt **Fürstenu**, dessen Vogteyen und Kirchspiele sind:

1) Merzen,

¹⁰⁰ Der mit größerer Schrift und mit der Nummer bezeichnete Ort, deutet allemal den Namen der Vogtey und des Kirchspiels an; die darunter gesetzten Oertcr sind dazu gehörige Dorfschaften und Höfe.

[176]

- Sudmerzen, Lechtrupp, Plangenschele, Dollinghausen, Engeleren, Oisterode, Westerrode.
- 2) Voltlage,
Wehrse, Böckel,
 - 3) Neuenkirchen,
Dinthe, Limbergen, Linter.
 - 4) Uffeln,
Balkum.
 - 5) Schwartrupp,
Hollenstetten, Letkeberg, Stellinghausen, Stumpke.
 - 6) Bippen,
Ohrde, Böckern, Dahlum, Lommerbecke, Vechtel.
 - 7) Berge,
Staffel, Dalners, Anten, Schmoen.
 - 8) Bersenbrück,
Weltrupp, Wehrberge, Hertmar, Prippenhagen.
 - 9) Alphausen,
Hecke, Wallen, Tiene.
 - 10) Menslage,
Stenslage, Herberge, Mintenelage, Wirupen, Antorf, Schlandorf, Bodrupp, Bach, Wasserhausen.
 - 11) Fürstenau, Stadt,
Häne, Seetrupp.
 - 12) Qvackenbrück,
Börstel.
 - 13) Battbergen,
Langen, Gronlohe, Grote, Leistecke, Wulften, Vese, Wohld, Wehde 1, Mimtimlag.
 - 14) Anckum,
Süttrupp, Drahon, Nortrupp, Loxten, Talge, Holsten, Rübel, Ablage, Tütting, Westerholt, Baßum, Sußum, Kettekamp, Rostrupp &c. &c.

III.) Amt Vörden, dessen Vogteyen und Kirchspiele sind:

- 1) Vörden, der Flecken und Kirchspiel,
- 2) Bramsche,
Sogelen, Hestpe, Epe, Penthe, Riste, Achmer.
- 3) Gerde,
Höne, Räßfurt, Dreele, Helle.
- 4) Neuenkirchen,
Bißer, Nellenhof, Grapperhausen, Hörsten.
- 5) Damme,
Osterdamme, Böringhausen, Ruschendorf, Osterhenne, Reselage, Hamenkamp, Holte, Grandorf.
- 7) Engter,¹⁰¹
Kalkreiß, Schlettrupp, Evinghausen.

Merke. In diesem Amte, im Kirchspiel Bramsche, liegt auch Layen, die Comthurey.

[177] IV.) Amt Wittlage, hat die Vogteyen und Kirchspiele

- 1) Essen,
Werendorf, Harrenfeld, Höbde, Eilstetten.
- 2) Lindorf,
Heidöven, Wimmer, Hordinghausen, Ballinghausen.
- 3) Barkhausen,
Linne, Staber.

¹⁰¹ Eine lfd. Nr. 6) ist in der Vorlage nicht genannt und fehlt damit möglicherweise. (wdg)

- V.) Amt **Hunteburg**, dessen Vogteyen und Kirchspiele:
 1) Hunteburg,
 Weplage, Meyerhofen, Schwege.
 2) Benne,
 Walde, Niewedde, Bropten.
 3) Ostercappeln,
 Beringhausen, Bochren, Nordhausen, Stirpe, Dellingen, Heideshausen, Jößringhausen.

- VI.) Amt **Grönenberg**, dessen Vogteyen und Kirchspiele:
 1) Mellen,
 Backum, Eicke, Gerde, Dillingdorf, Eichhof, Schlötter, Handarpe, Lahr, Oldenmelle.
 2) Oldendorf,
 Fockinghausen, Ober- und Niederholsten.
 3) Stineslohe,
 Wessendorf, Bremen, Aschen, Dören, Westhojel.
 4) Buer,
 Barkhausen, Bülsten, Eicken, Dunningdorf, Weringdorf, Welter, Holthausen,
 Husede, Merstrupp, Markendorf.
 5) Neuenkirchen,
 Redecker, Ostenfelde, Schiplage, Suttorf, Koldingdorf, Holdendorf, Insingdorf.
 [178] 6) Gesmold,
 Udinghausen.
 7) Wellingholthausen,
 Pegendorf, Westendorf, Ahlenburg, Himmer, Schlochter, Karstenbrock, Nüffener,
 Handarpe.

- VII.) Amt **Reckenberg**, dessen Vogteyen und Kirchspiele:
 1) Wiedenbrück, Stadt.
 Battenhorst, Steppentrupp, Röckinghausen,
 2) Langenberg, und Kirchspiel St. Viti,
 Ostlangenberg, Sethorst, Altenbecke, Rentrupp, Gruckenfort, Lippentrupf.
 3) Woiste Vogtey,
 Apenwede, Sperhart, Katterstett, Northorn, Neuenkirchen, Rittberg, Kirchspiel
 Guntherslohe, Kirchspiel Eintel, Embse.

Merke. Wenn bisweilen ein Ort unter mehr als einer Vogtey benennet vorkömmt, so ist dies die Ursache, daß er zum Theil dahin, zum Theil dorthin gehöret.

Jedes vorbenannter Aemter ist mit einem Droste, Renthmeister, *Advocato Fisci*, und einem Amtsfiscal; die Aemter Iburg und Oerter Ankum, Ostercappeln, Qvackenbrücke, Fürstenau, Vörden, Melle und Wiedenbrück, mit einem Gowgrafen oder Zentbeamten, beseset.

§. 19.

Collegia und Judicia im Hochstift Paderborn.

Bey denen Hochstiftisch Paderbornischen Landen wird das Regiment von nachstehenden Collegiis und Judiciis geführt.

- 1.) Geheimes Rathscollegium, bestehet aus einem Präsidenten, Vicekanzler, 3 oder 4 Domkapitularischen, und aus 9 oder 10 weltlichen oder ritterschaftlichen geheimbden Räten, und aus einem geheimden Secretario, nebst einem Registrator und einigen Kanzellisten. Bey der [179] Regierungskanzley, welche von diesem geheimen Rathscollegio abhanget, stehen, auser dem geh. Raths-Präsidenten und Vicekanzler,

annoch 6 oder 7 Hof- und Regierungsräthe; und als Subalternen: ein Secretär, ein Registrator, und einige Kanzellisten.

2.) Das Kammercollegium, hat einen Präsidenten und vier Hof-Kammerräthe zu Beysitzern; ein Secretär, ein Registrator, und einige, Kanzellisten, davon einer Lehnssecretär ist, sind die Subalternen.

3.) Das Officialat oder geistliche Gerichte, siehe unten, §. 27.

4.) Von dem hochfürstl. Hofgerichte ist unten § 21. mit mehrern gehandelt. Es bestehet aus einem Hofrichter und drey Beysitzern, nebst zwey Secretarien.

Was es nun für Aemter und Richter in diesem Hochstifte hat, das ist aus nachstehenden Verzeichnisse zu ersehen.

- I.) Küchenamt **Neuhaus**, begreift
- A.) die Städte Paderborn, Salzkotten, und Schloß und Flecken Neuhaus,
 - B.) die Kirhdörfer und Bauerschaften: Elsen, Kirchborchen, Wever, Nienbecken, Altenbecken, Stuckenbrock, Hövelhof, Oistrupp, Dorenhagen, Verne, Nordborchen, Alfen, Hausen, u.a.m.
 - C.) Das Kloster Dalheim.
 - D.) Sieben Rittersitze.
- II.) Küchenamt **Delbrück**, begreift
- [180]
- 1) das Kirhdorf Delbrück,
 - 2) die Dorfschaften Oistern, Westenhölzer- Westerlöher- Südhäger- Nordhäger- und Steinhöester Bauerschaften.
- III.) Küchenamt **Böcke**, begreift
- 1) den Flecken Böcke,
 - 2) die Kirhdörfer und Bauerschaften: Horste, Thule, Verlar, Garfeln, Rebbicke, Ocheringhausen, Mettunghausen, Hedding- und Dedinghausen, Rinkhausen; Anreppen, so mit Bentfeld, Leste, Schwelle, Winkhausen und Mantinghausen, ins Kirchspiel Böcke gehören.
 - 3) Drey Rittersitze, nämlich: Böcke, Thule und Winkhausen.
- IV.) Amt **Lichtenau**, hat unter sich
- 1) die Stadt Lichtenau, so Landtagsfähig,
 - 2) die Kirhdörfer: Iggensen und Asselen,
 - 3) die Bauerschaften: Grundsteinheim, Holtheim, Südheim, Ebbinghausen, Havirbeck,
 - 4) ein Rittersitz, Südheim.
- V.) Amt **Wunnenberg**, begreift
- 1) die Bergstadt gleiches Namen,
 - 2) die Kirhdörfer und Bauerschaften: Fürstenberg, Bleywisch, Legberg und Essente,
 - 3) der Adelhof Fürstenberg.
- VI.) Die Herrschaft **Büren**¹⁰²,
- 1) die Stadt Büren,

¹⁰² Diese Herrschaft ist denen Jesuitern in Paderborn zuständig.

- 2) die Kirchdörfer und Bauerschaften: Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen, Weine, Weiberg, Hardt, Bark- und Kedinghausen, Enthof,
 - 3) das Kloster Holthausen.
- [181] VII.) Amt **Wevelsburg**, enthält
- 1) Schlos Wevelsburg,
 - 2) die Kirchdörfer und Bauerschaften: Haaren, Oberntürpe, Niederntürp, Brenken, Ahne und Helmeren,
 - 3) zwey Rittersitze: Brenken und Erdbeerenborg,
 - 4) das Kloster Bödecken.
- VIII.) Oberamt **Dringenberg**, begreift
- A.) das Renthamt Dringenberg; darinnen sich
- 1) Stadt Dringenberg,
 - 2) Stadt Gerden,
 - 3) Stadt Kleinenberg,
 - 4) Stadt Willbassen,
 - 5) die Kirchdörfer und Bauerschaften: Daalhausen, Fronhausen, Sandebeck, Alten- und Neuenheerse, Hampenhausen, Schmechte, Siddessen, Külsen und Herbram,
 - 6) einige Rittersitze,
 - 7) das Stift Nienheerse.
- B.) die Frey- und Gowgrafschaft Warberg begreifen
- 1) die Stadt Warberg,
 - 2) die Stadt Kalenberg,
 - 3) die Kirch- und eingepfarrte Dörfer: Garmere, Scherwede, Westheim, Ossendorf, Welda, Wormelen, Holzhausen, Rimke, Bonenburg, Nörhte, Steinheim, Herlinghausen, Dalheim und Mennen,
 - 4.) fünf Rittersitze,
 - 5) die Klöster: Handehausen und Wormelen,
- C) die Gowgrafschaft Brackel, enthält
- 1) die Stadt gleiches Namens,
 - 2) die Kirch- und übrige Dörfer: Istrupp, Erkelen, Altenbergen, Bellersen, Reder, Riesel, Hemsben, Beller &c.
 - 3) vier Rittersitze.
- [182] D.) die Landvogtey Peckelsen, hat
- 1) die Stadt gleiches Namens,
 - 2) verschiedene Kirch- und eingepfarrte Dörfer, als: Hohenweipel; Großen- und Kleinen- Eder, Eißen, Dössel, Völsen, Löwen, Helmeren, Dranghausen, Detmarsen, Wilgadessen &c. &c.
 - 3) neun Adelshöfe.
- E.) das Richteramt Borgentryck, hat
- 1) die Stadt gleiches Namens,
 - 2) verschiedene Kirchdörfer und eingehörige Bauerschaften, als: Dasburg, Rosebecke, Groß- und Kleinbühne, Mannrode, Corbecke &c.
 - 3) drei) Rittersitze.
- F) das Richteramt Borchholz, hat
- 1) die Stadt gleiches Namens,
 - 2) die Kirch- und übrige Dörfer: Natzungen, Tittelsen, Rothe, Avenhusen, Natingen, Wintersen, Dalhausen,
 - 3) einige Ritterhöfe in der Stadt Borchholz.
- G.) das Richteramt Neheim, hat

- 1) die Stadt gleiches Namens,
 2) die Kirhdörfer und Bauerschaften: Pömpsen, Merlsheim, Schönenberg und Oynsen.
 3) zwey Rittersitze.
- H.) die Vogtey Dryburg, hat
 1) Schloß Dryburg,
 2) Stadt Dryburg,
 3) die Kirchspiele: Bücke, Schwanny, Relsen, Allenhausen, Erpentrupp, Langenlande &c.
 4) zwey Aedelhöfe.
- IX.) Amt **Steinheim**, begreift
 1) die Stadt gleiches Namens
 2) die Stadt Vörden,
 [183] 3) die Kirhdörfer und eingehörige Bauerschaften: Winsebeck, Bergheim, Ottenhausen, Himminghausen, Eichholz, und Keilberg.
 4) fünf Rittersitze.
- X.) Amt **Beverungen**, begreift
 1) Stadt gleiches Namens,
 2) Schloß und Flecken Herstelle,
 3) die Kirch- und übrige Dörfer: Harbrügge, Wiergissen &c.
 4) zwey Rittersitze.
- XI.) Amt **Lügde**, hat nur die Stadt gleiches Namens, und einen Rittersitz in solcher; siehe unten Cap. V. ein mehrers.
- XII.) Amt **Oldenburg**¹⁰³, begreift:
 1) Schloß Oldenburg,
 2) die Kirhdörfer und Bauerschaften: Sommerfehl, Löwendorf, Borne, Kollerbeck, Langenkampf, Kleinwendelbreiten, Hohenhauß, Beneckenberg, Samer, Bremerberg, Papenhoven, Eversen, Entrupp, Kargensieck, Münsterbrock.
 3) zwey Rittersitze,
 4) das Kloster Marienmünster.
- XIII.) Amt **Stapelberg**, hat
 1) das Schloß gleiches Namens,
 2) das Kirhdorf Roolsen,
 3) zwey Rittersitze.
- XIV.) Amt **Schwalenberg**¹⁰⁴, begreift
 1) den Flecken Schwalenberg,
 [184] 2) die Kirhdörfer und einbehörige Bauerschaften: Elbrinxen, Rischenau, Nise, Brackelsick, Lothe, Sabbenhausen, Wittefeld, Radsick, Hüneckergrund, Papenbrock, Bisterfeld, Kollergrund, Richensick, Hommersen, Hagedorn, Krähenberg, Köterberg, Henckenbrück,
 3) das Kloster Valkenhagen.

¹⁰³ Dieses und beyde folgende Aemter, werden Sammtämter genannt, weil dieselbigen zwischen Paderborn und Lippe Detmold gemeinschaftlich sind.

¹⁰⁴ Das hochgräfl. Lippische Haus besitzt von diesem Amt 3 Theile; das übrige aber Paderborn. *Conf. Hamelmanni Op. Gen. Hist. p. 55. und 701.*

Die Dicasterien E.H. Domkapituls zu Paderborn, sind nachstehende:

- 1) die Stadt Lippspring,
- 2) die Stadt Bredenborn,
- 3) die Kirchdörfer und angehörige Bauerschaften: Attelen, Eten, Dahl, Hengelern, Husen, Schwarme, und Hamborn.

Endlich haben auch die Freyherren von der Borgk, zu Holzhausen, Hiddesemeyer und Erwitzen, ihre besondere Gerichte.

Ansehung derer Beamten bey allen vorerwähnten Aemtern und Gerichten, hat es eben die Beschaffenheit, wie wir schon oben bey denen Münsterischen und Osnabrückischen Beamten angemerket, daß nämlich Droste, Renthmeister, Fiscäle, Amtschreiber; ferner, Gowrafen oder Richter, Gerichtsschreiber, Vögte &c. dabey stehen und administriren.

§. 20.

Reichstädtische Collegia.

Hier solten wir auch von der politischen Verfassung derer in diesem Kreise befindlichen Reichsstädte gedenken, und die deshalb bey ihnen existirenden Collegien erwähnen. Da wir solches aber bey Beschreibung solcher Städte selbst im V. Cap. schicklicher thun zu können, dafür gehalten haben: so muß man daselbst nachsehen, und die Artikel: **Aachen**, **Cölln**, und **Dortmund**, nachlesen, wo wir alles [185] hieher gehörige, so viel in Erfahrung zu bringen gewesen, bemerket haben¹⁰⁵

§. 21.

Justizverfassung im Niederrhein-westphälischen Kreise.

Wer bey Betrachtung der Justizverfassung in diesen Kreislanden, sich zugleich daran erinnert, daß verschiedene ansehnliche Provinzen dieses Kreises sich unter Königl. Preuß. und Churfl. Brandenburgischer Botmäßigkeit befinden; der wird auch sogleich sich eine Fürstellung machen können, auf welchem Fuße die Einrichtung und Verwaltung der Justiz, und was dahin einschläget, in gedachten Provinzen stehe; indem wol kaum jemand seyn dürfte, dem die Königl. preußischen Anstalten und Verfügungen, in diesem Punkte, unbekannt seyn solten. Hier wird also eine ordentliche und fördersame Handhabung der Justiz seyn, und die getroffene Subordination weiset dem Unterthan, dem Beamten, dem Richter die Wege ohne Umschweife, welche sie, zum Recht zu gelangen, gehen sollen. Inzwischen muß auch dieses bemerket werden, daß wegen der vielen Immediatstände in diesem Kreise, eine dergestaltige Mischung der Jurisdiction vorwaltet, daß solche in den Churrheinischen, Schwäbischen und Fränkischen Kreisen kaum stärker seyn kan. Herzoge, Fürsten, Bischöfe, Grafen, Aedelleute, Freystädte, Stifter und Klöster herrschen da unter einander; und in denen Landen der geistlichen Kreisstände findet man eine solche Concurrenz der Gerichtshöfe, daß es öfters viel Zeit braucht, ehe derjenige, so in dieser oder jener Sache Recht suchet, zur Befriedigung gelangen kan¹⁰⁶. Ein Bezirk, oft auch nur ein einziger Ort, stehet nicht selten unter [186] drey- bis vierley Gerichten, u.s.w. Unterdessen fehlt es doch gar nicht an guten Verfügungen, wodurch man dem Lauf der Gerechtigkeit freye Bahn eröffnet, und dießfals alles nach schicklichen Einrichtungen abgemessen hat. Es sind zu dem Ende sowol landesherrliche hohe und niedere, als auch andere öffentliche Gerichtsstätte und Dicasteria in

¹⁰⁵ Von Cölln haben wir schon das mehreste beygebracht, im V. Bande, V. Buche, Cap V. p. 520 u.s.f.

¹⁰⁶ Man lese hiebey die Gedanken des westphäl. Beobachters nach im 28 Stück, an der 230. und 231. Seite.

diesen Kreislanden hin und wieder errichtet; und wir wollen hier, so wie wir oben die andern Landescollegien bemerkt, dieselbigen Justizstellen ebenfalls anzeigen.

In den Königl. Preußischen Provinzen in diesen Kreislanden, namentlich in Mindischen, Clev- und Märkischen &c. Landen, haben wir oben die Regierungscolligia angegeben. Unter diesen stehen die Criminalcollegia, z. E. das Criminalcollegium der Mindisch-Ravensbergischen Lande, das der Clev-Märkischen Lande, wo die hohe Glieder der Regierungen, auch hier das Directorium, und noch einige Criminalräthe zu Beysitzern haben, wozu verschiedene geschworne Advocaten und andere fiscalische Bedienten kommen.

Insonderheit aber hat man, zu desto füglicherer Handhabung der Gerechtigkeit, nach der neuesten Einrichtung und Königl. Preußischen Justizverfassung, anstatt des ehemaligen Hofgerichts zu Cleve, und der übrigen an verschiedenen Orten sich befindenden Hoch- oder Obergerichte, unterschiedliche Landgerichte verordnet, dergleichen sich im Herzogthum Cleve zu Cleve, Dinslacken, Emmerich &c. &c. und in der Grafschaft Mark, zu Lüdenscheid, Altena, Bochum, Unna &c. befinden. Wie die Verfassung eines solchen Landgerichts sey, wollen wir an dem Beyspiele dessen zu Lüdenscheid bemerken. Zu diesem Landgerichte gehören nämlich, und sind zusammen vereinigt, die Gerichte: 1) Lüdenscheid, 2) Hülschede, [187] 3) Breckerfelde, 4) Meinerzhagen, 5) Volbert, 6) Rösäl, 7) Halvern, und 8) Kierspe, wie auch 9) die Jurisdiction des Magistrats zu Lüdenscheid¹⁰⁷. Die Glieder eines solchen Landgerichts sind: ein Landrichter, 2 Landgerichtsassessores, ein Landgerichtsschreiber; und dann ein oder mehrere Gerichtsfrohne¹⁰⁸.

Das Landgerichte der Grafschaft Tecklenburg bestehet aus einem Landrichter, einem Secretär oder Gerichtsschreiber und einigen Advocaten.

Der Schöppenstuhl zu Minden, ist auch ein hieher gehöriges Dicasterium, und hat allemal den einen Präsidenten der Regierung, so das Justizdepartement dirigiret, zum Vorsitz und Director, nebst noch einigen Beysitzern. Wir bemerken ferner

Das hochfürstl. Hofgericht in Münster, welches durch einen Hofrichter und einigen Beysitzern aus der Regierung bestellt wird. E. H. Domkapituls vier hohe Civil- und Criminalgerichte, Gowgerichte genannt, gehören auch zu denen Gerichtshöfen im Münsterischen. Sie sind das Backenfeldische, das Merstische, das Telgetsche und Sendrische Gowgericht; und jedes hat einen Gowgrafen oder Richter.

Von der hochfürstl. Land- und Justizkanzley im Hochstift Osnabrück, haben wir §.18. etwas gedacht. Sie hat einen Präsidenten, den obengenannten Herrn. Statthalter in Osnabrück; ferner: einen Kanzleydirector, ietzo den Hrn. D. Joh. Heinr. Pagenstecher, und zwey oder drey Kanzleyräthe; alsdenn zwey Secretarien, einen Registrator, und ein paar Kanzellisten.

[188] Das hochfürstl. weltliche Hofgericht im Hochstift Paderbornischen bestehet: aus einem Hofrichter, aus drey Beysitzern, und aus zwey Secretarien.

Das fürstl. Schwarzenbergische Ober- und Landgerichte in der Herrschaft Gimborn-Neustadt bestehet, und zwar das Landgerichte, aus einem Vogte und aus 10 Landschöffen; von diesem Gerichte wird an das Obergerichte appelliret, so ein herrschaftlicher Amtmann, nebst zwey oder mehrern Beysitzern aus dem Landgerichte, constituiren.

¹⁰⁷ Auf solche Art sind auch bey denen übrigen Landgerichten verschiedene Richter combiniret, z.E. bey dem Landgericht zu Bahum [soll wohl heißen: Bochum], die Richter: Castrop, Eckel, Langendreer, Strünkede &c.

¹⁰⁸ Bey denen übrigen ist die Besetzung eben so eingerichtet.

In der Herrschaft Jever ist auch ein Landgerichte, davon bald ein mehrers.

Es giebt noch andere Gerichte in diesen Kreislanden, welche angemerkt zu werden verdienen, weil verchiedene darunter nicht nur *Jurisdictionem civilem in personalibus* und *realibus*, sondern auch in *criminalibus* haben; und ob solche gleich mehrentheils zu denen niedern Gerichten zu rechnen sind, so müssen solche doch wegen der Concurrenz und um anderer Ursachen willen nicht vorbey gegangen werden. Von denen ordentlichen Amtsgerichten wollen wir hier nicht erst gedenken. Deren Einrichtung und Gerichtsbarkeit ist bekannt. Der Droste, oder der Amtmann, oder wie auch sonst der Titel ist, der Richter, samt dem Amt- oder Gerichtsschreiber, bestellen dasselbe¹⁰⁹.

Das Lahtengerichte zu Mörs, wobey die Domainenkasse oder ein zeitlicher Hauptpächter das Richteramt in *actibus voluntaiae Jurisdictionis* der Leibgewinns- und Erbzinsgüter administriret, hat zween Lahtenschöffen zu Beysitzern, nebst einem Secretär.

[189] Die Hobsgerichte, wie sie dort genennet werden, sind an verschiedenen Orten in Westphalen anzutreffen, und bestehen in der Gerichtsbarkeit über eine Gattung leibeigener Leute und Unterthanen, die zu einem Hofe oder Herrschaft gehören¹¹⁰. Ein Hobsrichter und Gerichtsschreiber sind dazu bestellt, wozu noch- ein Gerichtsfrohn kommt¹¹¹.

Die Freygrafschaften oder Freygerichte, auch Freystühle genannt, sind eine Art Gerichtsbarkeit über gewisse, dem Landesherrn oder sonst andern Herren, zustehende Güter, deren Besitzer und Inhaber in alten Zeiten leibeigen gewesen, nachhero aber unter der Bedingnng freygelassen worden, daß sie dem Landesherrn, oder wem sie sonst zustehen, jährlich gewisse stehende Renthen an Geld, Getreide, Vieh &c. entrichten müssen, auch ohne des Grundherrn Wissen und Willen solche Güter nicht verkaufen oder sonst veräußern können. Ein Freygräfe ist Richter über solche Güter¹¹².

Wenn wir hier ausschweifen wolten, so könnten wir eine lange Abhandlung von verschiedenen Dingstühlen, Freystühlen und Gerichten hersetzen, die ehemals in Westphälischen Landen in Uebung gewesen. Allein, zu was würde es hier dienen, da sich jetzo alles geändert hat? Eben das ist auch von dem ehemaligen heimlichen Gerichte in Westphalen oder dem so genannten **Vehmgerichte**, lat. *Judicium Vemicum s. Westphalicum* zu sagen. So stark in den Zeiten vor dem 16den Jahrhundert dieses Gerichte in Uebung [190] gewesen, Und so weit es sich auch erstreckt hat, so sehr ist es nachhero in Abnahme gekommen, und heutiges Tages fast nichts mehr davon übrig. Denn diese westphälische Frey oder heimlichen Gerichte sind mit andern heutiges Tages üblichen Gerichten, an den meisten Orten dergestalt vermischt, daß das vorige Ansehen ganz dahin ist. Wir halten uns deswegen nicht dabey auf, und weisen diejenigen, so von deren ehemaligen Beschaffenheit und Handhabung etwas wissen wollen, auf unten in der Note bemerkten Schriften¹¹³. Es kommen

¹⁰⁹ An manchen Orten im Clevischen und Märkischen, auch anderwärts, ist auch die Benennung: Jurisdictionenrichter hergebracht.

¹¹⁰ Der Name kommt her von Hoba, Hove und Hooren, oder zugehören.

¹¹¹ Weiter unten §. 25. wo von Beschaffenheit der Güter geredet ist, findet man mehr Umstände von diesen Hobsleuten.

¹¹² Ein solcher Richter oder Freygräfe hat jedoch nur *Jurisdictionem in realibus*, nicht aber in *personalibus*.

¹¹³ Vehm, ein altddeutsches Wort, das so viel als abgesondert oder heimlich heißt, hat diesem Gerichte den Namen gegeben, weil es von allen übrigen abgesondert und heimlich gehalten wurde. Der Kaiser war der oberste Richter, und die nach ihm, durch Verleihung, die höchste Gewalt hatten, hießen Stuhlherren. Diese hatten ihre Richter, so Freygrafen hießen. Die Beysitzer wurden Vehmschöffen oder auch Freyschöffen, ingl. Feimers genannt. Alle peinliche und todeswürdige Fälle wurden in diesem Gerichte abgeurtheilt. Man sagt, es wäre anfänglich zu dem Ende errichtet worden, um die zu dem heidnischen Wesen wieder zurückfallenden alten

auch in diesen Kreislanden Wibelgerichte und Waibelgerichte vor, von welchen Herr v. Steinen nachzulesen¹¹⁴.

[191] Wie der *Modus procedendi* und *appellandi* in hiesigen Landen ist, das belehren die diesfals ergangenen landesherrlichen Ausschreiben, oder auch die Observanz und hergebrachte Gewohnheiten. Wie es damit in dem Herzogthum Engern und Westphalen gehalten werde, haben wir größtentheils schon oben, §. 5. berührt. Die Richter oder Beamten kennen nämlich weder strafen noch exequiren, sondern haben nur eine Notion, und führen die Protocolle dessen, was gerüget wird, und nehmen die schriftlich einkommenden Klage- und Rügesachen zu denen Acten. Sie holen auch, auf der Partey Verlangen, Urtheil ein, und schicken alsdenn die Acten an den Officinal zu Werle als *Judicem ordinarium* im Herzogthum Engern und Westphalen. Von hier gehen die Appellationen in geistlichen Sachen, an den Official in Cölln, in weltlichen aber an das Hofrathscollegium zu Bonn. Die Rüge- und Strafsachen sind der Regierung zu Arensberg allein vorbehalten, und was diese ausspricht, müssen die Beamten exequiren,

Wie die Rechtsfahrten und Appellationes in denen Königl. Preußischen Provinzen dieser Kreislande gehen, und was dabey für Instanzen nach der Ordnung zu halten sind, davon belehret die neue preußische Justizverfassung¹¹⁵. In Ansehung der Grafschaft Ravensberg, und zwar deren beyden Städte Herforden und Bielefeld, ist zu merken, daß, da die Apellationes von denen Ravensbergischen Aemtern an die Regierung zu Minden ergehen, solche hingegen von Herforden und Bielefeld an ihr eigenes Ravensbergische Appellationsgericht nach Berlin unmittelbar gehen.

[192] In der Herrschaft Gimborn-Neustadt muß der Vogt oder Richter zu Gummersbach, in der einen Wochen Verhör, in der andern das Land- oder Vestengericht halten. Vor diesem Gerichte müssen alle Unterthanen im Amte Neustadt viermal des Jahrs erscheinen, und das Brüchtfällige, und was sonst das gemeine Besie betrifft, anzeigen. Diese Zusammenkunft wird die **volle Veste** genennet¹¹⁶. Es sind aber die Gerichte in dem Amte oder der Herrschaft

Sachsen abzuhalten und zu bestrafen, und überhaupt ihrer Hartnäckigkeit und Ausschweifungen zu wehren. Diejenigen aber scheinen zu irren, welche Kaiser Karl dem Großen die Anordnung und Bestellung dieses westphäl. heimlichen Gerichts beylegen. In der Folgezeit giengen große Excesse dabey vor, und man überschritte die gebührenden Schranken. Daher war Kaiser Maximilian im 16den Jahr. 1516. auf eine Reforme dieses Vehmgerichts bedacht; bis nachgehends dasselbe gar abgeändert worden.

Man sehe mit mehrern: *Schottel de singularibus & antiquis quibusdam juribus Germ. nebst Gerickens Schottelium illustr. it. Freher de judiciis occultis Westph. Datt Collect. S.R.G. Vol. I.*

¹¹⁴ In dem IX. Stück seiner westphälischen Geschichte, p. 270-277.

¹¹⁵ Hr. v. Steinen hat zwar eins und das andere im III. St. seiner westphäl. Geschichte hievon beygebracht; allein, es ist solches jetzo geändert. Im 9ten St. hat er ein königl. Edict wegen der Appellationen und Abschaffung der Mittelfahrt d.a. 1719. mitgetheilet.

¹¹⁶ Hiebey ist zu merken, daß das Kirchspiel Runderod für andern Kirchspiele des Amtes Neustadt, dies besonders voraus hat, daß nämlich ein zeitiger Richter oder Vogt einmal im Jahre dahin kommen und Verhör halten muß; hernach daß es für sich einen Kirchspielboten und Rechenmann hält, welcher die Bescheide im Kirchspiel einhändigen, Schatzungen eintreiben, und andere Kirchspielssachen verrichten muß. Es besteht aber das Amt oder Herrschaft Gimborn-Neustadt, nebst der Stadt Neustadt, aus 12 Bauerschaften. Eine jegliche dieser Bauerschaft hat einen Landschöffen und einen Vorsteher; Ober- und Niedergimborner Bauerschaften haben über ihre zwey Landschöffen noch besonders vier Hobs- oder Lehnschöffen, welche das Gerichte zu Gimborn nebst den beyden Landschöffen besetzen helfen. Die übrigen 10 Landschöffen der Bauerschaften sind Glieder der Veste und des Landgerichts zu Gummersbach, und werden zu allen Judicial- und Extrajudicial-Handlungen, Besichtigungen, Schatzungen und Erstattung ihres Gutachtens von Herkommen und Gebräuchen des Landes gezogen, und müssen *in publico* zu Beybehaltung der Landesverfassung und Privilegien für und Namens der Bauerschaft, worinnen sie als Schöffen stehen, bey Amtsversammlungen erscheinen und sprechen. Sie besorgen mit den Vorstehern das Beste des Landes insgemein, und ein jeder seiner Bauerschaft insbesondere, und kehren allen Druck und Schaden davon ab, u.s.w. Von denen hiesigen und auch andern Bauerschaften siehe eiue Anmerkung unten beym Anfang des V. Cap.

Gimborn-Neustadt, in Civilsachen auf drey Instanzen geordnet. Die erstere ist bey dem Landgericht, welches der herrschaftliche Vogt und die Landschöffen [193] besitzen. Der Vogt hält für sich, ohne Zuthun der Gerichtsschöffen, ein extrajudicial summarisches Verhör in Personal- Forderungs- und andern geringschätzigen Sachen, und kan selbige gütlich und *summarie* schlichten. Wenn aber Schwierigkeit sich äusere, und *Caussa altioris indaginis* existiret, muß er selbige, und alle Erbsachen und Realactionen *in ordinario* bey vollem Gerichte vornehmen, den *Processum* ordentlich und den Rechten gemäß dirigiren, und mit Zuthun und Beystimmung der Schöffen, sowol Bey- als Endurtheil fällen. Die zwote Instanz *per Appellationem* ist bey dem Obergericht, und auf Civilsachen, darinnen nach Maßgebnnng der gemeinen Rechten, *Appellatio* statt findet, und förmlich interponiret worden ist, geordnet. Der Amtmann, nebst zwey Beysitzern aus dem Mittel der Landschöffen, welche in der ersten Instanz nicht mit judiciret haben, besetzt dies Gericht; und auser dieser Appellations-Instanz hat ein hiesiger Amtmann keine Jurisdiction, weder in Civil- noch Criminal- und Fiscalsachen, sondern die gehören vors Landgerichte. Die dritte Instanz ist in *Caussis summae appellabilis* ¹¹⁷ *per ulteriorem appellationem*, bey denen Reichsdicasteriis; oder aber in Sachen, die daran nicht gelangen können, *per provocationem ad revisorium*, bey dem Landesherrn; da denn, mit Zuziehung eines unpartheyischen Rechtsgelehrten und zwey in vorigen Instanzen nicht adhibirten Schöffen, die Sache revidiret und erwogen, auch wo nöthig, interloqviret, und nach der *Submission ad decisionem*, und Inrotulation der Acten, an unpartheyischen Rechtsgelehrten oder Universitäten verschicket wird; worauf alsdenn, nach eingegangener Resolution und Decision, im Namen der hochgräflichen [194] Landesherrschaft die Urtheil eröffnet und publiciret werden ¹¹⁸.

Wegen der Appellationen von dem Landgericht in Jever, hat Graf Günther zu Oldenburg in seinem Testament verordnet, daß die Unterthanen auser der Herrschaft ins Fürstenthum Anhalt zu folgen und daselbst Recht zu holen, nicht sollen schuldig seyn, sondern *in loco* alle *Provocationes* und *Appellationes ad competentem supremum absque omni evocatione per modum revisionis*, oder andere dienliche Wege angenommen, eingeführet, und *finaliter* erörtert werden sollen.

In der Märkischen Stadt Schwerte ist ein Hobsgericht, und wird deswegen noch jährlich unter freyen Himmel zweymal, als den Dienstag nach Heil. drey Könige, und den Dienstag nach *Victor*, von dem zeitigen Richter, Gerichtschreiber, Frohnen und Hovesleuten, (welche letztere Bürger zu Schwerte sind,) neben dem Markte auf einem gewissen Platze, der Stuhl bekleidet. Es muß auch wegen dieses Hobsgerichts ein zeitiger Richter zu Schwerte jährlich im Herzogthum Engern und Westphalen zu Halingen in Daelhofs Hof den Dienstag nach St. Johann des Täufers, den Stuhl bekleiden, und zwar unter einem gewissen Eichbaum ¹¹⁹. Die zum [195] Schwert-Halingischen Hof gehörige Hobsleute sind theils aus dem Amt Schwerte, theils aus dem Amt Unna, theils aus dem Herzogth. Engern und Westphalen.

¹¹⁷ Die *Summa appellabilis* ist 600 Goldgülden.

¹¹⁸ Es formiren also überhaupt Vogt und Schöffen den *Processum Inquisitionis* vom Anfang bis zu Ende, und erkennen ordentlich selbst: in schweren und anserordentlichen Fällen aber verschicken sie die *Acta* an eine Juristenfacultät, holen darüber ein rechtliches Gutachten ein, fällen darnach das Urtheil, und lassen solches alsdenn exequiren.

¹¹⁹ Wir merken hierbey beyläufig mit an, daß bey dem Kloster Oisede im Stifi Osnabrügk, Ao. 1649. noch ein freyes Feld-Landgerichte des Bisthums Osnabrügk, zu der hollen Linden genannt, gehalten worden; welches, ob es noch in Uebung sey, wir nicht so gewiß sagen können. Sonst konnte man auch noch anmerken, daß in dem Stifte Corvey ehemals das so genannte freye Feldgerichte der Sachsen befindlich gewesen, welches dem Klosterstifter von K. Ludwig dem Frommen einverleibet worden. Es bestund aus 16 Personen. Es betraf meistens Differenzen den Ackerbau, Wiesen und Grundstücken; ist aber zu Zeiten Herz. Heinrichs des Löwen schon eingegangen.

Was nun die in diesen westphälischen Kreislanden übliche Rechte und Gesetze, nach welchen verfahren wird, anlanget, so wollen wir uns bey denen alten Rechten und Gesetzen, so ehemals hier zur Regel gedientet, nicht aufhalten; indem viele theils ganz abgeschafft, theils aber gar sehr abgeändert, verbessert, und, wie es billig ist, nach heutigem Fuß und Beschaffenheit der Lande und ihrer Einwohner, eingerichtet worden. Nach dem alten sächsischen Rechte wird zwar noch an verschiedenen Orten in gewissen Fällen gesprochen, jedoch nur da, wo die getroffenen Landesordnungen und Gesetze nichts ausdrückliches verordnen. Das sonst in Deutschland ungewöhnliche *Jus Albinagii*, (*le Droit d'Aubigny*) vigtirtet noch im Stift Münsterischen; kraft welches der Bischof berechtigt ist, aller Fremden ihre Güter, welche darinnen sterben, an sich zunehmen. Sonst gilt in diesen gesamten Kreislanden allerdings auch in verschiedenen Fällen, das gemeine weltliche Recht, (*Jus Civile*) und auch das geistliche Recht, (*Jus Canonicum*) nebst denen geheimen Reichssatzungen; jedoch hat man freylich am mehresten auf die in dieser oder jener Provinz vorhandenen Landesgesetze und Verordnungen zu sehen, welche die Vorfällenheiten in einem Staate entscheiden, und welche Landesgesetze, wenn sie schon von Alters her obtiniret haben, von denen [196] Landesherren theils beybehalten und bestätigt, theils aber auch verbessert, und von Zeit zu Zeit vermehret, und wie es die Umstände erfordern, eingerichtet worden. Wenn demnach einer die Rechte und Gesetze in dieser oder jener Provinz dieses Kreises wissen will, der muß das Clevische Landrecht¹²⁰, das Ostfriesische¹²¹, das Oldenburg-Delmenhorstische, oder eigentlich des Stade und Butjadinger Landes, Landrecht¹²², u.s.w. sich bekannt machen, auch darneben die Eigenthumsordnungen des Hochstifts Osnabrügk¹²³, des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg¹²⁴, der Grafschaft Lippe; ingl. die in allen diesen Kreislanden daseyende Justiz- Proceß-¹²⁵ Steuer- Dienst- Forst- Jagd- Berg- und andere Ordnungen zu Rathe ziehen; in Ansehung der [197] Ritterschaft sind die Landtagsabschiede¹²⁶, und ihre besondere Freyheitsbriefe; und in Betreff derer Stifter und Klöster, wie auch derer Städte, die vorhandenen Statuten in Betrachtung zu nehmen, wenn man die Richtschnur haben will, wornach man sich dort zu richten pfliget. Wie nun vorbenannte Stücke im Weltlichen zur Regel dienen, also sind es im Geistlichen die Religionsrecesse und Vergleiche, wie auch bey denen Evangelischen ihre Kirchenordnungen, und die selbige erläuternde landesherrlichen Edicte. Die Römischkathol. Unterthanen und ihre Streithändel werden nach ihren Lehren entschieden.

Noch müssen wir erwähnen, daß in einigen Provinzen dieser Kreislande, sonderlich in der Stadt Cölln, und daherum das *Jus devolutionis* üblich sey¹²⁷.

¹²⁰ Welches aus hundert und etlichen Artikeln bestehet.

¹²¹ In diesem Landrechte findet sich unter andern, daß die allen Friesen bey ihren Haaren und Bart geschworen. Die Vorrede in diesem Landrecht ist merkwürdig.

¹²² Es ist solches von Graf Anton Günthern Ao. 1664 unter dem Titel: Das erneuerte, verbesserte und confirmirte Landrecht des Stad- und Butjadinger Landes, in 79. Art. publiciret, und zu Oldenburg zu erst gedruckt worden. Man lieset solches auch *in Corp. Constitut. P. III p. 91*. Eben derselbe hat auch in gleicher Zeit eine Proceß- und Appellationsordnung publiciret.

¹²³ Diese ist von Bischof Ernst August 1722. publiciret worden. Der Herr J. J. von Vink hat unmaßgebliche Gedanken aber das Osnabrückische Eigenthums- oder Gutsherrn-Recht ediret.

¹²⁴ Wir haben hier die Ordnung vor Augen, wie solche A. 1741. publiciret worden; denn vorher schon hat eine Ravensbergische Eigenthumsordnung existiret.

¹²⁵ In Ansehung wie die Justiz- und Proceßsachen, sonderlich in den K. Preußischen Provinzen dieser Lande, gesetzmäßig zu tractiren, muß man die desfalls ergangenen königlichen Ausschreiben und Verordnungen, sonderl. die neue Preußische Justizverfassung, vor Augen haben.

¹²⁶ In Ansehung der Grafschaft Hoya ist der Abschied d.a. 1697. zu merken.

¹²⁷ Hr. geh. Rath Estor hat 1738. eine eigene Abhandlung de *Jure Devolur*, geschrieben, und darinnen gezeigt, wo und wie solches in Uebung sey.

Von denen Hobsrechten, welche, bey denen in westphälischen Landen hier und da befindlichen Höfen in Uebung sind, und sonst von *Juribus colonariis*, könnten wir viel beybringen; wir wollen aber solches, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nicht thun, zumal auch wenigen unsern G. Lesern daran gelegen seyn möchte. Damit wir aber doch einigen Begriff davon machen denen, so es gerne wissen wolten: so haben wir unten im 25. §pho, da wir von der Beschaffenheit derer Güter geredet, eins und das andere von solchen Hobsrechten beygebracht. Uebrigens können auch die in untenstehender Note bemerkten Schriften davon nachgelesen werden¹²⁸."

[198] Wir müssen noch eines gewissen Rechts gedenken, welches bis jetzt noch im Hochstift Münster in Uebung ist, und *Jus Bivangiatus*, der *Bivanc*, Beyfang genennet wird: so auch in alten Urkunden unter der Benennung *Leuca Bannalis* vorkommt. Es ist aber *Bivanc* oder der Beyfang, von seinem Ursprung an, ein gewisser Bezirk Landes von Holzung und Feldern, so von einem Privato, einem andern, dem es vorhin etwa zugehöret, oder der auch einer ganzen Gemeinden zugestanden, eigenmächtig abgerissen und in Besitz genommen, auch mit gewissen Merkmalen bezirket und begrenzet worden¹²⁹. Dies geschah sonderlich in denen Zeiten, da die gewaltsamen Anmassungen und Erweiterungen derer Ländereyen, wenn gleich die Nachbarn sich widersetzten, noch gewöhnlich warens. Als nachhero bey ruhigern Zeiten die Franken ihr Reich befestigten, und die Sachsen unter ihnen und auch unter sich so ziemlich Friede genossen; so wurden die *Bivangia*, oder so viel Land jemand der Gemeinheit entzogen, und zu seinem *proprio domino* gemacht hatte, denen *Privatis* durch landesherrl. Bestätigungsbriefe versichert, und gegen feindliche Anfälle verwaret; wodurch denn den vielen Klagen wegen Raubes und Gewalt abgeholfen wurde. Daß der Beyfang gleich von seinem Ursprunge an, mit einer Gattung Jurisdiction verknüpft gewesen, beweisen die davon [199] noch vorhandenen, Urkunden, und die noch jetzo im Münsterischen üblichen *Jura Bivangiatus*. In diesem Bisthum Münster ist fürnämlich der Beyfang zu Rorup merkwürdig, der zum adelichen Hause derer Herren von Kuckelsheim gehöret. Die Jurisdiction dieses Bivangs erstrecket sich ziemlich weit, und die Grenzen desselben sind mit hin und wieder aufgerichteten Steinen bezeichnet. Wer nun innerhalb desselben etwas verbricht, wird so gar *criminaliter* bestraft, nur die Todesstrafe ausgenommen. Eine fast ähnliche Gerichtsbarkeit üben die Kapitularherren des alten Doms zu Münster noch jetzund im District Lemberg aus, und ist von ihnen ein absonderlicher Richter, die Sachen zu untersuchen und zu entscheiden, bestellet. Das Haus Asbeck hat auch noch. ein herrliches *Privilegium Bivangiatus*. Vor 6 oder 7 Jahren fing auch in mehrernannten Stift Münstei; der Herr v. Valk zu Rochol, an, die *Privilegia Bivangiatus* auszuüben. Die hochfürstliche Kammer zu Münster widersetzte sich diesem Beginnen; der Herr v. Valk drang auf seine vorgeschützte Rechte; die Kammer aber fuhr fort ihm Obstatt zu halten, bis es zu einem Process gediehe, von dem wir nicht wissen, ob er zu Ende ist, und wer gewonnen oder verlohren hat¹³⁰.

¹²⁸ Es gehören hieher: *Pottgieser de statu Servorum; Meinders Dissert, de Jurisdict. colonaria; Ludolf in Observatt. forensium Continuat*. Hr. von Steinen hat im VI. St. seiner westphäl. Geschichte, in dessen Anhang, verschiedene Hobsrechte, die an und bey unterschiedlichen Höfen in Westphalen im Gebrauch sind, beygebracht, die alhier mitzuthellen, zu weitläufig fallen würde. Der gelehrte nun sel. Rector Strodttmann in Osnabrügk, hat aus den Nunninischen Handschriften auch unterschiedl. Hobsrechte bekannt gemacht, wovon wir unten im 25 §pho einiges mitgetheilet.

¹²⁹ *Bivanc* ist ein theodiscisches Wort, und hat einerley Bedeutung mit dem heutigen Befangen, d. i. einschränken; z. E. mit Kummer und Arrest befangen.

¹³⁰ Wir haben diese Nachricht von dem *Bivanc* und dessen Rechte aus Hr. D. Nunnings, ber. Canon. und Scholast. zu Wreden, Abhandlung vom *Bivanc*, und vom *Jure Bivangiatus*, genommen, so mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet, von dem gel. Rector J. C. Strodttmann, in dem 3ten Bande der gel. Hannöv. Anzeigen, oder Sammlung kleiner Ausführungen, dem 1 und 2ten Stück einverleibet worden. Hier wollen wir noch die Beschreibung des Hr. D. Nunnings, welche er, nach Anzeige Hr. Strodttmanns, de *Jure Bivangiatus* giebt, hersetzen: *Bivangium est Jus dynastiae æmulum, sive mixti imperii analogon, certo loco sive castro adnexum, vel*

[200] In Westphalen sind auch die Markrechte, Markgesetze, oder wie man dort spricht, Verkährung, gebräuchlich und in Uebung, dabey Markenrichter oder Holzgräfen gesetzt sind. Es bestehen diese Rechte und Gesetze darinnen, daß sie ordnen, in wie weit der Besitzthum von einem Bezirk Landes an Holzung, Wiesewachs u. dergl. eines Privati oder einer ganzen Gemeine, ohne einem andern oder dritten nachtheilig oder schädlich zu seyn, sich erstrecken und begrenzet seyn solle, und wird durch dergleichen Markenrechte und durch die Markenrichter verhindert, daß nicht gewaltsame *Acquisitiones* und Erweiterungen der Ländereyen und liegenden Gründe, nach eigenem Belieben, mit Schaden der Nachbarn, geschehen. Und wenn ja sumpfigte, unfruchtbare, unbebaute, und von Holz entblößte Plätze, (deren es in ganz Westphalen hin und wieder noch viel giebt) manichmal auf viele Morgen ja Hufen groß, der Gemeine entzogen, und *privatis limitibus* eingeschlossen werden: so geschiehet solche Entziehung entweder mir gutem Willen des oder derer Nachbarn, und mit Einwilligung derer Markgenossen, oder vermöge gewisser Verträge, die deshalb gerichtlich gemacht, und zu dem Ende, wegen des entzogenen und einem andern oder dritten zugeeigneten District Landes oder Wüstung, gewisse Grenzen bestimmt, und die Marken bezeichnet werden¹³¹; und dieses nennet man Uf- oder Anwürfe, auch Ankämpfungen¹³².

[201] Was endlich in Ansehung derer Leben und deren Fälle in diesen Kreislanden Rechtens ist, davon hat der Hr. Kanzler von Ludwig weitläufig gehandelt in der unten angeführten Schrift¹³³. Wer sonst Lust hätte, einige Schriften, so den Zustand und die Beschaffenheit derer Rechte und ihrer Anwendung, in westphälischen Landen betreffend, zu lesen, der könnte Meinders hieher gehörige Schriften nachsehen; z. E. *de statu Relig. & Reipubl. sub Carolo & Ludov. Pio in Westfalia &c. De origine & Jure Decimarum in Westphalia; De Judicis Centenariis &c. De origine, progressu ac moderno statu nobilit. & servitutis in Westfalia &c. De orig. nat. & condit. hom. & bon. emphyt. censual. & curmedal. in Comit. Ravensb. &c.* Ferner: *D. Mascovs Notit. Jur. Osnaburgens. &c. Kreß vom Archidiakonalwesen &c. Voetius in Hist. Jur. Cliv. u. a. m.* Hieher gehören auch alle oben angeführte Landrechts- Eigenthums- und andere Ordnungen.

[202]

§. 22. Polizeywesen.

Von einer wohlbestellten Justizverfassung in einem Lande, hängt auch ein wohlengerichtetes Polizeywesen ab. In den westphälischen Kreislanden fehlet es im

usucapione & præscriptione, vel gratiosa principis concessione, aliaue simili ratione acquisitum, intra statutos terminos exerceri solitum.

¹³¹ D. Lodtmann Prof. in Helmstädt, hat A. 1749. zu Harderwick eine merkwürdige Streitschrift: *de Jure marcali in Episcopatu Osnabrugense*, herausgegeben, welche hiebey nachgelesen werden kan.

¹³² Man hat hiebey einige Wörter und Redensarten, so bey dergleichen Vorfällen in Westphalen gebräuchlich sind, zu unterscheiden. Wenn, z. E. ein *Privatus* ein Stück Landes von der Gemeinheit erhält, das unmittelbar an seine Ländereyen stößt, wird solches im Osnabrügkischen der **Anschuß** genannt. Bekommt er einen Strich in der gemeinen Mark, ohne daß er an sein Land stößt, so heißt er **Zuschlag**. Wenn Dörfer im Zirkel liegen, und eine gemeine Mark haben, so hat jedes Dorf dennoch sein *Proprium* an seiner Seite; und das heißt Heemschnats, worauf die andere Bauerschaft ihr Vieh nicht treiben darf. Die gemeine Mark aber, worauf, des Heemschnats ungeachtet, alle umliegende Bauerschaften ihr Vieh treiben, ist gemein. Wenn einem *Privato* von dem Markgenossen bey Vergleich ein Strich Landes zugestanden wird; so geschiehet das Befangen auf folgende Art: Der *Privatus* oder einer von seinen Leuten, nimmt den Hammer aus dem Wagen, und wirft ihn durch das linke Bein, so weit er werfen kan. So weit er wirft, so viel wird dem *Privato privative* abgetreten. Dies heisset der Hammerwurf, und er hat sowol bey Ländereyen als Holzungen statt.

¹³³ Solche ist Dissert. de obligatione successoris in principatus & clientelas &c. Cap. VI. p. 98. u. s. f.

mindesten an solchen Anstalten, welche auf die Handhabung und Aufrechthaltung einer guten Polizey abzielen, nur in dem gemeinen Wesen gute Zucht, Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Wohlstand zu erhalten. In wie weit diese Anstalten allezeit zur Wirklichkeit und Befolgung kommen, können wir eben so gewiß und bestimmt nicht sagen; Geschmack und Sitten, und deren Feinheit und Reinigkeit, haben hier einen großen Einfluß. Gnuß, es sind Polizeygesetze, es sind auch Collegia, Deputationes und Commiõiones, auch andere desfalls errichtete Aemter da, welche auf die Ausübung jener Gesetze ein Auge zu richten haben.

Zu denen Collegii, Deputationen, Commiõionen und Aemtern, welche zur Besorgung guter Polizey errichtet sind, rechnen wir:

Die Pupillencollegia zu Minden, zu Mörs, zu Cleve und zu Aurich, als K. Preuß. und Churbrandenburg. Provinzen. Die Direction hängt von denen Regierungscollegien dieser benannten Lande ab, und ist auch mit Gliedern aus denselbigen versehen.

Die *Collegia Sanitatis* und *Collegia medica provincialia* in besagten Landen, gehören auch hieher; nicht minder die Intelligenscommiõiones; ferner, die Weg- und Wasserbau-Aemter und Commiõiones; die Bau- und Forstämter; die Schlüterey in Cleve; noch mehr: sie Armen- und Waisenhaus-Deputationes und Commiõiones, u.s.w.

[203] Hieher sind zu rechnen, die, wie anderwärts, also auch in diesen Kreislanden gemachte und öffentlich publicirte Ordnungen wegen des Forst- Holz- und Jagdwesens¹³⁴; die Feuer-Brandkassen- Brau- und Biersteuer-Ordnungen; die im vorstehenden §*pho* erwähnten verschiedenen Eigenthums-Ordnungen im Mindisch-Ravensbergischen, im Lippischen, im Osnabrückischen, usw. die Zehend- Gesinde- Tagelöhner- Hut- Trift- und Mastordnungen, u. a. m. welche theils einzeln, theils in vollen Polizeyordnungen dem Lande vor Augen liegen¹³⁵. Die Teichordnungen welche man im Oldenburgischen, Ostfriesländischen &c. publiciret und festgesetzt hat, verdienen hier auch ihren Platz.

In Betreff der Kirchen- und Schulanstalten und was dahin einschläget, hat man auf die im Clev- und Märkischen, Mindischen, im Ostfriesländischen, in Oldenburgischen und übrigen Landen, wo die Protestantischen den größten Theil ausmachen, zur Nachachtung daseyenden Ordnungen zu sehen; wie denn die Clev- und Märkische Kirchenordnung, auch Schulanstalten, Herr v. Steinen seinem dreyzehnden Stück westphäl. Geschichte einverleibet hat. Die ergangenen Verordnungen wegen der Sabbathsfeyer, ingl. wegen Abschaffung einiger Feyertage¹³⁶ &c. gehören auch hieher.

[204] Daß man auf die Versorgung armer Witwen und Waisen in diesen Kreislanden auch sein Augenmerk gerichtet habe, das beweisen die diesfalls errichteten Anstalten. Insonderheit aber Zeugen davon die im Mindischen, und andern mehrentheils protestantischen Provinzen aufgerichteten Häuser für Predigerwitwen und Kinder, ingl. die Predigerwitwen-Kassen. Eine solche Predigerwitwen-Kasse oder Fiscus ist auch nur vor ein paar Jahren in der Grafschaft Mark errichtet, und allerhöchsten Orts d. d. Berlin den 22 Febr. 1754. confirmiret worden. Die Einrichtung dieses Pfarrwitwen-Fisci ist aus benannter königl. Confirmation ersichtlich, welche Hr. von Steinen ganz mitgetheilet hat¹³⁷; sie bestehet aus drey Absätzen,

¹³⁴ Wir haben sonderlich die Dillenburgische Forst- und Jagdordnung nachzusehen Gelegenheit gehabt.

¹³⁵ So hat man eine besonders publicirte Jülichsche Polizeyordnung.

¹³⁶ Im die Grafschaft Schauenburg, Hessischen Antheils, ergieng vor einigen Jahren eine Verordnung wegen Abschaffung einiger Feyertage, wogegen die Prediger aber Vorstellung gethan. Siehe Herrn Dollens Beytr. zur Schauenburg. Historie, 1. Stück.

¹³⁷ Im XIII. St. seiner Westphäl. Geschichte, p. 1343. *seqq.* und p. 1398-1403.

und ordnet: 1) Daß ein jeglicher angehender Prediger an dem Orte, wo der verstorbene Prediger eine Witwe oder ein Kind unter 15 Jahren hinterlassen, den fünf und zwanzigsten Theil seiner stehenden Renthen, es sey an Ländereyen, Korn, Geld oder sonsten, nichts als die Accidentien ausgeschlossen, der Witwe, so lange als sie Witwe lebet, oder dem Kinde bis zum 15den Jahre, lassen soll. 2) Weil ein solcher Specialfond bey weiten nicht hinreichend ist: so sind zu einer gemeinen Predigerwitwen-Kasse nachstehene Fonds verwilliget: a) Jeglicher Prediger soll jährlich) 1 Rthlr. aus seinem eigenen Vermögen dazu beytragen; b) wenn ein Prediger von der Classicalversammlung, ohne wichtige Ursachen zu haben, zurück bleibt, so soll er 12Gr. erlegen¹³⁸; c) wenn *Deputati* oder *Novitii*, ohne höchste Noth, von dem Synodo bleiben, sollen sie der Kasse mit 1 Rthl. verfallen seyn; d) wenn ein Candidat ordiniret wird, soll er 5 Rthlr. erlegen; e) wenn ein Prediger heyratet, [205] soll er 2 Rthlr. zahlen; f) ein Prediger, der von einer Gemeinde zur andern ziehet, zahlet auch so viel; g) ein Prediger, der aus einem andern Ministerio in die Grafschaft Mark vociret wird, zahlet bey dem ersten Synodo, 5 Rthlr.; h) die Hebung bey den Witwen fange erst nach Verlauf des Gnadenjahrs an, und ist die Witwe, bis dahin, schuldig, ihre *Quotam* beyzutragen, oder sich solche abziehen zu lassen &c. &c. 3) Diese Witwenkasse dirigiret das Evangel. Lutherische Ministerium in der Grafschaft Mark, unter Aussicht der Assessorn, dabey ein Rendant, der tüchtige Caution zu leisten hat, bestellet ist, welcher alles beobachtet und berechnen muß. Jährlich im Synodo wird einer jeden Witwen ihr Quantum gegen Qvittung ausgezahlet; die jährlich abgeschlossenen Rechnungen sollen der Clev-Märkischen Regierung zur Revision eingesandt werden &c. &c.

Die *Corpora Bonorum*, oder sogenannten Grund- und Lagerbücher, sind auch in denen mehresten Provinzen dieser Kreislande im Gebrauch, und wird scharf darüber gehalten¹³⁹.

Was das Maaß und Gewichte, als einer bey einer wohleingerichteten und gut bestalten Polizey nöthigen und nützlichen Sache, anlanget, so dünkt uns, daß wir nicht Ursache haben, uns lange dabey aufzuhalten, wenn wir voraussetzen, daß dies eine bekannte, und denenjengen, so daran gelegen, sehr kundige Sache sey. Zudem kommt auch das Maaß und Gewichte in diesen Kreislanden ziemlicher maßen mit demjenigen überein, was in den Stift Hildesheimischen Landen, und in der Reichsstadt Bremen gewöhnlich ist; und davon haben wir schon [206] im VII. Bande, Cap. III. §. 16. pag. 256. u.s.f. weitläufig gehandelt. Das Getraidemaß wird auch hier nach Lasten, Wispeln, Malter, Scheffeln, Himbten, u.s.f. gerechnet. Das Holz- und Feldmaaß ist nach Faden, Ruthen, Klaftern, Stößen und Fudern &c. Ellenmaaß ist Hamburger- auch Brabander Elle, und kan man davon die Vergleichungstabelle nachsehen, welche im I. Bande dieser Staatsgeographie ist mitgetheilet worden. In Ansehung des Gewichts ist es hier, wie im Bremischen, in Vergleichung des Hamburg- Lubeck- und Leipziger- auch Cöllnischen Gehalts. In Cölln hat der Zentner ordinär 102 Pfund, klein aber 108 Pf.; in Emden aber ist der Zentner 104 Pf. Sonst kan man auch noch bemerken, daß man hier nach Tonnen rechnet, z. E. Tonnen Butter &c. &c. 1 Stück oder Rolle Stockfisch beträgt 180 Stück; 1 Zahl Platteisen macht 110 Stück. In Betreff des Maaßes in flüßigen Sachen, sonderlich in Weinmaaß, ist im Jülischen, Bergischen und Clevischen das Rheinweinmaaß eingeführet, und die Benennungen sind so, wie im IV. Bande, und im VII. Bande p. 257. angeführet ist.

¹³⁸ Was ein Classicalconvent sey, ist unten §. 27. bemerkt.

¹³⁹ Was es für eine Beschaffenheit mit dergl. Grund- und Lagerbüchern habe, ist schon im VI. Bande, Cap. III. p. 378. von uns bemerkt, worden.

§. 23. Münzwesen.

Von dem Münzwesen zu handeln ist heutzutage eine Sache, mit welcher sich ein Scribent ohne sonderliche Frucht abgiebt, er mag in einem Lande schreiben, in welchem er will. Es ist mit dem Münzwesen im deutschen Reiche eine sehr willkührliche und recht veränderliche Sache geworden, ohngeachtet dem dreyfach im Reiche; sonst gesetzten Münzfüße, wovon wir schon anderwärts gehandelt. In diesen Kreislanden, welche wir vor uns haben, ist in vorigen Zeiten schon eine gar oftmalige Reforme in diesem Punkte vorgegangen, und der Wehrt und Gehalt dieser oder jener gröbern oder Scheidemünze bald so und so [207] erhöht, bald so und so herabgesetzt worden; wie Herr von Steinen davon Beyspiele und Beweise angeführet hat¹⁴⁰. Zu diesen Landen waren in vorigen Zeiten von Münzsorten gäng und gäbe: Goldgülden, Gülische Philipsflore, Rheinische Blanken, Limburgische Feringe, die Flämischen Nobel, Schlepper, Gülische Budreger, Cöllnische Stater, u.s.w. wie auch verschiedene Sorten so genannter Pfennige, als: Schwertische- Hattingische- Burgundische- Breckerfeldische Pfennig, u. dergl. m.

In unsern Tagen sind in diesen Kreislanden im Cours, und zwar an Golde: Dukaten, Friedrichs-d'or, Karlsd'or, Doppelducaten, auch Goldstücke zu 3 und 4 Dukaten; an Silber hat man Species, Zwölf- und Achtgroschenstücke Preußisch Geld; Bremische Drittel und 12 Groten. Die Schillinge und Schillingsstücke von unterschiedenen Werth sind hier auch gebräuchlich. Von kleinen Münzsorten, auch Scheidemünze hat man zu merken: Deut, Stüber, Schilling, Blamüser; it. Pfennige, Deut, Stater, Blanken, u.s.w. 1 Deut gilt 2 Pfennige; 1 Grot gilt: 8 Pf.; 1 Blank 8 Pf.; 1 Stüber 8 Deut, oder 2 Grot, oder 16 Pf.; 1 Schilling 12 Grot, u.s.w. Die Clevische Münzsorten überhaupt sind: Deut, Stüber, Schilling, Gulden, und Reichsthaler; und gilt hier 1 Stüber 8 Deut, 1 Schilling 7 ½ Stüber, 1 Gulden 20 Stüber, und 1 Reichsthlr. 60 Stüber. Man hält auch Buch und Rechnung in Stüber, Schilling und Gulden. Die benachbarte holländische Münze ist im Clevischen, Mörsischen, Münsterschen, und Ostfriesländischen ebenfals im Cours, und besteht: in Pfennigen, Deut, Grot, Blanken, Stüber, Stater, Schillingen, Flämisch, Gulden, Pfund Flämisch &c. auch Emden Rthlr.; 1 Schilling Flämisch [208] ist 6 Stüber; ein Emden Rthlr. ist 22 Stüber. Brabander Münzen, die man hier auch antrifft, sind: Grot, Stüber, Schillinge, Gulden und Pfund Flämisch; welches letztere ein erdichteter Name ist, und beträgt 1 Pf. Flämisch 20 Schilling, oder 6 Gulden, oder 120 Stüber; 1 Stüber hält 2 Grot; 1 Schilling Flämisch 6 Stüber; 1 Pfund Flämisch betragen 5 Rthlr.; 1 Rthl. gilt 96 Grot, oder 48 Stüber, oder 8 Schillinge. Sonst sind eben auch die Marken löthigen Goldes oder Silbers alhier, bey großen Summen wie auch andere Marken im Gebrauch; und hat man Mark Münsterisch, Mark Dortmundisch &c. 6 Mark Dortmundisch machen 2 Rthlr. Im Paderbornischen hat man auch Batzen, Mariengroschen, Fett- und Petermännchen. Die so genannten Hessen Neuner finden sich im Schamburgischen.

Die Münzstädte in diesen Kreislanden sind, so viel uns bekannt worden: Cölln, Dortmund, Aachen, Cleve, Paderborn &c. Der ehemalige Graf Anthon Günther zu Oldenburg hat in der Herrschaft Jevern auch das Münzrecht ausgeübet. Welche Städte in alten Zeiten dieses Recht exerciret haben, dergleichen aber jetzund nicht mehr thun, haben wir unten, bey der Oerterbeschreibung, an seinem Orte, bemerket.

¹⁴⁰ Im III. Stück seiner westphäl. Geschichte, p. 1072. u.f. da er viele Seiten damit angefüllet.

§. 24. Hoher und niederer Adel in Westphalen.

Ist je eine Provinz unsers geliebten deutschen Vaterlandes welche einen zahlreichen, ansehnlichen, und zum Theil auch sehr vermögenden hohen und niedern Adel in sich beschließt: so ist es gewiß Westphalen¹⁴¹. Die westphälischen Kreisprovinzen sind [209] an alten adeligen Geschlechtern seit viel hundert Jahren her, bis noch jetzund, gewiß vorzüglich, ob es gleich in den übrigen deutschen Provinzen nicht allezeit dafür hat angenommen und erkannt werden wollen; vielleicht weil der westphälische Adel sich mehrentheils innerhalb gehalten, und sehr stets auf die angeerbten Schilde und Ahnen mehr als etwa, auf sonst etwas, gesehen. Man muß jedoch die Wahrheitsliebe der Liebe zur Partheylichkeit nicht ausopfern, sondern vielmehr den rühmlichen Zeugnissen der Geschichte, so des westphälischen Adels gedenken, Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Diese Geschichte belehren uns, daß der Adel in dem gesamten Westphalen manche treffliche Geister von erhabenen Eigenschaften unter sich gehabt habe, welche in Kriege- und Friedenskünsten stattliche Proben geleistet, und sich durch mehr als eine Sache eines immerdaurenden Nachruhms würdig gemacht¹⁴². Man hat gelehrte von Berswordts, von Elspe, von Knippenburgs, von Nüwenar, von Busche, von der Reck, von Plettenberg &c. gehabt; und wer ist in den Geschichten so unerfahren, der nicht die gelehrten Bischöfe Johann Graf von Hoya, Bischof zu Münster, Ferdinand II. Freyherrn von Fürstenberg, Bischof zu Paderborn, u.a.m. kennen sollte. [210] Der in diesem Jahrhunderte erst verstorbene Graf Franz von Nesselrode, so als Gesandter auf dem Nimwegischen Friedensschlusse mit gewesen, ist wegen seiner Staatsklugheit und Gelehrsamkeit bekannt genug¹⁴³. Auch in neuern Zeiten, und in unsern Tagen finden sich unter den Aedelen dieser Kreislande manche mit preiswürdigen Verdiensten um den Staat, Kirche und Gelehrsamkeit prangende Männer zumal da Westphalen bereits angefangen hat, die Reinigkeit und Feinheit in Geschmack und Sitten zu lieben.

Es sind verschiedene Schriftsteller da welche sich um die Adelshistorie Westphalens verdient gemacht haben. Der schon mehrmals belobte gelehrte Past. Herr von Steinen hat hierinnen schon vieles geleistet¹⁴⁴, und durch seine Bemühung haben wir des Johann von Beerswordts westphälisches adeliches Stammbuch erhalten, welches die alten adelichen Häuser und Geslechter enthält. Vieles hieher gehöriges befindet sich noch im *Mscript.* Wir wollen hier, unserer Gewohnheit nach, ein Verzeichniß derer gräflichen, freyherrlichen und ritterlichen Familien beyfügen, welche gegenwärtig in den gesamten niederhein-westphäl. Kreisprovinzen sich befinden¹⁴⁵.

¹⁴¹ Auserdem daß dieses sonst schon bekannt ist, so bestätigt es Herr von Steinen, die westphälisch. Bemühungen, und der westphäl. Beobachter. Letzterer bedient sich insonderheit im 29sten St. seiner Sittenschriften folgender Ausdrücke: „Unser Vaterland hat einen so alten und zahlreichen Adel, als irgend eine Provinz in Deutschland. Wir haben ansehnliche reiche Cavalliers, die oft mehr zu verzehren haben, als anderwärts mancher Graf“ ... Und bald darauf setzt er noch hinzu: „Indeß sind sie auch in manchen Gegenden zu häufig; sie gleichen den Bäumen, welche das Land zu stark überschatten, und den Früchten, die unter ihnen stehen, Nahrung und freie Luft entziehen“ &c. Man lese auch die Vorrede nach, so Herr von Steinen dem III, Theil seiner westphäl. Geschichte von dem Stift Fröndenberg, vorgesetzt.

¹⁴² S. erwähnte Vorrede Hr. v. Steinen, wo eine hieher gehörige Stelle zu lesen.

¹⁴³ Dieses gel. Herrn Grafen fürtreffliche Bibliothek verunglückte Ao. 1688. durch eine Feuersbrunst; er fing aber bald wiederum an eine neue zu sammeln, die noch vorhanden.

¹⁴⁴ In seinen bereits herausgegebenen Schriften von Westphalen, da er hin und wieder die Geschlechtsregister derer Adelichen im Lande beygebracht, auch sehr viel Wapen in Kupfertafeln beygefüget.

¹⁴⁵ Wir setzen hier, als Stände dieses Kreises voraus, die gräfl. Häuser: Kirchberg, Bentheim, Lippe, Löwenstein, Manderscheid, Aspermont, Wied, Schäsberg, Metternich, Berleps, Plettenberg, Limburg Stirum, Mark, und Nesselrode, als welche alle auch hauptsächlich hieher gehören.

[211] Verzeichniß derer gräflichen, freyherrlichen und ritterlichen Familien.

Gräfliche Häuser.

Berlo,
Efferen,
Goldstein,

Hochstetten,
Horion,
Kaunitz-Rittberg,

Merveld,
Oeynhausen,
Schall.

Freyherrliche Familien.

Asseburg,
Bentink,
Beveren,
Bocholz,
Bodelschwingen,
Bongardt,
Borg,
Brabeck,
Breitenbach,
Bruch,
Droste,
Elmendorf,
Elspe,
Eynatten,

Fürstenberg,
Galen,
Hammerstein,
Kanstein,
Katterbach,
Kort, gen. Schmising,
von der Lippe,
Loe,
Mengersheim,
Merode,
Mirbach,
Oeynhausen,
Pelden, gen. Cloudt,
Plettenberg,

Reck,
Roll,
Spieß,
Steinen,
Syberg,
Twickel,
Wachtendonk,
Weichs,
Wendt,
Wengen,
Westphalen,
Wolf-Metternicht,
Zwiefel.

Ritterliche Geschlechter.

Amelunxen,
Ascheberg,
Asseburg,
Bentink,
Beerswordt,
Beverförde,
Biscöpping,
Blankenagel,
Blisia,
Bochum, genannt
Dolphus,
Böselager,
Borne,
Bossart,
Bottlenberg, gen. Kessel,
Brabeck,
Brenken,
Bruch,
Burler,
Burscheid,
Busch,
Calnberg,
Clöd,
Cortenbach,
Dalwigk,
Diest,
Dinklage,
Donnop,
Dornick,
Dossow,
Droste,
Druchtleben,
Dücker,
Elverfeld,
Elspe,
Folleville,
Freisendorf,
Gaugroben,
Grevenstein,
Grote,
Grüter,
Hammerstein,
Hane,
Hanxleden,
Harthausen,
Heese,
Hiddessen,
Hörde,
von der Horst,

Hovel, oder Hövel,
Imbsen,
Jüchen,
Kannen,
Kanstein,
Kersenbrock,
Kettler,
Kleinsorge,
Korff,
Krane,
Kreut,
Kückelsheim,
Laer,
Landskron,
Lansberg,
Ledebur,
Lilien,
Lippe,
Loen,
Lüddingshausen,
Lüerwald,
Malsburg,
Mark,
Mengede,
Mengersen,
Merveld,
Meschede,
Metternich,
Nagel,
Neuhof;
Neyheim,
Oer,
Ostmann,
Ovelacker,
Oeynhausen,
Padberg,
Pape,
Plettenberg,
Pöppinghausen,
Poß,
Qvernheim,
Räßfeld,
Reck,
Reusch,
Röddinghausen,
Röll,
Romberg,
Rosen,
Ruschenberg,

Schachten,
Schade,
Schnellenberg,
Schorlemer,
Schwachenberg,
Schwansbell,
Sieghart,
Sigen,
Sparr,
Spiegel,
Stael,
Stapel,
Stockhausen,
Syberg,
Tork,
Vaerst,
Velen,
Vink,
Voß,
Wachenheim,
Weichs,
Wendt,
Wenge,
Westerholdt,
Westphalen,
Wreden,
Winter.

Daß nun die Ritterschaft, die in diesen Landen so ansehnlich ist, und sich in so viel Zweige oder Linien verbreitet, auch mit trefflichen Gütern, und oft eine Familie mit vier, fünf, sechs und mehr starken Gütern posseßioniret ist, viele beträchtliche Freyheiten und Gerechtsame genüsse, ist keineswegen zu leugnen. Von denen Freyheiten und Vorzügen der Ritterschaft im Herzogthum Engern und Westphalen, giebt die Erblandesvereinigung, ingl. das *Privilegium in puncto Successionis ad morganaticam* Nachricht. Die Clev- und Märkische Ritterschaft hat sich gewiß auch [213] besonderer Vorzüge und Freyheiten zu erfreuen. Nicht zu gedenken, daß sie von allen bürgerlichen Lasten und andern Auflagen frey sind, so haben sie insbesondere, nach der Anzeige des Hrn. von Steinen¹⁴⁷, folgende Vorrechte: 1) Wenn adeliche Häuser oder Rittersitze von solchen eingekauft werden, die sich als Rittermäßige nicht qualificiren können, so sollen solche keine Jagdgerechtigkeiten haben; kommen aber die Güter wieder an Adelige, so soll die Jagdgerechtigkeit wiederum gerübet werden¹⁴⁸. 2) Es soll kein rittermäßiger Pfandinhaber eines Rittersitzes, davon zu denen Landtagen verschrieben werden, es sey denn, daß ein oder der andere solches von Alters her gebracht, und dessen in *possessione vel quasi* sey, oder sonst von Rechtswegen davon nicht ausgeschlossen werden könne. 3) Burgmannshäuser und Güter, so keine Rittersitze sind, sollen, nach Anleitung der im Jahr 1560. aufgerichteten Amtsordnung, von keinen Steuern frey und ausgenommen seyn, es hätten denn die Besitzer derselben sonderbare geschriebene Privilegien aufzuweisen, oder aber *immemoriam possessionem* solcher Freyheit, der Gebühr zudociren; dergleichen sie auch thun müssen, wo sie einige Jagdgerechtigkeit prätendiren wollen. 4) Die Drostämter sollen nicht aus dem Bürgerstande, sondern aus der Ritterschaft bedienet werden, sonderlich von denen, die ihren Sitz in solchem Amte haben. 5) Zu adelichen Officien [214] des Landes sollen keine Ausländer genommen werden, auch von denen Eingebornen keine andere, als die sich mit 8 rittermäßigen Quartieren und einem Rittergute von 6000 Rthl. wenigstens, bey dem Ritterstande qualificiret. Derer Rittermäßigen rittermäßige Söhne aber, ob sie gleich noch mit keinem Rittersitz versehen, sondern nur anderer Gestalt beerbet sind, sollen doch zugelassen werden. Dieser Söhne aber nicht eher, als bis sie mit einem Rittersitz versehen. 6) Adelige Töchter, so sich ohne der Eltern und Freunde Rath verheurathen, sollen nicht allein von ihrer Eltern Erbschaft in absteigender Linie, sondern auch von den brüderlichen und schwesterlichen Gütern in der Seitenlinie, *ipso facto*, ohne Exhäreditation ausgeschlossen, auch etwas *loco legitima* solchen Töchtern auszugeben, die Eltern und Verwandten nicht gehalten seyn. 7) Kein Ritterbürtiger soll wider seines gleichen ehe einen Proceß anfangen, bis die gütliche Entscheidung, durch die dazu erwählte Tagesfreunde, fruchtlos gewesen ist, bey 50 Rthr. Strafe¹⁴⁹. 8) Von den Steinkohlen, welche die Ritterbürtige auf ihren adelichen Gründen graben, und zu ihrer eigenen Haushaltung brauchen, sollen keine Zehenden gegeben werden. 9) Im Jahr 1746. den 16 Jul. haben Se. Königl. Majest. in Preussen, mittelst einer Kabinetsordre, resolviret, die nach den gemeinen Rechten zu Erlangung der Majorennität fest gesetzte Jahre, zum Vortheil dero getreuen Ritterschaft, in dero sämtlichen Landen zu vermindern, mithin die Unmündigen adelichen Standes,

¹⁴⁶ Wir haben bey diesem Verzeichnisse hauptsächlich auf die gegenwärtig lebenden Familien gesehen. Solten wir jedoch einige vorbey gegangen seyn, oder auch einige mit herabgesetzt haben, welche nicht mehr in Westphalen sich befinden, oder auch wol gar, in männlichen Geschlecht, ausgestorben wären, so bitten wir, solches zu verzeihen, und uns eines bessern zu belehren, auch mit Nachrichten davon an die Hand zu geben.

¹⁴⁷ In der Vorrede zum VII. Stück seiner westphälischen Geschichte. Wir führen um so viel lieber unsern Gewährsmann an, damit man wisse, woher wir dies, was von den Freyheiten der Ritterschaft hier gesagt ist. genommen haben, woferne ja eins oder das andere von oben herab, anders disponiret seyn solte.

¹⁴⁸ Es ist aber bey diesem Punkt zu merken, daß diejenigen vom Bürgerstande, so vor dem Jahr 1649. dergleichen Güter gehabt, and wegen der Jagdgerechtigkeit im Besitz gewesen, nicht deposediret werden sollen.

¹⁴⁹ Es ist der Vergleich oder Verbindniß dieser Sache halber, nämlich die Processe unter Ritterbürtigen betreffend, wie solcher von der Ritterschaft entworfen, und Ao. 1674. den 9. März höchsten Orts confirmiret worden, zu lesen bey Hr. von Steinen l. c. im Anhange.

nach völlig zurückgelegten zwanzigten Jahre, als majorenn zu erklären, dergestalt, [215] daß sie nach solcher Zeit ihren Gütern und Sachen selbst vorstehen, und alles dasjenige thun und verrichten können, was die Rechte denen *Majorennibus* zu thun und zuverrichten erlauben. 10) In Ansehung der Succeßion und Lehnfolge, besonders auch auf die Töchter, bey den Ritterbürtigen, disponiret der Freyheitsbrief, welchen Herzog Johann von Cleve der Clev- und Märkischen Ritterschaft A. 1510 dieserhalb ertheilet¹⁵⁰. Es in aber *d.d.* Cleve den 3 Apr. 1696. aus der Landesregierung diese Erläuterung hinzugekommen: „Dasjenige, welches in dem Privilegio der Ritterbürtigen, und Landtags-Recessen, wegen Succeßion der ritterbürtigen Söhne und Töchter enthalten, gehet allein den *Casum Successionis ab intestato* an; es stehet aber sonst den Eltern frey, *per ultimam voluntatem*, nach Anleitung der gemeinen Rechte zu disponiren.“

Wir geschweigen noch anderer Vorzüge, welche der Adelstand in den westphälischen Kreislanden, besonders auch in denen Stiftern Münster, Osnabrück und Paderborn genüset; und gedenken nur noch, daß auch die Ritterschaft im Ostfriesländischen, wie die Geschichte lehret, ihre Vorzüge und Freyheiten, deren sie sich berechtigt zu seyn glaubt, gegen die Landesherren in mehr als einem Fall, eifrig zu vertheidigen gesucht hat.

§. 25.

Beschaffenheit der adelichen Güter und Lehen und deren Gerechtsame.

Hier müssen wir überhaupt voraussetzen, daß einer nicht ganz ein Fremdling in dem allgemeinen sowol, als besondern Lehnrechte seyn, und dazu auch noch eine so ziemliche Kenntniß derer in dieser oder jener Provinz üblichen Landrechte haben muß, wenn er die Lehnsbeschaffenheit [216] derer adelichen Güter, die Lehnfolge in denselben, u. dergl. mehr einsehen und beurtheilen will. Er muß auch einigermaßen das Herkommen und das Verfahren bey Lehnempfängnissen sich bekannt machen, so bey denen landesherrlichen Lehnscurien oder Lehenhöfen gebräuchlich ist.

Die Regierungscollégia in denen K. Preußischen Provinzen dieses Kreises, sind auch die Lehenhöfe, wo man in Sachen, so diesen Punkt betreffen, sich zu melden und zu stellen hat. Von der Volmersteinischen Lehnbank zu Boel, in der Grafschaft Mark, im Gericht Hagen, kan man Herrn von Steinen nachsehen¹⁵¹. Die Hochstift Münsterische Regierung und Kanzley hat auch, wie sonst anderwärts, die Lehnssachen unter sich; wie es denn auch so im Stift Osnabrück ist, eben wie im Stift Paderborn¹⁵², und in dem Stift Corvey, da die hochfürstl. Regierung auch der Lehenhof ist, stehet neben dem Regierungspräsidenten noch ein besonderer Lehenpräsident, und der Regierungskanzler ist zugleich Lehendirector. hiernächst hat auch die Stiftskanzley des Herrn Fürstens und Abtes zu Covey dieses besondre, daß heutiges Tages darinnen die Lehen zu beyden Kunen, d. i. Mann und Frau, verliehen werden¹⁵³. Von denen alten Tecklenburger [217] Lehngesetzen findet man Nachricht in Hrn. von Ludwigs *Reliq. MSt. Tom. II. p. 297. seq.* alda besonders des VIten *Legis* Inhalt dieser ist: Daß, wenn sich der Lehnmann unterstünde, ohne Licht und ohne Kämmerling, in der Gräfin Schlafzimmer zu gehen, er in Ungnade, und aller seiner Güter verlustig seyn solle.

¹⁵⁰ Man lieset diesen Freyheitsbrief beim Hrn v. Steinen im I. Stück seiner westphälischen Geschichte, im Anhang No. XI.

¹⁵¹ Im IV. Stück seiner westphäl. Geschichte, p.1329. wo er auch ein K. Preuß. Patent *d. a.* 1727. anführet, in welchem allen Vollmersteinischen Vasallen in dero Landen bey 10 Goldgülden Strafe anbefohlen ist, sich nicht auser Landes, oder unrechten Orte, sondern stets an dem ordentl. Lehngerichtsplatz zu Boel zu melden.

¹⁵² Der Lehenhof dieses Hochstifts ist ansehnlich, und werden als Vasallen desselben gezählet: die Grafen von Tecklenburg, Steinfurt, Ravensberg, Bentheim; ingl. Waldeck, Detmold, Rittberg &c.

¹⁵³ Das Wort Kune kommt eigenl. von dem griechisch. *ἡνθη*, *femina*, her, und wird bald *Kona*, bald *Kuen* ausgesprochen. S. Herrn v. Ekarfts *Carches. Theotis. p. 146.*

In dem Herzogth. Engern und Westphalen sind, auser denen *Allodiis*, auch viele dem Landesherrn zuständige Lehen; und diese sind Kunkellehne, oder solche, die auch auf die weibliche Seite fallen. A. 1614. den 20 Aug. hat die auf dem Landtage zu Arnberg versammelte Ritterschaft bezeuget daß aus den weiblichen Linien und weiblichen Geschlechte, die nächsten Blutsverwandten und Spilmagen zu den gemeinen geistlichen und krumbstabischen Lehen folgen, und den entfernten Verwandten vorgezogen werden. Herr von Steinen führt aus des C. C. Vogt von Elspe *Jur. Publ. Westphal. MS.* folgendes an: *Successio promiscua in Feudis Westphal. Coloniensis ita comparata, ut proximior femina masculum remotiorem & jam ex primo stipite descendentem excludat.*

Von der Bewandniß der Clev- und Märkischen Lehngüter hat Hr. v. Steinen, aus der Anzeige eines Freundes, eine Nachricht mitgetheilet, worinnen von fünferley Unterschied der Clevischen Lehne gedacht wird, nämlich: Clevische Mannlehne, (auch Clevische Pondige Lehn oder Clevisch Viffmark Lehn genannt) Rifferscheidtslehn, Borchlehn, (so beyderseits auch *Feuda masculina*) Märkische Mannlehn, so ebenfals von der Beschaffenheit wie die Clevischen sind; und endlich Sütphensche Lehen, welche letztern ihre besondern Rechte und Erbfolgen haben¹⁵⁴. Man kan [218] hieraus sehen, daß vormals verschiedene Mannlehen in diesen Landen gewesen sind. Als aber im 16den Jahrhunderte die Clev- und Märkischen Ritterbürtigen sich bey ihrem Landesherrn beschwerten, und anzeigten, wie höchst unbillig es sey, daß, wenn sie in seinen Diensten todt blieben, ihre Tochter, anstatt der Belohnung, enterbt werden, und die Lehne dem *Domino directo* anheim fallen solten; so gab ihnen Herzog Johann An. 1510. wie wir bereits vorhin erwähnt haben, ein Privilegium, daß die Lehen auch auf die Töchter fallen solten. Ao. 1713. *d. d.* Cölln an der Spree, d. 13 März, haben Se. K. Maj. in Preussen über gedachtes Privilegium folgende Erklärung gegeben: „Daß es zwar auch auf die *Collaterales* sowol in *co-* als *agnatica linea*, wenn sie nur *a primis acquirentibus* herstammten, gezogen, aber pur nach dem litterlichen Inhalt des Privilegii, und denen darin angeführten Bewegursachen, nur von denen, in Clev- und Märkischen Landen angesessenen und ritterbürtigen Vasallen, nicht aber von ausländischen verstanden werden solle.“

Ueberhaupt haben Se. jetztregierende Königl. Maj. in Preussen *d. d.* Berlin den 3 Jun. 1740. wegen der Lehen geordnet, daß keine Anwartsung auf Lehen oder andere Güter bey dem Landesherrn solle gesucht werden. Wenn aber einer um ein oder ander auf dem Fall stehendes Lehen oder Guth sich bewerben will, soll er sich nicht eher melden, bis das Guth wirklich vacant sey.

Sonst befinden sich in diesen Kreislanden viele freye Sattelgüter; Höfe, welche von allen Herrn- und Kriegsdiensten frey sind; ferner, viele so genannte Freygüter, so auch Freye oder Leibbedde-Güter heissen, und deren Bewohner und Besitzer Freymänner genennet werden. Es führen aber solcherley Güter diesen [119] Namen nicht deswegen, als wenn sie von aller Last und Schatzung frey wären: denn sie müssen solche so wol, als andere, abtragen; sondern sie haben den Namen daher, weil die Bewohner derselben in alten Zeiten zwar leibeigen gewesen, aber nachhero unter den Bedingungen frey gelassen worden sind, daß sie, einmal, an ihren Landesherrn etwas stehendes oder gewisses an Korn, Haber, Schweinen, Hünern, Geld, und Hundelager jährlich zahlen müssen, welches Freybedde genennet wird; hernach, daß sie ohne Wissen und Willen ihres Herrn die Güter nicht verkaufen oder versplittern dürfen¹⁵⁵. Von diesen Freygütern sind die so

¹⁵⁴ S. von Steinen in der Vorrede zum VII. Stück seiner Westphäl. Geschichte.

¹⁵⁵ Jo. Ge. von Diest, (welchen Hr. von Steinen auch anführet) in seiner Inauguraldisput. *de Foro competenti, Thes. 48.* sagt von diesen Freygütern also: *Franca bona in Comitatu Marchiæ Westphaliæ non dicuntur franca ratione exemptionis, quod scilicet sint libera ratione contributionum, hi enim non minus ac alii contributionem ac annum quid solvere obstringuntur; sed franca dicuntur a personis & eorum statu, quod nimirum olim in servitute fuerint, & ab ea manumissi. Cf. quoque J. C. Schutz de Jure consolidationis.*

genannten Hobsgüter, von denen wir schon oben §. 21. gedacht, unterschieden. Wir wollen hier, versprochenermaßen, einige Nachricht davon, und zugleich von dem Landvolk und Bauern in Westphalen, ertheilen.

Die Dienstbarkeit, oder eigentlicher die Leibeigenschaft, und zwar in einem ziemlich strengen Verstande, ist in verschiedenen westphälischen Kreisprovinzen anzutreffen, alwo das Landvolk in einem harten Zwange stehet¹⁵⁶. Der berühmte Pottgieser kan hievon, [220] als ein Landsmann, am besten zeugen, wenn er in seinem bekannten Werke, *de statu Servorum L. I. C. 3.* §. 29. also schreibt: *In Westphalia & quidem in Episcopatu Monasteriensi & Osnabrugensi, qui huiusmodi hominibus (servis scil. & hominibus propriis) abundant, dura & onerosa eorum est conditio &c. &c.* Herr von Ludolf in *Observat. Forens. Contin. Obs. 149.* spricht: „*Rustica gens in hac provincia (im Hochstift Münster nämlich) „plerumque est in conditione hominum priorum. Quorum status non mutatur, si prædii dominus recognoscat hoc in feudum ab alio domino directo, cuius subditi gaudent statu libertatis, e. g. Princeps Abbas Corbeiensis habet subditos, quos vocant St. Viti Freyen. Ab eo si feudi titulo habat prædium Nobilis in provincia Monasteriensi, colonus prædii, ob hanc qualitatem feudalem, non erit liber. Ceterum præstanda domino fundi sunt regulariter canon annuus in frugibus, laudemium, der Erbgewinn, (alibi dicitur der Auffartgewinn) operæ etiam debentur domino, & insuper hic lucratur partem peculii, a colono defuncti quesiti &c.* Eben so ist es im Hochstift Osnabrügk; ferner im Lippischen, im Ravensbergischen. Eine gleiche harte Eigenheit und Leibeigenschaft beschweret das Land- und Bauervolk im Mindischen, Tecklenburgischen, Bentheimischen, Lingischen, u.s.w.¹⁵⁷. Leibeigener Knecht, leibeigene Magd, sind also die Namen, die in westphälischen Provinzen [221] gebräuchlich sind; dazu kommen noch die Benennungen: Hobsleute oder Hofhörige, Kurmedige, u.s.w. davon bald ein mehrers. Die Ursachen und Fundamenta des Eigenthums sind: die Geburt, Eigengebung, Anerkaufung, Admittirung von Gutsherren, u.s.w. von welchen allen, und auch von denen Kennzeichen und Merkmalen der Leibeigenschaft, Herr geh. Rath Estor *l. c.* die beste Nachricht giebt¹⁵⁸. Wer einen guten Unterschied derer *Servorum* oder der Leibeigenen und Eigengehörigen, sowol in Absicht der Personen als Güter, haben will, dem kan folgendes dazu Anleitung geben. Dergleichen *Colonorum* oder eigengehörigen und leibeigenen Leute giebt es fürnämlich fünf Arten: 1) Hoirige, so auch Hoflüte, Hobslüde, Hobsbauern heissen, und im Clevischen, Märkischen und noch andern westphälischen Kreisprovinzen angetroffen werden; 2) Keurmodige, so auch Kemerlinge, Churmedalen heissen, und wol auch eine Art der eigenen Leute sind, jedoch an manchen Orten, mehr Freyheit als an andern haben¹⁵⁹; 3) Wastinische [222] sind, welche anstatt des Geldes, eine gewisse Quantität Wachs, sonderlich denen Kirchen, Zinsen müssen; andere, und vielleicht mit mehrern Rechte, beschreiben sie als landzinspflichtige Leute,

¹⁵⁶ Der sel. Hr. Rect. Strodthmann, in der bald anzuführenden Abhandlung, saget: Obgleich Leibeigene oder *Mancipia*, in strengsten Verstande genommen, in der Christenheit nicht mehr vorhanden sind, oder wenigstens nicht seyn solten; so finden wir doch noch *homines rusticanos* (d.i. *homines servilis conditionis*) und *glebæ adscriptos*, welche Leute, ohngeachtet sie wider ihren Willen nicht können verkauft noch von ihren Boden verjagt werden: so können sie doch von ihren Herren von einem *Prædio* aufs andere versetzt und vertauscht, oder verwechselt werden.

¹⁵⁷ Wer hierüber, und von den leibeigenen und eigenen Leuten in den westphäl. Provinzen, von deren Zustande und Beschaffenheit, weitläufiger und alles beysammen lesen will, der lese des ber. Hrn. geh. Rathes Estors *Specimen Juris Germanici de hominibus propriis Germaniæ, in Westphalia præsertim superstitis*, welche schöne Schrift sich in dem II. Bande seiner kleinen Schriften No.V. p. 114. befindet.

¹⁵⁸ Im 33. 34. und folgenden §§phen der angezogenen Schrift, da er meistens das, was er davon saget mit den Beweisen aus der Osnabrügkischen und der Ravensbergischen Eigenthumsordnung, ingl. aus der Münsterischen Hofsprache, belegt.

¹⁵⁹ Die Juristen nennen sie *Servi bonorum*. Pfeffinger *ad Vitriarium Tom. II. p. 967.* erkläret sie durch Hofhörige; es ist aber ein Unterschied unter Hofhörigen und Churmedalen. Das Wort Churmede kommt her von Keurn, kören, küren, d.i. wälen; weil der Gutsherr nach dem Tode der *Colonorum* das Recht hat, das Beste zu wählen. Rosenthal *de Feudis Cap. II.* giebt folgende Beschreibung: „Ein Churmedig Guth ist, welches vermittelst eines *Jurament. Fidelit.* erlanget wird, jährlich einen billigen Zins, und nach des Besitzers Absterben, ein Pferd, Kuh oder Ochse *in relevium* giebt. So ist es im Jülichischen.“

die gewisse Fruchtzinsen, oder andere Landzinsen liefern müssen¹⁶⁰. 4) Eigene Lude (homines proprii) heissen auch Leibeigene. Ihr Zustand ist verschieden. In Obersachsen und in der Lausitz ist selbiger erträglicher, als in Niedersachsen und westphälischen Landen¹⁶¹. 5) Vollschuldige werden nur in Westphalen und in Geldern angetroffen, und heissen so im Gegensatze derer Halbschuldigen, deren Zustand erträglicher war. Die Vollschuldigen können in Leistung ihrer Gebühr mit den härtesten Zwangsdiensten, Gefängniß und Banden, angetrieben werden; wovon Pottgieser ebenfalls weiter nachgelesen werden kan. Der Unterscheid zwischen eigenhörigen und hofhörigen Leuten ist auch anzumerken. Jener ihre Herren bekommen, auser den jährigen Pachten, so entrichtet werden müssen, im Fall der Mann oder die Frau stirbt, des Verstorbenen ganze Verlassenschaft, sowol *Mobilia* als *Immobilia*; wenn hingegen hofhörige Leute sterben, so bekommen ihre Herren nicht mehr, als die Hälfte ihres Viehes; auf die übrige Verlassenschaft aber des Mannes oder der Frauen haben sie keinen Anspruch. In Ansehung der Succesion in den hofhörigen Gütern ist es so, daß der älteste Sohn, oder wenn dieser nicht vorhanden, die älteste Tochter folgt. Die hofhörigen Leute müssen alle Jahre vor ihrem Herrn erscheinen. Der Tag, an welchem solches geschiehet, [223] heisset *dies curealis*, Hofdag. Wer im ersten Jahre am bestimmten Tage nicht erscheint, muß zur Strafe einen Scheffel Gerste liefern. Sie müssen den Zustand ihrer Familien berichten, und die Verstorbenen und Gebohrnen anzeigen. Alles wird in die *Regesta Curiae* (Hofschulden) eingetragen¹⁶². Stirbt der *Colonus*, so bekommt der *Dominus proprietarius* nichts als die Hälfte des vierfüßigen Viehes. Wenn der älteste Sohn nach dem Tode der Aeltern das *Prædium* in Besitz nimmt, oder antebahren kommt, wie es dort heisset, so darf er den Sterbefall nicht entrichten¹⁶³; er bezahlt nur die gewöhnlichen Antgelder, d.i. für die Anzeichnung seines Namens muß er die gewöhnlichen *Jura curtis* erlegen, und zwar mit der Bedingung, daß, wenn er nicht alle Jahre diese Feyerlichkeit erneuert, oder wenn er, im Fall er sich *extra territorium* aufhält, solches innerhalb drey Jahren zu thun unterlaßt, für verlustig seines Hofrechts und Privilegien erklärt wird, welches man belmondig verklären heißt¹⁶⁴. [224] Alsdenn wird er wie die *Originarii* oder *Servi gleba adscripti* angesehen, und der Eigenthumsherr bekommt nach seinem Tode die Hälfte von allen hinterlassenen Gütern, sie mögen Namen haben wie sie wollen. Es wäre noch gar manches von denen hofhörigen Rechten beyzubringen; doch mag folgendes gnug seyn. Nach der Vredenschen Hofrolle im Stift Münster, verlieret 1) derjenige sein Hofrecht, der sich auf ein ander Guth begiebt; 2) ein Hofemann, der sein Hofrecht nicht verwahret, oder was versetzt ohne Consens, und sich weiter strecken als sein Hofrecht vermag, wird nach Verdienst gestraft; 3) im Krankenbette darf kein Hofhöriger was verschenken; 4) eine Hofeperson, so aus keinem Hofegeräthe wohnt, wird geerbtheilet als eine eigengehörige; 5) was ein Hofemann ankauft, mag er bey seinem gesunden Leibe wiederum verwenden, wohin er will, sonst wird es *cum prædio* konsolidiret; 6) wer sich in eine andere Hörigkeit verwechselt, dem ist man keine Leibzucht oder ander Guth vom Hofe schuldig; 7) ein Hofemann kan unverheyrathet bleiben; 8) ein Vater, der seinem Sohne das Erbe übergeben, kan nicht wieder ans Erbe kommen, nach seines Sohnes Tode, sondern es ist dem Erbherrn verfallen; 9) ein Hofemann, der auf die Leibzucht jahet, muß von jedem Theile das Beste aus dem Erbe lassen; 10) Hofekinder können kein

¹⁶⁰ Man sehe eine Beschreibung davon in dem Brem- und Verdischen Hebopfer. *T. I. p. 139*.

¹⁶¹ Pottgieser *l.c. p. 825* und Pfeffinger *l.c. T. II. p. 970*. geben die beste Nachricht.

¹⁶² Wie die Aussenbleibenden von den Hausgenossen bestraft werden, muß man aus dem Hausgenossen-Recht im Stift Osnabrügk ersehen, welches Kreß in seiner Schrift vom Archidiaconalwesen, in den Beylagen, beygebracht hat.

¹⁶³ Nach dortigen Stil heißt is: Er wird Besitzer sonder Erfwinning te doen.

¹⁶⁴ Das Wort: bellmündig, ist ein *Terminus* in der Hofhörigkeit, wodurch ein Hofhöriger, es sey Mann oder Frau, vollschlagen halseigen wird. Man muß Bellmundt mit Beddemund nicht verwechseln. Letzteres begreift alles dasjenige, was dem Eigenthumsherrn für eine auf seinem Eigenthum geschwängerte leibeigene Magd, zur Strafe bezahlet wird. In der Osnabrügkischen Eigenthumsordnung heißt es Cap. 16. Das so genannte Bettemundsrecht exerciret der Gutsherr gegen denjenigen, welcher dessen eigengehörige Magd geschwängert hat, derselbe muß, nach alten Gebrauch, sich mit dem Gutsherrn, mittelst einer Tonne Butter, oder sonst so gut er kann, abfinden, u.s.w. Beddemundt bedeutet überdies auch noch dasjenige Geld, so Leibeigene für den Consens des Herrn zu ihrer Verheirathung, erlegen müssen. Bellmundt hingegen bedeutet eine Strafe für die Uebertretung der hofhörigen Rechte.

Hoferecht genießen, bis sie es gewonnen haben; 11) ein Hofemann, der ohne Bewilligung seines Hofherrn eine freye Frau auf den Hof geführt hat sein Hofrecht verwirkt, und soll als ein eigenhöriger geerbtheilet werden; 12) Kind eines Hofemanns und freyn Frauen können des Hofguts nicht fähig seyn, ohne Bewilligung des Erbherrn; [225] 13) wenn Hofekinder ohne Consens heyrathen, ehe sie ihr Hofrecht gewonnen, werden sie als Eigenhörige geerbtheilet, es sey denn, daß sie es hernach gewinnen &c. In der K. Preußischen Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, *d.a. 1741*. Cap. 2. stehet folgendes: „Weil sich auch öfters zuträgt, daß, wenn Zwillinge geboren werden, einer davon frey zu seyn, aus einer vorgeblichen Observanz prätendiret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht gegründet befunden: als soll keiner der Zwillinge sich dem Eigenthumsherren entziehen“. In der Osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 4. heißt es: „Es entstehet auch wegen der von den Leibeigenen gebohrnen Zwillingen öfters Zweifel und Streit, da die Aeltern vor einem derselben die Freyheit prätendiren; weil aber dieselben ebenfals auf den Gütern des Gutsherrn erzogen, auch nachgehends ihre Aussteuer daraus fordern, und überdem die Aeltern insgemein den Freyen lieber, als den Eigenbehörigen, das Ihrige zu kehren; so hat es dabey sein Bewenden, daß das Kind der Condition seiner Mutter gleich, folglich beyde obgedachte Zwillinge ohne Ausnahme eigen seyn“. Es giebt inzwischen solche Hofhörige auf einigen Höfen, welche dies Recht, nämlich von zwey Kindern eins frey zu haben, genießen; und mögen es ihrer andere mehr gewesen seyn, so solch Recht gehabt, denen es aber allmählich unvermerkt mag genommen worden seyn. Nächstdem ist dies noch von einigen dergleichen Leuten im Stift Osnabrück, die sich zu Eigenbehörigen ergeben, zu merken: Sie bedingen nämlich vor das erste Kind, das nach eingegangener Eigenbehörigkeit gebohren wird, die Freyheit aus; und wo dies nicht geschiehet, ist an die Freyheit nicht zu gedenken. Man hat aber auch Fälle, da diese Bedingung dem Eigenbehörigen wol gar zum Schaden gediehen ist, wenn sie z. E. nur ein [226] einzig Kind gezeuget, das, vermöge der Bedingung, frey, aber auch zugleich des Hofes verlustig war, als welcher dem Gutsherrn wieder zufiel. In solchem Falle hat man freylich gute Worte wegen Aufhebung der Bedingung geben müssen; und dies ist die Ursache, warum manche diese Bedingung, selbst bey dem Eintritte in die Eigenschaft, nicht verlangen.

So viel sey von dieser Sache gnug gesagt¹⁶⁵. Man siehet überhaupt daraus, wie es mit dem größten Theil des Land- und Banervolks in westphälischen Provinzen stehe, und wie ihrer ein großer Theil unter einem harten Zwange stehet¹⁶⁶. Inzwischen giebt es auch hin und wieder, sonderlich in der westphälischen Mark, ganze Gemeinen von Dorf- und Bauerschaften, welche Freyheiten genießen, die man sonst selten antrifft z.E. daß sie die Freyheit haben, klein [227] Wilprät zu jagen, wie die Bauerschaft des Kirchspiels Herschede, ingl. im Kirchspiel Valbert; anderer schönen Markengerechtigkeiten zu geschweigen.

§. 26. Von dem Kriegsstaat dieser Kreislande.

¹⁶⁵ Wir haben oben schon die Estorsche Schrift zum Nachlesen angewiesen. Hier gedenken wir noch einer andern Abhandlung, welche uns die Materie an die Hand gegeben, die wir von Hobsbauern, von den verschiedenen Arten der leibeigenen Leute und ihren Ordnungen beygebracht haben. Es führet diese Abhandlung den Titel: *de Jure curali Litonico*, oder von hofhörigen Rechten, aus den Nunningischen Handschriften ausgearbeitet, und mit Zusätzen versehen von J. C. Strodtmann. Sie stehet in dem , 92 und 93 St. des III. B. der gel. Hannöv. Anzeigen. Herr Strodtmann hat da versprochen, die Loonschen, die Vredischen, die Oethmarschen hofhörigen Rechte zusammen drucken zu lassen, und sie heraus zugeben. Wir wissen nicht; ob der Tod dies Unternehmen gehindert hat.

¹⁶⁶ Unsere Bauerstätte (spricht der westphäl. Beobachter St. 28.) und Meyereyen sind größtentheils eigenbehörig, und hat der älteste Sohn tausend Beschwerden, ehe er heyrathen kan; indem er die Stätte allezeit erst von neuem gewinnen, und die Freyheit zu heyrathen von seinem Gutsherrn erkaufen muß: so können sich die übrigen Söhne weit weniger anständig setzen, wenn sie nicht schon im zweyten Geschlecht in den Stand der gemeinen Knechte verfallen wollen &c.

Wer die Stände in diesem Kreise in Erwägung ziehet, und betrachtet, was ein oder der andere für Land und Leute besitzt, der wird einen ungefähren Schluß auf den Kriegsstaat dieser Kreislande machen können. In Ansehung des gesamen Kreises, nach seinem ganzen Inbegriff, könnte zwar die Macht desselben sehr groß seyn, so daß er an Zusammenbringung einer ansehnlichen Menge Volks verschiedene andere Kreise überträfe; wie uns denn die Geschichte voriger Zeiten die westphälischen Kreislande in einer beträchtlichen Armatur erblicken lassen, und derselbe ehedessen zu dem Türkenkriege, als das Triplum, 661 Mann zu Roß, und fast 2000 Mann zu Fuß geliefert. Inzwischen könnte die Macht an bereiteter Mannschaft dennoch weit stärker seyn, wenn Westphalen so bevölkert wäre, als es nicht ist, und doch seyn könnte¹⁶⁷. Bey sich eräugenden jählingen Falle dürfte es also, in unsern Zeiten, eben keine furchtbare Macht seyn, die Westphalen aufzubringen wüßte, wenn man alles Zubehörige rechnet. Sonst ist es den Zeugnissen der Geschichte und der Erfahrung gemäß, daß die Westphälinger gute Soldaten abgeben, und nicht nur dauerhaft und tapfer, sondern auch dabey witzig und verschlagen sind, wenn sie zumal unter einem guten Commando stehen.

In Betreff der Kreismiliz, werden von dem gesamen Kreise einige Regimenter zu Pferde so Dragoner sind, und auch einige Regimenter zu Fuß, unterhalten, [228] und auf erforderlichen Fall, das diesfalls behörge Contingent aufgebracht und gestellt. Jetzund werden zwey oder drey Regimenter zu Fuß da seyn; und wir wissen, daß der jetztregierende Graf zu Wied-Runkel, Herr Joh. Lud. Adolf, wirklicher Oberster eines niederrhein-westphälischen Regiments zu Fuß, westerwaldischen Contingents, ist.

Was nun aber den K. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischen Kriegsstaat in diesen westphäl. Kreislanden anlanget, so ist hier die Rede nicht von dem Preuß. Militär-Staat überhaupt, als welcher bekannt genug ist, und wovon wir auch schon an seinem Orte gehandelt haben¹⁶⁸; sondern wir reden hier nur davon, was sich an Kriegsvölkern und Garnisonen da befindet; und da liegen denn sowol im Clev- als Märk- und Ravensbergischen, wie auch im Ostfriesländischen unterschiedliche Regimenter sowol an Reuterey als Fußvolk. In Wesel z.E. liegt, zu Friedenszeiten, ein ganz Regiment Infanterie, und so auch in den Städten Duisburg, Emmerich, Calcar &c. &c. bald ein Bataillon, bald ein ganz Regiment. In Bielefeld liegt ein Bataillon Infanterie mit dem Stabe, und des Sommers, zur Exercierzeit, ein ganz Regiment. Eben so ist es im Märkischen, Mindischen und Ostfriesischen. Die Unterhaltung dieser Miliz ist, wie in andern preußischen Provinzen, von denen Landesteuern, Cavalleriegeldern, Contributionen, Serviceinnahmen, u.s.w

Ein Bischof zu Münster kan, wenn er will, in diesem Bisthum eine ansehnliche Mannschaft auf die Beine bringen und unterhalten. Gegenwärtig wissen wir von zwey oder drey Münsterischen Regimentern zu Fuß, und von einem zu Pferde. Ein Paderbornisches Regiment zu Fuß ist auch vorhanden.

[229] Sonst liegen, daß wir auch in diesem Punkte der übrigen Hochlöbl. Stände dieses Kreises gedenken, in Nienburg und in Verden, K. Großbritannienische und Churbraunschw. Garnisonen, daselbst sich auch Kriegscommissarien und Zeugverwalters befinden¹⁶⁹. In Rinteln, im Hesseschaenburgischen, liegt zu Friedenszeiten ordentlich ein Regiment Infanterie zur Besatzung; bey Kriegsläufften aber müssen die Invaliden, oder auch die Landmiliz, die nöthigen Wachen und andere Dienste thun. Se. Königl. Majest. in Dännemark haben ein Oldenburgisches Nationalregiment Fußvolk, und ist davon in Apen und Oldenburg auch Delmenhorst, Garnison.

¹⁶⁷ Der westphäl. Beobachter *l. c.* giebt davon die Ursachen an.

¹⁶⁸ Nämlich im VI. Bande, III. Cap, und in den Beyträgen zum benannten Bande.

¹⁶⁹ Von dem K. Churhannöverisch. Kriegsstaat ist im VII. Bande Cap.III. §. 20. p. 286. *seqq.* gehandelt.

Eben so liegen auch Churpfälzische Garnisonen in Düsseldorf, Gülich &c. &c.¹⁷⁰. Wie die Militärverfassung derer Reichsstädte in diesem Kreise, beschaffen, und was sie für Mannschaft unterhalten, ist unten im V. Capitel angezeigt.

§. 27.

Geistlicher Staat, oder kirchliche Verfassung im westphäl. Kreise.

Bey Betrachtung des geistlichen Staats dieser Kreislande, oder der Kirchen- und Schulverfassung in denenselben, samt der dabey üblichen hohen und niedern Gerichtsbarkeit, auch dem *Clero primario & secundario*, muß man zum voraus bemerken, daß alle drey im Röm. Reich übliche und geduldet Religionsverfassungen, nämlich die evangelisch-lutherische, die evangelisch-reformirte, und die römisch-katholische, im Schwange sind, und ihre Anhänger haben; doch so, daß in dieser oder jener Provinz bald diese bald jene Religionsübung die stärkste ist; wie z.E. die Reformirten [230] im Herzogthum Cleve, die Lutheraner aber in der Grafschaft Mark die Oberhand haben. In Ravensbergischen und gräfl. Lippischen Landen, wie auch in den Fürstenthümern Minden und Verden, samt Ostfriesland, und in den Grafschaften Hoya, Diepholz, Oldenburg und Delmenhorst, auch in der Reichsstadt Dortmund, ist die evangel. lutherische Religion die herrschende; hingegen ist es die römisch-katholische in den Hochstiftern Münster, Lüttich, Paderborn, wie auch in den Stiftern Stablo, Malmedi, Corvey, Werden &c. und in der Reichsst. Aachen. Im Osnabrügkischen ist die lutherische und katholische Religion zugleich in freyer Uebung. Auser diesen drey Religionen werden auch die Juden und ihre Schulen geduldet; nicht minder hat es auch andere Secten in diesen Kreislanden, als: Mennonisten, Wiedertäufer u. dergl. welche aus den benachbarten holländischen Provinzen, und sonst, hieher kommen.

Was nun die Eintheilung des gesamten *Cleri* und die Subordination desselben insbesondere anbetrifft, so hat man im Clev- und Märkischen, in einer jeglichen dieser zwey Provinzen nämlich, einen Generalinspector, einen im Herzogthum Cleve, und einen in der Grafschaft Mark, welche alle drey Jahr von E. Hochehrw. Synodo gewählt, und von der Clev- Märkischen Landesregierung bestätigt wird; wovon weiter unten. Unter solchem Inspectori stehet die gesamte Priesterschaft in jeglicher vorhin genannten Provinzen. Sowol die lutherische als die reformirte Geistlichkeit haben also ihre Inspectores.

Die Geistlichkeit im Fürstenthum Minden, desgleichen die in der Grafschaft Ravensberg, wie auch die in Ostfriesland, und in der Grafschaft Oldenburg, stehen unter denen in benannten Landen befindlichen Superintenduren; und in Ostfriesland und im [231] Oldenburgischen ist das Prädicat: Generalsuperintendens.

In der Grafchaft Hoya ist eine Generalsuperintendentur, unter welcher nachfolgende Specialsuperintenduren, nebst ihren Kirchsprengeln stehen:

Superintendentur **Sulingen**, begreift Sulingen eingeschlossen 19 Parochien, als: Sulingen, Barrien, Bassen, Brimkum, Heiligenrode, Nordwohl, &c.

Superintendentur **Nienburg**, hat 12 Parochien, Nienburg mit gerechnet, als: Asendorf, Balge, Borstel, Binnen, Drackenburg, Stafhorst &c.

Superintendentur **Stolzenau**, begeift, nebst dem Ephoralorte, 10 Pfarreyen, als; Barenburg, Millinghausen, Neudorf, Leese, Riessen &c.

Superintendentur **Hoya**, unter welcher, *incl.* Hoya, 12 Parochien stehen, näml. Eitzendorf, Hassel, Martfeld, Oiste, Vilsen, Magelsen, &c.

¹⁷⁰ Unten im V. Cap. haben wir allezeit bemerkt, an welchem Orte ein Commendant, eine Garnison, u.s.w. sich befindet.

Die Superintendentur Diepholz, begreift 9 Parochien als: Mariendrebber, da jetzo der Superintendent ist, Barnstorf, Barver, Brocum, Burlage, Kolnrade, Diepholz, Jacobsdrebber, Lemförde.

Die Superintendentur Verden, hat die Stadt Verden, und folgende Parochien, deren XII. sind, unter sich: Linteln, Wittlohe, Rothenburg, Ahusen, Visselhöfde, Wolterding, Sottrum &c.

Die Inspection Coppenbrügge, in der Grafschaft Spiegelberg, hat unter sich die Parochien Brünninghausen, Coppenbrügge und Hohnsen.

In den gräfl. Landen Hessen-Schauenburg und Schauenburg-Lippe, sind die Superintendenturen zu Rinteln und zu Stadthagen zu merken.

Man könnte hier auch, in Ansehung der Subordination des Cleri derer Senioren gedenken so beym [232] Sächsischen Ministerio, und auch anderwärts, gefunden werden: ingleichen deren Subdelegirten, so beym: Clev- und Märkischen Ministerio, auch bey den Evangelisch-Lutherischen im Bergischen, sind. Wir werden aber weiter unten etwas davon erwähnen. Jetzund wollen wir die geistlichen Ober- und Untergerichte, oder die Consistorien, ingl. die Collegien anzeigen, aus welchen die Direktion und Provision des Kirchen- und Schulwesens Evangel. Lutherischer und Reformirter Seite, in diesen Landen besorgt wird.

1) Das *Consilium Ecclesiasticum* im Clevischen, wird alle Monate in der Regierung gehalten, und sind die Glieder der Clev-Märkischen Landesregierung auch alhier gegenwärtig. Insonderheit hat dabey ein geheimer Regierungsrath den Vortrag, und als Beysitzer werden noch dazu gezogen: die beyden reformirten Herren Prediger in Cleve.

In Ansehung der evangel. lutherischen Ministerii im Clev- und Märkischen, hat man, nebst denen

2) *Prespiteriis* oder Kirchenräthen, auf die Generalsynoden, Provincialconvente und Classicalconvente zusehen; wovon bald ein mehrers. Alles aber muß hiebey so gehandelt werden, daß der Clev-Märkischen Regierung in wichtigen Dingen Bericht erstattet, und deren Bescheide und Resolution erwartet werden müssen.

3) Das Minden-Ravensbergische Consistorium, welches alle Wochen des Donnerstags auf dem Collegienhause in Minden gehalten wird, bestehet aus Gliedern der Regierung, und kommen noch als Beysitzer hinzu: der Superintendent des Fürstenthums Minden und Pastor primar. in der Stadt Minden; der Superint. der Grafschaft Ravensberg und Past. primar. zu Bilefeld; der Pastor zu Petershagen, und der reformirte Prediger in Minden.

[233] 4) Das Consistorium zu Aurich im Fürstenthum Ostfriesland, bestehet aus den Gliedern der dortigen Regierung, und haben auser denen, noch darinnen Sitz und Stimme: der Generalsup. in Ostfriesland, ietzo Herr Joh. Lud. Lindhammer; der Past. Sen. in Aurich und *Ephor. semin. Theol.* und noch ein Prediger daselbst. Es versammelt sich wöchentl. des Mittwochs um 11 Uhr, auf dem Schlosse in Aurich.

5) Das *Consistorium Augustanae Confessionis* in der Stiftsstadt Osnabrück, müssen wir insonderheit auch bemerken. Es bestehet gegenwärtig aus einem Kanzley- und Consistorialrath, Hrn. D. Joh. Zach. Möser; aus zwey geistl. Consistorialräthen, nämlich

Hrn. Past. Joh. Heinr. Metzner zu Buer, und Hr. Past. Ge. Christ. Brockhusen zu Qvackenbrück; und aus einem Sekreär, Hr. D. Pagenstecher¹⁷¹.

6) Bey dem Consistorio derer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sind, nebst den Gliedern der Oldenburgischen Regierung, annoch Consistorialräthe und Beysitzer: der Genceralsuperint. und Hauptpastor zu Oldenburg, Hr. J. A. Flessa; der Conpastor zu Oldenburg, Hr. M. Ibbecke, und noch drey Consistorialassessores, darunter auch der *Rect. Scholæ* mit ist.

7) Das Consisiorium zu Rinteln, in der Grafschaft Hessen-Schauenburg, bestehet, mit Vorausstzung der Glieder bey der Regierungskanzley, aus den dortigen Superintendenten, als Beysitzern. Eben so ist es auch in Schauenburg-Lippe, und in Lippischen Landen.

[234] *Die Consistorialia* und Ehesachen in denen Grafschaften Hoya und Diepholz, stehen unter dem Kön. Großbritannien. und Churbraunschweig. Consistorio zu Hannover, wovon, und auch, was das Herzogthum Verden in diesem Punct anlanget, wie es nämlich mit dem Herzogthum Bremen ein Consistorium hat, an seinem Orte schon gemeldet worden¹⁷². Die Lingisch-Tecklenburgische Regierung zu Lingen besorget auch *Ecclesiastica*, und ist dabey ein besonderer Consistorialrath mit, welcher Sitz und Stimme hat, als Beysitzer, jetzund, so viel wir wissen, der Herr von Hoven, ein Geistlicher.

Die Stadt Bielefeld in der Grafschaft Ravensberg, hat ihr eigenes Stadtconsistorium und Matrimonialgericht, wovon, wie auch von denen Städten Dortmund, Essen &c. unten im V. Cap. mehr gesaget ist.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit bey dem evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchenwesen kommen wir nun zu derjenigen, welche in denen Hochstiftern Münster, Lüttich, Osnabrügk und Paderborn, ingl. bey Corvey, Stablo und Malmedi, vorwaltet. Hieher gehören nun, bekanntermaßen, die Generalvicariate und Officalate, welche in katholischen Landen eben das sind, was bey denen Evangelischen die Consistoria vorstellen. So ist denn nun im Hochstift Münster ein Generalvicarius und ein Officialis, ingl. im Hochstifte Lüttich, und auch so im Osnabrügkischen und Paderbornischen. Im Hochstift Münster; ist jetzo, da wir dies schreiben, Hr. Franz Egon, Freyherr von Fürstenberg, Münsterischer *Vicarius in Spiritalibus generalis* und *Sigillifer*, Dechant zu Münster &c. Im Hochstift Osnabrügk bekleidet jetzund diese [235] diese Stelle Herr Joh. Adolph Freyherr von Hörde, Sr. Churfl. Durchl. zu Cölln durch die Stadt und Hochstift Osnabrügk verordneter *Vicarius generalis* und Weihbischof &c. Der Official aber ist W. A. Ignaz von der Asseburg &c. Im Hochstift Paderborn ist Herr Ignaz Widenbrück *Vicarius generalis* und Herr Ferdin. Ignaz von Vogelius ist *Adjunctus Vicarius* und *Officialis*. Bey jeglichem solchen Vicariate sind einige Assessores, und dann ein Sektretär. Weil wir dieser katholischen geistl. Gerichter Beschaffenheit schon anderwärts bemerkt haben¹⁷³, so halten wir uns hier dabey nicht weiter auf, sondern wollen nur, als zu einem Beyspiel anführen, was es mit der kirchlichen Jurisdiction in dem

¹⁷¹ Weil, bekanntermaßen, es mit dem Bisthum Osnabrügk diese Beschaffenheit hat, daß allemal wechselweise ein lutherischer und ein kathol. Bischof erwählet wird; so stehen, wenn ein kathol. Bischof ist, die lutherischen. Einwohner nicht unter dem kathol. Bischofe, in Ansehung der Religion, und geistlichen- auch Kirch- und Schulsachen, sondern unter dem obgedachten Consistorio; wenn ein lutherischer Bischof an der Regierung ist, so stehen die kathol. Unterthanen, in Kirchensachen, unter dem Churf. und Erzbischof in Cölln.

¹⁷² Im VII. Band dieser Staatsgeographie, Cap. III. § 21. S. 307.

¹⁷³ Im V. Bande dieser Staatsgeographie, im V. Buche, Cap. III. §. 15. von Seite 150-158. da man denn nach der Aehnlichkeit von dorthier auf hieher schlüssen kan.

Hochstift Paderborn für eine Beschaffenheit habe, und wie Diöcesis Paderbornensis eingetheilet sey¹⁷⁴.

I.) Zu dem Sprengel Sr. bischöfl. Gnaden sollen gehören die Pfarrkirchen zu

1) Aldenbergen, wohin Eilrensen gehöret, 2) Bellersen, dahin Böckendorf gepfarret, 3) Beverungen, 4) Calenberg, wozu Daelhem gehöret, 5) Driburg, wohin Behnbühren und Satzerhof gepfarret, 6) Bleywische, 7) Herstelle, wozu Wiergissen, Harbrück und Jacobsberg gehören, 8) Holthausen, 9) Holzhausen, 10) Lügde, wozu Harzberg gehöret, 12) Marienmünster, dazu gehören: Collebeck, [236] Münsterbrock, Born, Lütkenbreide, Papenhoven, Langenkampf, Benneckenberg, Wendelbreide, Saamer, Hohenhaus, Lewendorf und Bremerberg, 12) Neuhauß, wozu die wüste Senne zum Theil gehöret, 13) Nieheim, 14) Oistrup, mit Merhof, 15) Pömben, wohin Allhausen, Reilsen, Erwitzen, Merlsen und Schonenberg gehören, 16) Sandebeck, wohin gepfarret sind: Oeynsen, Kempen, Himmighausen, Feldrom, Keilberg, Hohenbreide, Grewenhagen, Hohebeck, Langeland, Erpentrupp, und Wintrupp, 17) Steinheim, mit zugehörigen Oertern: Ottenhusen, Roolsen, Breitenhop, Tiedenhausen und Eichholz, 18) Stuckenbrock, so eine weitläufige Pfarre in der Senne ist, 19) Sommersell, wohin Entrupp, Eversen und Kargensick gehören, 20) Schwalenberg, 21) Vinsebeck, mit zugehörigen Bergheim, 22) Vorden, 23) Westheim, 24) Wevelsburg.

II.) *Ad Archidiaconatum* des Domprobsts gehören:

1) Atteln, mit eingepfarrten Helmeren, Hengelern und Husen, 2) Neuenbeike, wozu Benhusen und Marienloh gehören, 3) Brenken, mit Aden, 4) Böcke, wozu gepfarret sind: Bentfeld, Anreppen, Heddinghausen, Leste, Mattinghausen, Schwelle, Mullenberg, Winkhausen, Heitwinkel, unter den Eichen, 5) Bückc, mit Altenbeicken, 6) Büren, 7) Dahl, 8) Delbrück, 9) Dorenhagen, mit Eggeringhausen, Busch, und zur heil. Seele, (*ad St. Animam*) 10) Elsen, wohin Sande, Gesseln und Nesthausen gehören, 11) Haaren, 12) Hegenstorf, 13) Hörste, mit den Oertern: Ochteringhausen, Verll, Dedinghausen, Mettinghausen, Rebke, Graffeln, 14) Kirchborg, wozu Nordborg und Affeln gehören, 15) Salzkotten, wozu Ursprung, Dreckburg, und der Hof thom Brocke, gehören, [237] Siddinghausen, mit, eingepfarrten Oertern: Weinen, Barkhausen, Weihberg, Hart, Ringelstein und Vollbrexen, 17) Steinhausen, 18) Schwaney 19) Niederntudorf oder Türpe, 20) Obertudorf, 21) Thule, mit Scharme, 22) Verne mit Enkhusen und Lütkenverne, 23) Wever, 24) Westenhotz, 25) Hövelhof.

III) *Ad Archidiaconatum* des Domdechants gehören:

1) Bredenborn, 2) Ettelen, 3) Lippspring, und zugehörigen Dedinghausen.

IV.) *Ad Archidiaconatum* des Probsts bey der Collegiatkirche Buschdorf in Paderborn gehören:

1) Asseln, 2) Buschdorf in Paderborn, 3) Fürstenberg, 4.) Jagenhausen, wohin gehören: Herbam und Grundsteinheim, 5) Kleinenberg, mit Bellheim, 6) Lichtenau, wozu gehörig sind: Holtheim, Ebbinghausen, Südheim, Havixbeck, und die Kapelle St. Anna in Amerungen, 7) Wunnenberg mit Leyberg.

V.) *Ad Archidiaconatum* des Domkämmerers bey der Domkirche, gehören:

1) Altenherse, 2) Borgentryck, 3) Dallhausen, 4) Großeneder, 5) die Markkirche in Paderborn, 6) Natungen, 7) Reder, und 8) Wilbadessen, 9) Borcholz, mit Natingen und

¹⁷⁴ Es werden die Kirchensprengel eines Bischofthums bekanntermaßen *Sedes* genennet, über welche ein Archidiaconus die Jurisdiction hat. Zu den Zeiten Bischof Bernhards IV. zu Paderborn ist dies Stift in sechs *Sedes Archidiaconales* eingetheilet worden, v. Mon. Paderb. p. 128. Diese Eintheilung aber, welche wir hier liefern, ist anders, als dort.

Dranghausen, 10) Brackel, wozu, Hembsen, Riesel und Hindenburg gehöret, 11) Eisen, wozu Aldorpsen gehöret, 12) Erkelen, wozu Beller gehöret, 13) Fölsen, mit Niehusen und Helmeren, 14) Fronhausen und Avenhusen, 15) die Gawkirche in Paderborn, 16) Gaben, wozu Siddessen und Hangenhausen gehören, 17) Istrupp, mit Schmechte und Herste, 18) Nieherse, mit einbehörigen Küdelsen, 19) Titelsen, mit Rothe.

[238]

VI.) *Ad Archidiaconatum* des Domcantors gehören:

1) Großenbühne, mit eingepfarrten Manrode und Muddenhagen, 2) Lütkenbühne, 3) Cörbecke, 4) Daseborg, 5) Dösel, 6) Germette, 7) Hohenweipel, 8) Löben, 9) Lütkeneder, 10) Verne, 11) Warburg, 12) Rosebecke, 13) Welde, 14) Ossendorf, wohin die Kapelle in Röhrde gehöret, 15) Pekelsheim, wozu Schmeckhausen und Willgadessen gehören, 16) Schervede, mit Rimbecke und Bohnenburg, 17) Wormelen.

Hiebey wäre noch anzumerken, daß an gewissen Orten in denen Stiftern eine vermischte geistliche Jurisdiction angetroffen wird, wie z. E. das Stift Osnabrügk seine geist- und archidiaconalische Jurisdiction in den Stift Münsterischen Aemtern Emsland, Cloppenburg und Vechta erstrecket; obwol mehr als einmal Schwierigkeiten, in Ansehung derer *Casium mixti Fori*, und deren Bestrafung, entstanden, als welche ein zeitiger Bischof und Archidiakon, zu Osnabrügk, gleich denen Münsterischen Archidiakon, unternommen, da man doch, Münsterischer Seits, Osnabrügk nicht mehr, als was lediglich *ad Forum spirituale & ecclesiasticum vigore canonum & Concilii Tridentini* gehörig, einräumen wollen. Der Bischof zu Paderborn hat in dem Stift Corvey an einigen Orten, und auch im Cöllnischen, zu Stadt Berge und umliegenden Oertern, die geistl. Jurisdiction. Das Kirchspiel Twistering, im Münsterischen Amte Vechta, gehöret in den Mindischen Sprengel, u.s.w.¹⁷⁵.

Von der geistlichen Jurisdiction im Herzogthum Engern und Westphalen, nämlich von dem Official zu Werle, haben wir schon oben im 5. § *pho* geredet; [239] dessen geistliche Gerichtsbarkeit sich über das ganze Herzogthum erstrecket.

Da wir sonst, bey diesem § *pho*, welcher die kirchliche Verfassung in denen Kreislanden behandelt, auch allezeit derer Hochw. Domkapitel gedacht, so wollen wir es auch hier, wiewol ganz kurz thun; da es ohnehin leicht begreiflich und bekannt genug ist, daß in denen Hochstiftern dergleichen sind, und daß auch in einigen derer Lande, welche ehemals Stifter gewesen, nachher aber weltlich gemacht worden sind, solcherley Domkapitel annoch, obwol in etwas verändert, beybehalten worden.

Man hat also die Hochw. Domcapitula zu Münster, zu Osnabrügk, zu Paderborn, und zu Lüttich zu merken. Das Münsterische bestehet aus dem Domprobst, Dechant, Domscholaster, Domküster, Cantor, und noch 36 Kapitularherren; das Osnabrügkische bestehet zusammen aus 25.; das zu Paderborn aus 24.; und das zu Lüttich aus 54 Dom- und Kapitularherren, wobey noch, gegenwärtig, 4. oder 5 *Provisi nondum recepti expectiren*¹⁷⁶. Die kapitularischen Bediente sind, wie gewöhnlich, ein Syndicus, ein Sekretär, ein Kornschreiber, ein Kellerey- und ein *Bursæ*-Administrator, ein *Fabricæ*- und Gebäuden-Inspector, ein Archivarius &c.

Die General-Kapitulstäge im Osnabrügkischen sind: 1) den 25 Oct. auf St. Crispini und Crispianitag; 2) den 19. 20. und 21 Dec. Im Paderbornischen aber: 1) an Maria Reinigung; 2) Ostern, 3) Fronleichnam, 4) Kreuzerhöhung, und 5) St. Barbara.

¹⁷⁵ In vorigen Zeiten hat sich die geistl. Jurisdiction eines Bischofs zu Münster viel weiter erstreckt, nämlich in den Niederlanden über Groningerland oder Oemlanden &c. &c. S. Hobbelings Beschr. des Stifts Münster, p. III. seq.

¹⁷⁶ Wir haben uns hier mit Beyfügung derer Namen und Officien nicht weitläufig machen wollen. Das Leipziger genealogische Handbuch, oder auch Varrentraps genealog.-schematisch. R. und Staats-Handbuch gibt das alles an.

[240] Die Gerechtsame dieser Kapitul sind gar ansehnlich, und haben beträchtliche Vorzüge¹⁷⁷. Die Kapitulherren und Canonici haben mehrentheils, sonderlich die Lütticher, treffliche schöne Einkünfte; wie denn die Lüttichische katholische Geistlichkeit für die reichste gehalten wird¹⁷⁸. Wer in Münster ein Canonicus werden will, muß erweisen können, daß er 1 Jahr und 6 Wochen auf der Universität zu Paris gewesen, und daß er zugleich aus einem guten alten ritterbürtigen Geschlechte sey. Vor seiner Aufnahme ins Kapital, wird sein Schild und Helm unter öffentlichen Trommelschlag in der Stadt herum getragen, und ein jeder hat die Freyheit, seine Erinnerungen darüber zu machen. Ein Paderbornischer Kapitulherr muß, ehe er dazu gelanget, 21 Jahr alt seyn, und in Frankreich oder Italien nebstdem studiret haben.

Das Corveyische Kapitul besteht aus einem Prior, so zugleich *Vicarius generalis in Spiritualibus* ist, und dann aus noch fünf Kapitulherren, so zugleich Glieder der Regierungskanzley, und Officianten des Herrn Fürsten und Abts sind.

Die Capitula zu Essen und zu Nienheerse, haben wir unten, im V. Cap. bey den Oertern Essen und Nienheerse, beschrieben.

Von dem Domkapitul zu Minden, welches, ohnerachtet es aus seinem ehemaligen stiftischen Zustande versetzt, und in ein weltliches Fürstenthum verwandelt worden, dennoch sein Kapitel behalten hat, ist zu merken, daß es aus lauter guten adelichen Personen [241] bestehen muß, und von welchen 13 katholischer, 5 aber protestantischer Religion seyn müssen. Der Graf Herr Hugo Franz Karl, Herr von und zu der Elz &c. ist gegenwärtig Domprobst. Die Officianten sind: ein Syndicus, ein Sekretär und Archivarius, ein Kämmerer und Structuarius, und ein Vogteyverwalter. Nächstdem stehen einige Prediger, *Vicarii* und *Commendatarii* an der Domkirche. Es hat zwar noch mehr *Capitula* zu Minden, als das *Capitulum* zu St. Martini, und das zu St. Johannis, wie auch das adeliche Fräuleinstift zu St. Marien; wir haben aber davon unten, in der Oerterbeschreibung, das nöthigste davon erwähnt.

Es wären noch verschiedene Dinge beyzubringen, welche den protestantischen Kirchen- und Schulenstaat in diesen westphäl. Kreislanden insonderheit betreffen. Wir könnten von denen Bedrückungen und Beeinträchtigungen reden, welche die Protestanten im Jülichchen und Bergischen von Zeit zu Zeit erfahren müssen, so wie davon die öffentlichen Schriften am Tage liegen. Der Dierdorfische Klosterbau, so der Hr. Graf von Wied-Runkel veranlasset, ist eine Sache, so in unsern Tagen rege geworden, und den dortigen protestantischen Kirchenstaat turbiret hat; wie denn dieser Vorgang noch vor den höchsten Reichsgerichten schwebet. Allein, wir können uns, um allzu große Weitläufigkeit zu vermeiden, hier nicht einlassen. Im folgenden §*pho* haben wir der hieher gehörigen Schriften gedacht. Jetzund müssen wir noch eins und das andere erwähnen, so nöthig ist. Und das sind denn die *Seminaria theolog.* welche man an einigen Orten dieser Lande antrifft; ingl. die so sehr nützlichen Svnoden und Ministerialkonvente, welche sonderlich im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gewöhnlich sind. Doch, davon werden [242] wir die beste Anzeige thun, wenn wir die Clev- und Märkische evangel.-lutherische Kirchenordnung anführen, und daraus einen hieher sich schickenden Auszug mittheilen¹⁷⁹.

¹⁷⁷ Wir haben schon oben die Strubensche Abhandlung von der deutschen Domkapitel Erb- und Grundherrschaft, angeführt, welche im 1. Theil seiner Nebenstunden die erste ist; diese muß man hiebey nachlesen.

¹⁷⁸ Daher ist auch das Sprichwort entstanden, daß Lüttich das Paradies der Geistlichen sey.

¹⁷⁹ Diese Kirchen- und Schulordnung ist von Inspector und Ministeriis der lutherischen Gemeinen im Herzogth. Cleve und der Grafschaft Mark aufgesetzt, übergeben, und Ao. 1687. d. d. Potsdam d. 6. Aug. höchsten Orts approbiret und confirmiret auch im gedachten Jahre zu Cleve bey Tobias Silberling gedruckt worden. Ihre Abfassung und Inhalt ist sehr schön und expressiv. Herr von Steinen hat solche in das XIII. St. seiner westphälisch. Geschichte wörtlich und in *extenso* eingerückt.

Es enthält diese Kirchenordnung alles dasjenige; was das Clev-und Märkische Kirchen- und Schulenwesen, in seiner Verfassung, Bestellung, Verwaltung und Ausrichtung betrifft, und begreift auch zugleich diejenigen Vorschriften, nach welchen dabey gehandelt werden soll. Sie bestehn aus XXI. Capit. und in allen aus 169. §§en oder Puncten. Das I. Cap. handelt vom Beruf der Prediger in 15 §§en Zeit wählender Vacanz, da die Witwe und Kinder des verstorbenen Pfarrers ein Gnadenjahr genüssen; und wenn das Absterben, oder auch der Abzug eines Predigers dem *Subdelegato*, als *Inspectori Classis*, von der Gemeine gemeldet, und von solchem ein Classicalconvent zur Verabredung der Interimsverwaltung veranlasset worden, wird in dem allgemeinen Kirchengebet GOtt um Sendung eines neuen getreuen Predigers, die ganze Zeit hindurch, besonders angerufen; und wenn einige tüchtige Candidaten, so die gehörigen Requisita haben, vorhanden sind, und sich *legitimo modo* um den Dienst bewerben, so wird einer davon von dem *Presbyterio* oder sonst von den Vorstehern der Gemeine, (woferne kein besonderer Collator sonst vorhanden) *per majora* erwählet, solches der Gemeine drey Sonntage hintereinander durch [243] öffentl. *Proclama* bekannt gemacht, dem Neuberufenen das *Documentum vocationis* zur Suchung und Erhaltung der Ordination, ausgefertigt, und dieselbe darauf von dem Inspectore des Ministerii und seinen Collegen wirklich ertheilet. Das 2. Capit. handelt von der Prediger ihrem Amte in 12 §§en, da es unter andern in dem einem §o heisset: daß es sehr nützlich sey, wenn die Prediger die Grundsprachen in der Bibel fein verstünden, damit sie, unter andächtigen Gebet, die Texte selbst richtig behandeln, und gute Lehren daraus herleiten könnten; nächstdem solten sie auch fleißig concipiren. Das 3. Cap. handelt von dem Katechismo und dessen Uebung in 1 §. Das 4. Cap. vom Gebet und Betstunden, in 2 §§en. Das 5. Cap. von Gesängen, in 3 §§en. Das 6. Cap. von Bedienung der heil. Taufe, in 14 §§en. Das 7. Cap. vom heiligen Abendmal, in 17 §§en. Das 8. Cap. von Sonn- Fest- Buß- Fast- und Bethtagen, in 3 §§en. Das 9. Cap. von derer Prediger ihrem Leben und Wandel, in 9 §§en. Das 10. Cap. von dem Unterhalt der Prediger, auch derselben Witwen und Waisen, in 7 §§en. Das 11. Cap. von dem Verhalten der Zuhörer gegen ihre Prediger, in 2 §§en. Das 12. Cap. von Censur der Prediger, in 3 §§en. Ein jedweder Prediger, heißt es, solle der Censur unterworfen seyn; und diese geschieht so: Wenn ein Prediger in Lehr oder Leben offenbar Aergerniß giebt, auch wegen seiner Sünden, bey denen *Gradus admonitionis* Statt finden, vom Consistorio erinnert wird, solches aber verachtet; soll der Inspector sich an den Ort verfügen, und beydes Prediger und Aeltesten befragen, erstern zur Besserung vermahnen, und wo es nicht fruchtet, ihm eine gewisse Frist, sich eines bessern zu bedenken, einräumen; wo auch das nicht hilft, soll Inspector *Conventum* berufen, die eingebrachten Klagen und Entschuldigungen vernehmen, alles [244] aufzeichnen, und ihr Bedenken an die landesherrl. Regierung einschicken; inzwischen, mit Hülfe requirirter Beamten, den schuldigen Prediger suspendiren, und alsdenn von höhern Ort weitem Bescheid erwarten. Das 13. Cap. begreift in 14 §§en, eine Schulordnung. Das 14. Cap. handelt von *Presbyteriis* oder Kirchenräthen, in 6 §§en. Eine jegliche Gemeine, heißt es, soll ihre Aeltesten und Vorsteher haben, welche beneben denen Predigern des Ortes, ein Presbyterium oder Consistorium machen, in welchem der Pastor daselbst, oder auch, da mehr Pastores im Ministerio bey einander seyn, der älteste präsidiren, den Vortrag thun, die Stimmen abfragen, was geschlossen, dem Kirchenbuch einverleiben, auch die Handlung mit dem Gebet anfangen und endigen solle. Diese *Presbyteria* bestehen, auser dem Pastor des Orts und seinen Collegen, (wenn deren vorhanden) durchgehends aus vier, in großen und volkreichen Gemeinden aber, aus sechs Aeltesten, welche jährlich am Neujahrstage, oder in den nächsten 8 oder 14 Tagen darnach, der Hälfte nach, ihres Amts entlassen, und hingegen so viel andere, von untadelichen Wandel, erwählen werden. Diese *Presbyteria* oder Consistoria werden alle 14 Tage, oder wenigstens monatlich einmal, nach jedes Orts Gelegenheit, gehalten; da sich denn die Aeltesten, nebst den andern Predigern, auf des Präsidis Begehren, einfinden müssen. Der Aeltesien Amt ist, beneben denen Predigern, über die ganze Heerde zu wachen, auf Lehr, Leben und Wandel beydes der Prediger und Zuhörer Aufsicht zu haben, - - nebst denen Predigern des Jahrs ein- zwey- drey- oder viermal Hausvisitation zu thun, mit denselben die Convente und Synoden so besuchen &c. In solchem Presbyterio werden auch diejenigen, welche ihres ärgerlichen Lebens,

Gotteslästerns, Fluchens, Verachtung des Gottesdienstes und Sacramente &c. und sonst [245] anderer Ausschweifungen halber bezüchtigt, und nach vorgängiger oftmaligen Erinnerung, dennoch ungehorsam geblieben sind, von Gevatterschaften bey Taufen, und vom Gebrauch des heil. Abendmals, *per minorem excommunicationem*, suspendiret und abgehalten, und bey fortwährender Halsstarrigkeit, *Excommunicatio major* gebraucht. Ein jegliches Presbyterium hat sein Siegel, und absonderliche Bücher, worinnen nicht allein alle Acta, sondern auch die Namen der Getauften, Getrauten, Gestorbenen, und Communicanten eingetragen werden. Die Acta der Classical- und Synodalhandlungen werden auch im Presbyterio vorgebracht, vorgelesen, und in ein sonderliches Buch geschrieben. Das 15. Cap. handelt von denen Classicalconventen, in 6 §§en. Die in einem Amte vorhandene evangel. lutherische Prediger und Gemeinen machen eine *Classem* aus; und daferne in einem Amte allzu wenig seyn solten, so können sie sich mit denen Predigern und Gemeinen des nächstbenachbarten Amtes, zu einer Classe, vereinigen. Einer solchen Classe steht ein *Subdelegatus* oder *Præses* vor, welcher allemal auf dem Provincialsynodo erwählet wird. Diese *Classici Conventus* werden alljährlich ein- oder zweymal gehalten, und müssen alle zu einer Classe gehörige Prediger, benebst einem Aeltesten, und den Schulmeistern und Küstern, erscheinen. Auf diesen Classicalconventen wird alles angebracht, wenn etwa die Aeltesten über ihre Prediger, Schuldiener und Küster, oder auch die Prediger über jene, oder auch sonst einige ihrer Zuhörer, sich zu beschweren haben, und das vorgängige Erinnern im Presbyterio vergeblich gewesen; man versucht, solche in der Güte beyzulegen, und wenn dies nicht geschehen kan, bis auf den Provincialconvent zu verschieben. Das 16. Cap. handelt in 13 §§en, von dem Synodo oder *Conventum provinciali*. Dieser wird alle Jahr einmal gehalten, [246] an dem Orte, und zu der Zeit, wie es im vorigen Synodo verabredet, oder von dem Inspector bestimmt worden. Zu Anfange des Synodi wird von einem der jüngsten vom Ministerio eine Predigt gehalten, und darauf zur Synodalhandlung geschritten. Der Anfang wird von dem Inspector mit Gebet gemacht, darauf die bey dem Ministerio hergebrachte Confeßion verlesen¹⁸⁰, die Acta des vorigen Synodi, wie auch derer Classicalconventen repetiret, alles Kirchen- und Schulwesen fleißig untersucht, was ein jeder vorzutragen hat, angehört, und von den *Scriba* aufgeschrieben wird. Die *Moderatores Synodi* sind: der Inspector, Senior, und Subdelegati, deren letzten allezeit 2 aus jeder Classe abgeordnet werden. Der *Synodus generalis* wird gehalten, so oft die Gemeinen auf denen *Provincialibus* darüber vergleichen, und werden dazu aus jeder Provinz vier Prediger und zween Aeltesten abgeordnet. Wenn ein *Synodus Provincialis* mit dem andern in einigen Mißverstand gerathen möchte, so soll die Sache *ad Synodum generalem* gelangen, und darinnen gebühlich abgehandelt werden. Das 17. Cap. handelt von Diakonen oder Armenpflegern, in 8 §§n, Das 18. Cap. von denen Küstern, in 6 §§en. Das 19. Cap. von den Todten und deren Begräbnissen, in 5 §§en. Das 20. Cap. von der Kirchenzucht und Excommunication, in 8 §§en. Das 21. Cap. von Ehesachen in 15 §§en. Zu allen diesen ist nun noch das 22 Cap. hinzugekommen nämlich von der Predigerwitben-Kasse in der Grafschaft Mark; wovon wir schon oben im 22 §pho gedacht haben.

Wir haben auch schon oben erinnert, daß bey den Evangel. Lutherischen, sowol im Clevischen als im Märkischen, kein Generalsuperintendens, und auch [247] keine so genannten Superintenduren sind; sondern E. Hochw. Evangel. Lutherischer Synodus erwählet alle drey Jahr einen Generalinspector, welcher sodann von der Clev- Märkischen Regierung in Cleve bestätigt wird¹⁸¹. Gegenwärtig, da wir dieses schreiben, (1756) ist es der von uns schon mehrmal gerühmte Herr Pastor v. Steinen, zu Frömern, welcher diese Würde schon zum zweytenmal bekleidet.

Bey nurernannten Herrn von Steinen *l.c.* lieset man auch die *Instructio*, welche jährlich auf dem Generalconvent vorgelesen wird, darnach die Herren *Subdelegati* in ihren *Conventibus classicis* sich zu richten, und beydes Pfarrherren und Schuldiener darauf zu sehen und zu folgen

¹⁸⁰ Siehe davon weiter unten, wo dieser Confeßion gedacht ist.

¹⁸¹ Im Jahr 1723. oder 1724. ergieng der Befehl, daß das Inspectorat drey Jahr abwechseln solte. Thomas Davidis war der erste, so 1640. als Inspector angeordnet worden.

haben. Es wird dabey eine kleine Confeßion vorgelesen, welche aus sechs Puncten bestehet, und zu welcher sich alle protestantische Prediger in der Mark bekennen müssen. Darauf werden etliche Fragen gethan, welche die Pfarrherren und Schuldiener beantworten müssen; z.E. Wie ihr Name sey? woher sie gebürtig? wo sie studiret haben, und wo sie ordinirt sind? wie lange sie bey dem Pastorat gewesen? wie lange *Augustana Confessio* an ihrem Orte in Schwange? wie viel Predigten die Woche geschehen? ob auch Collator, and warum, Eintrag thue? ob Personen mit *notoriis vitis*, als Zauberey, Seegensprecherey, Nachweyser, Teufelsbanner und dergl. vorhanden? wie die Allmosen gesammelt und ausgetheilet werden? ob sie ihre Predigten concipiren &c. &c.

Endlich gedenken wie auch des Edicts d. d. Cleve den 6 Jul. 1627. darinnen denen Protestanten in Clev- und Märkischen Landen, denen Evangel. Lutherischen [248] nämlich und denen Evangel. Reformirten, die Einigkeit angepriesen wird. Es bestehet in 6. Puncten, und Hr. von Steinen liefert es *l. c.* nach seinem wörtlichen Inhalte.

§. 28. Jetziger Religionszustand.

Es ist durchaus unser Zweck nicht in dem *§pho* welcher in unserer Staatsgeographie allemal den Religionszustand dererjenigen Kreisprovinzen, die wir vor uns haben, berührt, eine volle und besondere Kirchenhistorie solcher zu behandelnden Kreislande zu schreiben. Wie weitläufig würden wir da nicht, zur Ungebühr, werden! Zudem fehlt es auch nicht an Schriften, die von diesem Punkte können nachgelesen werden; und obgleich die westphälisch. Kreislande in diesem Stück noch nicht eben viel solcherley Schriften haben, so fehlt es doch nicht gänzlich daran, woraus man sich schon einen Begriff und nothdürftige Erkenntniß erwerben kan¹⁸².

Von dem Götzenwesen der alten Deutschen, und nachhero unter diesen der alten Sachsen, haben wir in unserer Staatsgeographie bereits zu mehrern malen geredet; daß wir es also hier aufs neue zu thun, nicht nöthig haben. Wir haben gezeigt, daß unsere ältesten Vorfahren, die alten Deutschen, vernünftigere Heiden, als die Griechen, und besonders die Römer gewesen; und daß Ihnen viel Götzen angedichtet, und eine Mengerey mit dem römischen Heidenthum zu geschrieben worden, davon sie doch weit entfernt gewesen¹⁸³. Wie man diesen Unterscheid wohl zu merken [249] hat, wenn man überhaupt von dem Götzendienste der alten Deutschen redet: so hat man auf solchen besonders Acht zu haben, wenn man der alten Sachsen ihren Götzendienst in Erwägung ziehet. Denn da muß man von denen, vor Karl den Großen bey denen Westphaliern üblichen und verehrten Götzen, dieienigen sorgfältig absondern, die sie, die alten Sachsen und Inwohner Westphalens, mit allen Deutschen gemein gehabt, und die, welche ihnen entweder ganz allein eigen gewesen, oder doch wenigstens vorzüglich von ihnen verehret worden. Zu diesen rechnet Herr von Steinen, und andere, die Sonne, den Mond, den Tuisco, den Gudan oder Wodan, den Thor, die Frea, den Krodo, oder Sater u.a.m.¹⁸⁴; ferner: den Tibellin, so zwar hauptsächlich ein Götze bey den

¹⁸² Es gehören hieher: *Alting in Notit. Inf. Sax.*; des *Saxo Grammat. Hist. Dan.*; Keplers *Antiqq. Septentr.* Abels *Sächs. Alterthümer*; Meinders *de Statu Relig. & Reipub. sub Carolo M. & Ludovico Pio in Westphalia & vicinis regionibus*, u.a.m.

¹⁸³ Niemand hat von diesem Punct besser gehandelt, als der ber. und gel. Schütz, in seinen Schutzschriften für die Deutschen, insonderheit in der 3 Samml. im ersten Beweise &c.

¹⁸⁴ Von der Sonne soll der Sonntag, von der Luna oder Mond, der Montag, von Tuisco der Dienstag, von Gudan der Donnerstag, von Freda der Freitag, und von Kroto oder Sater der Sonnabend benennet seyn. Allein, Herr Schütz *l. c.* ist damit durchaus nicht zufrieden. Das sind alles den alten Deutschen angedichtete Gottheiten, spricht er; Arnold und seine Helfershelfer hätten die Götzen der Deutschen auf die Tage der Wochen recht artig ausgetheilet, und es wäre schade, daß sie keinen Götzenkalender geschrieben. Am wenigsten (fährt er fort) hat Krodo einen Anspruch auf die Gottheiten der alten Deutschen, und er ist nur darum gemacht worden, damit die Woche mit ihren Götzen voll würde;

Celten und Galliern gewesen, aber auch von den alten Sachsen verehret worden¹⁸⁵, davon die in Westphalen hin und wieder liegende Oerter, so Tibels- Teufels- oder Düvelsküchen genennet werden, Ueberbleibsel seyn sollen, weil an solchen Oertern dem Tibellin [250] Opfer sollen seyn geliefert worden¹⁸⁶; die im Osnabrückischen annoch vorhandene so genannte Tüvelssteine sollen gleichergestalt solche Denkmale seyn¹⁸⁷. Loe soll der Sachsen Viehgott gewesen seyn, daher es ohne Zweifel kommt, (schreibt Herr v. Steinen,) daß noch viele Wälder, in welchen er ist verehret worden, den Namen Loe tragen, und daß die Viehhirten noch heutiges Tages daselbst zu schreyen pflegen: *He Loe, Loe, Loe!* das so viel als der heil. Loe heissen soll. Tanfana, die Göttin, welche Stangenfoll in seinen deutschen *Annal.*, nach des v. Steinen Zeugnisse, irrig vor einerley Göttin mit der Terra, Hertha, Vesta, Isis, Ceres und Juno hält, hat unweit Ravensberg, zu Burgholthausen, ihren fürnehmsten Tempel gehabt¹⁸⁸; auch einen in der Grafsch. Marck zwischen der Lippe und Ruhr, und nach dem Stangenfoll, auch einen zwischen der Lippe und der [251] Ems¹⁸⁹. Gurchio, Gurcho, oder Erchio wird für den Saufgott der alten Sachsen ausgegeben, welcher an dem in Westphalen so bekannten Gerchen- oder Herchenstein bey Hattingen, nebst der dazu gehörigen großen Eiche, annoch sein Denkmal haben soll¹⁹⁰. Von einem Götzen Heß, oder Heeß, dem Menschen sollen seyn geopfert worden, gedenket Schlichtenhorst, daß man ihn im Clevischen sonderlich verehret habe¹⁹¹; und der daselbst liegende Heßberg, wie auch das Dorf Haß im Münsterischen, wären Denkmale davon. Der Graf von Nüwenar, bey dem Hrn. von Steinen, p. 60. hat bemerkt, daß der Heeß auch in der Grafschaft Mörs verehret worden, und daß man noch daselbst einen nach ihm benannten Wald übrig habe. Von der Irmensäule, diesem bekannten angeblichen Götzenstücke, oder vielmehr vergötterten Heerführer Arminius derer Deutschen und nachher der alten Sachsen, gedencken wir hier nicht zu reden, da es schon von uns anderwärts geschehen ist¹⁹². Bey Syberg an der Ruhr soll das fürnehmste Denkmal dieser Säule, als ein Tempel gestanden haben, welchen Karl der Große zerstöret¹⁹³. Von der Velleda, einer weisen und klugen Frau bey den alten Deutschen und von ihrer Verehrung, gedenken wir ebenfals nichts, da es, im Grunde zu nicht vielem dienen würde. Wer aber Lust hat davon zu lesen [252] bediene sich Herrn von Steinen, und der von ihm angeführten Schriftsteller¹⁹⁴.

Schon vor Karl des Großen Zeiten kam das heidnische Wesen und der grobe Götzendienst, wie jenseit des Rheins, also auch disseits, in denen westphälischen Provinzen, in Abnahme, und die Christl. Lehre erschallte durch den Mund verschiedener Bischöfe und verordneter Mißionarien. Insonderheit ist es nicht ganz ohne Grund, was von dem St. Schwibert und sechs seiner Gesellen

und weil man am Sonnabend keinen übrig hatte, so mußte Saturnus, und sein Substitut, der Krodo, die Lücke füllen. Siehe dessen III. Samml. I. Abschn. §. 7. p.26-29. Not. 3.

¹⁸⁵ v. Thom. Reinesius in *Commentat. de Deo Endevellico.*

¹⁸⁶ Wie man von dem Tibellin, also will man auch von dem Crodo noch Ueberbleibsel haben; z.E. im Herzogth. Cleve soll das Schloß Crudenberg, (Crodonisburg) ingl. der Peddenberg, von ihm den Namen tragen. Sein Bildniß soll in der Grafschaft Lippe gestanden haben, und Kröten, nach dem alten Dialect, Pedden, sollen sein Opfer gewesen seyn. S. Hrn. v. Steinen *l. c.* p. 56. Wenn man jedoch das erwäget, was Herr Schütze von dem Crodo hält, so dürfte vieles hinfallen. Es müßte denn seyn, daß die alten Sachsen, wie Hr. von Steinen meynet, durch die Veränderung ihrer Wohnplätze, und durch die Vermischung mit andern Völkerschaften, z. E. denen Slaven &c. auch etwas von fremden Götzendienst angenommen. Wiewol auch darwider noch Einwürfe zu machen wären.

¹⁸⁷ v. Götze *Excerptor. s. Locor commun. Specim. VI.*

¹⁸⁸ S. von Steinen *l. c.* S. 58. Wenn man Meinders Tractat *de statu Relig. in Westph.* lieset, so wird des Dorfs Borgholzhausen, unweit Ravensberg, auch gedacht, daherum in einem Stück des Teutoburger Waldes der berühmte Hain und Tempel Tanfana gestanden. Cf. Mart. Chr. Laurentius in *Mon. Roman. in Thuringia Cap. V.* pag. 13.

¹⁸⁹ In seinen deutschen *Annalibus.*

¹⁹⁰ S. von Steinen *l. c.* S. 59. Man lese inzwischen, was Schütze in der dritten Samml. I. Abschn. §. 1. pag. 41. von der Beschuldigung hält, daß die alten Deutschen die Steine verehret hätten.

¹⁹¹ In Geldrischen Geschiednüssen, *L. I.*

¹⁹² Im VII. Bande, Cap. III. § 22. pag. 312 u. 313. wir erinnern hierbey nur, daß wir eben die Gedanken davon hegen, die Herr Schütz geäußert hat, *l. c.* p. 22-26. wo man auch gnug angeführte Schriftsteller davon findet.

¹⁹³ S. v. Steinen und Stangenfoll *loc. citatis.*

¹⁹⁴ *Loc. cit.* von p. 61 bis 66. Schütz, im Lehrbegriff der alten Deutschen, hat auch davon.

gemeldet wird, welche gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts die Christl. Religion in den westphälischen Provinzen zu verbreiten gesucht. Wer inzwischen weitläufig wissen wollte, wie die Bekehrung der alten Sachsen in denen westpfälischen Kreisprovinzen zugegangen, der kan solches, nebst allen Legenden, deren gewiß nicht wenig dabey mit untergelaufen, ausführlich beim Stangenfoll in seinen Jahrbüchern des westphäl. Kreises nachlesen¹⁹⁵; es fällt uns dieses zu weitläufig. Eben so wenig sind wir willens, von der durch Karl den Großen, da die alten Sachsen wiederum in ihr Abgöttsch und heidnisches Wesen gefallen, mit Gewalt der Waffen unternommenen Bekehrung und Pflanzung des Christenthums, nach hartem Widerstreben der Sachsen, viel zu schreiben; es in dies eine auch von denen gemeinsten Geschichtschreibern in diesem Punkte gnug abgehandene Materie. Ueberdies ist die erstaunliche Halsstarrigkeit der Sachsen so wol, als des gedachten Kaisers gewaltsames und [253] grausams Verfahren bey dem Bekehrungswercke, bekannt gnug; und so sehr er von viclen Geschichtschreibern erhoben wird, so sehr verdächtig machen ihn andere, nicht unbillig, in diesem Punkte¹⁹⁶. Er ist es inzwischen, welcher in diesen Kreislanden verschiedene Bisthümer, z. E. Qsnabrügck, Münster, Paderborn &c. gestiftet, um die Verbreitung des Christenthums desto besser zu befördern¹⁹⁷; Er soll, um das Andenken des gekreuzigten Heylandes in den Gemüthern der Neubekehrten zu unterhalten, nach der Geschichtschreiber Berichte, nicht nur hin und wieder Kreuze an den Wegen und Landstraßen errichten, sondern auch die Brote in Gestalt eines Kreuzes haben backen laßen, welche noch jetzo in Gebrauch sind, und Artrogen oder Haspels heissen.

Wie die Nachfolger Kaiser Karls am Regiment im deutschen Reich, sich alle Mühe gaben, die christliche Religion fest zu setzen, und die Gemüther zu einem vernünftigen Gottesdienst zu bringen; so hat doch der reine Dienst und eine lautere Verehrung des allerhöchsten Wesens sich bald verkehren, Bonifacius, der bekannte Bekehrer, hat mit seinem unreinen Eifer und unbilligen Verfahren mehr niedergerissen als gebauet, und mehr verderbet als gebessert¹⁹⁸. Die gute Absicht, die man mit der Errichtung der Stifter [254] und anderer Klöster mochte gehabt haben, wurde verfehlet; Faulheit und Unwissenheit riß ein; die Menschengesetze, und ein unerträgliches Joch von Ceremonien, Zehenden, Taxen &c. nahmen überhand; und kurz, was man im X. XI. und XII. Jahrhundert das höchste Verderben in Religions- und Gewissenssachen bey dem römischen Stuhl zu nennen pfeget, das war auch in denen westphälischen Kreisprovinzen ausgebreitet.

Dies dauerte fort bis ins sechzehende Jahrhundert, da die gewünschte Reformation und Glaubensverbesserung ausbrach, und, trotz aller entgegen gestellten Hindernissen! göttlich-mächtig fortgeführt und verbreitet wurde. So, wie dies in Obersachsen, im Hessenlande, und anderwärts, zu erst geschahe; so erscholl auch die Stimme des Evangelii alhier in den westphäl. Kreisprovinzen. Es fanden sich viele erweckte Männer, die sich dem so nöthigen Reformationswerke unterzogen. Hermann, Hamelmann, Joh. Buxtorf, Gerhard Oemecken¹⁹⁹, u. a. m. sind zu diesen gesegneten Werkzeugen gleich vom Anfange zu rechnen, denen nachhero verschiedene andere gefolget, und die reine evangel. lutherische Religion in diesen Kreisprovinzen verbreitet. Zwar ist es an einigen

¹⁹⁵ Wie es mit Bekehrung der alten Friesen zugegangen, davon lese man Siebrand Meyers, Pfarrers zu Esensham, Friesische Merkwürdigkeiten, alwo stehet, dass lange vor Bonifacii Zeiten, Christen und Bischöfe in den Friesischen Ländereyen gewesen.

¹⁹⁶ Man betrachte einmal das Gesetz dieses Kaisers *in Capit. pro part Sax. C. 7. Si quis deinceps in gente Saxonum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluetit, & ad baptismum venire contemserit, paganus permanere voluerit, morte moriatur.* Wohin auch einige seine Anrichtung des westphäl. heiml. Gerichts rechnen.

¹⁹⁷ Siehe den VII. Band dieser Staatsgeographie, C. III. p. 315. und 316.

¹⁹⁸ Man sehe ein gegründetes Urtheil und richtige Abschilderung dieses Bonifacii, bey Schütz, II. Samml. III. Abschnit, §. 10. p. 91.

¹⁹⁹ Von diesem Gerhard Oemecken liest man eine schöne Nachricht in dem II. Theile der westphäl. Bemühungen p. 340-344. wo auch seiner Verdienste um das Reformationswerk im Clevisch- und Märkischen und im Schauenburgischen gedacht ist, und wie er die Kirchenordnungen zu Lippstadt und Söst zu Stande gebracht. Von Joh. Buxtorf liefern die gedachten Bemühungen *l. c. pag. 202.* eine hinlängliche Nachricht.

Orten früher, an einigen später, an einigen mit leichtem Fortgange an andern nicht ohne viele Mühe unter Widersetzlichkeit und auch harten Verfolgungen geschehen; jedoch hat, durch göttl. Beystand, die Wahrheit gesieget, so, daß in diesen westphäl. Kreisprovinzen [255] ansehnliche evangelisch-lutherische Kirchengemeinden gesammelt worden, und noch bestehen. Wir könnten hier zwar unterschiedliche Nachrichten hersetzen, wie es mit dem Reformationswerke und Anrichtung der evangel. lutherischen Lehre, im Herzogthum Cleve, in der Grafschaft Mark, im Stift Osnabrügk, in Schauenburgischen und Lippischen Landen, im Fürstenthum Minden, in Ostfriesland, im Oldenburg- und Delmenhorstischen, hergegangen; allein, das würde uns, über das Ziel, weitläufig, und allzu ausgedehnt machen. Unten, im V. Cap. der Oerterbeschreibung, haben wir bey denen fürnehmsten Oertern mehrentheils bemerket, wenn und wie sich das Reformationswerk angefangen hat und fortgesetzt worden ist. Auserdem aber hat man unterschiedliche schöne Schriften, welche die Kirchen- und Reformationsgeschichte der mehresten westphäl. Kreisprovinzen entwerfen, und die im öffentlichen Druck vor den Augen der Liebhaber liegen. Hieher gehören hauptsächlich: 1) des von Steinen westphäl. Geschichte, so viel davon heraus ist, nämlich zwey Theile der westphälischen Geschichte, in XIV. Stücken²⁰⁰; 2) Ebendesselben Beschreibung der Reformationshistorie des Herzogth. Cleve, 8. Lippst. 1727. 3) Schlichthabers Mindische Kirchengeschichte, In 8vo,²⁰¹; 4) K. A. Dollens *Bibliotheca Historiae Schauenburg. &c.* 8.²⁰² [256] 5) J. L. Bünemanns *Initia Reformat. Evangel. Mindensis &c.* 6) Withofs Duisburgische Chronike, und 7) des alten Hammelmans genealogisch-historische Schriften von Westphalen gehören auch hieher; samt noch vielen andern, als: Culemeyers Ravensbergische Merkwürdigkeiten &c, Gründlicher Bericht über das Kirchen- und Reformationswesen in dem Fürstenthum Gülich, Cleve &c. 4to, u. dergl.

Wie nun der jetzige Religionszustand in diesen gesamten Kreislanden beschaffen ist, das haben wir bereits oben bey dem Anfange des 27 §phi gemeldet, da, wir gezeigt, daß alle drey im H. R. Reich geduldete Religionen alhier in Uebung sind, daß die herrschende katholische Religion in den Stiftern Lüttich, Münster, Paderborn &c, ingl. in Engern und Westphalen, im Jülichschen, in Tecklenburg, in der Reichsstadt Aachen &c.; die herrschende evangel. lutherische Religion aber in der Grafschaft Mark, Ravensberg, im Schauenburg- und Lippischen, in den Fürstenthümern Minden Verden, Ostfrießland, im Oldenburg- und Delmenhorstischen, im Hoyaischen &c. auch in der Reichsstadt Dortmund sey; daß sich die reformirte den mehresten Theil nach, im Clevischen, im Lingischen &c. befinde; daß die evangel. lutherische und die röm. katholische im Stift Osnabrügk und im Herzogthum Berge gemischt sey, alda sich jedoch auch Reformirte befinden; und daß die Evangelischen und die Reformirten an verschiedenen Orten das *Simultaneum* haben; daß auch endlich noch einige andere Sekten, [257] alle die Mennonisten &c. sich alhier aufhalten, und ihres Gottesdienstes, obwol mehrentheils privatim, pflegen²⁰³.

§. 29.

²⁰⁰ In diesen Stücken trifft man an: Kirchen- und Reformationsgeschichte des Stiftes Fröndenberg; der Stadt und Amts Iserlon; des Gerichts Hagen; der Freyheit Westhoven; Stadt und Kirchspiels Plettenberg; Stadt und Landgerichts Lüdenscheid; Herrschaft Gimborn-Neustadt; Stadt und Amts Unna &c.

²⁰¹ Von dieser Schlichthaberisch. Mindisch. Kirchengeschichte urtheilen die westph. Bemüh. nicht allzuvorthellhaft, und beschuldigen den Verfasser, daß er viel *Allotria* beygebracht.

²⁰² Hier liest man, in dem I. Theile, No. 5. eine kurzgefaßte Reformationshistorie der Grafschaft Schauenburg, wo der erbärmliche Zustand dieser Grafschaft in den Zeiten des Pabstthums beschrieben, und gezeigt ist, wie die lutherische Religion eingeführet worden. Wie der ber Joh. Gisenius in dem Stift Osnabrügk reformiret, hat ebengenannter Hr. Superint. Dolle in seiner ausführl. Lebensbeschreibung aller *Profess. Theol.* zu Rinteln, im I. Theile, beschrieben.

²⁰³ Wir enthalten uns hier billig aller weitläufigen Anzeigen von denen verschiedenen Religionsunruhen und Bedrückungen, welche die Protestanten, insonderheit die Lutheraner, in Jülich- und Bergischen Landen, nicht selten erfahren. Wem daran gelegen, den weisen wir auf die *Acta Ecclesiast. Vinariensa*, und deren Beyträge, alwo Nachrichten gnug davon zu lesen sind. Die entstandenen Uruhen wegen des Dierdorfischen kathol. Klosterbaues, in unsern Tagen schwelen noch ob.

Zustand der Gelehrsamkeit, der schönen Künste und Wissenschaften in Westphalen.

Die Vorwürfe sind bekannt, welche man Westphalen, in Ansehung der Gelehrsamkeit überhaupt, und insonderheit in Ansehung des Geschmacks und Sitten, von je her gemacht hat. Es hat bey manchem nicht viel gefehlet, daß er geglaubet, Westphalen sey, in Absicht auf vorhin benannte Stücke, das barbarischte Land, und man träfe weder Witz, noch Gelehrsamkeit, noch Künste, noch Lebensart &c. darinnen an. Wir erachten es alhier nicht unsre Schuldigkeit zu seyn, weitläufig zu zeigen, wie ein solcher Argwohn und eine solche Anschuldigung auf Westphalen gekommen. Liebhaber der Geschichtenkunde, und insonderheit solchen Liebhabern, welche in den Geschichten der Gelehrsamkeit und in dem Reiche derer Künste und Wissenschaften, keine Fremdlinge sind, wird dies ohnehin bekannt seyn; denen aber, welche die Länderkunde nur nach dem gemeinen Schlendrian studiren, und denen es gleichviel ist, ob die Künste und Wissenschaften in einem Lande steigen oder fallen, würde eine solche Anzeige nicht viel nutze seyn, so lange sie nicht begreifen und einsehen lernen, daß der Flor eines [258] Landes von dem Flore und der Verbreitung der schönen Künste und Wissenschaften sowol, als von dem im Schwange gehenden guten Geschmack, und von der Feinheit der Sitten abhänge. Wer schreiben mehr vor erstere, als für die letzteren; unterdessen können folgende kurze Anmerkungen billig einen Platz hier fordern.

Westphalen ist an fruchtbaren Köpfen nicht so arm als ich mancher einbildet. Es giebt da eben so wol Schriftsteller in allerley Arten der Gelehrsamkeit, als in andern Provinzen Deutschlandes; und wenn sie auch nicht alle nach dem neuesten Geschmack seyn solten, so haben sich doch diese Provinzen nicht alle zu schämen. So drücken sich beynahe die Verfasser der westphäl. Bemühungen aus in der Vorrede zu ihrer Wochenschrift. Jedoch, man muß weiter gehen, und die Zeiten, und in denselben die Sitten, und mit denselben den Wuchs oder den Verfall der Wissenschaften, samt der Lebensart der Einwohner in diesen Provinzen betrachten, und unter einander vergleichend beurtheilen. Die vorigen Zeiten lassen uns die westphälisch. Provinzen als sehr fruchtbar an großen Gelehrten erblicken. Man muß sagen, daß Westphalen unserm deutschen Vaterlande, seit 300 Jahren, Gelehrte vom ersten Range in allen Arten der Wissenschaft geliefert. Man muß so gar die Westphäler zu denen erstern Befördern derer Wissenschaften in den deutschen Provinzen mit rechnen; sie haben viel mit beygetragen, daß die Barbarey der Mönche hat weichen müssen; und mit einem Worte: die Vorfahren der heutigen Westphäler sind Leute von Witz, von Gelehrsamkeit und ruhmwürdiger Verbreiter derer Wissenschaften gewesen. Wir könnten, wie wir sonst gewohnt gewesen, ein starkes Verzeichniß solcher Gelehrten hersetzen, welche die westphälischen [259] Kreisprovinzen als ihr Vaterland verehren²⁰⁴, und auf welche Westphalen noch jetzo groß thun kan, weil sich darunter hauptgelehrte Leute befinden, die in allen so genannten vier Facultäten sich hervorgethan, und wenn sie auch nicht alle durch Schriften ihren Namen verewiget, dennoch sonst gelehrte, erfahrne und berühmte Leute gewesen sind; allein, warum wolten wir in einer so bekannten Sache, zumal in unsern Tagen, ohne Noth, weitläufig werden? Warum wolten wir das Gel. Lexicon, (neueste Ausgabe in gr. 4) den Harzheim²⁰⁵ und andere hieher gehörige, zu diesem Behuf bereits gedruckte Schriften ausschreiben?²⁰⁶ Die Schrift des jüngern Hrn. v. Steinen,

²⁰⁴ Wir lassen uns hier mit demjenigen in keinen Streit ein, welche einen Unterscheid machen wollen, unter gebohrnen Westphälern *stricte sic dictos*, und unter denen, welche man, in Betracht aller derer Provinzen, so zum westphälischen Kreis gehören, auch Westphäler nennet. Weil wir hier alle westphäl. Kreisprovinzen beschreiben, so sieht ein jeder, daß wir hier Westphälinger in weitem Verstande nehmen. Denn sonst wissen wir wol, daß man nur diejenigen Westphäler nennen will, welche aus dem Herzogth. Engen und Westphalen, aus dem Paderbornischen, aus der Grafschaft Mark, Lippe &c. gebürtig sind; die Clever hergegen, und andere, rechnet man zu dem Niederrhein.

²⁰⁵ Wir nennen des gel. Jesuiten Joseph Harzheim *Bibliothecam Coloniensem*, so Ao. 1742. zu Cölln in Fol. gedruckt worden, und wird für das vollständigste Werk, in Ansehung der Gelehrten des westphäl. Kreises, gehalten.

²⁰⁶ Diese Schriften sind, damit wir nur von einigen Erwähnung thun: 1) Gerh. Noviomagus *de viris illustribus Infer. Germaniæ*. 2) D. Reinh. Heinr. Rolfs *Nova Litteraria Westphal.* 8. Tremon. 1719. 3) Ebend. *Memoriæ Tremoniens.* 4. 1729. da Nachrichten von den Gelehrten stehen, welche seit D. Luthers Reformation in Dortmund geblühet. 4) Ebendesselben *Dissert. de Westphalorum in rem Germaniæ litterar. meritis*. 5) Ebendesselben *Dissert. de meritis*

[260] Pfarers zu Langentreer in der Mark, welche er der schlechten Grunerischen Vertheidigungsschrift entgegen gesetzt, liefert eine ziemliche Anzahl westphäl. Gelehrten, sonderlich aus der Mark, welche andere *Biographi* mehrentheils übergangen²⁰⁷. Er nennt pag. 36.

Ant. Libern, And. Canthern, Konr. Goclen, Herm. Torrentin, Herm. Tulich, Joh. Diekmann, Joh. Glandorp, Tilemann, Camener &c. &c. welche gesegnete Werkzeuge mit gewesen, durch welche jene ängstliche Barbaren Deutschlands mit vertrieben worden; denen ein Bonus, ein Burenins, ein Corvin, und andre mehr, beyzugesellen sind.

Auf der genannten 36. Seite, und auf der 37ten, nennet er insbesondere einige Theologen, die alle, als gelehrte Märker, ihren Ruhm verewiget z.E.

Joh. Asselmann, Joh. Campius, Joh. Gropper, *Conr. de Susato*²⁰⁸, Joach. Heinr. Möllenhof,

[261] Joh. Mensing, Joh. Scheibler, Jac. Schopper, Jo. Vopelius, B. L. Rumpäus, Thom. Davidis, die Varnhagen, Jo. Schultetus &c. &c.

Diesen setzt er berühmte Rechtsgelehrte an die Seite, und nennet:

Casp. und Matthias Klocken, Joh. Andr. Westermann, Joach. Pottgieser²⁰⁹, Casp. Theod. Summermann, Alexander Dücker, Joh. Götde.

Von gelehrten und berühmten Aerzten nennet er pag; 38.

Gottfr. Davidis, Engelbr. Hölterhoff, Jo. Michaelis, J.Ge. Roskampf, Heinr. und Ge. Nieß, C. E. Seifart &c.

Als Philosophen, Mathematiker, große Sprachkundige und Geschichtschreiber führet, er *loc. cit.* an:

Math. Bredenbach, Joh. Buxtorf²¹⁰, die Beurhuse, Vater und Sohn, Konr. Schomer, Joh.

Buno, die Dücker, Herm. Fley, genannt Stangenfeld²¹¹, Jo. Casp. Barop, Gert Beermann,

[262] Th. Forstmann²¹², Johann Kaiser²¹³, die Isenberge &c.

Diesen könnten noch folgende beygefüget werden, welche sich mehrentheils durch Schriften berühmt gemacht:

Just Feurborn, Joh. Feustling, Heinr. Klausung, Theod. Kornfeld, Bernh. Kracht, Theod.

Lindemann²¹⁴, Phil. Friedlieb, Jac. Grassel, Joh. Dietr. von Guelich, Joh. Hasberg,

Westphalorum in Acad. Rostoch. welche vermehrt hat herauskommen sollen. 6) D. Haubers *Primit. Schauenburg.* 8. Wolfenb. 1727. darinnen man nicht nur eine Recension *Scriptorum res Schauenburg. illustr.* sondern auch eine Historie der dassigen Superint. Past. und Schulen findet. 7) D. Dollens *Bibliotheca Hist. Schauenb.* 8. Bückeberg, in 4. Theilen, da man im letzten Theile Nachrichten von einigen Gelehrten findet, die in der Grafschaft Schauenburg gebohren sind; ingl. Nachrichten von Gelehrten aus dem Städtlein Hagen. 8) Des oftbelobten ältern v. Steinen XIV. Stücke westphälischer Geschichte, da viele einheimische Gelehrte beschrieben werden. 9) Desselben Quellen der westphäl. Geschichte, 8. Dortmund. 1741. da von mehr als hundert ungedruckten Geschichtbüchern und ihren Verfassern, Nachricht gegeben wird. 10) J. Fr. Bertrams *Parerga Ostfrisia,* 8. *Bremæ.* 1735. gehören auch hieher, und viel andre mehr.

²⁰⁷ Der Titel dieser Schrift heisset: J. D. F. E. v. Steinen Untersuchung, in wie weit die Grunerische Vertheidigung Westphalens gegen das Lob der noch lebenden unbekanntten Schriftsteller &c. 4. Hamb. und Leipz. 1753.

²⁰⁸ Beyde letztern, Gropper nämlich und *de Susato*, sind endlich der Röm. Kirche Kardinäle worden.

²⁰⁹ Von dieses berühmten Rechtsgelehrten Leben und Schriften hat der Dortmundische Synd. Fr. Wilh. Beurhaus, (auch ein gel. Märker) mit seine Nachricht ertheilet, auf 2 Bogen, 4. Dortmund, 1743.

²¹⁰ Jac. Brucker, im Ehrentempel der Deutschen hat dieses Joh. Buxtorfs Leben schön beschrieben. Von den Buxtorfen überhaupt, die aus Camen stammen, lieset man eine Nachricht in den westphäl. Bemühungen, II. Theil, pag. 199 seqq.

²¹¹ Auch Stangenfeld genannt, war von Schwerte gebürtig, ein bekannter Geschichtschreiber, der die *Annal. Circ. Westphal.* u.a.m. ediret. Von Steinen, im V. St. seiner westphäl. Geschichte p. 1439. seqq. giebt von ihm und andern gelehrten Schwertaern mehrere Nachricht.

²¹² Von diesem gelehrten Schulmann und Prediger giebt v. Steinen im III. St. p. 1130-1133. ausführlich Nachricht. Sein Sohn, Herr Joh. Gang. Wilh. Forstmann, ein Gemüthsfreund von uns, lebt jetzt als evangel. Prediger zu Solingen, im Herzogth. Berge, welcher sich durch verschiedene erbauliche Schriften rühmlich bekannt gemacht hat.

²¹³ Ist der ehemalige *Inspect. Minist.* in Cleve, so sich durch seinen Clevischen Musenberg, (*Parnassum Clevens.*) in 8. 3 Th. bekannt gemacht. Man sehe ein Urtheil von ihm im westphäl. Beobachter, II. Th. p. 94.

Joh. Heinr. Hassel, Joh. Ge. Hast, Joh. Wilhelm Petersen, Heinr. Holscher²¹⁵, Heinr. Dorp, Joh. Adolph Hartmann²¹⁶, Joh. Gisenius oder Gisen²¹⁷, [263] Tilem. Heshusius von Wesel, Konr. Johrenius²¹⁸, Werner Uffelmann²¹⁹, Peter Vißelbeck²²⁰, Friedr. Menz, von Lütgendortmund, der bekannte Leipziger Professor; und noch viel andere mehr, die in diesem Jahrhunderte verstorben.

Herr D. Dolle liefert im IV. Theile seiner *Biblioth. Hist. Schauenburg.* einige Nachrichten von Gelehrten aus der Grafschaft Schauenburg gebürtig; solche sind:

Joh. Tidemann, Konr. Schlüsselburg, Christ. Ebeling, Phil. Joh. Tilemann gen. Schenk &c.

Und im I. Stück seiner Beyträge zur Schauenburgischen Historie liest man von Herrn Prof. Bierlingen artige Nachrichten von zehen gelehrten Schauenburgern, als:

J. W. Boden, Ant. Lucius, Phil. Becker, Fr. Fürstenau, Reinh. Goklenius, J. F. Bierling, Jo. Lev. Bergmann, Balth. Menzern, H. C. Erdmann, A. W. Schröter, alle aus Rinteln; wozu noch C. P. Berger, und C. J. Bökelmann zu fügen.

Wolte man auch Beyspiele von Erlauchten Personen haben, welche in diesen Kreislanden nicht nur Liebhaber und Beförderer der Gelehrsamkeit und [264] schönen Wissenschaften, sondern auch selbst Gelehrte gewesen, so würde es einem Forscher der Geschichte nicht schwer werden, solche unter den alten Prinzen und Grafen in diesen Landen aufzusuchen. Die Geschichte stellte uns den berühmten Philip, Herzogen zu Cleve, Grafen zu der Mark und Herr zu Ravenstein, Winnethal, auf, dessen Vater Adolph, Herzog zu Cleve, und die Mutter, Beatrix, eine portugiesische Prinzeßin gewesen. Herzog Philip ist in den Geschichten des funfzehenden Jahrh. letzter Hälfte, und des sechzehenden Jahrh. zu Anfange, eine wichtige Person. Er hat ein Kriegsbuch geschrieben, wie man zu Wasser und Land Krieg führen soll, und solches Kaiser Karl V. angeeignet, so 1559. gedruckt ist, und sich auf der gothaischen Bibliothek befindet²²¹. Hr. von Steinen giebt im I. Theile seiner westphälischen Geschichte, bey Beschreibung der alten Grafen zu der Mark und der Herzöge zu Cleve, unterschiedliche solcher Erlauchten Personen an, welche Liebhaber der Gelehrsamkeit gewesen. Und wer ist so unerfahren in der Litterargeschichte, daß ihm nicht der erlauchte Bischof Ferdinand von Fürstenberg, ingl. der Bischof Johann III. Graf v. Hoya, zu Osnabrück und Münster, u.a.m. einfallen solte; wozu auch der Graf Franz von Nesselrode zu rechnen. Gewiß der Adel in den westphäl. Landen hat sich in vorigen Zeiten zur Ehre und Vergnügen gemacht, mit denen Musen umzugehen. Lewold von Northof, Konrad Wilhelm und Hunold von Plettenberg, Bernd von Mollinkrott, Herm. von der Reck, Steff. von Klodt, Jod. von Dudingk, sind lauter gelehrte Grafschaft Märkische Aedelleute gewesen. Unter den Aedeln des

²¹⁴ Alle diese sind aus Hervorden gebürtig gewesen; und welcher nur mittelmäßige Gelehrte kennst nicht darunter den Leipz. Theologen Klausung?

²¹⁵ Alle diese sind von Osnabrück gebürtig. Wem solle wol der berüchtigte D. Petersen unbekannt seyn? er hat seine eigene Lebensgeschichte herausgegeben. M. Holscher starb 1624. als Pastor an der Kreuzkirche in Hannover.

²¹⁶ Diese beyde sind aus der Stiftsstadt Münster gebürtig. Insonderheit ist des Hartmanns Leben und Schriften, da er als Prof. der Geschichte und Beredsamkeit in Marburg gestanden, sehr merkwürdig. Hr. Schmersahl hat beydes im I. St. des II. Bandes seiner zuverlässigen Nachrichten von verst. Gelehrten, beschrieben p. 69. seqq.

²¹⁷ Von diesem berühmten Theologen hat Hr. D. Dolle die ausführlichste Nachricht ertheilet in seiner Lebensbeschr. der Rintelischen Gottesgelehrten.

²¹⁸ Dieser gelehrte Arzt, aus der Grafschaft Lippe, starb 1716. als Prof. zu Rinteln. Sein in acht großen Bänden Bestehendes *Herbarium vivum* kaufte der glorwürdige König in Pohlen und Churfürst in Sachsen Friedrich August II. für etliche hundert Rthlr.

²¹⁹ War aus Verden, und starb als Stadtrichter zu Hamburg.

²²⁰ Dieser hat ein *Chronicon Huxariense* geschrieben, so sich in *Paullini Syntagm. rer. & antiqu. Germ.* gleich vorne an, befindet. Der berühmte J.Ctus Joh. Wilh. v. Göbel, so die helmstädtischen Nebenstunden geschrieben, war auch von Höxter.

²²¹ Unten im IV. Cap. haben wir mehrere Nachricht von diesem Herzoge geliefert.

Herzogthums Westphalen stehen auch Caspar von Fürstenberg, Dietrich Adolf von der Reck, Chr. Diet. von [265] Plettenberg, Casp. Chr. Freyherr Vogt von Elspe, und andre mehr, als Gelehrte²²².

„Doch, was würde es helfen“, (hier reden wir mit dem Verfasser der kritischen Briefe in den westphäl. Bemühungen) „mit den Vorfahren, und die bereits, wenn gleich nicht gar zu lange, gestorben sind, zu prahlen, wenn wir nicht den beweisen können. daß wir ihnen zum wenigsten gleich sind? Was soll ich“ (fährt er weiter fort) „von unserer Gelehrsamkeit in diesen westphäl. Gegenden“ (er redet von der Grafschaft Mark und den zunächst angrenzenden Provinzen) „schreiben? Dieses: daß es in den heutigen Zeiten bey uns sehr schlecht um den Ruhm der Gelehrsamkeit stehe. Wir scheinen fast in die vorigen Zeiten unserer Barbarey zurück zu eilen, wenn wir uns nicht bald aus unserm Schlummer reißen, und die Begierde zu denen Wissenschaften die Herzen meiner Landtsleute aufs neue belebet. Schriftsteller vom ersten Range treffen wir in unsern Tagen beynahe gar nicht an; ich nehme diejenigen aus, welche auser unsern Gegenden, zur Ehre Westphalens, in andern deutschen Ländern berühmt sind, und dadurch beweisen, daß nicht der Mangel großer Geistesfähigkeiten und aufgeräumter Köpfe die Ursache sey, warum wir so wenig große Gelehrte unter uns aufzuzeigen haben - - - Dann, ob es gleich noch jetzo in diesen Gegenden wahre und gründliche Gelehrte von allen Arten giebt, so kan man doch ganz sicher gegen zehen solcher gescheiten Männer hundert Aftergelehrte setzen, welche sich über die Schranken ihrer Brotwissenschaft nicht verstiegen haben - - Es ist also gar kein Wunder, wenn man wenige oder beynahe gar keine gelehrte Schriften [266] zu sehen bekommt - -“ Der Herr Verfasser bemerkter kritischen Briefe fährt hierauf fort, zu beweisen, was er behauptet. Er redet von der Beschaffenheit der dortigen Gymnasien und Schulen. „Wer den jetzigen Zustand derselben“ (spricht er) „mit den vorigen Zeiten, auch noch mit denen in dem Anfange dieses Jahrhunderts, bis beynahe auf die Hälfte des selben, vergleicht, der wird keinen Augenblick sich weigern, den Verfall derselben in beseufzen.“ Er berühret alsdenn den jetzigen kläglichen Zustand des Archigymnasiums zu Dortmund; ferner, das nicht mehr so, wie ehemals, blühende Gymnasium zu Essen. Von dem illust. Gymnasio zu Hamm heißt es, daß es blühender seyn würde, wenn es kein Gymnasium Academicum wäre. Die Gymnasien zu Söst und Lippstadt sehen ietzt, zumal in den obern Klassen, öde aus. Mit den Schulen zu Unna und Iserlohn steht es nicht zum besten; die Trivialschulen zu Lüdenscheid, Schwelm, Hagen &c. sind etwas belebter, doch auch nicht, wie sie seyn könnten. Von denen Schulen im Herzogthum Bergen, ist Lenne &c. annoch so ziemlich. Woher dieser Verfall der Gelehrsamkeit und Abnahme der Lust und des Eifers zu den Wissenschaften? woher der so verderbte Geschmack in Absicht auf die Werke des Witzes, und in Absicht auf eine feine und sanfte Lebensart? Der Verfasser mehr belobter kritischen Briefe entdeckt die Ursachen. Einige sind unverschuldet, und ein großer Theil Westphälinger kan nicht dafür, daß solche nicht gehoben werden; einige sind verschuldet, und könnten allerdings von den Einwohnern dortiger Lande gehoben werden. Zu den erstern rechnet er den Mangel der Universitäten in dortigen Gegenden²²³. Denn Duisburg, im Clevischen, [267] ist zwar in der Nachbarschaft, allein, (heißt es) diese hohe Schule wirft ein gar zu schwaches Licht von sich, als daß unser Westphalen dadurch solte erleuchtet werden²²⁴. Paderborn und Cölln, heißt es ferner, diese zwey katholische Universitäten, liegen zwar nicht weit von uns; allein, man weiß schon, wie die Einrichtung der katholischen hohen Schulen ist, und daß solche, so lange sie in der gegenwärtigen Verfassung bleiben, sehr wenig zur Aufnahme der Gelehrsamkeit und eines guten Geschmacks beytragen. Die Nachbarschaft der kathol. Universitäten, (heißt es im vierten kritischen Briefe p. 357.) ist vielmehr eine Ursache mit von dem verdorbenen Geschmacke, weil wir fast

²²² Daß sich noch heutzutage unter dem hohen und niedern Adel in westphälisch. Kreislanden viele mit den Musen beschäftigen, davon hat Herr von Steinen in den Quellen seiner westphäl. Historie Beispiele angeführt.

²²³ Man muß, oben erinnertermaßen, ein für allemal merken, daß von der Grafschaft Mark, und von den nächst angrenzenden Provinzen, die Rede ist.

²²⁴ Weil sie ganz evangel. reformirt ist, so wird sie von den Grafschaft Märkischen Landeskindern, und überhaupt von Lutheranern, welche Theologie studiren, wenig besucht.

ringsherum von Römischkatholischen eingeschlossen sind²²⁵. Auf diese zweyte Ursache folgt die dritte, näml. der Mangel ansehnlicher öffentlicher Bibliotheken; die vierte: der Mangel großer und kostbarer Buchläden; die fünfte der Mangel an Verlegern, und an guten schönen Buchdruckereyen²²⁶; die sechste: der Mangel gelehrter Gesellschaften; die siebende: das kein Landesherr persönlich da residiret, noch dessen Stelle durch hohe Landesregierungen vertreten wird; die achte: der Mangel vorzüglicher und hinlänglicher Belohnungen für verdienstvolle Gelehrte [268] im dortigem Lande²²⁷. Von denen letztern, nämlich denen verschuldeten Ursachen, warum Gelehrsamkeit und guter Geschmack in einigen der westphäl. Provinzen noch nicht herrschend sey, enthält sich der Verfasser zu reden, und thut solches durch eine artige Wendung, damit er aber gleichwol saget, was er hat sagen wollen. Er theilt nämlich seine Betrachtungen mit, wodurch Wissenschaften, freye Künste und Werke des guten Geschmacks daselbst allgemeiner werden könnten. Er spricht: „Nichts befördert die Aufnahme des guten Geschmacks in einem Lande mehr, als wenn die Vornehmsten desselben, die durch ihre Geburt und Rang vor andern viel voraus haben, selbst Freunde der Musen und schönen Wissenschaften sind“ &c. Ferner rechnet er die Verbindungen der Gelehrten unter einander zu einem gemeinschaftl. Zweck, hieher. Noch weiter saget er, daß die schlechten, frostigen und schmutzigen so genannte Gelegenheitsgedichte weniger, der witzigen und guten aber mehrere seyn und werden möchten; die gute Erziehung der Kinder dürfte auch nicht vernachlässiget werden, so wie die gute Einrichtung der Schulen erforderlich ist; gelehrte kluge und fleißige Prediger können ein vieles beytragen, wenn sie auch gute Kenner der schönen Wissenschaften sind; Monatsschriften und Wochenblätter geben sehr beförderliche Mittel zu diesem Zweck ab, wenn sie recht eingerichtet sind &c.

Wir haben dasjenige, was seithero beygebracht worden mit Fleiß etwas weitläufig, und noch dazu nach dem Geständniß und Anführen gelehrter Westphäler selbst, entworfen; theils, um überhaupt einen Begriff von dem Zustande der Gelehrsamkeit und schönen Wissenschaften in diesen Kreislanden zu geben; theils auch diejenigen recht zu verständigen, welche [269] in diesem Stücke entweder zu unbillig von Westphalen geurtheilet, oder sich sonst unrichtige Begriffe davon gemacht haben. Es ist wahr, in vielen westphälischen Kreisprovinzen (denn von allen ist es nicht so platt hin zu sagen,) hat eine lange Reihe von Jahren hindurch, für die Wissenschaften und schönen Künste, für das Feine im Geschmack und Sitten, kein günstig Gestirn geleuchtet. Es haben viele Gegenden in diesen Kreislanden, ja ganze Provinzen, eine geraume Zeit hindurch, wie in einer Schlafsucht gelegen; es hat eine scheltenswürdige Unthätigkeit, eine verdrüßliche Langeweile²²⁸, ein unfreundliches, rundes und mit den sanften Musen nicht verträgliches Wesen, und wer weiß sonst was, geherschet; und man hat sich nicht bemühet, den Ruhm der Vorfahren zu behaupten, und in ihre löblichen Fußtapfen zu treten. Es ist aber auch dieses wahr, daß sich seit kurzer Zeit eine merkliche Veränderung eräuget. Westphalen scheint aufgewachet zu seyn, oder wenigstens

²²⁵ Hier hat der Verfasser auf vier Seiten bewiesen, was er saget, und auch einige Proben der Gelehrsamkeit und des Geschmacks, so unter denen dortigen Katholiken herrschen, mit beygebracht. Uebrigens bekennet er auch, daß es noch dort herum vernünftige und artige Katholiken gebe.

²²⁶ Man muß dabey im 5ten kritischen Briefe den Verfasser selbst nachlesen, weil er einige seine satyrische Züge anbringt, die sich auch auser Westphälern andere Leute zu Nutze machen können.

²²⁷ Auch davon verdient der 6te kritische Brief nachgelesen zu werden.

²²⁸ Der geschickte Herr Zachariä hat in seinen scherzhaften epischen Poesien, Oden und Liedern, auf der 249. Seite, folgende Stelle, die hieher gshöret:

Tief in Westphalen liegt einWald von alten Eichen,
 Auf dessen Grund niemals des Tages Strahlen reichen;
 In diesem dicken Wald erhebt sich ein Pallast,
 Der stolz den Boden drückt mit seiner gothschen Last.
 Hier herrscht seit langer Zeit die finstre **Langeweile**
 * * * * *

Liebhaber gähnen hier bey ihren dummen Schönen
 Und Mädchens schlafen ein bey dummer Schäfer Tönen.

Man lese über die Schilderung zugleich die *Epicrisin* der Verfasser der westphäl. Bemüh. im IV. Th. p. 382. 383.

scheinen einige unter ihnen den Schlummer aus den Augen zu wischen, und von einem ädlen Eifer angeflammt, muntere Nachahmer derer Ober- und Niedersachsen and derer Hessen zu werden. Zwar klagen bis diese Stunde noch patriotische Westphäler über eine noch anklebende Trägheit, Frost und Saumseligkeit ihrer [270] Landesleute; und wenn sie dies thun, so klagen sie freylich nicht die Anlage und die Gemüthsfähigkeiten, sondern nur die Unentschlossenheit, den trägen Schlummer, und ein Zaudern an; sie klagen nicht über den Mangel der Gelehrsamkeit und der Gelehrten überhaupt, sondern nur über die wenige Liebe und Beförderung auch Ausbreitung derselben, und insonderheit nur über den Mangel der Uebung und des Fleißes in schönen Künsten und Wissenschaften, und über die vernachlässigte Ausnutzung der Sitten und Reinigung des Geschmacks²²⁹. Inzwischen wird sich das vielleicht geben, und die westphälischen Provinzen dürften wol noch denen Musen liebe Wohnplätze der freyhren Künste und schönen Wissenschaften werden. In andern deutschen Provinzen leben bis diese Stunde wackere und gelehrte Westphäler, welche ihrem Vaterlande Ehre machen; und in Westphalen selber befinden sich gegenwärtig schöne Geister in allen Arten von Wissenschaften. Von beyden könnten wir ein groß Verzeichniß beysetzen, wenn wir es nicht für überflüßig hielten. Es leben jetzo ja in Westphalen: [271] Beurhaus, in Dortmund²³⁰; Herr zum Bergen, aus Unna; D. Dolle²³¹; Elbers, in Cleve; Hynnen; Menz; Möller; Niederstadt; Consbruch; Leithauser; Sunten; die Withofe, Vater und Sohn²³²; die von Steinen, Vater und Sohn; Forstmann, in Solingen; Demrath; Viktor; Dohm; Storch; Siebr. Meier; Opitz; Schlichthaber; Helwing; Varnhagen; Griesenbeck; Schrader; Eichelberg; und viel andere mehr.

Auserhalb Westphalen leben als gelehrte Westphäler: Büsching, Prof. in Göttingen; Cannegieter, Prof. in Arnheim; Dommerich, Rect. in Wolfenbüttel; Jerusalem, in Braunschweig; Offerhaus, Prof. in Gröningen; Pütter, Prof. in Göttingen; Arzenius, in Franeker; Wesseling, in Amsterdam; Haver, Prof. in Leiden; Funke, Past. in Wetzlar; Hambach, Prediger in Braunschweig; Schütten, Prof. in Erfurt; der Herr v. Bar, dieser sinnreiche Geist; Moll, Prof. in Giessen; Reusch, in Jena; und noch viele andere mehr.

[272] Man kan hoffen, daß so viel trefliche Beyspiele, die noch vor Augen stehen, und im Wirken unermüdet sind, große Erweckung schaffen, und andere mit wirksam machen werden. Unter denen vorhin genannten in Westphalen lebenden Gelehrten, finden sich anmuthige und geistreiche Dichter, dergleichen der Herr Referend. Consbruch, Hr. Assessor Menz, der jüngere Withof, Herr zum Berge, und andre mehr sind. Ja, es hat sich schon das schöne Geschlecht aufgemacht. Welcher Liebhaber und Kenner dir schönen Werke kennet nicht die treflichen Proben der Fräulein von Donnop? Läßt dies alles nicht viel Schönes hoffen? Wir halten uns hier nicht länger auf. Das nachfolgende, was wir noch sagen, wird aus dem vorhergehenden können erkannt und beurtheilet

²²⁹ Die schon so oft angeführten westphäl. Bemühungen, und insonderheit die darinnen befindl. 8 kritischen Briefe, müssen von denenjenigen, die über das gelehrte und galante Westphalen urtheilen wollen, gelesen werden. Dazu setze man noch den ebenfals von uns schon oft belobten westphäl. Beobachter, im 28. Stück, welcher, nachdem er verschiedenes nahmhaft gemacht hat, was in diesem Stücke in Westphalen fehlet, Hinderung verursacht, und Uebelstand und Tadel gebietet, an der 233. Seite also spricht: „Bey solchen Umständen sage man mir einmal, welche Hochachtung und Aufnahme der schönen Wissenschaften und Künste unter uns finden solle? wo sollen große Dichter, Redner, Baumeister, Virtuosen - - herkommen, wo man so leicht mit dem Mittelmäßigen zufrieden ist, und von dem Aedelsten kaum einen Begrif hat?“

²³⁰ Wir nennen hier den Friedr. Wilhelm, so als Syndicus in seiner Vaterstadt Dortmund stehet. Sein Vater, Joh. Friedrich, stehet als erster Syndicus in Hannover; und Fr. von Beurhaus, ist als Appellationsrath in Zelle, alle aus Dortmund.

²³¹ Dieses ist der gelehrte Superint. in Stadthagen, Karl Ant. Dolle, dessen Leben und Schriften Herr Schmerksahl im 3ten Stück in seiner Geschichte jetztleb. Gottesgelehrten weitläufig beschrieben, und zugleich seine Nachricht von dem Dollischen Geschlechte, als einer gelehrten Familie, beygebracht hat.

²³² J. Hildebr. Withof, von Lengerich im Tecklenburgischen, stehet, als Prof. in Duisburg; und der Sohn, Jo. Phil. Lorenz Withof, Prof. am Gymnasio in Hamm, beyde ein paar schöne Geister. Letztern seine Aufmunterungen in moralischen Gedichten, sind allerliebste.

werden; deswegen haben wir solches voraus geschickt. Wir gedenken nun etwas von hohen und niedern Schulen.

[Universitäten.]

Universitäten oder hohe Schulen finden sich verschiedene in diesen gesamten Kreislanden; und zwar was anlangt die protestantischen, so sind solche: 1) Rinteln, in der Grafschaft Hessen-Schaumburg, auf welcher die *Professores Theologiae* evangel. lutherischer Religion sind: in den übrigen Facultäten aber ist die luther. und reformirte Religion untermischt²³³. 2) Duisburg, im Herzogth.Cleve, ist ganz reformirt. An römisch-kathol.Universitäten sind da: 1) Cölln, 2) Paderborn; diese letztere hat nur drey Facultäten, der Theologie nämlich, der Philosophie, und der Sprachen; und 3) Münster.

[Schulen.]

[273] Wenn man auf *Gymnasia illustr.* und *academia* siehet, so trifft man in diesen Kreislanden an: 1) das Archigymnasium zu Dortmund, so aber jetzund, gegen die vorigen Zeiten zurechnen, so heruntergekommen, dass es fast gar nichts mehr sagen will; 2) das *illustr. Gymnasium academ.* Hamm; 3) das Gymnasium zu Essen; 4) das Gymnasium zu Wesel; 5) das zu Soest; 6) das zu Lippstadt; 7) das zu Bielefeld; 8) das zu Lingen; 9) das zu Cleve; 10) das zu Minden; 11) das zu Osnabrügk, 11) das zu Lemgo, u.s.w. Von denen Schulen zu Iserlon und zu Unna, weiß man, daß sie in vorigen Zeiten in dem blühendsten Zustande gewesen, so aber jetzund nicht mehr ist. Was die übrigen Trivialschulen anlanget, so sind solche: zu Lüdenscheid, zu Hagen, zu Schwelm, alle in der Mark; zu Lennep, im Herzogthum Berge; zu Oldenburg, zu Aurich im Ostfriesland; die Stadtschule zu Rinteln; die zu Bückeberg, u.s.f. Alle zeither benannte Schulen sind protestantisch. Von denen katholischen sind die: zu Münster, zu Cösfeld, zu Düren, zu Emmerich, zu Arnsberg, u.a.m. zu merken; bey welchen wir uns aber nicht aufhalten, da im V.Cap.mehrere Erwähnung davon geschehen ist.

[Zeitschriften.]

Was wir im vorstehenden bemerket, daß nämlich in unsern Tagen der Eifer um die Wissenschaften und schönen Künste an verschiedenen Orten und Gegenden dieser Kreislande erwacht, und auf Verbesserung der Sitten und des Geschmacks man bedacht sey, davon sind die bereits unternommene und der Welt vor Augen liegende Bemühungen: verschiedener patriotischen Gelehrten und aufgeweckter Geister ein geltend Zeugniß. Hieher gehören: 1) Westphäl. Bemühungen zurAufnahme des Geschmacks und der Sitten, 8. Lemgau, 1753-55. (Diese in 4 Theilen verfaßte Monatsschrift, so zusammen 24 Stück beträgt, ist [274] gewiß unter die artigsten und dabey nützlichsten Schriften dieser Art, zu rechnen, welche mit denen bekannten Belustigungen, oder noch besser, mit denen Bremischen Beyträgen, und andern dergl. Schriften, in eine Klasse zusetzen ist. Sie hat auch für vielen Schriften dieser Art das Vorzügliche und Brauchbare, daß sie wegen der angeführten neuesten Schriften und hinzugefügten Rezensionen, die Stelle einer guten gelehrten Zeitung, in dem Zeitraum, da sie herausgekommen, vertritt) 2) Vermischte Aufsätze, und Nachrichten von neuen Schriften, insonderheit aus dem Reiche der schönen Wissenschaften, eine Qvartalschrift, 8 Lemgo, 1755. (Dies ist eine Fortsetzung von den vorhergedachten Bemühungen, und haben die Verfasser die erstere Gestalt einer Monatsschrift, zu desto beqvemer Versendung, wie sie sagen, in eine Overtalschrift verwandelt) 3) Die Nachahmungen. (Unter diesem Titel, und unter Angabe des Orts Delmenhorst, kam 1753. ein Wochenblatt heraus, so aber mit dem achten St. aufgehöret.) 4) Der westphälische Beobachter, eine Wochenschrift, 1.Theil, gr.8. Cleve,1756. (Diese schöne Wochenschrift welche die erste, von der Art, in und aus Westphalen ist, bestehen dem I. Theil nach, aus 50 Stücken, so vom May 1755. bis

²³³ Von dieser Hessen-Schaumburgischen Universität gilt das nicht, was oben von den übrigen angeführet worden; sie ist in sehr guten Umständen. Da wir hier nur die Namen kürzlich anzeigen, so muß man unten im V. Cap. wie von dieser, so auch von den übrigen Universitäten, Gymnasien und Schulen eine ausführlichere Beschreibung suchen.

dahin 1756. gehen; eine Schrift, die werth ist, daß sie auch in Ober- und Niedersachsen fleißig gelesen werde. So viel wir wissen, ist der zweite Theil noch nicht heraus) Hieher sind auch die sogenannten Intelligenzzettel, oder polit. und gelehrte Anzeigen zu rechnen, von denen wir aber nur die Duisburgischen in diesen gesamten Kreislanden wissen. Sie haben schon bey 16 Jahren her gedauert, und die Herren von Könen, Prof. Withof, Summermann, und andre mehr, haben lesenswürdige Aufsätze darinnen. Vielleicht bekommt man mit der Zeit mehrere dergleichen Schriften zu [275] sehen, wenn die neuerrichtete gelehrte Gesellschaft recht wird zu Stande und eingerichtet seyn.

[Gelehrte Gesellschaften.]

Denn so hat sich erst kürzlich, nämlich in diesem Gelehrte 1756ten Jahre, auf Veranlassung und Vorschub derer Herren *P.P.* und *D.D.* Ammendorf und Eichmann in Duisburg, nach Anleitung derer Akademien der Wissenschaften zu Leipzig, Göttingen, Jena &c. eine gelehrte Gesellschaft zusammengethan und eröffnet, welche mit der Zeit von nutzbaren Folgen für einen Theil Westphalens seyn wird²³⁴.

[Bibliotheken.]

Wenn ansehnliche sowol öffentliche als privat Bibliotheken ein ungemeines Hülfsmittel, in Absicht auf die Gelehrsamkeit, sind; so scheinete es in diesen Kreislanden, wo auch nicht gänzlich daran zu fehlen, dennoch aber seltsam zu seyn. Ob es mit der Universtätsbibliothek zu Duisburg etwas rechts bedeute, können wir, aus Mangel hinlänglicher Kundschaft davon, nicht sagen. Die Rintelische Universitätsbibliothek hat feine Werke. Die öffentliche Büchersammlung der Ehrw. Priesterschaft in Söst, ist unstreitig, in der Grafschaft Mark, gegenwärtig die beträchtlichste, sowol an der Anzahl der Bücher, als dem Werth der Werke, und es ist ein besonderer Fond dazu da, deren Vermehrung immer mehr zu befördern. In der Reichsstadt Dortmund trifft man noch einige Reste von einer öffentl. ehemals angefangenen Bibliothek, in der Reinoldskirche an²³⁵. [276] In Lippstadt findet sich bey der Schule eine Bibliothek; von der alten Schulbibliothek zu Stadthagen ertheilet *D. Dolle* im I. Stück seiner Beyträge, No.4. Nachricht. Von einigen katholischen Klosterbibliotheken hat Herr von Steinen in den Quellen seiner westphäl. Historie Nachricht gegeben. Unseres Wissens werden zu Münster, zu Paderborn bey den Jesuiten, auch zu Cöfeld im Münsterischen, feine Sammlungen gefunden; in dem Dominikanerkloster zu Calkar soll auch ein ansehnlicher Bücherschatz gesammelt werden. Von Privatbibliotheken verschiedener Gelehrten in diesen Kreislanden sind uns einige bekannt worden; welche ganz ansehnlich sind. Hr. v. Steinen *l.c.* gedenket auch einer derselben; und im XII. St. seiner Geschichte von Westphalen p. 1041. thut er des verstorb. Grafens Franz von Nesselrode, schönen und zahlreichen Bibliothek Erwähnung, welche sich jetzt noch auf dem Hause Herten befindet.

[Kunst- und Naturalienkabinetter, it. Bildergallerie.]

Liebhaber natürlicher Seltenheiten, und Kenner rarer Kunststücke in der Malerey und Bildhauerkunst, dürften wol ihr Vergnügen, in Absicht auf solche Dinge, in diesen Kreislanden nicht finden, noch sich nach dergleichen alhier, umsehen können. Irren wir, wenn wir sagen, daß uns keine Kunst- und Naturalien- auch Münzkabinetter, in dem Verstande, wie man dergleichen Sammlungen nennet, bekannt sind, so irren wir aus Mangel gnugsamer Nachrichten; indem es doch wol seyn könnte, daß etwas dergleichen da wäre.

[Buchhandel.]

²³⁴ Wer eine ausführliche Nachricht von der Absicht und Einrichtung dieser Gesellschaft lesen will, findet solche in den Leipz. gel. Zeitungen ad an. 1756. No. 88. pag. 779. u.f.f. wie auch in den Jenaischen gel. Zeit. auf benanntes Jahr; wohin wir unsere G.L. wollen gewiesen haben.

²³⁵ In einem der gedachten kritischen Weise wird erwähnt, daß einige Anschläge gemacht worden zu Anlegung dreyer öffentl. Bibliotheken in dieser Stadt, nämlich des Rathes, des Ministerii, und des Gymnasii.

Mit dem Buchhandel will es in den westphälischen Kreisprovinzen nichts sagen. Innerhalb der Lande selbst ist kaum eine oder zwey Buchhandlungen anzutreffen, die etwas thun und etwas bedeuten, und diese sind: zu Lemgo, Joh.Heinr. Meyers Witwe, und zu Duisburg und Dortmund Böttiger und Comp. [277] nämlich Reiche und Hoffmann; auserhalb Landes sind daher die Sachen, so etwa in diesen westphäl. Provinzen gedruckt werden, schwer und mit großen Kosten zu bekommen. Von Buchdruckereyen hingegen sind einige in ziemlich guten Stande, daß sie ganz reinliche Arbeit liefern. Wir wollen die Buchdruckereyen, so uns, als gegenwärtig bestehende, bekannt sind, anzeigen. Straube, Universitätsbuchdr. und Hofbuchdr. Witwe Sitzmann, in Cleve; Bädecker in Dortmund; Enax, Universitätsbuchdr. in Rinteln; Althanß, in Bückeberg, pflüget auch Schriften in Verlag zu nehmen; Korf in Lingen; Wolschendorf in Iserlon; und etwa noch einige andere, die uns nicht bekannt sind, zumal an katholischen Orten.

§. 30. Einkünfte und Abgaben.

Es ist denen geneigten Lesern dieser Staatsgeographie langst bekannt, was wir über diesen Punkt zu sagen gewohnt sind. Wir suchen, so viel uns möglich ist, den physikalisch-politisch-ökonomischen Zustand eines jeglichen Landes also vor Augen zulegen, damit nachhero ein jeglicher, aus geschicklicher Zusammenhaltung und Vergleichung derer Umstände und den Bestand eines jeglichen Landes, solche Schlüsse ziehen könne, welche ein erfahrener Cameraliste zu machen weiß, der kein Plusmacher zur Ungebühr und über das Ziel ist. Ein Schriftsteller, welcher diese Sachen berührt, muß, wenn er nicht gewisse Veranlassung und sehr sichere Nachrichten hat, allezeit in *generalioribus* bleiben. Und, wo wird ein *Privatus* sich auch rühmen können, daß er, wenn er zumal nicht im Lande lebt und ansäßig ist, entscheidend anzugeben wisse, so viel, und weder mehr noch weniger, betrügen die landesherrlichen Kassen. Indessen ist auch hier nicht lediglich davon die Rede, sondern nur überhaupt von dem Ertrag der Lande.

[278] Wer die Einrichtung derer geistlichen Stiftslande nur ein wenig kennet, und weiß, auf was für einen Fuß die abzutragenden Zehenden, und überhaupt alle Arten von Contributionen und Schatzungen gestellet sind, der wird auch auf den Ertrag solcher Lande schlüssen können. Das Hochstift Münster wird schier alle übrige Stifter in Deutschland an Macht und Einkünften übertreffen. Es sind Zeiten gewesen, von denen man erzählet, daß zu solchen die Landstände auf einmal zwey bis drey Tonnen Goldes verwilliget hätten. Dem Ao. 1671. regierenden Bischofe hatte man 44000 Fl. sogenanntes Spielgeld zugestanden. Das kan man nun freylich nur zu dem etwa Auserordentlichen rechnen; inzwischen beläuft sich auch das Ordinaire hoch genug. Wenn man Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster, nach Hrn. von Steinen Ausgabe, lieset, und darinnen die specificirte Schatzung eines jeglichen Amts und seiner inbegriffenen Kirchspiele erwäget, so wird man sehen, was schon für eine Summe herauskommt. Das Amt Wolbeck (schreibt Hobbeling) begreift unter sich 47 Kirchspiele groß und klein, und thut zur ordinari Kirspelschatzung 9156 Rthlr. 8 Stüber 6 pf.; unter das Amt Sassenberg gehören 9 Kirchspiele, thun zur ordinari Kirspelschatzung 1244 Rthlr.; Amt Stromberg hat 12 Kirchspiele, und thut zur ordinari Kirspelschatzung 2732 Rthl. 1 Stüb. 9 pf.; das Amt Werne mit seinen 13 Kirchspielen thut 1922 Rthl. 3 St. 10 pf.; des Amts Dülmann mit seinen 4 Kirchsp. Anschlag zur ordinari Kirspelschatzung ist 1048 Rthl.; der Anschlag des Amts Ahauß mit seinen 24 Kirchspielen ist 1303 Rthl.; des Amts Horstmar mit 31 Kirchspielen, 5221 Rthlr. 19 Schilling; der Aemter Rheine und Bevergen mit ihren 12 Kirchsp. ihr ordinari Anschlag ist 1081 Rthl. 14 Stüber, u.s.w.²³⁶.

Nachtrag: Die bischöfl. Münsterischen Domainen sind erheblicher, als die bischöfl. Osnabrückischen, denn diese sollen ein Jahr ins andere gerechnet, 40000 Rthl. betragen. Sonst aber sind die Einkünfte des Stifts Osnabrück noch ansehnlich genug. Denn dem Bischofe wird auf dem jährlichen Landtage von den drey Ständen ein freywilliges

²³⁶ Man sehe mit mehrern angeführten Hobbeling nach.

Geschenk aus der Stiftskasse verwilliget, welches seit 1729. am wenigsten 60000, und am höchsten 145000, mehrentheils über 100000 Rthlr. betragen hat. Die gemeine Einnahme des Landes, woraus diese Summen genommen werden, ist jetzt 130000 Rthlr., sie wird aber oft erhöht.

Was werfen [279] nicht die Nutzungen von denen Landesproducten, den Salzwerken, denen schönen Steinbrüchen, Waldungen, u.s.f. jährlich ab? anderer Hebungen zu geschweigen. Die jährlichen Einkünfte des Stifts Osnabrück sollen sich, ohne die Tafelgelder, auf mehr als 13000 Rthlr. belaufen. Von den Einkünften der Stifter Paderborn, Lüttich &c. kan man überhaupt bemerken, daß solche beträchtlich sind; wenn man zumal erwäget, wie im Stifte Lüttich das mehreste von Land und Städten in die landesfürstl. Kassen flüset, und das Landvolk von allen, was es auf dem Felde erbauet, den Zehenden erlegen muß. Diese Zehenden und andere Arten von Schatzungen bringen, eben wie im Paderbornischen, was rechtes ein, wozu noch die Tafelgelder, die verschiedenen Arten von Pachtungsgeldern, die Revenüen aus den Holzungen und Jagden, die mancherley Zinsen, Schutzgeld, u.s.w. kommen; und wer will alle Arten von Contributionen und Einkünften nahmhaft machen?

Nachtrag: Eine Einfache Schatzung im Hochstift Paderborn beträgt 5436. Rthlr. Es werden derselben It! einem Jahre viele, in einem andern wenige ausgeschrieben. Bisweilen steigen sie auf zwölfte.

Betrachtet man die Länder derer weltlichen Fürsten und Herren in diesen Kreislanden, und namentlich die K. Preuß. und Churbrandenburg. Herzogthümer und Grafschaften Cleve, Minden, Ostfriesland, Mark, Ravensberg, Tecklenburg &c. so ist zwar unter diesen Landen eins einträglicher als das andere, welches theils auf die mehrern Einwohner, theils auf den bessern Anbau und Cultivirung derselben, theils auf andere Ursachen ankommt; so berichtet Abel in seiner preuß. und brandenburg. Staatsgeographie²³⁷, daß das Herzogthum Cleve, wegen der starken Besatzungen, und anderer Kosten, so zu dessen Erhaltung nothwendig angewendet werden müssen, dem Könige fast mehr koste, als es einbrächte. Wir lassen diesen Abelischen Bericht an seinen Ort gestellt seyn; inzwischen ist bekannt, daß die preuß. Cameral- und überhaupt [280] Oeconomieanstalten so leicht nichts entzwischen lassen, was nur halbwegs Revenüen abzuwerfen, und die landesherrl. Kassen zu füllen, tauglich ist. Cleve und Mark sind auch zu unsern Zeiten gut angebracht; und da die Landesproducte und deren Verarbeitung und Umtrieb vieles einbringen, so thun solches nicht weniger die verschiedenen einträglichen Zölle im Clevischen am Rheine, und in Ostfrießland. Die Einkünfte aus denen Domainen, aus den Ritterpferds-Geldern, Stempelgeldern, Salzgeldern, Brauwesen²³⁸, Posten und Försten &c. &c. wollen gewiß auch was sagen. Und, da man bis jetzt noch auf die Beurbarung unterschiedlicher sonst öden Plätze, und insonderheit der vielen so genannten Hagen²³⁹, Sandhaiden und Steinfelder, vielen Fleiß wendet, so werden auch die Renthen dadurch vermehret²⁴⁰.

Nachtrag: Die Einkünfte jährlich aus dem Fürstenthum Minden und dessen Kammergütern schätzt man auf etwas mehr als 1 ½ Tonnen Goldes, und die Einkünfte der Kriegskasse aus diesem Fürstenthum und denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen ohngefähr auf 2 ½ Tonnen Goldes Rthlr. Die jährlichen Einkünfte aus den Clev- und Märkischen Kammergütern werden auf 356000 Rthl. und die Summe, welche aus Cleve, Mark und Mörs in die Kriegskasse flüset, auf 340000 Rthl. geschätzt. Die Einkünfte des Fürstenthums Ostfriesland steigen weit über 100000 Rthl. jährlich. Hieraus lässet sich urtheilen, was Sr. Königl. Majestät von Preussen aus den westphälischen Kreisprovinzen ziehen.

²³⁷ Im I. Theil, Cap. VII. pag 366.

²³⁸ So hat z.E. die Stadt Unna in der Mark den Bierurbar und Brauerey von dem Landesherren, dafür sie jährlich 1000 Rthr erlegt. Das ist nur ein Ort.

²³⁹ Hagen, dergleichen es im Clevischen, sonderlich aber in der Grafschaft Mark viel giebt, sind große mit Bäumen, oder auch Gestrüppe, Reisig und Buschholz, umzäunte und bepflante Flecke und Plätze.

²⁴⁰ Der mehr belobte westphäl. Beobachter hat hiervon artige Gedanken, welche hier einen Platz verdienen Er spricht im 29 Stück, S. 239. „Wie viel urbar Land nehmen nicht die unnützen Hagen hinweg, deren man eine entsetzliche Menge man überall findet, welche den Platz gewiß nicht verzinsen, den sie einnehmen? Ich habe dies unterschiedlichen Landwirthen vorgestellt; allein, endlich kam heraus; wenn sie viel anbaueten, müssten sie viel versteuern. Sie scheueten sich vor den Meßruthen“.

Der Ertrag der Jülich- und Bergischen Lande ist in der That nicht zu verachten. Die Rheinzölle bringen viel ein; und die vielerley Arten Schatzungen aus denen Aemter von denen Unterthanen, ingl. die [281] Einkünfte vom Forst- und Berg- auch Manufacturwesen, sind erklecklich; doch besitzt auch die römisch- katholische Geistlichkeit und die Klöster in diesen Landen viele und köstliche Revenüen, davon dem Landesherrn nicht viel zugute kommt. Von dem eigentlichen Ertrag des Herzogthums Engern und Westphalen sind wir zwar nicht genau benachrichtiget, doch bringen die Salzwerker zu Werl und Westerkotten jährlich ein großes ein; ingleichen betragen die Einkünfte von Holz und Waldungen, die Strafgeder &c. auch ein ziemliches.

Nachtrag: Dem Landesherrn wird von den GÜlich- und Bergischen Landständen jährlich eine gewisse Summe Geldes bewilliget, welche Ao.1755. für die ordentlichen Kosten 580000 Rthl. betrug, wozu noch ein freywilliges Geschenk von 50000 Fl. kam.

Die Einkünfte, welche Churhannover aus seinen westphälischen Provinzen, nämlich Verden und denen Grafschaften Hoya, Diepholz, und auch jetzo (wiewol nur auf eine bestimmte Zeit) Bentheim ziehet, sind gewiß auch ansehnlich. Die Licent, als die Hauptsteuer, und die Weinabgabe, bringen viel ein, wozu die Ritterpferds-Gelder &c. kommen.

Daß die Renthen von denen Schauenburgischen und Lippischen Landen sich auf ein ziemliches belaufen müssen, ist aus denen ansehnlichen Hofstätten einigermaßen zu ersehen, welche die Herren Grafen von der Lippe halten; und obwol dieses kein untrügliches Merkmal ist, so läßt doch die starke Anzahl der Einwohner und deren abzutragende Schatzungen, an wichtigen Einkünften, nach Beschaffenheit der Lande, nicht zweifeln: so unterhält auch der Herr Graf von der Lippe-Bückerburg an die 800 Mann Soldaten reguläre Miliz.

Nachtrag: Die gesamte Grafschaft Schauenburg soll ihrem Landesherrn jährlich ohngefähr 100000 Rthl. eintragen.

Wenn man nun die Abgaben überhaupt wissen wolte, so in denen westphälischen Kreisprovinzen im Schwange und gangbar sind, so heissen dieselben, auser denen ordinären Kirchspiel- und andern Schatzungen, auch Zehenden, Licent und Victualienabgabe, [282] Schutzgeld, die Accise, Stempelgeld, Biersteuer, Zölle, Uthziese &c. dererjenigen Abgaben und Dienstgelder zu geschweigen, die von denen sehr vielen eigen- und hofhörigen Leuten, Leibeigenen, u.s.w. erleget werden müssen.

§. 31.

Manufactur- u. Fabrikwesen.

Es ist nicht zu leugnen, daß in denen westphälischen Kreisprovinzen unterschiedliche schöne Manufacturen und in guter Einrichtung stehende Fabriken angetroffen werden. Wir wollen hier davon so viel beybringen, als uns wissend ist.

Zuerst bemerken wir die Tuchfabriken, deren es in diesen Kreislanden viele und mancherley hat, da man, grobe und auch sehr feine Tücher zubereitet. So werden z. E. im Herzogthum Cleve zu Dinslacken Tücher in großer Menge gemacht; desgleichen zu Calcar, wo die dasigen Fabriken, wegen der Vortreflichkeit ihrer Tücher bekannt genug sind. In den Flecken Hagen in der Grafschaft Marck, finden sich auch verschiedene Tuchfabriken, und hat insonderheit Christ. Moll, von Lennep, Ao. 1741. eine kostbare und weitläufige Fabrik von wollenen Tüchern angeleget. In eben dieser Grafschaft, in der Stadt Plettenberg, verfertiget man vieles so genanntes grobes Tuch, welches weit und breit umher gehet. Der Tuchmachereyen zu geschweigen, welche sich im Jülichischen und Bergischen Landen, zu Lennep, wo gute Tuchmanufacturen sind; zu Elberfeld, zu Aachen &c. befinden.

An treflichen Manufacturen von Leinwänden sind sonderlich Bielefeld im Ravensbergischen und Warendorf im Münsterischen, berühmt. Die Bielefelder Leinwand hat wegen ihrer Dichte, Stärke, Feinheit, und Weisse, fast ihres gleichen nicht, deswegen [283] sie auch, samt der Warendorfer, weit und breit in andere Länder verführet wird²⁴¹. Es giebt sonst auch noch hin und wieder in diesen Kreislanden verschiedene Leinenzeug-Fabriken, jedoch sind vorbenannte beyde die vorzüglichsten. In der Schwarzenbergischen Herrschaft Gimborn-Neustadt, in der Grafschaft Mark, wird viel Baumwolle gesponnen, wie sich den die Einwohner der Kirchspiele Gummersbach und Mühlenbach stark mit Baumwollspinnen abgeben; dergleichen auch an andern Orten in diesen Kreislanden, im Münsterischen, im Mörsischen &c. geschiehet. In der Fürstenthum Mörssischen Stadt Crevelt giebt es gute Band- und Sammetfabriken, darunter derer Herren von Leyen ihre vorzüglich bekannt ist²⁴². In der Stadt Iserlon, in der Grafschaft Mark, ist ungefähr vor 20 Jahren durch Bernh. Wieler und Compagnie eine Sammetband-Fabrike angeleget worden, davon, was Couleurtguth anbetrifft, der größte Theil, in den Messen, nach der Turkey gehet. Nachhero hat diese Compagnie auch eine Seidenband-Fabrik, nebst Färbereyen angelegt, welche bis jetzt noch mit gutem Fortgange getrieben werden; wie denn zu deren Behuf, vor etwa 10 Jahren, ein schönes Haus auserhalb der Stadt gebauet worden. Da wir hier von der Stadt Iserlon reden, so müssen wir auch der übrigen treflichen Fabriken gedenken, die sich in dieser schönen Kauf- und Handelstadt befinden. Unter dasigen Fabriken ist die so genannte Panzermacherzunft [284] die älteste. Sie hat den Namen von denen hieselbst, vor Erfindung des Geschützes, häufig gemachten und von Eisendrath gefertigten Panzern²⁴³. Zu jenen Zeiten ist diese Zunft in solchem Ansehen gewesen, daß noch heutiges Tages keiner, für Geld, in dieselbe aufgenommen wird, welcher die Profeßion entweder nicht geerbet oder nicht gelernet hat²⁴⁴. Es begreift aber diese Zunft oder Fabrike jene alles das unter sich, was von Eisen- oder Meßingdrath geflochten und verarbeitet wird, als: Hacken und Osen [Ösen] oder Hästeln, Reihenadeln, große Fischangel &c. Die Fischangeln werden aus Eisendrath, und die größten ein Viertelpfund schwer, gefertigt, und jährlich in großer Menge nach denen indianischen Küsten verschickt²⁴⁵.

Die hiesige Schmiedewerksfabrike oder Zunft ist von dreyerley Gattung. Denn es gehören dazu: die Grob- und Kleinschmiede, unter welchen sich viele finden, die allerhand Eisenwaaren, als Brummeisen, Taschenbügel, Strickhaken &c. zum auswärtigen Verkauf in großer Menge verfertigen²⁴⁶. Die Drathzieher, von welchen sich in- und auser der Stadt mehr als ein [285] hundert Familien befinden; sie haben seit 1722. einen Societätstapel unter sich errichtet²⁴⁷. Diese Spangenmacher, unter welche noch vor nicht allzu vielen Jahren die Gelbgüsser, besonders die

²⁴¹ Es verdiente die Zubereitung dieser Leinwand wol eine eigene Abhandlung; allein, dies ist hier unsers Thuns nicht, so was zu schreiben. Unten im V. Cap. bey dem Artikel Bielefeld, haben wir von den Bleichen dererselben etwas gedacht.

²⁴² Diese Fabrike hat ungefähr vor einem Jahr die Ehre gehabt, von Sr. Churfürstl. Durchl. in Cölln besichtiget zu werden.

²⁴³ Gemeint sind hier die Kettenhemden. (wdg)

²⁴⁴ Siehe von Steinen III. Stück seiner westphäl. Geschichte p. 910.

²⁴⁵ Der Rathmann, Joh. Herm. Qvittmann, hat vor ungefähr 28 oder 30 Jahren, am ersten dieselben, zu verfertigen, eingeführet. Diese Zunft hat unter andern folgende Gerechtigkeiten, daß 1) keiner, der nicht in dieselbe aufgenommen ist, den Drath- und Eisenhandel treiben; 2) keiner, der nicht zur Zunft gehöret, mit der Panzerglocke beläutet werden darf, welches Läuten zu dreyenmalen, so oft einer aus der Zunft begraben wird, geschiehet. Siehe v. Steinen *l.c.*

²⁴⁶ Diese Schmiedewerkzunft hat es als was besonders, daß die Zunft auch auf die Töchter erbet; so, daß derjenige, welcher eines Zunftgenossen Tochter heyrathet, gegen Erlegung einer geringen Summe Geldes, in dieselbe kan aufgenommen werden.

²⁴⁷ Sonst sind die Drathzieher und die mancherley daraus verfertigten Waaren, noch an verschiedenen andern Orten in der Mark; und der Drathhandel wird in dieser Provinz sehr stark getrieben.

meßigen und metallenen Spangennmacher, durch eine Ao. 1726. von denen deshalb verordneten Commissarien zu Stande gebrachte Societät, mit verlegt und aufgenommen worden²⁴⁸.

Die Nehnadelfabrik ist durch Konrad Pöttern hieher gebracht worden, welcher auch von Sr. Königl. Majestät in Preussen ein Monopolium darüber erhalten, so aber, nach besagten Pötters Wegzuge, aufgehöret, und die Fabrik nunmehr gemein ist. Die Balancefabrik, nämlich die Verfertigung der schönen Wagebalken, ist nicht geringe, sondern stehet in großem Umtriebe.

Wem sind die trefflichen Gewehrfabriken unbekannt, welche zu Sohlingen im Herzogthum Berge, und zu Aachen, der Reichsstadt im Jülichschen, sonderlich floriren? Die schönen Flinten- und Pistolen, die Sackpufferte, und dergleichen, welche da verfertigt, und auch mit schöner eingelegter Arbeit gezieret werden, werden weit und breit vertrieben. Nur gedachtes Sohlingen ist auch insonderheit wegen der unvergleichlichen Degenklingen und Messer, welche [286] da fabriciret werden, in bekanntem Rufe. Dergleichen Degenklingen und Messerfabriken finden sich auch zu Eilpe, in der Grafschaft Mark, im Gericht Hagen gelegen²⁴⁹. Im Jahr 1661 haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, mit einigen Klingenschmieden aus Sohlingen einen Contract geschlossen, kraft dessen sich diese verbindlich gemacht, in höchstgedachter Churfl. Durchl. Landen sich häuslich niederzulassen, und die Profeßion zu treiben, da sie sich denn hier angebauet. Es ist also diese Fabrike erstlich unter der Aufsicht Clemens Engels, aus Sohlingen, angefangen, von seinem Sohn Friedrich, und gegenwärtig von seinem Enkel, Friedrich Engel, fortgesetzt, und in einen schönen Stand gebracht worden²⁵⁰. Sehr viele Eisen- und Stahlwerke giebt es in der Grafschaft Mark, da mancherley eiserne und stählerne Wannen verfertigt werden. Hieher gehören die vielen Sensenhämmer und Sensenschmiede, ingleichen die Stahl- Stabeisenhämmer, und dergleichen, von welchen allen auch im Stift Paderborn, desgleichen im Herzogth. Berge viele anzutreffen sind.

Die nützliche Manufactur des Papiers ist alhier auch in starken Betrieb, und werden sehr viele und wohlangerichtete Papiermühlen gefunden, davon auch verschiedene auf holländischen Fuß sind. Viel Pulver verfertigt man auch alhier, und sind nur allein in dem Kirchspiel Ronsel in der Grafschaft Mark vier Pulvermühlen befindlich, welche Tag und Nacht im Gange sind.

[287] Da die Spinnerey in vielen Gegenden, dieser Kreislande stark getrieben wird, so legen sich viele auf die Verfertigung guter Spinnräder; und ist vor andern das große Dorf Eyringhausen im Amte Plettenberg, wegen der guten Spinnräder, so da verfertigt werden, bekannt. Wir geschweigen der verschiedenen Arten von irdenen und thöneren Gefäßen, davon an manchen Orten in Westphalen eine gewaltige Menge verfertigt und vertrieben wird. Die Kohlbrennereyen ernähren auch viele Leute²⁵¹. Man trifft unterschiedene schöne Glashütten in diesen Landen an. Spaa enthält gleichsam eine Fabrike von allerley tändelnden Galanteriestücken aus Holz, Elfenbein

²⁴⁸ Etwa für 60 oder 70 Jahren hat Bernd von der Becke die Fabrik von eisernen Schnallen, welche vordem hier nicht verfertigt worden, in die Stadt gebracht. Nach diesem hat ein Rathsherr, Ant. Löbbbecke, durch einen, Domini genannt, die Fabrik von gelben Spangen angelegt.

²⁴⁹ Von diesem Ort Eilpe, und denen da befindl. Klingenfabriken, sehe man unten das V. Cap. den Art. Eilpe.

²⁵⁰ Die Freyheiten, so die Fabricanten bey dieser Fabrik gemüssen, sind in dem landesherrl. Privilegio enthalten, welches Herr v. Steinen mittheilet.

²⁵¹ Wer die Räucherung und besondere Zubereitung der Schinken und Würste, welche unter dem Namen: Westphälische Schinken, nicht als zu bekannt sind, und in ganz Deutschland nicht nur, sondern auch auser Europa in andere Welttheile, versendet werden, für eine Art von westphälischer Fabrik oder Manufactur halten will, dem wollen wir gar nicht widersprechen; ob sich gleich einige finden möchten, die sich eben so unnütze darüber aufhalten möchten, als über die Leipziger Semmeln und Prophetenkuchen im VI. Bande.

Ergänzung: Westfälische Schinken wurden in Paris als „Jambon de Mayence“ (Mainzer Schinken) angeboten. Sie waren als Beifracht der Sauerländer Fuhrleute ins Rhein-Main-Gebiet gekommen und wurden von dort nach Paris geliefert. (wdg)

&c. fabriciret, z.E. Dosen, Stöcke, Etuits, Spiegelgens &c. welche die Bade- und Brunnengäste in andere Lande mit nehmen.

§. 32. Commercienzustand.

Aus vorstehenden lässet sich leicht erachten, daß ein ziemlicher Handel und Gewerbe in diesen Kreislanden im Schwange sey, indem die verschiedenen Landesproducte und die mancherley daseyenden Fabriken gute Gelegenheit dazu verschaffen.

Zwar giebt es freylich einige Provinzen in diesem Kreise, wo wegen der schlechten Lebensart und fehlenden Aufmunterung zum Fleiß und zu Manufacturen, [288] wenig Handel ist; unterdessen aber sind doch andere, wo mehr Lebhaftigkeit, Fleiß und gespüret werden, und da ist auch der Handel im Gange, und man siehet ein lebendiges Gewerbe. Was inzwischen der Handel von auswärts her in diese westphäl. Kreisprovinzen anlanget, so will derselbe, in einigen Gegenden, da es doch seyn könnte, eben nicht viel sagen. „Ausländische Waaren,“ (spricht der westphäl. Beobachter²⁵²,) werden nicht abgesetzt; der Handwerker hat wenig Arbeit, die Märkte sind schlecht²⁵³, man sieht nichts als die elendeste rothe Münze; und die, welche noch am besten stehen, sind Kornhändler, Fleischer, Becker, Brauer und Brantweinbrenner²⁵⁴.

[289] Das verräth nun freylich einen westphälischen Geschmack; unterdessen ist der Verkehr innerhalb Landes, und das Gewerbe, das die Einwohner in einer Provinz untereinander, oder auch mit den ihnen benachbarten Provinzen in diesem Kreise, treiben, nicht zu verachten. Da wird der Handel mit Holz, Kohlen, (sowol hölzernen als Steinkohlen) Torf, und andern dergleichen Waaren, stark getrieben, und wo es mangelt, das nöthige Getreide dafür erhandelt. Die verschiedenen Landesproducte, so auch innerhalb theils verarbeitet werden, und sehr stark in auswärtige Lande gehen, unterhalten den Handel am meisten. Die Bielefelder Leinwände werden häufig vertrieben, wie auch die Warendorfer, so mit jenen gehen. Die vielen Tuche, welche in dem Jülichschcn, Clevischen, Märkischen und Münsterischen gemacht werden, haben nicht nur innerhalb dieses Kreises einen starken Umtrieb, sondern gehen auch auserhalb in Niedersachsen, in Holland, in die Rheinlande &c. &c. Die Fabricata von Sohlingen und Iserlon, nämlich die treflichen Degenklingen und Messer ingleichen das schöne Gewehr, wird in Menge auswärts auf denen Frankfurter, Leipziger und Braunschweiger Messen vertrieben; so gehen auch eisen und meßinge Drath und Bleche, und die daraus gefertigten Dinge, nicht nur innerhalb Landes, sondern auch auserhalb, zum starken Verkauf. Was die Sammet- und Seidenband-Fabriken in Iserlon und Crevelt fertigen, wird ebenfalls am mehresten auswärts, und so gar bis nach Turkey gehandelt. Der Handel mit Friesischen Vieh und mit Oldenburgischen Pferden geht stark. Der Getreidehandel innerhalb dieser Lande aus einer Provinz in die andere, ist auch frequent, gleichwie auch der Holz- und

²⁵² Im 28. St. an der 233 Seite.

²⁵³ Ebenderselbe *l.c.* an der 230. Seite läßt sich so heraus: „Wir haben Städte, wir haben Dörfer und einzelne Stätten genug; aber dieser Städte sind eben zu viel, weil sie mehrentheils klein sind; und auf dem Lande sind die vielen einzeln Stätten dem Anbau und der Ausbreitung mehrerer Einwohner eben so hinderlich als die kleinen Stäste, welche die Handlung zu sehr verdünnen.“

²⁵⁴ Es wird nicht undienlich seyn, noch einige Bemerkungen des Beobachters, so diesen Punkt betreffen, hieher zu setzen. Er spricht *l. c. pag.* 232. „Unser Vaterland hat reiche und wohlhabende Leute gnug; allein dies Vermögen ist nicht gnugsam vertheilet. Es ist doch nur bey einigen; es bestehet mehr in liegenden Gründen, welche sich weniger als in andern Ländern verzinsen, weil wir immer bey der alten Oekonomie bleiben - - - andere setzen ihr Geld, wie man spricht, auf die Kante; sie leben schlecht und recht weg, sie geben dem Künstler und Kaufmann wenig Verdienst - - - ihr Staat und Aufwand ist nicht besonders - - - und ihr Reichthum ist dem Staate nicht dem zehenden Theil nach nutzbar. Er läuft nicht gnugsam herum - - - und wie viel Kapitalien sind nicht gar in todten Händen? Unmöglich kan also der Handel, unmöglich können Künstler, Fabriken, Professoren, und wie es sonst heissen mag, unter uns auskommen - - -,“

Kohlenhandel, davon [290] sich sehr viele nähren. Für die mancherley Galanteriesächelgen, an geschnitzten und gedrechselten, auch lakirten Sachen, so die fremden Brunnengäste aus Spaa mit weg nehmen, wird viel Geld zurück gelassen.

Die vornehmsten Handelsstädte in diesen Kreislanden sind: Aachen, Düsseldorf, Iserlon, Hamm, Emmerich, Emden, Münster, Bielefeld, Dortmund, Sohlingen, Lippstadt &c. Durch die Bielefelder, Iserloer, Aachener, Sohlinger &c. Kaufleute gehet der stärkste Handel sowol in die Niederlande als nach Nieder- und Obersachsen, über Bremen, Braunschweig Leipzig, Frankfurt. Von Iserloer und andern westphälischen Fabricatis sind in den fürnehmsten Handelsstädten, in Ober- und Niedersachsen, starke Niederlagen.

Wir müssen noch des starken Absatzes der westphälischen Schinken und Würste gedenken, durch welche gewiß viel Geld oder Geldeswerth ins Land gezogen wird. Von Hamm und von Bielefeld aus werden jährlich viel tausend Stück dergleichen Schinken und Würste über Berlin, Leipzig &c. &c. in ganz Ober- und Niederdeutschland, nach Moscau, und in die nordische Länder versendet.

Man hat es auch nicht an Anstalten fehlen lassen, welche auf Beförderung und leichtern Betrieb der Handlung abzielet; es sind aber viele davon wiederum ins Stecken gerathen, wie wir unten, im V. Cap. bey Düsseldorf, angemerket haben.

Schließlich müssen wir auch noch des Handels mit Qvadersteinen, Werkstücken, Leichensteinen, Ziegelsteinen &c. gedenken, welche in der Mark im [291] Westphälischen, im Paderbornischen, und sonderlich im Hessen-Schauenburgischen, gebrochen, und theils zubereitet, sodann aber häufig, auf der Weser, nach Bremen, und von dar weiter geschaffet werden; wie denn überhaupt die Weser, wegen der darauf gehenden Schiffahrt, verschiedenen Provinzen dieser Lande, so wie der Rhein, die Handlung sehr befördert.

§. 33.

Warum, und von wem die westphälischen Kreislande zu besuchen?

Wir überlassen es einem jeden, welcher diesen Theil unserer Staatsgeographie, von Westphalen, aufmerksam durchlieset, selbst zu urtheilen, warum, und von wem diese Kreislande hauptsächlich zu besuchen sind. Keine große Höfe werden in diesen Kreislanden angetroffen, sondern die Landesherrn haben nur ihre Regierungscollégia da, welche die Administration führen. Lippe-Detmold und Lippe-Bückeburg sind die Oerter, wo man gräfliche Hofhaltungen antrifft: welches aber was weniges ist; doch soll der gräfliche Hof zu Bückeburg artig und auch zahlreich seyn. Der Gelehrte, welcher mit Verstande reiset, und sonderlich Lust hat, alte Klosterbibliotheken zu durchsuchen, kan hier Gelegenheit finden. Es wird ihm auch nicht an gelehrten Umgänge fehlen. Die hohen Schulen zu Rinteln und zu Duisburg, werden von einem protestantischen Gelehrten nicht ohne Nutzen und Vergnügen besucht werden. Einem Kaufmanne, der in seiner Wissenschaft zu Hause ist, dürfen wir nicht erst sagen, ob er die westphälischen Provinzen besuchen, oder nicht besuchen solle; er wird es selbst am besten wissen. Diejenigen, welche einen besondern Geschmack und Wollust an westphälischen [292] Schinken und Würsten finden, werden wol gerne zufrieden seyn, wenn sie solche nur haben, ohne Appetit zu bekommen, selbst hinzu reisen, und solche fabriciren und zu bereiten zu sehen. Wer ein Vergnügen findet, (wie es denn in der That ein Vergnügen ist) rauhe Gebirge, hohe Felsenklippen, die mit durchschneidenden Thälern, dicken Waldungen, und andern Natur-Annehmlichkeiten abwechseln, der wird hieher nicht vergeblich reisen, woferne ihm nicht etwa das Sauerland, wie man insgemein spricht, abschreckt. Am

meisten werden Aachen und Spaa besucht; und die Brunnengäste mögen es sagen, wie angenehm es dort sey.